

Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern
Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern
Band: 28 (1928)

Rubrik: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verordnung

über

die Austrittsprüfungen von Primarschülern.

24. Jan. 1928.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf § 60 des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894,

auf den Antrag der Unterrichtsdirektion,

beschliesst:

§ 1. In jedem Inspektoratskreise oder Amtsbezirke findet alljährlich eine Prüfung derjenigen Primarschüler statt, die nach Ablauf des achten Schuljahres die Schule zu verlassen gedenken.

§ 2. Die Anmeldung zu dieser Prüfung hat spätestens bis am 15. Februar beim Schulinspektor schriftlich durch die Eltern oder Vormünder zu erfolgen. Die Direktion des Unterrichtswesens erlässt die nötigen Bekanntmachungen im amtlichen Schulblatt.

Der Anmeldung sind das Zeugnisbüchlein, der Geburtsschein und ein Beitrag von Fr. 3 an die Prüfungskosten beizulegen. Vom Schulinspektor ist nach einem besonderen Formular ein Zeugnis des Lehrers einzuholen.

§ 3. Die Prüfung wird in der Regel vor dem 31. März abgehalten. Der Schulinspektor bestimmt Ort und Zeit und gibt den Angemeldeten hiervon Kenntnis.

§ 4. Die Prüfung wird vom Schulinspektor abgenommen. Es ist ihm gestattet, wenn nötig einen oder zwei weitere Examinatoren beizuziehen.

§ 5. Die Prüfung erstreckt sich über die obligatorischen Unterrichtsfächer mit Ausnahme von Turnen, Religion, Gesang, Zeichnen und Handarbeiten in dem durch den Unterrichtsplan bestimmten Umfange.

Zur Bezeichnung der Leistungen dienen die im Zeugnisbüchlein angegebenen Noten.

24. Jan. 1928.

§ 6. Zur Entlassung werden der Unterrichtsdirektion nur diejenigen Schüler vorgeschlagen, welche in jedem Prüfungsfache wenigstens die Note 3 und überdies als Durchschnittsnote wenigstens die Note 2 erhalten.

§ 7. Die vom weitern Schulbesuch befreiten Mädchen sind gehalten, noch ein Jahr lang die Arbeitsschule oder den hauswirtschaftlichen Unterricht in der Alltagsschule oder die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule zu besuchen.

§ 8. Das Taggeld der Examinatoren beträgt nach Verordnung II vom 2. März 1923 Fr. 10. Als Reiseentschädigung wird das Billet II. Klasse vergütet.

Arbeiten für Zensuren werden im Verhältnis der Taggeldentschädigung vergütet. Der Präsident der Kommission hat in jedem einzelnen Falle die Richtigkeit zu bescheinigen.

§ 9. Der Schulinspektor hat das Prüfungsergebnis mit seinen Anträgen und die Rechnung über die Prüfung der Unterrichtsdirektion einzusenden.

Bern, den 24. Januar 1928.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. C. Moser.

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

D e k r e t

betreffend

2. Februar
1928.**Trennung der reformierten Kirchgemeinde Tavannes-Chindon
in zwei Kirchgemeinden Tavannes und Reconvilier.****Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

in Anwendung von Art. 63, Absatz 2, der Staatsverfassung und § 6, Absatz 2, lit. a, des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 18. Januar 1874,

auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

§ 1. Die bisherige reformierte Kirchgemeinde Tavannes-Chindon wird in zwei selbständige Kirchgemeinden Tavannes und Reconvilier getrennt.

Die Kirchgemeinde Tavannes umfasst die Einwohnergemeinde Tavannes und die Ortschaften Fuet und Bellelay (Gemeinde Saicourt).

Die Kirchgemeinde Reconvilier umfasst die Einwohnergemeinden Reconvilier, Loveresse und Saules sowie die Ortschaft Saicourt.

§ 2. Die beiden neuen Kirchgemeinden haben sich gesetzlich zu organisieren. Der infolge der notwendig werdenden Vermögensausscheidung aufzustellende Vertrag unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 3. Dieses Dekret tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1928 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Bern, den 2. Februar 1928.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

G. Neuenschwander.

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

2. Februar
1928.

D e k r e t

betreffend

Trennung der deutsch-reformierten Kirchgemeinde Münster-Dachsfelden in zwei selbständige deutsch-reformierte Kirchgemeinden Münster und Dachsfelden.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 63, Absatz 2, der Staatsverfassung und § 6, Absatz 2, lit. a, des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 18. Januar 1874,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die bisherige deutsch-reformierte Kirchgemeinde Münster-Dachsfelden wird in zwei selbständige deutsch-reformierte Kirchgemeinden Münster und Dachsfelden getrennt.

Die deutsch-reformierte Kirchgemeinde Münster umfasst die deutsch-reformierte Bevölkerung der französischen Kirchgemeinden Moutier, Court, Bévilard und Grandval sowie der Einwohnergemeinde Seehof.

Die deutsch-reformierte Kirchgemeinde Dachsfelden umfasst die deutsch-reformierte Bevölkerung der französischen Kirchgemeinden Tavannes, Reconvilier und Sornetan, ferner die deutsch-reformierte Bevölkerung der französischen Kirchgemeinde Tramelan.

§ 2. Der deutsch-reformierten Kirchgemeinde Dachsfelden wird die durch Dekret vom 8. November 1926 neu geschaffene Pfarrstelle zugeteilt.

§ 3. Die beiden neuen Kirchgemeinden haben sich gesetzlich zu organisieren. Der infolge der notwendig werdenden Vermögensausscheidung aufzustellende Vertrag unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 4. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1928 in Kraft. Der **2. Februar**
Regierungsrat wird mit der Vollziehung desselben beauftragt. **1928.**

Bern, dem 2. Februar 1928.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

G. Neuenschwander.

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

21. Februar
1928.

Reglement

für die

Schnitzlerschule Brienz.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf § 9 des Beschlusses des Grossen Rates vom 14. September 1927 betreffend die Übernahme der Schnitzlerschule Brienz durch den Staat und die Organisation dieser Anstalt,
auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

I. Zweck und Organisation.

§ 1. Die Schule hat die Aufgabe, das Schnitzlergewerbe technisch und künstlerisch zu heben und zu fördern. Sie bildet im besondern die jungen Schnitzler aus (§ 4 des Beschlusses).

§ 2. Die Schule hat folgende Abteilungen:

- a) die Schnitzlerfachschule,
- b) die Abendzeichenschule für Erwachsene,
- c) die Knabenzeichenschule.

§ 3. Die Leitung der Schule steht der Aufsichtskommission des kantonalen Gewerbemuseums zu, welche sie durch den Direktor der Anstalt ausüben lässt.

Die Obliegenheiten der Kommission sind im § 2 des Reglements vom 25. Januar 1922 über die Obliegenheiten der Aufsichtskommission und der Beamten, Lehrer und Angestellten des kantonalen Gewerbemuseums festgesetzt. Sie gelten auch sinngemäss in bezug auf die Schnitzlerschule Brienz als Abteilung der Anstalt.

§ 4. Der Direktor des kantonalen Gewerbemuseums hat die im § 3 angeführten Obliegenheiten zu erfüllen, soweit sie ihm von der

Aufsichtskommission übertragen werden. Im übrigen gelten sinn- 21. Februar
gemäß die Bestimmungen im § 8 des Reglements vom 25. Januar 1922. 1928.

II. Beamte und Angestellte.

§ 5. Die Lehrkräfte und dauernd Angestellten werden vom Regierungsrat auf unverbindlichen Vorschlag der Aufsichtskommission gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Provisorische Wahlen auf eine kürzere Amtsdauer sind zulässig.

§ 6. Dem Vorsteher, zugleich Fachlehrer, liegt die unmittelbare Leitung der Schule, als Stellvertreter des Direktors, im Sinne und Einverständnis mit letzterm ob.

Im besondern hat der Vorsteher folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- a) die Erteilung des ihm durch die Kommission zugewiesenen Unterrichts gemäss Lehrplan;
- b) die Handhabung der Schulordnung und der Ordnung in den Schullokalen;
- c) die Führung des Inventars über die Einrichtungen, beweglichen Gegenstände, die Sammlungen und die Bibliothek;
- d) die Führung der Schulstatistik, des Schülerverzeichnisses und der geschäftlichen Korrespondenz der Schule;
- e) die Führung der Buchhaltung und der Schulkasse gemäss den Weisungen der Direktion des Innern und der Kantonsbuchhalterei;
- f) die Antragstellung an den Direktor über Annahme oder Abweisung von Schülern und in schwereren Fällen von Verstößen gegen die Schulordnung betreffend Bestrafung von Schülern;
- g) die Ausfertigung der Halbjahrs- und Abgangszeugnisse der Schüler, die vom Direktor zu unterzeichnen sind.

§ 7. Der Fachlehrer ist gemäss dem Lehr- und Stundenplan der Schule verpflichtet, den ihm zugewiesenen Unterricht zu erteilen, die ihm vom Direktor oder vom Vorsteher übertragenen Arbeiten administrativer Natur nach bestem Wissen zu besorgen und den Vorsteher in jeder Beziehung zu unterstützen.

21. Februar
1928.

§ 8. Der Werkmeister ist verpflichtet, den ihm gemäss Lehr- und Stundenplan zugewiesenen Unterricht zu erteilen und den Anweisungen des Vorstehers in jeder Beziehung nachzukommen. Insbesondere hat er folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- a) die Instandhaltung der maschinellen Einrichtungen;
- b) die Überwachung der Materialvorräte, deren Ergänzung und sachgemäss Aufbewahrung (Nussbaumpflanzung);
- c) die Besorgung der Hausmeisterpflichten betreffend Reinigung, Heizung und Beleuchtung der Schullokale;
- d) die Besorgung der Verpackung und der Spedition der ausgeführten Arbeiten nach auswärts gemäss Weisung des Vorstehers.

§ 9. Sofern der Schulbetrieb es erfordert, kann die Direktion des Innern auf Antrag der Aufsichtskommission vorübergehend Hilfskräfte anstellen, deren Besoldung vom Regierungsrat festgesetzt wird (§ 8 des Beschlusses).

III. Der Schulbetrieb.

§ 10. Der Unterricht hat die im Lehrplan festgelegten Fächer zu umfassen. Der Stundenplan ist so einzuteilen, dass dem Praktikum im Schnitzen möglichst viel Zeit eingeräumt wird, ohne dass die Nebenfächer wie Modellieren, Zeichnen und Formenlehre vernachlässigt werden.

§ 11. Dauer des Unterrichts:

- a) in der Schnitzlerfachschule im Sommer 9, im Winter 8 Tagesstunden an Wochentagen;
- b) in der Abendzeichenschule für Erwachsene von Mitte November bis Ende März 2 Abende zu 2 Stunden per Woche;
- c) in der Knabenzeichenschule von Mitte November bis Ende März 2 Wochenstunden.

§ 12. Die Schnitzlerfachschule hat Ferien: vier Wochen im August, vier Tage im November (Jahrmarkt) und 10 Tage um Weihnachten und Neujahr.

§ 13. Der Unterricht hat pünktlich zu beginnen und zu schliessen. Die Lehrer haben in ihrer Klasse für Ruhe und Ordnung zu sorgen, die Abwesenheit von Schülern zu kontrollieren und unentschuldigte Absenzen dem Vorsteher zu melden.

IV. Aufnahmebedingungen, Schulgelder und andere Leistungen 21. Februar der Schüler. 1928.

§ 14. Schnitzlerfachschule.

Die definitive Aufnahme eines Schülers mit Abschluss eines Lehrvertrages erfolgt nach einem Monat Probezeit.

Bei Schweizerbürgern betragen das Eintrittsgeld Fr. 10 und die bei der definitiven Aufnahme zu leistende KautionsFr. 50. Der Unterricht ist unentgeltlich.

Bei Ausländern beträgt das Eintrittsgeld Fr. 20, die zu leistende KautionsFr. 100 und das Schulgeld Fr. 50 per Halbjahr.

Die Kautionshaftet für böswillige oder fahrlässige Beschädigungen von Maschinen und Einrichtungen; sie verfällt ohne weiteres, wenn die vorgeschriebene Lehrzeit nicht beendet wird.

Das nötige Arbeitsmaterial wird von der Schule verabfolgt. Das Schnitzwerkzeug wird den Schülern unentgeltlich abgegeben. Eine Entschädigung für geleistete Arbeit wird nicht ausgerichtet.

Die Lehrzeit dauert für Heimarbeiter zwei, für Ornament- schnitzler drei und für Figurenschnitzler vier Jahre.

§ 15. Am Unterricht der Abendzeichenschule für Erwachsene können teilnehmen:

in Klasse II: Leute ohne Beruf und ohne besondere Vorbildung;

in Klasse I: Schnitzler und Schnitzlerlehrlinge.

Der Unterricht ist unentgeltlich. Das Materialgeld beträgt Fr. 2 für jeden Halbjahrskurs.

§ 16. Am Unterricht der Knabenzeichenschule können teilnehmen:

in Klasse II: Schüler des 6. und 7. Schuljahres;

in Klasse I: Schüler des 8. und 9. Schuljahres.

Der Unterricht ist unentgeltlich. Das Materialgeld beträgt Fr. 1 für den Halbjahrskurs.

V. Schlussbestimmungen.

§ 17. Die Lehrkräfte und die Schüler der Schnitzlerfachschule sind durch Kollektivversicherung gegen Unfall versichert. Die Prämien fallen zu Lasten der Schule.

21. Februar 1928. **§ 18.** Im übrigen gelten die Bestimmungen des Grossen Rates vom 14. September 1927.

§ 19. Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1928 in Kraft.

Bern, den 21. Februar 1928.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. C. Moser.

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

Reglement
für die
Skilehrer des Kantons Bern.

21. Februar
1928.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf § 12, Ziff. 2, des Gesetzes vom 7. November 1849
über das Gewerbewesen
auf Antrag der Direktion des Innern
beschliesst:

§ 1. Zur gewerbsmässigen Ausübung des Skilehrerberufes im Kanton Bern ist ein Patent erforderlich.

Wer kein Patent besitzt, darf sich nicht als Skilehrer ausgeben und nicht als solchen anstellen lassen.

Ausgenommen von der Patentpflicht sind die Leiter von Skikursen, welche von Sport- oder Skiklubs veranstaltet werden, sofern sie nicht den Skilehrerberuf gewerbsmässig ausüben.

§ 2. Das Skilehrerpatent wird von der Direktion des Innern auf Antrag der kantonalen Führerkommission erteilt, nachdem der Bewerber eine Skilehrerprüfung mit Erfolg bestanden hat.

§ 3. Die Führerkommission veranstaltet, wenn erforderlich, jedes Jahr zu Beginn des Winters eine Skilehrerprüfung. Sie überträgt deren Durchführung einem fachkundigen Ausschuss ihrer Mitglieder und kann Sachverständige zur Mitwirkung beziehen.

§ 4. Das Datum und der Ort der Prüfung sind anfangs Oktober im Amtsblatt bekannt zu geben.

Die Anmeldungen sind an die Führerkommission zu richten.

Mit der Anmeldung sind Fr. 25 Prüfungsgeld einzusenden. Dieser Betrag wird dem Bewerber nur zurückerstattet, wenn er seine Anmeldung vor Beginn der Prüfung zurückzieht.

21. Februar
1928.

- § 5.** Um zur Prüfung zugelassen zu werden, müssen die Bewerber
- a) das schweizerische Bürgerrecht besitzen oder mindestens fünf Jahre im Kanton niedergelassen sein;
 - b) das 19. Altersjahr zurückgelegt haben;
 - c) die bürgerlichen Ehrenfähigkeiten besitzen und sich über einen guten Leumund ausweisen;
 - d) eine ärztliche Bescheinigung über die körperliche Fähigkeit zum Unterricht im Skifahren vorlegen und auf Verlangen der Kommission in einer durch deren Vertrauensarzt vorgenommenen Untersuchung tauglich befunden werden;
 - e) einen Samariterkurs bestanden haben;
 - f) ausser der Muttersprache eine Fremdsprache beherrschen.

Die Direktion des Innern kann auf Antrag der Führerkommission Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

§ 6. Die Prüfung dauert ein bis zwei Tage. Sie bezieht sich auf die allgemeine Kenntnis und Fertigkeit im Skifahren, die Fähigkeit zur Erteilung des Unterrichts, Gewandtheit im Verkehr mit den Schülern, die Fertigkeit in den notwendigsten Skireparaturen und die praktische Kenntnis der ersten Hilfeleistung bei Unfällen.

Die Direktion des Innern wird auf Antrag der Führerkommission in einer Instruktion feststellen, welche Kenntnisse und Fertigkeiten im Skifahren notwendig sind.

§ 7. Die Direktion des Innern kann Kurse für Skilehrer einführen und die Teilnahme an einem solchen Kurs für die Bewerber um das Skilehrerpatent und für patentierte Skilehrer, die noch keinen Kurs mitgemacht haben, obligatorisch erklären.

§ 8. Das Patent enthält die genauen Personalien des Inhabers mit Photographie, die Unterschrift des Inhabers, das Skilehrerreglement in deutscher, französischer und englischer Sprache und eine Anzahl leerer Blätter zur Eintragung von Zeugnissen.

Es wird dem Skilehrer durch den Regierungsstatthalter zugestellt und ist alljährlich vor dem ersten Dezember den Regierungsstatthaltern zur Prüfung und Erneuerung vorzulegen.

Die Direktion des Innern führt ein Skilehrerabzeichen ein.

Die erstmalige Patentgebühr beträgt Fr. 10, die Gebühr für die Erneuerung Fr. 2. 21. Februar 1928.

§ 9. Das Patent kann von der Direktion des Innern auf Antrag der Führerkommission dem Skilehrer entzogen werden, wenn er die Voraussetzungen des § 5 nicht mehr erfüllt oder wenn er sich derartige Verletzungen gegen seine Pflichten hat zuschulden kommen lassen, die ihn zur weitern Ausübung seines Berufes unwürdig machen.

§ 10. Der Skilehrer soll sein Patent den Schülern und den Aufsichtsorganen auf Verlangen jederzeit vorweisen. Eigenmächtige Veränderungen im Patent sind verboten.

§ 11. Der Skilehrer soll seine Pflichten gewissenhaft erfüllen, die Unterrichtszeit zweckmässig ausnützen, sich anständig und ehrenhaft aufführen, seine Schüler vor Gefahren warnen und schützen und bei Unfällen die erste Hilfe leisten. Für ihm anvertraute Gegenstände ist er verantwortlich.

§ 12. Die Schüler haben das Recht, Skilehrer, die sich ungebührlich betragen, sich betrinken oder sonst ihre Pflichten nicht erfüllen, sofort und ohne Entschädigung zu entlassen.

Beschwerden gegen Skilehrer sind durch die Schüler oder die Ortspolizei an das Regierungsstatthalteramt zu richten.

§ 13. Bei unvorsichtigem Benehmen der Schüler, sowie bei ungebührlichen Zumutungen, ist der Skilehrer berechtigt, den Dienst zu verweigern.

§ 14. Der Skilehrer soll sich gegenüber seinen Schülern keine Überforderungen zuschulden kommen lassen. Er soll zu gleichzeitigem Unterricht nicht mehr Schüler annehmen, als er mit Erfolg unterrichten kann.

Die Direktion des Innern wird, auf Antrag der Führerkommission, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse einen Tarif für die Verrichtungen der Skilehrer und Vorschriften über die zulässige Höchstzahl der Schüler aufstellen.

§ 15. Wenn der Skilehrer sich mit seinen Schülern zu Unterrichtszwecken in Gebiete begeben muss, in welchen infolge von Gelände-,

21. Februar 1928. Witterungs- und Schneeverhältnissen oder wegen mangelnder Fähigkeiten der Schüler eine touristische Gefährdung angenommen werden muss, soll er mit seiner Partie einen oder mehrere patentierte Bergführer mitnehmen.

Die Ausführung von Touren im Hochgebirge ohne Begleitung von Bergführern ist dem Skilehrer untersagt.

Auf Antrag der Führerkommission wird die Direktion des Innern ein Verzeichnis derjenigen Touren herausgeben, welche die Skilehrer mit ihren Schülern ohne Bergführer ausführen dürfen. Die Ausführung schwierigerer Touren, als der im Verzeichnis vorgesehenen, ohne Begleitung von Bergführern ist untersagt.

Der Skilehrer darf sich weder als Bergführer noch als Träger ausgeben, wenn er nicht im Besitze der erforderlichen Ausweise ist. Auch darf er seine Schüler nicht durch den Titel «Skiführer» zu einer irrgigen Annahme verleiten.

§ 16. Dem Skilehrer ist besonders untersagt:

1. jede Art von Prellerei und Überforderung, namentlich jede Überschreitung des Tarifs;
2. aufdringliche, lästige Dienstanbietung und lästige Reklame, insbesondere jede Verabreichung von Provisionen und Geschenken an Vermittlungspersonen;
3. Reisende an andere Plätze oder in andere Hotels als die von ihnen Bezeichneten, zu weisen;
4. sich in die Anstellungsverhandlungen mit andern Skilehrern oder mit Bergführern einzumischen, sofern nicht von einer Partei seine Mitsprache gewünscht wird.

§ 17. Der Skilehrer hat sich zweckmäßig auszurüsten und sich vor Beginn des Unterrichts zu überzeugen, dass auch seine Schüler gut ausgerüstet sind.

§ 18. Bei Unglücksfällen haben sich die Skilehrer der Rettungsstation oder der Ortsbehörde zur Verfügung zu stellen, wenn diese es verlangen.

§ 19. Jeder Skilehrer hat sich für die Dauer der Wintermonate gegen Unfall zu versichern. Die Direktion des Innern sucht für die

patentierten Skilehrer eine Kollektivversicherung zu organisieren und kann den Beitritt zu dieser Versicherung obligatorisch erklären.

21. Februar
1928.

Ausgenommen sind die Skilehrer, welche bereits eine gleichwertige Versicherung abgeschlossen haben.

§ 20. Die Oberaufsicht über die Skilehrer führt die Direktion des Innern. Der Regierungsstatthalter übt die direkte Aufsicht über die Skilehrer seines Amtsbezirks aus.

§ 21. Als begutachtende und antragstellende Behörde amtet die vom Regierungsrat gewählte Führerkommission (§ 42 des Reglements für die Bergführer und Träger im Kanton Bern vom 30. Juli 1914). Die Zahl der Mitglieder dieser Kommission wird, den Präsidenten inbegriffen, auf elf erhöht. Die Führerschaft soll in der Kommission durch drei, der Schweizerische Alpenklub (bernische Sektionen) durch zwei, die Skilehrerschaft durch ein und der Schweizerische Skiverband (bernische Sektionen) durch zwei Mitglieder vertreten sein.

Die Amtsdauer der Kommission beträgt vier Jahre.

Zur Durchführung ihrer Aufgabe kann sich die Führerkommission in Unterabteilungen einteilen. Für die Vorbereitung der ihr in diesem Reglement, insbesondere in den §§ 3, 14 und 15 übertragenen Antragstellung kann sie auch Sachverständige aus den Kreisen der Bergführer, Skilehrer und Skifahrer, sowie Vertreter des Gastgewerbes der einzelnen Wintersportplätze beziehen.

Jedes Mitglied der Kommission kann verlangen, dass eine Angelegenheit, welche einer Unterkommission überwiesen wurde, auch noch der Gesamtkommission vorgelegt werde.

§ 22. Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden mit Bussen von 5—200 Fr. bestraft.

§ 23. Skilehrern, die den Beruf nachweisbar während der letzten vier Jahre vor Inkrafttreten dieses Reglements ausgeübt haben und deren Verhalten mit den vorliegenden Bestimmungen nicht im Widerspruch steht, kann das Patent ohne Prüfung erteilt werden. Sie haben sofort nach Inkrafttreten des Reglements ein Gesuch an die Führerkommission einzureichen.

§ 24. Skilehrerpatente anderer Kantone können als gleichwertig anerkannt werden, wenn diese Kantone Gegenrecht halten und für

21. Februar 1928. die Erteilung des Skilehrerpatentes gleiche oder ähnliche Voraussetzungen wie der Kanton Bern aufstellen.

§ 25. Das Reglement tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Bern, den 21. Februar 1928.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. C. Moser.

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

Beschluss des Regierungsrates

25. Februar
1928.

betreffend

Abänderung und Ergänzung der Ausführungsverordnung vom 28. August 1912 zur eidgenössischen Mass- und Gewichts- ordnung.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

I. Der § 8 der Ausführungsverordnung vom 28. August 1912 zur eidgenössischen Mass- und Gewichtsordnung wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

Für die amtliche Prüfung und Stempelung der ihnen übergebenen Masse, Gewichte, Wagen und Messgeräte beziehen die Eichmeister die in den bestehenden Tarifen festgesetzten Gebühren und Entschädigungen.

Für die periodische Nachschau oder die Ausführung von amtlichen Aufträgen werden folgende Entschädigungen verabfolgt

- a) ein Taggeld von Fr. 15.— für die Nachschau innerhalb der Gemeinde, in welcher sich die Eichstätte befindet; für den halben Tag Fr. 7. 50;
- b) ein Taggeld von Fr. 20.— (halber Tag Fr. 10.—) für die Nachschau oder die Besorgung von amtlichen Aufträgen ausserhalb dieser Gemeinde mit einem Zuschlag von Fr. 5.—, wenn der Eichmeister auswärts zu übernachten genötigt ist;
- c) für die Rückreise nach Übernachten, sofern nicht ein voller Nachschautag folgt, Fr. 12. —;
- d) für das Ausfüllen der Nachschaurapporte Fr. 2. — per Seite.

In zweifelhaften Fällen wird das Taggeld von der Direktion des Innern festgesetzt.

25. Februar
1928.

Bei Anlass der periodischen Nachschau sind alle Gewichte, deren Stempelung vor mehr als drei Jahren erfolgt oder unlesbar geworden ist, vom Eichmeister nach erfolgter Prüfung neu zu stampeln, unter Bezug der tarifmässigen Gebühren vom Eigentümer. Die Stempelung kann, nach Ermessen des Eichmeisters, an Ort und Stelle vorgenommen werden.

II. Jede öffentliche Brückenwage muss mindestens alle drei Jahre vom Eichmeister mittelst Eckenbelastungen geprüft werden. Dafür bezieht der Eichmeister vom Staate das festgesetzte Taggeld. Die Transportkosten der für die Prüfung notwendigen Gewichte (mindestens 500 kg) sowie allfällige Kosten von Reinigungsarbeiten oder Reparaturen fallen zu Lasten des Wagebesitzers.

III. Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf 1. Januar 1928 in Kraft.

Bern, den 25. Februar 1928.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. C. Moser.

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

Reglement
 über die
Patentprüfung der Fürsprecher.
 (Abänderung.)

21. März
 1928.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
 auf den Antrag des Obergerichts und der Justizdirektion,
 beschliesst:

§ 1. Dem § 7, Abs. 1, des Reglements über die Patentprüfung der Fürsprecher vom 21. Dezember 1920 wird folgende Bestimmung beigefügt:

„Ausserdem kann das Obergericht nötigenfalls ausserordentliche Suppleanten zu den Prüfungen beziehen.“

§ 2. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Bern, den 21. März 1928.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. C. Moser.

Der Staatsschreiber i. V.:

Brechbühler.

27. März 1928.

Regulativ

betreffend

die Reiseentschädigungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausfhrung des § 26, Al. 1, des Dekretes vom 5. April 1922
betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staats-
verwaltung,

auf den Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

§ 1. Die Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung beziehen, wenn sie in amtlichem Auftrage reisen, vorbehältlich besonderer Bestimmungen, für jeden Tag folgende Beträge als Vergütung ihrer Auslagen:

Für Übernachten werden vergütet:

Reist ein Angestellter mit einem Beamten, so bezieht er die gleichen Vergütungen wie der Beamte.

Für einen halben Reisetag wird die Hälfte der betreffenden Vergütung bezahlt.

§ 2. Die in § 1 vorgesehenen Vergütungen werden, wenn sich ein Beamter oder Angestellter infolge amtlichen Auftrages längere Zeit am nämlichen Ort aufhält, herabgesetzt wie folgt:

vom 9. Tag an um 15 %.

vom 31. Tag an um 25 %.

Die Sonntage sind auch dann mitzuzählen, wenn der Beamte 27. März 1928. oder Angestellte an diesem Tag den Aufenthalt unterbricht.

Steht von vornherein fest, dass ein Beamter oder Angestellter längere Zeit am nämlichen Ort sich aufhalten muss, so soll in der Regel an Stelle der in § 1 festgesetzten Vergütungen eine feste Deplacementsentschädigung treten.

§ 3. Die Beamten und Angestellten sind berechtigt an Fahrkosten zu verrechnen: zweite Wagenklasse auf Eisenbahnen und erster Platz auf Dampfbooten.

Diese Entschädigungen fallen dahin, wenn den Beamten oder Angestellten Generalabonnemente zur Verfügung gestellt werden.

Ebenso dürfen Beamte oder Angestellte, die im Besitz von amtlich abgegebenen Freikarten für Eisenbahnen, Dampfschiffe, Post usw. sind, für die bezüglichen Reisestrecken keine Fahrkosten verrechnen.

Da wo weder Eisenbahn- noch Dampfboot- noch Postverbindungen bestehen und deshalb andere Verkehrsmittel benutzt werden müssen, werden die effektiven Auslagen vergütet, welche zu belegen sind.

§ 4. Bei Aufträgen am Dienstdomizil und für Reisen bis und mit 10 Kilometer im Umkreis desselben werden keine Taggelder ausgerichtet; wohl aber ist der betreffende Beamte oder Angestellte berechtigt, allfällige Fahrauslagen sowie ihm in ausserordentlicher Weise erwachsende Auslagen für Verpflegung zu verrechnen.

Bei Berechnung der Distanzen gelten je 300 Meter Höhendifferenz für eine Wegstunde von 5 Kilometer, sofern nicht öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden können.

§ 5. Sämtliche Staatsanstalten sind verpflichtet, Beamte oder Angestellte mit amtlichen Aufträgen in ihrer Anstalt unentgeltlich zu verpflegen.

In diesen Fällen reduzieren sich die in § 1 festgesetzten Tages-Entschädigungen wie folgt:

Bei Verabreichung des Morgenessens um	Fr. 1.—
Bei Verabreichung des Mittagessens um	» 2.50
Bei Verabreichung des Nachtessens um	» 1.50

Bei Unterkunft in der Anstalt fällt die Nachtlagerentschädigung dahin.

27. März 1928.

§ 6. Wenn ein Beamter oder Angestellter mit eigenem Auto, Motorrad, Fahrrad, Fuhrwerk, Reitpferd usw. amtliche Reisen ausführt, so kann er ohne Rücksicht auf das Fahrzeug nur die tarifmässigen Fahrkosten verrechnen und keinesfalls darf die Rechnung diese überschreiten.

Ausnahmsweise kann der Regierungsrat einzelnen Beamten und Angestellten bei Benützung von Motorfahrzeugen eine andere Spesenverrechnung bewilligen. Dem Staat steht es frei, in derartigen Fällen eigene Autos zur Verfügung zu stellen.

Stehen einem Beamten oder Angestellten Fahrzeuge des Staates, z. B. Fuhrwerk, zur Verfügung, so fallen die tarifmässigen Fahrkosten dahin.

Trinkgelder dürfen nicht verrechnet werden, ausser bei Gratisfahrten.

§ 7. Jeder Beamte und Angestellte soll seine Dienstreisen auf das Notwendigste beschränken. Bei Inspektionen sind die Reiseprogramme so zu gestalten, dass dem Staat möglichst wenig Kosten erwachsen.

§ 8. Die Reisekostenrechnungen sind der zuständigen Oberbehörde oder in besondern Fällen der auftraggebenden Behörde zur Anweisung einzureichen. Sie sind dem Betrage nach einzuteilen in:

- a) Fahrkosten;
- b) Taggelder gemäss § 1;
- c) Entschädigung für Übernachten;
- d) besondere Kosten.

Sie haben zu enthalten:

- a) die Daten des Reisetages, bzw. die Aufträge;
- b) die bereisten Orte oder bei andauernden Reisen (Inspektionen) die bereisten Gegenden;
- c) den Zweck der Reise, bzw. des Auftrages, sofern derselbe sich nicht aus der betreffenden Beamtung oder Anstellung ergibt;
- d) die Höhendifferenzen, wenn diese auf die Berechnung der Reiseentschädigung von Einfluss sind.

§ 9. Die Bestimmungen dieses Regulativs haben keinen Bezug auf die Mitglieder des Regierungsrates.

§ 10. Für die Angehörigen des Polizeikorps und die Militärbeamten sowie für die Oberwegmeister, Wegmeister, Fischereiaufseher, Wildhüter, Unterförster und Bannwarthe finden die Bestimmungen dieses Regulativs keine Anwendung, sondern es bleibt für sie bei den bezüglichen Spezialvorschriften. 27. März 1928.

§ 11. Die Kantonsbuchhalterei ist angewiesen, Reisekostenrechnungen, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, weder zu visieren, noch in den Rechnungen, die ihrer Passation unterliegen, zuzulassen.

Ebenso soll sie solche Rechnungen zurückweisen, aus denen ersichtlich ist, dass das Reiseprogramm den finanziellen Interessen des Staates nicht Rechnung trägt. Erforderlichenfalls sind bestrittene Ansprüche dem Regierungsrat zum Entscheid zu unterbreiten.

§ 12. Dieses Regulativ tritt auf den 1. April 1928 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Durch dasselbe werden insbesondere aufgehoben:

- a) Das Regulativ vom 7. Mai 1912 betreffend die Reiseentschädigungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung.
- b) Der Regierungsratsbeschluss vom 16. Mai 1918, Nr. 2550.

Bern, den 27. März 1928.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. C. Moser.

Der Staatsschreiber i. V.:

Brechbühler.

17. April
1928.

Beschluss des Regierungsrates über die

Abänderung der Reglemente vom 6. Februar 1914 über den Eintritt in die Hochschule und vom 8. März 1909 über die Disziplin an der Universität Bern.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Direktion des Unterrichtswesens,
beschliesst:

1. Der § 8 des Reglementes über den Eintritt in die Hochschule vom 6. Februar 1914 und der § 4 des Reglementes über die Disziplin an der Universität Bern vom 8. März 1909 werden dahin abgeändert, dass die Gebühr für die Auskultantenkarte auf Fr. 5 festgesetzt wird, wovon Fr. 4 der Senatskasse und Fr. 1 dem Pedell zufallen.
2. Dieser Beschluss, welcher denjenigen vom 7. August 1925 ersetzt, tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Bern, den 17. April 1928.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. C. Moser.

Der Staatsschreiber i. V. :
Brechbühler.

Verordnung

betreffend

20. April
1928.

die Beiträge aus dem Naturschadenfonds.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf das Dekret vom 15. November 1927 betreffend den Naturschadenfonds,

eschliesst:

§ 1. Gesuche um Beiträge aus dem Naturschadenfonds sind gemäss § 2 des Dekretes innerhalb 14 Tagen beim Gemeinderat einzureichen und von diesem ohne Verzug zuhanden der Armendirektion weiterzuleiten. Verspätet eingereichte Gesuche fallen ausser Betracht. Die Gemeinderäte haben für entsprechende Bekanntmachung in der Einwohnergemeinde zu sorgen.

Wissentlich unrichtige Angaben von Geschädigten haben die Verweigerung jeglicher Unterstützung zur Folge.

§ 2. Beiträge können erhalten Privatpersonen, die in der Schweiz ihren Wohnsitz haben. Ausgeschlossen sind Beiträge an öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Korporationen, wie Bund, Gemeinden, Genossenschaften, Vereine, Stiftungen, Aktien- und Kollektivgesellschaften. Alp- und Schwellengenossenschaften, welche kein Vermögen besitzen, und Anstalten rein gemeinnütziger Natur können unter besondern Umständen angemessen berücksichtigt werden.

§ 3. Von dem durch die Schätzung ermittelten Schaden fallen 10 %, mindestens aber Fr. 100, ausser Betracht. Diese Bestimmung fällt bei grosser Armut und Notlage des Geschädigten dahin, ferner in allen Fällen, wo der Selbstbehalt bereits bei einem versicherbaren Gebäudeschaden abgerechnet wurde.

§ 4. Geschädigte, welche vor dem Naturereignis ein Vermögen von mehr als Fr. 10,000 und weniger als Fr. 25,000 besassen, fallen nur in Betracht, wenn der Schaden wenigstens einen Zehntel ihres früheren Vermögens beträgt.

20. April
1928.

Geschädigte, welche vor dem Naturereignis ein Vermögen von mehr als Fr. 25,000 und weniger als Fr. 50,000 besassen, fallen nur in Betracht, wenn die Einbusse 20 % ihres früheren Vermögens beträgt.

Geschädigte, welche nach dem Naturereignis noch ein Vermögen von Fr. 50,000 besitzen, erhalten keine Beiträge.

§ 5. Beiträge aus dem Naturschadenfonds sind unpfändbar und nicht übertragbar. Geschädigte, Pächter, Eigentümer und die amtlichen Organe werden auf folgende gesetzliche Bestimmungen aufmerksam gemacht:

Zivilgesetzbuch Art. 700—702, 801, 804, 808, 809, 810; schweizerisches Obligationenrecht Art. 287; Betreibungs- und Konkursgesetz Art. 62, 92, Ziff. 9 und 10, und Art. 93.

§ 6. Sind Wiederherstellungen an Grundstücken zur Verhütung weiteren Schadens unerlässlich, so erfolgt die Auszahlung des Beitrages gestützt auf den Bericht des Gemeinderates über die Vollendung dieser Arbeiten. Eine Nachkontrolle durch die Armendirektion bleibt vorbehalten.

§ 7. Für das Schadensberechnungsverfahren gelten die Bestimmungen der Anleitung des schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Naturschäden, wobei die abweichenden Bestimmungen dieser Verordnung ebenfalls Regel machen.

§ 8. Diese Verordnung tritt auf 1. Mai 1928 in Kraft.

Bern, den 20. April 1928.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. C. Moser.

Der Staatsschreiber i. V.:

Brechbühler.

Verordnung

24. April
1928.

betreffend

Beiträge an die Gemeinden für Auslagen innerhalb der Aufgaben des § 44 A. und N. G.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Anwendung von § 53 Al. 4 und § 54 A. und N. G. v.
28. November 1897,
auf den Antrag der Armendirektion,

beschliesst:

§ 1. An die Ausgaben der Gemeinden, welche sie innerhalb der Aufgaben von § 44 A. und N. G. neben den ordentlichen Ausgaben für die Armenpflege für die Dürftigen aufwenden, werden nach Massgabe der folgenden Bestimmungen Beiträge ausgerichtet.

§ 2. Die Beschlussfassung über die Ausrichtung solcher Beiträge erfolgt von Fall zu Fall auf Antrag der Armendirektion durch den Regierungsrat. Der Regierungsrat kann die Armendirektion durch generellen Beschluss ermächtigen, allgemein für bestimmte Kategorien von Fürsorgeeinrichtungen Beiträge zu gewähren.

§ 3. Die Gemeinden haben der Armendirektion alle von ihr zur Untersuchung des einzelnen Falles gewünschte Auskunft zu erteilen.

§ 4. Wenn Einrichtungen sozialer Fürsorge nicht nur Dürftigen dienen, sondern allgemein der Bevölkerung der Gemeinde zur Verfügung stehen, so wird der Betrag der beitragsberechtigten Aufwendung unter billiger Berücksichtigung aller Verhältnisse angemessen herabgesetzt.

§ 5. Einrichtungen sozialer Fürsorge, welche vom Staat bereits aus andern Krediten oder gestützt auf besondere Gesetzesbestimmungen unterstützt werden, haben keinen Anspruch auf Leistungen

24. April gemäss § 53, Abs. 4 A. und N. G. Derartige Aufwendungen dürfen
1928. nicht in die Spendrechnungen der Gemeinden aufgenommen werden.

§ 6. Für alle Aufwendungen, für welche die Gemeinden Anspruch auf einen Staatsbeitrag im Sinne von § 53, Abs. 4 A. und N. G. erheben, sind den Spendrechnungen vollständige Rechnungsauszüge beizugeben, aus welchen alle Ausgaben und Einnahmen deutlich ersichtlich sind.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bern, den 24. April 1928.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. C. Moser.

Der Staatsschreiber i. V.:

Brechbühler.

15. Mai
1928.

Dekret

betreffend die

Errichtung einer dritten Sekretärstelle auf der Armendirektion.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26, Ziffer 14, der Staatsverfassung,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Es wird für die Armendirektion die Stelle eines dritten Sekretärs errichtet.

§ 2. Dieser wird vom Regierungsrat auf eine Amts dauer von vier Jahren gewählt. Seine Besoldung richtet sich nach den allgemeinen Besoldungsvorschriften.

§ 3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 15. Mai 1928.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

G. Neuenschwander.

Der Protokollführer:

Kellerhals.

16. Mai
1928.

D e k r e t

betreffend

die Abänderung des Dekretes vom 28. November 1919 über die Gebühren der Anwälte.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 107, Ziffer 8, des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Januar 1909, des Art. 40, Absatz 1, des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 über die Verwaltungsrechtspflege und des Art. 420 des Gesetzes vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Die §§ 3, 7, 8, 9, 10, 13 und 16 des Dekretes über die Gebühren der Anwälte vom 28. November 1919 werden wie folgt abgeändert:

§ 3. Der armenrechtliche Anwalt und der amtliche Verteidiger beziehen aus der Staatskasse einen Drittel der tarifmässigen Gebühren für ihre Arbeit seit der Ernennung, sowie die tarifmässige Reiseentschädigung, worin aber die Reiseauslagen enthalten sind. Die von den Parteien bezahlten Beträge werden von dem Betrag, den die Staatskasse zu bezahlen hat, abgerechnet.

Die Gebühren- und Auslagenforderung des armenrechtlichen Anwaltes und des amtlichen Verteidigers sind im Gerichtsurteil festzusetzen. Die kantonale Justizdirektion und der armenrechtliche Anwalt können gegen tarifwidrige und unangemessene Festsetzungen durch Gerichtspräsidenten und Amtsgerichte binnen einer Frist von 10 Tagen in Zivilsachen an den Appellationshof und in Strafsachen an die I. Strafkammer rekurrieren.

Die Frist beginnt für die Justizdirektion vom Zeitpunkt des Erhaltes der Rechnung des Anwaltes und für den Anwalt vom Zeitpunkt der Mitteilung der Kostenbestimmung. Die Gebühr für den Entscheid wird vom Appellationshof und der I. Strafkammer nach freiem Ermessen bestimmt.

16. Mai
1928.

Der Anspruch gegen den Staat kann auch erhoben werden, sofern die armenrechtlich vertretene Partei obsiegt, die Eintreibung der Kostenforderung vom Gegner durch den Anwalt nach Art. 82 ZPO aber erfolglos bleibt, oder als aussichtslos erscheint.

§ 7. Die Normalgebühr bewegt sich in einem Rahmen (Mindest- und Höchstgebühr). Innerhalb dieses Rahmens ist sie je nach dem Wert und dem Umfang der vom Anwalt geleisteten Arbeit, dem Zeitaufwand des Anwaltes, den Vermögensverhältnissen der Parteien und der Wichtigkeit der Sache zu bemessen.

Nach den gleichen Anhaltspunkten ist auch das Honorar für die Tätigkeit des Anwaltes bei Aufträgen in nichtstreitigen Sachen oder in Streitsachen, die zu keinem Prozess führen, zu bemessen.

§ 8. Die Auslagen aller Art sind in der Normalgebühr nicht inbegriffen.

Die Ausfertigung von Prozessschriften, Abschriften von gegnerischen Rechtsschriften oder Belegen für den Bedarf des Anwaltes fallen in die Normalgebühr. Notwendige oder von der Partei geforderte Abschriften von Gerichtsprotokollen, Sachverständigengutachten oder Urteilen kann der Anwalt zu den Ansätzen berechnen, die das Gericht gemäss dem hiefür geltenden Tarif zu fordern berechtigt ist.

§ 9. Die Normalgebühr beträgt:

a) bei einem Streitwert

	Fr.		Fr.	Fr.
von unter	100			15—25
»	100 bis und mit		200	20—60
» über	200 »		400	30—100
» »	400 »		800	60—300
» »	800 »		2,000	150—500
» »	2,000 »		4,000	200—700
» »	4,000 »		8,000	300—1,000
» »	8,000 »		20,000	400—1,600
» »	20,000 »		50,000	600—3,200
» »	50,000 »		100,000	800—5,000
» »	100,000	wenigstens	1,000	

Art. 298 ZPO bleibt vorbehalten;

Jahrgang 1928.

16. Mai
1928.

- b) wo der Streitwert nicht zahlenmässig bestimmt werden kann, wie z. B. bei den in Art. 4 des EG zum ZGB aufgezählten oder bei den verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten, Fr. 20—2000; es sei denn, dass besondere Umstände beim Vorliegen von geldwerten Interessen eine sinngemäss Anwendung der Ansätze von lit. a rechtfertigen;
- c) für vorsorgliche Beweisführungen, Gesuche um einstweilige Verfügungen, Rechtsöffnungen, Gesuche um neues Recht, die eine neue Klage im Sinne von Art. 373 ZPO zur Folge haben können und für andere Sachen, die im summarischen Verfahren und Vollstreckungsverfahren zu erledigen sind, soweit nicht der Gebührentarif zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs entgegensteht Fr. 15—500;
- d) für ein Beschwerdeverfahren und eine Nichtigkeitsklage Franken 20—200.

§ 10. Hat ein Anwalt für seinen Auftraggeber eine zu hohe Forderung eingeklagt, und war dies ohne weiteres erkennbar, so ist die Normalgebühr von dem Betrag zu berechnen, den er in guten Treuen hätte einklagen dürfen. Diese Bestimmung kann sinngemäss auch im Verhältnis zwischen dem Beklagten und seinem eigenen Anwalt Anwendung finden, nicht dagegen für die Kostenforderung des ob-siegenden Beklagten gegenüber dem Kläger.

§ 13. Als Zuschläge zu der Normalgebühr darf der Anwalt berechnen:

- a) für ein Rechtsmittelverfahren infolge Berufung, Appellation, Gesuch um ein neues Recht mit unmittelbar anschliessender Neuverhandlung und Beurteilung der Streitsache, 20—40 %; wenn die oberinstanzliche Beurteilung nur auf Grund der Akten ohne Erscheinen der Parteien erfolgt, so kann ein Zuschlag bis zu 20 % berechnet werden;
- b) in Prozessen, die besonders viel Zeit und Arbeit beanspruchen, namentlich bei schwieriger und zeitraubender Sammlung oder Zusammenstellung des Beweismaterials, bei grossem Aktenmaterial oder umfangreichem Briefwechsel, bei besonders verwickelten tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, sowie in Rechnungsprozessen, Prozessen mit Prüfung von Buchfüh-

16. Mai
1928.

rungen und dergleichen kann ein Zuschlag bis zu 75 % berechnet werden;

- c) für einen Reisetag Fr. 50—70 (bei kleinen Reisen einen entsprechenden Bruchteil); bei einem Streitwert unter Fr. 400, Fr. 15—25 im Tag.

Die notwendigen Auslagen für Fahrt und Unterhalt können besonders berechnet werden.

§ 16. Für die Vertretung einer Partei in Strafsachen kann der Anwalt folgende Normalgebühren berechnen:

- a) in Sachen, für die erstinstanzlich der Polizeirichter oder der korrektionelle Einzelrichter zuständig ist, Fr. 20—300;
- b) in Sachen, für die erstinstanzlich das korrektionelle Gericht (Amtsgericht) zuständig ist, Fr. 50—1000;
- c) in Sachen, für die die Assisenkammer zuständig ist, Fr. 50 bis 500;
- d) in Sachen, für die das Geschwornengericht zuständig ist, wenigstens Fr. 100.

Die Bestimmungen der §§ 11 und 13 sind sinngemäss auch in Strafsachen anzuwenden.

II. Die Bestimmung des Absatzes 4 der lit. d von Art. 8 des Dekrets über die Anwaltskammer vom 28. November 1919 ist nur anwendbar, wenn der Anwalt seinem Vollmachtgeber ein Vollmachtsformular übergeben hat, welches diese Bestimmung im Wortlaut enthält oder wenn dem Auftraggeber diese Bestimmung sonstwie schriftlich bekannt gegeben worden ist.

III. Dieses Dekret tritt auf den vom Regierungsrat zu bezeichnenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, den 16. Mai 1928.

Im Namen des Grossen Rates:

Der Präsident:

G. Neuenschwander.

Der Staatsschreiber i. V.:

Kellerhals.

Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf 1. Juni 1928 (Beschluss vom 22. Mai 1928).

Staatskanzlei.

20. Mai 1928.

Gesetz
 über das
Strafverfahren
des Kantons Bern.

(Vom 20. Mai 1928.)

I. Buch.

Allgemeiner Teil.

Titel I.

Die gerichtliche Verfolgung.

Strafverfolgung:
 a. von Amtes
 wegen.

Art. 1. Die Verfolgung der straffbaren Handlungen steht nur den vom Gesetz damit beauftragten Behörden und Beamten zu. Vorbehalten bleibt die Befugnis des Verletzten, sich als Privatkläger nach Massgabe des Gesetzes daran zu beteiligen.

Die Verfolgung findet nur in den vom Gesetz vorgeschriebenen Formen statt.

Sie ist von Amtes wegen einzuleiten, wenn nicht das Gesetz etwas anderes vorsieht.

b. auf Antrag.

Art. 2. Ist eine Handlung auf Antrag des Verletzten strafbar, so wird die Strafverfolgung nur eingeleitet, wenn ein Antragsberechtigter innerhalb dreier Monate seit dem Tage, an dem er von der Handlung und der Person des Handelnden Kenntnis erlangte, Strafantrag gestellt hat.

Ist der Verletzte handlungsunfähig, so stellt der gesetzliche Vertreter den Antrag; ist der Verletzte achtzehn Jahre alt und urteilsfähig, so kann er auch selbständig den Antrag stellen.

Die Frist läuft nicht, solange der Antragsberechtigte aus erheblichen Gründen an der Antragstellung verhindert ist oder eines gesetzlichen Vertreters ermangelt.

Ist der gesetzliche Vertreter einer unmündigen oder entmündigten Person selbst Täter, Teilnehmer oder Begünstiger der strafbaren Handlung, so wird diese von Amtes wegen verfolgt, ausgenommen in geringfügigen Fällen.

Ist wegen einer Handlung ein Strafantrag gestellt, so sind alle Teilnehmer und Begünstiger zu verfolgen.

Der Strafantrag kann bis zum Schlusse der Verhandlung in oberer Instanz zurückgezogen werden; der Rückzug hat nur dann Wirkung, wenn er gegenüber allen Teilnehmern und Begünstigern erfolgt. Der Rückzug des Strafantrages ist unwiderruflich.

Art. 3. Die Zivilklage aus einer strafbaren Handlung kann von jedem Verletzten im Anschluss an das Strafverfahren vor dem Strafrichter geltend gemacht werden. Ausgenommen sind nur diejenigen Zivilansprüche, worüber die Parteien nicht frei verfügen können.

Zivilklage aus
strafbarer
Handlung.

Ist die Zivilklage einmal bei dem Strafrichter anhängig gemacht worden, so kann sie nicht mehr vor die Zivilgerichte gebracht werden.

Trennung der
Zivilklage
vom Straf-
verfahren.

Vorbehalten bleiben folgende Fälle:

1. wenn die Strafverfolgung wegen des Todes des Angeschuldigten oder aus andern Gründen nicht fortgesetzt werden kann;
2. wenn der Privatkläger und der Angeschuldigte vereinbaren, dass die bereits anhängig gemachte Zivilklage aus dem Strafverfahren zurückgezogen werde, um sie vom Zivilrichter beurteilen zu lassen. Der Rückzug ist jedoch nur wirksam, wenn die durch die bisherige Behandlung der Zivilklage im Strafverfahren entstandenen Staatskosten durch eine der Parteien auf richterliche Bestimmung bezahlt worden sind;
3. wenn die zur vollständigen Beurteilung der Zivilklage notwendige Beweisführung das Verfahren unverhältnismässig verlängert, kann ausnahmsweise der Strafrichter die Zivilklage nur dem Grundsatze nach beurteilen und die Parteien zur Festsetzung der Höhe des Anspruchs an den Zivilrichter verweisen.

In allen diesen Fällen ist das Verfahren vor dem Zivilrichter gemäss den Bestimmungen der Zivilprozessordnung einzuleiten. Die Strafakten können dabei als Beweismittel verwendet werden.

Verbot erneuter Strafverfolgung.

Art. 4. Ist ein Strafverfahren auf gesetzliche Weise durch Beschluss oder Urteil sachlich beendet worden, so kann gegen den Angeklagten wegen der nämlichen Handlung eine neue Strafverfolgung nicht mehr eingeleitet werden. Die vom Gesetze vorgesehenen Ausnahmen bleiben vorbehalten.

Erlöschen der öffentlichen Klage.

Art. 5. Die öffentliche Klage erlischt durch den Tod des Angeklagten und durch die Verjährung.

Verjährung.

Art. 6. Es verjährten:

Verbrechen in zwanzig Jahren;

Vergehen, die mit Korrektionshaus bedroht sind, und politische Verbrechen in zehn Jahren;

Vergehen, die mit Gefängnis bedroht sind, und politische Vergehen in fünf Jahren;

Ehrverletzungen, Ehebruchsfälle, Misshandlungen, welche keine Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, und Polizeiübertretungen in zwei Jahren;

Pressvergehen in einem Jahre.

Die Verjährung beginnt an dem Tage, an welchem die strafbare Tätigkeit vorgenommen wurde, bei fortgesetzten strafbaren Handlungen an dem Tage, an dem die letzte strafbare Handlung vorgenommen wurde, bei andauerndem strafbaren Verhalten an dem Tage, an dem dieses Verhalten aufhört.

Die Verjährung wird unterbrochen durch die Einreichung der Strafanzeige beim Richter sowie durch jede wegen der Tat gegen den betreffenden Angeklagten gerichtete richterliche Handlung.

Die Verjährung ruht, solange wegen der Führung des Wahrheitsbeweises oder wegen anderer rechtlicher Verhinderungsgründe eine Strafverfolgung nicht begonnen hat oder nicht fortgesetzt werden kann.

Ist zur Strafverfolgung ein Antrag notwendig, so wird der Lauf der Verjährung durch das Fehlen des Antrages nicht gehindert.

Die strafbare Tat ist in jedem Falle verjährt, wenn die ordentliche Verjährungsfrist um die Hälfte überschritten ist.

Art. 7. Für die Berechnung der Fristen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht.

Fristen und
Gerichtsferien.

In Strafsachen gibt es keine Gerichtsferien.

Titel II.

Die Gerichtsbarkeit.

Art. 8. Der bernischen Strafgerichtsbarkeit und der Beurteilung nach den Strafgesetzen des Kantons Bern unterliegen alle im Kantonsgebiet begangenen strafbaren Handlungen.

Im Kanton
Bern
begangene
strafbare
Handlungen.

Der Täter begeht die strafbare Handlung da, wo er sie ausführt, und da, wo der Erfolg eingetreten ist. Er begeht den Versuch da, wo er ihn ausführt, und da, wo nach seiner Absicht der Erfolg hätte eintreten sollen.

In keinem Falle darf die gleiche strafbare Handlung gleichzeitig mehrmals verfolgt werden. Das Verfahren ist an dem Orte durchzuführen, wo es zuerst in gesetzlicher Form eröffnet wurde.

Art. 9. Wurde der Täter auf Ersuchen der bernischen Staatsbehörden oder auf Antrag des Verletzten in einem andern Kanton oder im Auslande verfolgt und ist er verurteilt und wird die Strafe an ihm vollzogen, so wird er wegen dieser Straftat im Kanton Bern nicht mehr verfolgt.

Berücksichti-
gung fremder
Urteile.

In allen andern Fällen wird dem Täter die Strafe angerechnet, die er ausserhalb des Kantons Bern wegen einer solchen Handlung erlitten hat.

Art. 10. Die folgenden strafbaren Handlungen werden im Kanton Bern verfolgt und nach den bernischen Strafgesetzen beurteilt, auch wenn sie ausserhalb des Kantons Bern begangen worden sind:

Ausserhalb des
Kantons Bern
begangene
strafbare
Handlungen.

1. Verbrechen und Vergehen gegen die Sicherheit des Staates Bern (Art. 67 bis 70 St G B);
2. Fälschung öffentlicher Siegel und Stempel (Art. 104 St G B);
3. Nachmachung oder Verfälschung von schweizerischen oder fremden Münzen, welche in der Schweiz gesetzliche Geltung haben (Art. 101 St G B);

4. Nachmachung oder Verfälschung einer öffentlichen Urkunde, deren Ausstellung einer bernischen Behörde oder einem bernischen Beamten oder Notar zukommt (Art. 106, Art. 107, Art. 111, Ziff. 1, 2, 5 und 6, St G B).

Der Täter wird nur verfolgt, wenn er im Kanton Bern betreten oder an ihn ausgeliefert wird.

Eine in einem andern Kanton oder im Auslande wegen einer solchen Handlung vollzogene Strafe ist auf die Strafe anzurechnen, die nach dem bernischen Strafgesetz erkannt wird.

Strafbare Handlungen gegen einen Schweizer im Auslande.

Art. 11. Wer ausserhalb der Schweiz gegen einen Schweizer eine strafbare Handlung begeht, die von einem bernischen Strafgesetze mit Zuchthaus, Korrektionshaus oder mit Gefängnis von mehr als sechzig Tagen bedroht wird, ist nach bernischem Gesetze strafbar, wenn er im Kanton Bern betreten und nicht an das Ausland ausgeliefert wird, oder wenn er wegen dieser Handlung dem Kanton Bern ausgeliefert wird.

Ist die Handlung nicht mit Zuchthaus bedroht, so wird der Täter nur auf Begehrungen des Verletzten oder seiner Rechtsnachfolger verfolgt.

Die Strafverfolgung unterbleibt, wenn der Täter wegen der gleichen Handlung schon im Auslande in einem ordentlichen Verfahren beurteilt worden ist und, falls er verurteilt wurde, die Strafe durch Vollzug, Verjährung oder Straferlass getilgt ist.

Eine teilweise verbüsst Strafe wird dem Täter angerechnet.

Die Strafverfolgung unterbleibt ferner dann, wenn die in einem zivilisierten Staate begangene Handlung nach dortigem Gesetze straflos ist.

Übernahme der Strafverfolgung:
a. gegenüber andern Kantonen.

Art. 12. Wird ein Bürger des Kantons Bern oder jemand, der sich im Kanton dauernd aufhält oder niedergelassen hat, in einem andern Schweizerkantone strafrechtlich verfolgt, so ist dessen Verfolgung und Beurteilung nach bernischen Strafgesetzen von den bernischen Gerichten zu übernehmen, wenn folgende Voraussetzungen zutreffen:

1. die Regierung des Kantons, in dem die Strafverfolgung angehoben ist, den Regierungsrat des Kantons Bern ersucht, den Angeklagten auszuliefern oder dessen Strafverfolgung durch

- die bernischen Gerichte zu übernehmen, und der Regierungsrat sich für die Strafverfolgung entscheidet;
2. die zu verfolgende Handlung nach den Strafgesetzen des Kantons Bern und des Tatortes strafbar ist;
 3. und die zu verfolgende Handlung in Art. 2 des Bundesgesetzes betreffend die Auslieferung vom 24. Juli 1852 oder in einer mit dem verfolgenden Kantone abgeschlossenen Übereinkunft vorgesehen ist.

Wird die zu verfolgende Handlung nach dem bernischen Strafrecht nur auf Antrag bestraft, so bedarf es überdies eines Strafantrages des Verletzten.

Art. 13. Wird ein Schweizer, dessen letzter Wohnsitz im Kanton Bern ist oder war, oder ein Bürger des Kantons Bern in einem fremden Staate strafrechtlich verfolgt und im Kanton Bern ergriffen oder ihm zugeführt, so haben ihn die bernischen Gerichte nach bernischem Strafgesetze zu verfolgen und zu beurteilen, wenn folgende Voraussetzungen zutreffen:

b. gegenüber dem Auslande.

1. die Regierung des verfolgenden Staates den bernischen Regierungsrat unmittelbar oder durch Vermittlung des Bundesrates darum ersucht;
2. die zu verfolgende Handlung nach den Strafgesetzen des Kantons Bern und des Tatortes strafbar ist;
3. und wenn für die zu verfolgende Handlung nach schweizerischem Rechte und den internationalen Vereinbarungen die Auslieferung bewilligt werden müsste.

Wird die zu verfolgende Handlung nach dem bernischen Strafrecht nur auf Antrag bestraft, so bedarf es überdies eines Strafantrages des Verletzten.

Art. 14. Der Regierungsrat kann mit andern Kantonen vereinbaren, dass gleiche oder ähnliche strafbare Handlungen, die teils im Kanton Bern, teils in andern Kantonen begangen worden sind, einer einheitlichen Beurteilung in einem dieser Kantone unterstellt werden.

Vereinbarung mit andern Kantonen.

Der Kanton Bern darf nur mit Zustimmung des Angeschuldigten auf die Ausübung seiner Gerichtsbarkeit verzichten. Der Verzicht erfolgt durch Beschluss des Regierungsrates.

Titel III.

Die Gerichtsstände.

Gerichtsstand
des Ortes der
Begehung.

Gerichtsstand
der rechts-
hängigen
Sache.

Gerichtsstand
der rechts-
hängigen
Sache und der
schwersten
strafbaren
Handlung.

Gerichtsstand
für Press-
vergehen.

Art. 15. Eine strafbare Handlung soll von dem Richter des Ortes untersucht und beurteilt werden, wo sie begangen worden ist.

Art. 16. Ist der Ort der Begehung unbestimmt oder unbekannt, oder ist die strafbare Handlung auf der Grenze mehrerer Bezirke begangen worden, so ist der Richter zuständig, bei welchem die Sache zuerst rechtshängig geworden ist.

Art. 17. Der Richter, bei dem die Sache zuerst rechtshängig geworden ist, ist ferner zuständig, wenn eine Person mehrerer in verschiedenen Bezirken verübter strafbarer Handlungen beschuldigt wird, oder wenn eine strafbare Handlung von einer oder mehreren Personen in verschiedenen Bezirken begangen worden ist.

Sind jedoch die von der nämlichen Person in verschiedenen Bezirken begangenen Handlungen nicht mit der gleichen Strafe bedroht, so ist der Richter des Bezirkes zuständig, in welchem die mit der schwersten Strafe bedrohte Handlung begangen wurde.

Die Anklagekammer kann verfügen, dass die Untersuchungen getrennt werden.

Art. 18. Für die Pressvergehen ist der Richter zuständig, in dessen Bezirk die Druckschrift herausgekommen ist.

Ist sie ausserhalb der Schweiz herausgegeben worden, so wird der Angeschuldigte an seinem Wohnort verfolgt und beurteilt.

Ist der Ort der Herausgabe unbekannt, so ist der Gerichtsstand in einem derjenigen Bezirke, in welchen die Druckschrift verbreitet worden ist.

Bestimmung
des Gerichts-
standes durch
die Anklage-
kammer.

Gerichtsstand
der Teil-
nehmer und
Begünstiger.

Art. 19. In allen übrigen Fällen bestimmt die Anklagekammer den zuständigen Richter.

Art. 20. Der für den Täter einer strafbaren Handlung zuständige Richter ist es auch für die Teilnehmer und Begünstiger.

Die Anklagekammer kann jedoch verfügen, dass die Untersuchungen getrennt werden.

Art. 21. Können sich die Untersuchungsbehörden über den Gerichtsstand nicht einigen, so entscheidet die Anklagekammer. Bis zum Entscheid führt der Richter die Untersuchung, bei dem die Sache zuerst rechtshängig war.

Streit über den Gerichtsstand.

Art. 22. Bevor der Gerichtsstand festgesetzt ist, sind alle Richter befugt, in ihren Bezirken alle Untersuchungsverhandlungen vorzunehmen, die ohne Gefahr im Verzuge nicht unterlassen werden können.

Befugnisse der Richter vor der Festsetzung des Gerichtsstandes.

Art. 23. Die einzelnen Untersuchungshandlungen eines Richters sind nicht schon seiner örtlichen Unzuständigkeit wegen ungültig.

Handlungen eines örtlich unzuständigen Richters.

Titel IV.

Die Rechtshilfe.

Art. 24. Soll eine Handlung des Richters in einem ihm nicht unterstellten Bezirk vorgenommen werden, so hat er den örtlich zuständigen Richter um Gewährung der Rechtshilfe zu ersuchen.

Anrufen der Rechtshilfe.

Ausnahmsweise kann, wenn der Untersuchungszweck es erheischt, der nachsuchende Richter der in einem andern Bezirke vorzunehmenden Massnahme beiwohnen oder mit Zustimmung des örtlich zuständigen Richters einzelne Untersuchungshandlungen selbst vornehmen.

Sofern die Bewilligung der zuständigen ausserkantonalen oder ausländischen Behörde vorliegt, kann der Richter auch ausserhalb des Kantons Bern Amtshandlungen vornehmen.

Art. 25. Die Strafgerichtsbehörden des Kantons Bern sind zur gegenseitigen Rechtshilfe verpflichtet.

Pflicht zur Rechtshilfe.

Die Pflicht zur Rechtshilfe wird auch gegenüber den Behörden anderer Kantone und des Auslandes anerkannt, sofern nicht ein Eingriff in die bernische Gerichtsbarkeit vorliegt.

Art. 26. Ist die Pflicht zur Rechtshilfe oder die Zulässigkeit der Massnahme zweifelhaft, so sind die Ansuchen der Strafkammer vorzulegen.

Entscheid über Gewährung der Rechtshilfe.

Leistet der Richter Rechtshilfe, so hat er das bernische Strafprozessrecht anzuwenden, wenn ihm nicht die Anwendung auswärtigen Prozessrechtes ausdrücklich gestattet wird. Die Straf-

kammer entscheidet hierüber nach freiem Ermessen; doch sind Zwangsmittel zur Durchführung von Prozesshandlungen, die dem bernischen Recht unbekannt sind, ausgeschlossen.

Der um Rechtshilfe angerufene Richter ist befugt, schon vor dem Entscheid der Strafkammer dringliche Massnahmen zu treffen.

Verkehr mit auswärtigen Behörden.

Zeugen- und Herausgabepflicht.

Art. 27. Der Verkehr mit den Behörden anderer Kantone findet unmittelbar statt, ebenso der Verkehr mit den Behörden des Auslandes, wenn die Staatsverträge dies gestatten.

Art. 28. Niemand kann verpflichtet werden, als Zeuge vor Behörden anderer Kantone oder ausländischer Staaten zu erscheinen. Herausgabepflichtige können nur angehalten werden, Urkunden oder andere Gegenstände während einer richterlich zu bestimmenden Frist bei dem Untersuchungsrichter ihres Wohnortes zu hinterlegen.

Vereinbarungen mit andern Kantonen bleiben vorbehalten.

Titel V.

Die sachliche Zuständigkeit der Strafgerichte.

Geschworenengericht.

Art. 29. Das Geschworenengericht beurteilt:

1. die mit Zuchthausstrafe bedrohten Handlungen (Verbrechen). Vorbehalten bleiben Art. 198 und 208;
2. die politischen Verbrechen und Vergehen;
3. die in der periodischen Presse begangenen Ehrverletzungen, die öffentliche Interessen berühren;
4. die in politischen Druckschriften begangenen Ehrverletzungen, sofern diese Schriften von einem verantwortlichen Herausgeber gezeichnet sind.

Amtsgericht.

Art. 30. Das Amtsgericht beurteilt die mit Korrektionshaus oder andern nicht peinlichen Freiheitsstrafen von mehr als sechzig Tagen bedrohten Handlungen.

Vorbehalten bleiben Art. 31, Ziffer 2, und 208.

Gerichtspräsident.

Art. 31. Der Gerichtspräsident als Einzelrichter beurteilt:

1. die nicht in die Zuständigkeit anderer Strafgerichte fallenden Handlungen, insbesondere die nur mit Geldbusse oder Freiheitsstrafen von höchstens sechzig Tagen bedrohten Handlungen;

2. die in den Gesetzen betreffend die Armenpolizei vom 1. Dezember 1912 und betreffend die Störung des religiösen Friedens vom 31. Oktober 1875 mit Strafen bedrohten Handlungen.

Vorbehalten bleibt Art. 208.

Titel VI.

Die Unfähigkeit und Ablehnbarkeit der Gerichtspersonen.

Art. 32. Ein Richter ist unfähig, an der Verhandlung und Beurteilung einer Strafsache teilzunehmen:

1. wenn ihm ein gesetzliches Erfordernis für das Amt fehlt;
2. wenn ihm die Urteilsfähigkeit fehlt;
3. wenn er des Gesichtes oder des Gehörs beraubt ist;
4. wenn er am Ausgange des Verfahrens ein unmittelbares Interesse hat;
5. wenn er zu einer der Parteien im Verhältnisse eines Ehegatten, eines Verlobten, eines Vormundes oder Pflegevaters, eines Verwandten oder Verschwägerten in der geraden Linie oder bis und mit dem vierten Grade der Seitenlinie (Geschwisterkinder und ihre Ehegatten) oder eines Adoptivvaters oder Adoptivsohnes steht. Dieser Grundsatz gilt auch dann, wenn die Ehe nicht mehr besteht, durch welche das Verhältnis begründet wurde;
6. wenn er für eine Partei in der obschwebenden Streitsache als Anwalt oder Vertreter verhandelt oder in anderer Instanz als Richter geurteilt hat, oder als Sachverständiger oder Zeuge vernommen worden ist, sowie wenn er in der Streitsache Rat erteilt hat;
7. wenn er in der gleichen Strafsache bereits als Staatsanwalt aufgetreten ist;
8. wenn eine ihm in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandte oder verschwägerte Person (Geschwister und ihre Ehegatten) in dem Verfahren als Anwalt oder Vertreter verhandelt hat oder auftritt;
9. wenn er oder eine ihm in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandte oder verschwägerte Person (Geschwister und ihre Ehegatten) mit einer der Parteien in einem Zivil-, Straf- oder Verwaltungsrechtsstreit steht.

Ablehnbarkeit.

Art. 33. Ein Richter kann abgelehnt werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche geeignet sind, ihn als befangen erscheinen zu lassen und Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu erregen.

Verfahren für die Richter.

Art. 34. Die Richter sind verpflichtet, der zuständigen Behörde unverzüglich den Unfähigkeitsergrund mitzuteilen und entscheiden zu lassen, ob sie sich der Teilnahme enthalten sollen.

Bis zum Entscheide haben ihre gesetzlichen Stellvertreter die unumgänglich notwendigen Massnahmen zu treffen.

Die Richter sind berechtigt, gestützt auf die in Art. 33 vorgesehenen Ablehnungsgründe bei der zuständigen Behörde ihre eigene Ablehnung zu beantragen.

Verfahren für die Parteien.

Art. 35. Auf Verlangen ist den Parteien die Besetzung des Gerichtes für ihren Fall bekannt zu geben.

Sie sind berechtigt, die Unfähigkeitsergrund und Ablehnungsgründe, die ihnen hinsichtlich eines Richters bekannt sind, in einem schriftlichen, begründeten, mit Belegen und Beweismittelangaben versehenen Gesuch der zuständigen Behörde zur Kenntnis zu bringen.

Dieses Gesuch ist dem Richter zur Vernehmlassung mitzuteilen; er ist verpflichtet, sich über die Anbringen des Gesuches zu äussern.

Haben jedoch die Parteien die Unfähigkeitsergrund oder Ablehnungsgründe zu spät kennen gelernt, um diese Vorschriften noch befolgen zu können, so kann das Gesuch auch mündlich bei erster Gelegenheit in der Sitzung angebracht werden.

Wird das Gesuch verspätet, ohne Angabe eines Grundes oder ohne Belege und Beweismittelangaben gestellt, so wird der Gesuchsteller, wenn ihn ein Verschulden trifft, zu den durch seine Säumnis verursachten Staatskosten verurteilt.

Die abgewiesene Partei ist zu den Staatskosten zu verurteilen, wenn sie arglistig oder grob fahrlässig gehandelt hat.

Staatsanwälte, Gerichtsschreiber und Geschworne.

Art. 36. Die Bestimmungen über Unfähigkeit und Ablehnbarkeit sind in gleicher Weise anwendbar:

1. auf die Beamten der Staatsanwaltschaft, mit Ausnahme der Ziffer 7 des Artikels 32;
2. auf die Gerichtsschreiber und die Aktuare;
3. auf die Geschworne, soweit nicht das in Art. 278 geordnete Ablehnungsrecht in Frage steht.

Art. 37. Der Entscheid über Unfähigkeit oder Ablehnbarkeit von Gerichtspersonen wird gefällt:

1. wenn es sich um den Gerichtspräsidenten als Einzelrichter oder Untersuchungsrichter handelt, von der Anklagekammer;
2. wenn es sich um den Präsidenten, ein oder zwei Mitglieder des Amtsgerichtes handelt, vom Gericht selbst mit Zuziehung von Ersatzmännern;
3. wenn es sich um die Mehrheit oder alle Mitglieder des Amtsgerichtes handelt, von der Anklagekammer;
4. wenn es sich um den Präsidenten oder ein Mitglied der Anklagekammer oder um den Präsidenten, ein oder zwei Mitglieder der Strafkammer handelt, vom Gericht selbst, mit Zuziehung von Ersatzmännern;
5. wenn es sich um die Mehrheit oder alle Mitglieder der Anklagekammer und der Strafkammer handelt, vom Obergericht;
6. wenn es sich um den Präsidenten oder ein Mitglied der Kriminalkammer handelt, vom Gericht selbst, mit Zuziehung eines Ersatzmannes;
7. wenn es sich um die Mehrheit oder alle Mitglieder der Kriminalkammer handelt, vom Obergericht;
8. wenn es sich um den Präsidenten, ein oder mehrere Mitglieder des Kassationshofes handelt, vom Kassationshof selbst, mit Zuziehung von Ersatzmännern;
9. wenn es sich um die Mehrheit oder alle Mitglieder des Kassationshofes handelt, vom Obergericht;
10. wenn es sich um Geschworne handelt, von der Kriminalkammer;
11. wenn es sich um einen Beamten der Staatsanwaltschaft handelt, von der Anklagekammer; ist die Sache jedoch schon beim Geschwornengericht oder bei der Kriminalkammer hängig, von der Kriminalkammer;
12. wenn es sich um einen Gerichtsschreiber handelt, vom Richter oder vom Gericht, dem er zugeteilt ist;
13. wenn es sich um den Präsidenten, ein oder mehrere Mitglieder des Obergerichtes handelt, vom Gericht selbst;
14. wenn es sich um die Mehrheit oder alle Mitglieder des Obergerichtes handelt, von einem durch den Grossen Rat aus der

Zahl der Gerichtspräsidenten gewählten ausserordentlichen Gericht von fünf Mitgliedern.

Art. 38. Werden die Mehrheit oder alle Mitglieder des Amtsgerichtes — mit Einschluss der ordentlichen Ersatzmänner — ausgeschlossen, so wird die Sache einem benachbarten Amtsgericht zugewiesen.

Werden die Mehrheit oder alle Mitglieder einer Abteilung des Obergerichts ausgeschlossen, so wird diese Abteilung durch andere Mitglieder oder Ersatzmänner des Obergerichts ergänzt oder neu gebildet.

Werden die Mehrheit oder alle Mitglieder des Obergerichts selbst — mit Einschluss der Ersatzmänner — ausgeschlossen, so urteilt das nach Art. 37, Ziff. 14, bestellte Gericht auch in der Hauptsache.

In den übrigen Fällen treten die gesetzlichen Stellvertreter an die Stelle der ausgeschlossenen Beamten und die gesetzlichen Ersatzmänner an die Stelle der Mitglieder der Gerichte.

Die Zuweisung erfolgt durch die Behörde, welche die Unfähigkeit oder Ablehnung ausspricht.

Titel VII.

Die Parteien.

Art. 39. Als Parteien in Strafsachen werden anerkannt der Angeklagte und der Privatkläger.

Der Staatsanwalt ist Partei im Haupt- und Rechtsmittelverfahren.

Art. 40. Jeder Angeklagte hat das Recht, aus der Zahl der im Kanton Bern zur Ausübung der Anwaltschaft berechtigten Personen einen Verteidiger zu wählen.

Ist der Angeklagte handlungsunfähig, so hat sein gesetzlicher Vertreter dieses Recht.

Art. 41. Die Verteidigung ist notwendig:

1. wenn eine in die Zuständigkeit des Geschwornengerichtes oder der Kriminalkammer fallende Handlung den Gegenstand der Untersuchung bildet;

2. wenn ein Minderjähriger wegen eines in die Zuständigkeit des Amtsgerichtes fallenden Vergehens verfolgt wird, und wenn er durch seinen gesetzlichen Vertreter nicht genügend verbeiständet ist;
3. wenn der wegen eines nämlichen Vergehens Verfolgte infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht fähig ist, seine Rechte zu wahren, und wenn er durch seinen gesetzlichen Vertreter nicht genügend verbeiständet ist.

Der Richter hat den Angeklagten von dieser Bestimmung Kenntnis zu geben.

Die Verteidigung während der Voruntersuchung und dem Überweisungsverfahren kann unterbleiben, wenn im Falle von Ziffer 1 offensichtlich keine Überweisung an das Geschwornengericht oder die Kriminalkammer und im Falle von Ziffer 2 und 3 keine Überweisung an das Amtsgericht erfolgen wird.

Art. 42. Bestellt der Angeklagte in einem der in Art. 41 angeführten Fällen keinen Verteidiger, oder lehnt der Bestellte ab, so bezeichnet der Richter einen amtlichen Verteidiger aus der Zahl der im Kanton Bern praktizierenden Anwälte.

Amtliche
Verteidigung.

In den übrigen Fällen kann der Richter dem Angeklagten auf sein Gesuch einen amtlichen Verteidiger beigeben, wenn besondere Umstände, wie die Bedeutung der Streitsache oder die Schwierigkeit der rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse, es rechtfertigen und wenn der Angeklagte ausserdem nachweist, dass ihm die Bestellung eines Verteidigers ohne unverhältnismässige Beschränkung seines Lebensunterhaltes nicht möglich ist. Handelt es sich jedoch um Polizeiübertretungen, so wird eine amtliche Verteidigung nicht gewährt; in den übrigen Fällen, welche in die Zuständigkeit des Einzelrichters gehören, wird sie nur ausnahmsweise gewährt.

Zuständig zur Ernennung des amtlichen Verteidigers ist der Richter oder Präsident des Gerichts, bei welchem die Sache im Zeitpunkt der Ernennung hängig ist. Die Ernennung ist in den in Absatz 2 dieses Artikels vorgesehenen Fällen sofort der Strafkammer mitzuteilen. Diese kann die Einsendung der Akten verlangen und entscheidet frei über das Gesuch.

Durch das Gesuch wird der Fortgang des Rechtsstreites nicht gehemmt.

Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers wird durch das Dekret über die Gebühren der Anwälte geregelt. Der Angeklagte ist jedoch gegenüber dem Staat und dem Anwalt zur Bezahlung der tarifmässigen Anwaltsgebühr verpflichtet, wenn er innerhalb zehn Jahren, von der Rechtskraft des Urteils an gerechnet, zu hinreichendem Vermögen gelangt.

Erhält der Angeklagte, dem die amtliche Verteidigung gewährt wurde, ein obsiegliches Urteil, so hat sein Anwalt die Entschädigungs- und Kostenforderung einzutreiben und den Beteiligten Rechnung zu stellen.

Privatkläger.

Art. 43. Als Privatkläger wird angesehen:

1. wer als Verletzter zuhanden der Strafgerichtsbehörden erklärt, dass er Bestrafung eines von ihm Beschuldigten verlangt und Parteirechte im Verfahren ausüben will;
2. wer gemäss Art. 3 bei den Strafgerichtsbehörden eine Zivilklage aus strafbarer Handlung anbringt.

Eine Privatklage kann in der Strafanzeige oder im Verlaufe des Verfahrens bis zum Schluss der Parteiverhandlung in erster Instanz, aber stets nur schriftlich oder zu Protokoll angebracht werden.

Der Privatkläger muss handlungsfähig sein oder durch seinen gesetzlichen Vertreter handeln. Die in ihrer Handlungsfähigkeit beschränkten, urteilsfähigen Personen sind befugt, mit Bezug auf Rechte, die ihnen um ihrer Persönlichkeit willen zustehen, vor Gericht aufzutreten.

Armenrecht des
Privatklägers.

Art. 44. In den in die Zuständigkeit des Geschwornengerichts oder des Amtsgerichts gehörenden Fällen kann der Präsident der Kriminalkammer oder des Amtsgerichts einem Privatkläger, der ein den Bestimmungen der Zivilprozessordnung entsprechendes Armutsszeugnis vorweist, auf sein Gesuch das Armenrecht erteilen und einen armenrechtlichen Anwalt aus der Zahl der im Kanton Bern praktizierenden Anwälte ernennen, wenn die besondern Umstände dies rechtfertigen und wenn seine Begehrungen Aussicht auf Erfolg haben.

Im Verfahren vor dem Einzelrichter wird einem derartigen Gesuch entsprochen, wenn dem Rechtsstreit der besondern rechtlichen

oder tatsächlichen Verhältnisse wegen einer besonders grossen Bedeutung zukommt.

Die Bestimmungen des Art. 42, Absatz 4 bis 6, sind entsprechend anwendbar.

Der Privatkläger, dem das Armenrecht erteilt worden ist, braucht die tarifmässigen Anwaltsgebühren, die Prozesskostenvorschüsse und die Hinterlage nach Art. 300 nicht zu zahlen. Er hat sie jedoch nachzuzahlen, wenn er innerhalb zehn Jahren, von der Rechtskraft des Urteils an gerechnet, zu hinreichendem Vermögen gelangt.

Das Armenrecht befreit nicht von der Bezahlung der wegen Unterliegens im Prozess auferlegten Kosten und Entschädigungen.

Art. 45. Die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Vollmacht (Art. 84 ff.) finden in Strafsachen auf Verteidiger und Rechtsbeistände des Privatklägers entsprechende Anwendung.

Vollmacht.

Die Befugnis der Rechtskandidaten, vor Gericht aufzutreten, wird durch Reglement des Obergerichts bestimmt.

Titel VIII.

Die Verhandlungsordnung.

Art. 46. Der Präsident des Gerichtes ordnet die Sitzungen an, bestimmt die Reihenfolge der Geschäfte, leitet die Verhandlungen und übt die Sitzungspolizei aus.

Leitung der Verhandlungen und Sitzungspolizei.

Er kann zur Aufrechterhaltung der Ordnung jede Person, welche die Verhandlung stört, ausweisen, Widersetzliche bis zum Schlusse der Sitzung in polizeilichen Gewahrsam abführen und nötigenfalls das Sitzungszimmer ganz räumen lassen.

Die Kantonspolizei stellt ihm zu diesem Zwecke die nötige Polizeimannschaft zur Verfügung.

Art. 47. Erscheint eine bei einer Gerichtsverhandlung beteiligte Person zu spät, so kann ihr der Richter eine Busse von einem bis zwanzig Franken auferlegen, sofern sie nicht genügende Entschuldigungsgründe glaubhaft macht.

Ordnungsstrafen.

Die Verletzung der dem Richter geschuldeten Achtung, Beleidigungen des Gegners oder dritter Personen oder sonstige Ungebührlichkeiten und Nichtbeachtung der richterlichen Anordnungen, an-

lässlich einer Gerichtsverhandlung oder im schriftlichen Verkehr mit einer Gerichtsbehörde, können vom Richter mit Verweis oder Geldbusse bis auf hundert Franken oder Gefangenschaft bis zu 48 Stunden als Ordnungsstrafe geahndet werden.

Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten; es soll zu diesem Zwecke über den Vorfall ein Protokoll aufgenommen und die Sache dem zuständigen Richter überwiesen werden. Liegen die Voraussetzungen einer Verhaftung vor, so wird sie vom Präsidenten des Gerichts sofort verfügt.

Titel IX.

Vorladungen, Mitteilungen und Vorführungen.

Vorladung.

Art. 48. Alle abzuhörenden Personen sind schriftlich vorzuladen, wenn das Gesetz nichts anderes vorsieht.

Die Vorladungen sollen enthalten:

1. Namen und Vornamen der vorgeladenen Person; allenfalls jede andere zu ihrer Erkennung taugliche Bezeichnung;
2. die Angabe des Ortes und der Zeit der Erscheinung vor dem Richter;
3. die Angabe der Prozesshandlung, zu der vorgeladen wird, der Eigenschaft des Vorgeladenen und, wenn angezeigt, des Falles;
4. die Bemerkung, dass zu spätes Erscheinen und unentschuldigtes Ausbleiben bestraft werden und dass das Ausbleiben die Vorführung zur Folge haben kann;
5. das Datum und die Unterschrift des Richters.

Jede Vorladung ist in zwei Doppeln auszufertigen.

Zeit und Art
der Zustellung.

Art. 49. Vorladungen sind wenigstens 24 Stunden vor dem Erscheinungstermin zuzustellen, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt und nicht besondere Umstände eine Abkürzung der Frist rechtfertigen.

Die Zustellung der Vorladungen und der gerichtlichen Mitteilungen erfolgt durch Polizeiangestellte oder nach der in der Postordnung für die Zustellung gerichtlicher Akten bestimmten Weise.

Zustellung
durch Polizei-
angestellte.

Art. 50. Der mit der Zustellung beauftragte Polizeiangestellte übergibt ein Doppel des Schriftstückes der darin bezeichneten Per-

son und verurkundet auf dem andern Doppel, dass, wann und an wen er zugestellt hat.

Vorladungen und gerichtliche Mitteilungen sind zwischen 7 und 20 Uhr zuzustellen, wenn nicht der Richter aus besondern Gründen etwas anderes anordnet. Eine solche Anordnung ist vom Richter in den Akten zu verurkunden.

Trifft der Polizeiangestellte die im Schriftstück bezeichnete Person nicht an oder kann er das Schriftstück nicht einem in der gleichen Haushaltung lebenden Familienglied abgeben, so übergibt er es in verschlossenem, adressiertem Umschlag einem ihrer Hausgenossen. Werden auch keine solchen angetroffen, so wirft er das Schriftstück in verschlossenem, adressiertem Umschlag in den Briefkasten oder heftet es an die Wohnungstüre.

Das Zustellungszeugnis ist eine öffentliche Urkunde.

Art. 51. Die in den Art. 35, Absatz 1, Art. 42, 44, 115, 160, Absatz 2 und 3, Art. 190, 232 und 270 vorgesehenen Mitteilungen können auch brieflich erfolgen.

Briefliche
Mitteilung.

Hat die Person, an die eine solche Mitteilung erfolgen soll, keinen bekannten Wohnsitz im Kanton Bern und ist ihr gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt, so unterbleibt die Mitteilung.

Art. 52. Kann eine Vorladung oder eine andere Mitteilung nicht zugestellt werden, so ist sie unter Bescheinigung des Grundes an den Richter zurückzustellen.

Nicht zuge-
stellte
Vorladungen.

Art. 53. Die Parteien können, wenn die Umstände dies erfordern, verhalten werden, unterschriftlich ein Rechtsdomizil im Bezirk, in dem das Verfahren geführt wird, zu bezeichnen, wo ihnen Vorladungen und gerichtliche Mitteilungen zugestellt werden können. Die Verantwortung dafür, dass der Domizilträger den jeweiligen Aufenthalt der Partei kennt, trägt die Partei selbst.

Rechtsdomizil.

Art. 54. Jede in der Verhandlung anwesende Person kann mündlich zu einer neuen Abhörung vorgeladen werden. Die Vorladung ist im Protokoll zu vermerken.

Mündliche
Vorladung.

Der Protokollführer übergibt dem Vorgeladenen eine schriftliche Mitteilung, die Zeit und Ort der neuen Abhörung angibt.

Eine in Haft befindliche Person kann jederzeit zur Abhörung vorgeführt werden. Vorbehalten bleiben die Ladungsfristen der Art. 228 und 269.

Bei Anlass einer Haussuchung, eines Augenscheines oder einer Expertise oder bei zufälliger Anwesenheit des Abzuhörenden ist der Richter befugt, sofort an Ort und Stelle eine Abhörung ohne besondere Ladung oder Ankündigung vorzunehmen.

Öffentliche
Ladung.

Art. 55. Haben die Parteien keinen bekannten Wohnsitz im Kanton Bern und ist ihr gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt, so wird in der Hauptverhandlung eine öffentliche Ladung erlassen, die im Amtsblatt zu erscheinen hat.

Zwischen der Bekanntmachung und dem Erscheinungsdatum muss ein Zeitraum von mindestens acht Tagen liegen.

Die gleichen Vorschriften sind zu beobachten, wenn eine Mitteilung den Parteien aus irgendeinem Grunde nicht zugestellt werden kann.

Vorführungs-
befehl.

Art. 56. Der Richter kann einen Befehl auf sofortige Vorführung eines Vorgeladenen erlassen:

1. wenn die Voraussetzungen der Verhaftung gegeben sind;
2. wenn der Vorgeladene ohne genügende Entschuldigung einer Vorladung nicht Folge leistet.

Das unentschuldigte Ausbleiben wird ausserdem gemäss Art. 47, Absatz 2, bestraft.

Inhalt und
Vollstreckung
des Vorführungs-
befehls.

Art. 57. Der Vorführungsbefehl ist schriftlich in zwei Doppeln auszufertigen. Er soll enthalten:

1. Namen und Wohnort der vorzuführenden Person; allenfalls jede andere zu ihrer Erkennung taugliche Bezeichnung;
2. die Angabe der Prozesshandlung, zu welcher sie vorgeführt werden soll, und die Eigenschaft, in der sie abgehört werden soll;
3. das Datum und die Unterschrift des Richters.

Er wird wie ein Verhaftungsbefehl vollstreckt.

Abhörung des
Vorgeführten.

Art. 58. Der Vorgeführte ist unverzüglich nach seiner Vorführung abzuhören. Ist dies nicht möglich, so kann er bis zu seiner Abhörung, jedoch längstens 24 Stunden, festgehalten werden. Sonntage und staatlich anerkannte Festtage werden nicht eingerechnet.

Titel X.

Form der gerichtlichen Verhandlungen.

Art. 59. Im deutschen Sprachgebiet ist die deutsche Sprache Gerichtssprache. Gerichtssprache, im französischen Sprachgebiet die französische.

Vor der Strafkammer und dem Kassationshof steht die Wahl unter den beiden Landessprachen frei.

Art. 60. Stellt ein Richter fest, dass eine Partei, ein Zeuge oder ein Sachverständiger die Sprache nicht versteht, in welcher die Verhandlung geführt wird, so soll er einen Übersetzer beziehen.

Versteht ein Richter oder Gerichtsschreiber die fremde Sprache, so kann von der Bestellung eines Übersetzers abgesehen werden.

Der Übersetzer darf nicht aus der Zahl der Geschworenen und Zeugen genommen werden, noch aus solchen Personen, die als Sachverständige abgelehnt werden können.

Die Parteien sind berechtigt, Umstände geltend zu machen, welche eine Person als Übersetzer ungeeignet erscheinen lassen.

Art. 61. Jede Person, die den im vorhergehenden Artikel erwähnten Anforderungen entspricht und das sechzigste Altersjahr nicht überschritten hat, ist verpflichtet, die Ernennung als Übersetzer anzunehmen und dem Richter in dessen Hand die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgabe zu versprechen.

Der Richter, der den Übersetzer ernannt hat, entscheidet endgültig über die vorgebrachten Entschuldigungsgründe.

Wer sich unbefugt weigert, die Aufgabe als Übersetzer zu erfüllen, wird vom Richter mit Geldbusse bis zu hundert Franken bestraft.

Art. 62. Das Protokoll der Gerichtsverhandlung wird vom Gerichtsschreiber geführt, soweit nicht das Gesetz oder ein Reglement des Obergerichts eine Ausnahme vorschreibt oder gestattet.

Protokolle sind öffentliche Urkunden, gegen deren Inhalt jederzeit der Gegenbeweis und der Ergänzungsbeweis zulässig sind.

Zusätze, Einschaltungen, Radierungen und Ausstreichungen müssen vom Protokollführer unterschriftlich anerkannt sein; sonst gilt

Übersetzer.

Übersetzer-
pflicht.

Protokoll-
führung und
Beweiskraft
der Protokolle.

der ursprüngliche Wortlaut des Protokolls, wenn er noch zuverlässig festgestellt werden kann. Ist dies nicht der Fall, so hat der betreffende Teil des Protokolls keinen Beweiswert.

Aktenband.

Art. 63. Der Gerichtsschreiber ordnet die Akten und legt ihnen in den Fällen, welche der Zuständigkeit des Geschwornengerichts unterliegen, und in allen appellierte Fällen ein Akten- und Kostenverzeichnis bei.

Titel XI.

Die Beschwerde.

Die
Beschwerde.

Art. 64. Parteien und Drittpersonen können wegen nicht strafbarer Amtspflichtverletzung oder ungebührlicher Behandlung gegen die Richter und Gerichtsschreiber der ersten Instanz, soweit ihre Tätigkeit in Strafsachen in Frage steht, bei der Anklagekammer schriftlich Beschwerde führen.

Die Anklagekammer entscheidet ohne Parteiverhandlung, nachdem sie einen Bericht des Beschwerdebeklagten eingeholt und, soweit nötig, Beweismassnahmen angeordnet hat. Sie kann in ihrem Entscheid ungesetzliche Amtshandlungen aufheben und dem Beschwerdebeklagten bindende Weisungen erteilen. Die Bestimmungen des Art. 68 über die Ordnungsstrafen sind sinngemäß anwendbar. Der Entscheid wird begründet.

Wird die Beschwerde zugesprochen, so sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdebeklagten aufzuerlegen, sofern ihm Arglist oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, sonst trägt der Staat die Kosten. Wird die Beschwerde abgewiesen, so ist der Beschwerdeführer zu den Kosten zu verurteilen; wenn besondere Umstände es rechtfertigen, können die Kosten dem Staat auferlegt werden.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Behörden und Beamten vom 19. Mai 1851.

II. Buch.

Besonderer Teil.

1. Abschnitt.

Das Vorverfahren.

Titel I.

Die gerichtliche Polizei.

Art. 65. Die gerichtliche Polizei erforscht die straffbaren Handlungen, sammelt die Beweismittel und überliefert die schuldverdächtigen Personen dem Richter.

Aufgabe der gerichtlichen Polizei.

Art. 66. Die gerichtliche Polizei wird unter der Oberaufsicht der Anklagekammer ausgeübt von:

Organe der gerichtlichen Polizei.

1. den Polizeiorganen des Kantons und der Gemeinden;
2. Beamten und Angestellten, denen in besondern Gesetzen hinsichtlich bestimmter Amtsverrichtungen polizeiliche Aufgaben übertragen sind, sowie den beeidigten Wald-, Feld-, Jagd- und Fischereiaufsehern von Privatleuten in ihrem Geschäftsbereiche;
3. den Untersuchungsrichtern;
4. den Beamten der Staatsanwaltschaft.

Art. 67. Der Grosse Rat ordnet durch ein Dekret die Organisation und die Befugnisse der Kriminalpolizei.

Kriminalpolizei.

Der Kriminalpolizei liegt ob, in wichtigen Fällen die ersten Erhebungen vorzunehmen, die Spuren der Tat festzustellen und zu sichern sowie alle Massnahmen zu treffen, um den Täter zu ermitteln und zu ergreifen und das entfremdete Gut sicherzustellen, wenn diese Massnahmen ohne Gefahr nicht verschoben werden können.

Art. 68. Die in Art. 66 genannten Organe der gerichtlichen Polizei stehen, wenn sie als solche tätig sind, unter der Disziplinaraufsicht der Anklagekammer.

Disziplinaraufsicht.

Die Polizeiangestellten des Staates und der Gemeinden, sowie die in Art. 66, Ziffer 2, genannten Personen unterstehen dabei auch der

Aufsicht des Untersuchungsrichters. Dieser ist berechtigt, Verfehlungen der Anklagekammer zu melden.

Die Anklagekammer kann wegen Nachlässigkeit in der Amtsführung oder sonstiger Pflichtverletzung folgende Ordnungsstrafen verhängen:

1. Verweis;
2. Geldbusse bis auf zweihundert Franken.

Überdies kann die Anklagekammer beim Obergericht die Einstellung bis auf sechs Monate oder die Abberufung beantragen.

Die rechtskräftig gewordenen Entscheide der Anklagekammer sind der vorgesetzten Behörde des Fehlbaren mitzuteilen.

Art. 47 bleibt vorbehalten.

Ausübung der
Disziplinar-
aufsicht.

Art. 69. Die Disziplinaraufsicht wird von Amtes wegen oder auf Beschwerde hin ausgeübt.

Die Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren (Art. 64, Absatz 2 und 3) finden hierbei entsprechende Anwendung.

Titel II.

Die Einleitung des Verfahrens.

Berechtigung
zur Anzeige.

Art. 70. Jedermann, der von einer mit Strafe bedrohten Handlung Kenntnis erhält oder sich durch eine solche verletzt glaubt, ist berechtigt, bei den Beamten und Angestellten der gerichtlichen Polizei Anzeige einzureichen.

Diese haben die Anzeigen entgegenzunehmen und, sofern sie mündlich angebracht werden, zu Protokoll zu nehmen und von den Anzeigern unterzeichnen zu lassen. Können oder wollen diese nicht unterzeichnen, so ist dies im Protokoll zu erwähnen.

Verpflichtung
zur Anzeige.

Art. 71. Die Beamten und Angestellten der gerichtlichen Polizei sind verpflichtet, strafbare Handlungen, die ihnen in ihrer amtlichen Stellung bekannt werden, anzuzeigen. Sie haben in Fällen, in denen Zuchthaus in Frage kommen könnte, dem Untersuchungsrichter sofort Kenntnis zu geben.

Sie haben alle ihnen geeignet scheinenden gesetzlich zulässigen Massnahmen zu treffen, um den Täter zu ermitteln. Sie sind berechtigt, zur Feststellung des Tatbestandes Personen zur Auskunfterteilung

anzuhalten. Es stehen ihnen insbesondere die im Interesse der Strafverfolgung notwendigen Massnahmen zu (z. B. Aufnahme von Fingerabdrücken und ähnliches). Jede unnötige Strenge ist dabei zu vermeiden. Sie haben über die von ihnen festgestellten Handlungen Anzeigen abzufassen und darin den mutmasslichen Täter, Ort und Zeit, Natur und Begleitumstände der Handlung sowie die Beweismittel möglichst genau anzugeben.

Ausgenommen sind die nicht von Amtes wegen verfolgten strafbaren Handlungen, für die der Strafantrag des Verletzten abzuwarten ist.

Die besonderen Bestimmungen anderer Gesetze, die jemanden zur Erstattung von Strafanzeigen verpflichten, bleiben vorbehalten.

Art. 72. Die Polizeiorgane haben Jeden, den sie auf frischer Tat ertappen, anzuhalten.

Die Beamten und Angestellten der Kantons- und Gemeindepolizei sind befugt, jede Person anzuhalten oder anhalten zu lassen, die nach eigener Wahrnehmung der Polizeiorgane, auf Grund erlassener Steckbriefe oder Mitteilung glaubwürdiger Personen eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist, sofern Gefahr im Verzuge liegt.

Art. 73. Jedermann ist befugt, eine auf frischer Tat ertappte Person anzuhalten.

Anhalten:
a. durch
Polizeiorgane.

b. durch andere
Personen.

Jedermann ist verpflichtet, einem Polizeiangestellten auf dessen Aufforderung hin Beistand zu leisten, wenn es sich um das Anhalten einer auf frischer Tat ertappten Person handelt; von dieser Pflicht sind entbunden die Angehörigen und Dienstboten des Verfolgten.

Erleidet jemand bei der Ausübung dieser Pflicht Schaden, so haftet ihm hierfür der Staat.

Art. 74. Die Festnahme der auf frischer Tat angehaltenen Personen kann wegen Polizeiübertretungen nur stattfinden:

Festnahme.

1. wenn der Beschuldigte ein Unbekannter ist und sich nicht über Namen, Herkunft und Wohnort ausweist;
2. wenn er fremd ist und keinen Wohnsitz im Kanton Bern hat, sofern er nicht für den Vollzug des zu erwartenden Urteils genügende Sicherheit leistet;

3. wenn die Festnahme notwendig ist, um den Beschuldigten an der Fortsetzung einer Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu hindern.

Ausführung
der Festnahme.

Art. 75. Bei der Festnahme ist keine unnötige Strenge anzuwenden; der Festzunehmende darf nur gefesselt werden, wenn er sich tatsächlich widersetzt, wenn er begründeten Fluchtverdacht erregt oder gegen eine anwesende Person Drohungen äussert, deren unmittelbare Verwirklichung zu befürchten ist, ferner, wenn er sonstwie als gefährlich erscheint oder bekannt ist.

Ausserdem kann die Fesselung bei gleichzeitigem Transport mehrerer festgenommener Personen erfolgen.

Zuführung
und Ent-
lassung.

Art. 76. Ergibt sich, dass die Voraussetzungen der Festnahme nicht oder nicht mehr vorliegen oder dass die Bedeutung der Sache die Festnahme nicht mehr als notwendig erscheinen lässt, so ist der Festgenommene nach Aufnahme seiner Personalien in Freiheit zu setzen.

Andernfalls ist er dem Untersuchungsrichter des Bezirkes, in welchem die Festnahme erfolgt ist, zuzuführen.

Vorläufige
Verwahrung.

Art. 77. Die Polizeiangestellten haben die Gegenstände, mit denen die strafbaren Handlungen begangen worden sind oder welche als Beweismittel dienen können (z. B. entwendete Sachen), vorläufig in Verwahrung zu nehmen oder auf andere Weise sicherzustellen.

Über die in Verwahrung genommenen Gegenstände ist ein Verzeichnis aufzunehmen. Ihr Inhaber hat das Recht, eine Abschrift des Verzeichnisses zu verlangen.

Polizeiliche
Haussuchung.

Art. 78. Ist zur Erforschung der strafbaren Handlung oder zur Festnahme oder zur vorläufigen Verwahrung das Betreten von Häusern, Gebäuden oder geschlossenen Räumlichkeiten notwendig, so kann der Polizeiangestellte ohne Einwilligung des Verfügungsberechtigten sie nur infolge schriftlichen Auftrages des Regierungsstatthalters, des Untersuchungsrichters oder des Einwohnergemeinderatspräsidenten betreten.

Dieser Auftrag soll nur erteilt werden, wenn die Sache dringlich ist und schwere Verdachtsgründe vorliegen.

Ist in den Fällen der Art. 72 und 73 die vorherige Einholung eines Auftrages nicht möglich, so darf der Polizeiangestellte auch ohne Auftrag Häuser, Gebäude und geschlossene Räumlichkeiten betreten.

Über die Ausführung dieser Massnahmen ist ein genaues Protokoll aufzunehmen und von den Polizeiorganen zu unterzeichnen.

Art. 79. Die Beamten der gerichtlichen Polizei haben die Protokolle und Anzeigen unverzüglich dem Untersuchungsrichter zu übersenden. Überweisung an den Untersuchungsrichter.

Ebenso sind ihm die vorläufig in Verwahrung genommenen Gegenstände zuzustellen.

Der Untersuchungsrichter vermerkt auf der Strafanzeige, wann sie bei ihm eingelangt ist.

Art. 80. Das Einlangen der Strafanzeige beim Untersuchungsrichter bewirkt die Rechtshängigkeit der Strafsache. Rechts-hängigkeit.

Art. 81. Die Gemeindereglemente können die in diesem Gesetze vorgesehenen Pflichten und Befugnisse des Einwohnergemeinderats-präsidenten besondern Beamten übertragen. Übertragung der Zuständig-keit.

Titel III.

Die Eröffnung der gerichtlichen Strafverfolgung.

Art. 82. Der Untersuchungsrichter hat nach Einlangen der Anzeigen und Protokolle sowie nach Zuführung der festgenommenen Personen unverzüglich zu prüfen, ob die zur Anzeige gebrachten Handlungen mit Strafe bedroht sind und ob die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung vorliegen. Prüfung der Anzeigen durch den Untersuchungsrichter.

Festgenommene Personen sind unter allen Umständen innerhalb 24 Stunden nach ihrer Einlieferung zu vernehmen; Sonntage und staatlich anerkannte Feiertage werden hierbei nicht eingerechnet.

Art. 83. Bei Anzeigen wegen Ehrverletzungen oder Misshandlungen, welche keine Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, kann der Richter vom Strafantragsteller die Leistung einer angemessenen Sicherheit für die Prozesskosten verlangen. Wird diese Sicherheit nicht innerhalb zehn Tagen geleistet, so ist die amtliche Verfolgung von der Hand zu weisen, unter Auflage der Kosten an den Strafantragsteller. Sicherheits-leistung.

Erfüllt dieser die Voraussetzungen zur Erteilung des Armenrechts gemäss Art. 44, Absatz 1, so ist er von der Pflicht zur Leistung der Sicherheit entbunden.

Nichtfolgegebung.

Art. 84. Ist der Untersuchungsrichter der Ansicht, die zur Anzeige gebrachte Handlung sei nicht mit Strafe bedroht oder die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung seien nicht vorhanden, so legt er die Akten dem Bezirksprokurator vor mit dem Antrage, der Anzeige keine Folge zu geben.

Stimmt der Bezirksprokurator dem Antrage zu, so ist er zum Beschluss erhoben; stimmt er dagegen nicht zu, so ist die Strafverfolgung zu eröffnen.

Der Beschluss, einer Anzeige nicht Folge zu geben, ist schriftlich zu verurkunden, kurz zu begründen und dem Beschuldigten wie dem Privatkläger zu eröffnen. Stellt sich kein Privatkläger und haben weder der Beschuldigte noch Drittpersonen von der Anzeige Kenntnis erhalten, so kann die Eröffnung unterbleiben.

Der Privatkläger kann innerhalb zehn Tagen nach der Eröffnung des Beschlusses durch Einreichung einer schriftlichen Rekurserklärung beim Untersuchungsrichter veranlassen, dass die Anklagekammer den Beschluss überprüft.

Entschädigung.

Art. 85. Im Beschluss ist stets darüber zu erkennen, ob dem Beschuldigten eine Entschädigung zuerkannt wird oder nicht.

Art. 202 findet bei der Bestimmung der Entschädigung sinngemäss Anwendung.

Der Entscheid über die Entschädigung hat die Natur eines Urteils.

Der Beschuldigte kann im Sinne der Art. 189 und 190 den Entscheid in der Entschädigungsfrage an die Anklagekammer weiterziehen.

Folgegebung.

Art. 86. Ist die zur Anzeige gebrachte Handlung mit Strafe bedroht und liegen die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung vor, so beschliesst der Untersuchungsrichter, die Strafverfolgung zu eröffnen.

Hält er sich für örtlich nicht zuständig, so überweist er die Sache dem zuständigen Untersuchungsrichter.

Art. 87. Der Bezirksprokurator kann die Eröffnung einer Strafverfolgung durch den zuständigen Untersuchungsrichter anordnen; ebenso kann er verlangen, dass der Untersuchungsrichter vor Eröffnung einer Strafverfolgung einzelne Untersuchungsmassnahmen vornimmt.

Der Untersuchungsrichter soll ihm von jeder Anzeige eines mit Zuchthaus bedrohten Verbrechens sofort Kenntnis geben.

Art. 88. Die gerichtliche Strafverfolgung wird eröffnet:

1. durch Einleitung einer Voruntersuchung in den Fällen, die in die Zuständigkeit des Geschwornengerichtes oder des Amtsgerichtes fallen können.

Ausnahmsweise soll der Untersuchungsrichter eine abgekürzte Voruntersuchung auch in den in die Zuständigkeit des Einzelrichters gehörenden Fällen durchführen, wenn dies zur Abklärung des Tatbestandes notwendig erscheint. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Untersuchungsrichter und Einzelrichter entscheidet der Bezirksprokurator.

Kommt in Fällen, zu deren Beurteilung entweder der Einzelrichter oder das Amtsgericht zuständig ist, nur eine Überweisung an den Einzelrichter in Betracht, so können sie mit Zustimmung des Bezirksprokurators ohne Voruntersuchung dem Einzelrichter überwiesen werden.

2. durch Überweisung an den Einzelrichter in den übrigen Fällen. Ausnahmsweise kann auch der Einzelrichter eine gekürzte Voruntersuchung durchführen, wenn er dies als notwendig erachtet. In diesem Falle sind die Vorschriften über die Aufhebung der Untersuchungen sinngemäss anzuwenden. Zur Überweisung des Angeschuldigten an den urteilenden Richter bedarf es keiner Zustimmung des Bezirksprokurators.

Titel IV.

Die Voruntersuchung.

1. Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 89. Die Voruntersuchung bezweckt die Sammlung der Beweise für die Entscheidung der Frage, ob eine Person wegen einer ihr

zur Last gelegten Handlung vor das urteilende Strafgericht gewiesen werden soll; sie dient zur Sicherung der Beweismittel und zur Vorbereitung der Hauptverhandlung.

Innerhalb dieser Grenzen sind die zur Belastung des Angeschuldigten und die zu seiner Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln.

Unbekannte Täterschaft.

Art. 90. Die Voruntersuchung kann auch gegen einen unbekannten Täter geführt werden.

Der Untersuchungsrichter trifft in diesem Falle alle zur Feststellung des Tatbestandes und zur Ermittlung der Täterschaft notwendigen Massnahmen.

Führen sie nicht zur Beschuldigung einer bestimmten Person, so legt der Untersuchungsrichter die Akten dem Bezirksprokurator vor mit dem Antrag auf Einstellung bis zur Ermittlung der Täterschaft.

Untersuchungsrichter und Aktuar.

Art. 91. Die Voruntersuchung wird vom Untersuchungsrichter geführt; er zieht zu den Untersuchungshandlungen (Abhörung der Parteien, der Zeugen und Sachverständigen, Augenschein u. a.) einen beeidigten Aktuar bei.

Protokoll.

Art. 92. Über jede Untersuchungshandlung nimmt der Aktuar ein Protokoll auf und unterzeichnet es mit dem Untersuchungsrichter.

Das Protokoll enthält den Ort, den Tag der Verhandlung und die Namen der beteiligten Personen und soll ersehen lassen, ob die gesetzlichen Formvorschriften beobachtet worden sind.

Die Aussagen der abgehörten Personen sind sinngetreu zu Protokoll zu nehmen. Nach jeder Abhörung ist das Protokoll der abgehörten Person vorzulesen und zur Einsicht und Unterzeichnung vorzulegen. Weigert sie sich, zu unterzeichnen, so ist hiervon im Protokoll unter Angabe der Gründe Vormerkung zu nehmen.

Geheime Voruntersuchung.

Art. 93. Die Voruntersuchungshandlungen sind nicht öffentlich und werden ohne Einmischung der Parteien durchgeführt, unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen.

Aufgabe und Befugnisse des Bezirksprokurator.

Art. 94. Der Bezirksprokurator hat die Voruntersuchungen zu überwachen. Er ist befugt, jederzeit von den Untersuchungsakten Einsicht zu nehmen, den Untersuchungshandlungen beizuwohnen und die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen durch den Untersuchungsrichter anzuordnen.

Art. 95. Erachtet der Untersuchungsrichter die wesentlichen Untersuchungshandlungen als vorgenommen, so teilt er den Parteien, soweit ihr Aufenthaltsort bekannt ist, mit, dass sie von einem bestimmten Zeitpunkte an sich in der in Art. 96 und 97 umschriebenen Weise am Verfahren beteiligen können.

Beteiligung
der Parteien.

Art. 96. Der Verteidiger und der Anwalt des Privatklägers, sowie mit ausdrücklicher Zustimmung des Untersuchungsrichters auch die Parteien selbst, sind befugt, die Untersuchungsakten einzusehen und beim Untersuchungsrichter kurz begründete Anträge auf Vornahme bestimmter Beweismassnahmen und auf Erläuterungsfragen zu stellen.

Die Ausübung dieser Rechte kann den Parteien schon vor dem in Art. 95 bezeichneten Zeitpunkt gestattet werden, sofern keine Beeinträchtigung der Untersuchung zu befürchten ist.

Der Untersuchungsrichter entscheidet endgültig und nach freiem Ermessen über diese Anträge.

Art. 97. Der verhaftete Angeklagte kann von dem in Art. 95 erwähnten Zeitpunkt hinweg mündlich oder schriftlich ohne Aufsicht mit seinem Verteidiger verkehren. Sofern keine Beeinträchtigung der Untersuchung zu befürchten ist, kann der Untersuchungsrichter den Verkehr mit dem Verteidiger ausnahmsweise unter den von ihm festzusetzenden Bedingungen auch früher gestatten.

Akteneinsicht
und Anträge
auf Beweismassnahmen.

Art. 98. Der Abhörung von Zeugen und Sachverständigen und dem Augenschein, die voraussichtlich in der Hauptverhandlung nicht wiederholt werden, können die Parteien und ihre Anwälte beiwohnen und Erläuterungsfragen stellen.

Verkehr mit
dem Ver-
teidiger.

Der Untersuchungsrichter hat ihnen, soweit ihr Aufenthaltsort bekannt ist, sowie dem Bezirksprokurator den Termin mitzuteilen.

Parteirechte.

Sie sind befugt, den Untersuchungsrichter auf Umstände aufmerksam zu machen, welche die Anwendung dieser Bestimmung rechtfertigen und gegen eine abweisende Verfügung des Untersuchungsrichters innert einer Frist von drei Tagen den Entscheid des Bezirksprokurators anzurufen.

Art. 99. Der Untersuchungsrichter ist berechtigt, den freien Verkehr einzuschränken oder aufzuheben, wenn diese Bestimmungen

Missbrauch.

missbraucht, z. B. Kollusionen hervorgerufen, Ergebnisse der Untersuchung veröffentlicht oder unbefugt mitgeteilt, die Untersuchung nachteilig beeinflusst oder Beweismittel zerstört oder beseitigt werden.

Erfolgt der Missbrauch durch einen Anwalt, so unterliegt er als Pflichtverletzung den geltenden Disziplinarvorschriften. Strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Ausdehnung
der Unter-
suchung:

a. auf weitere
Personen.

b. auf weitere
strafbare
Handlungen.

Trennung.

Anzeige und
Gegenanzeige.

Zusammen-
hang mit
einem andern
Rechtsstreit.

Art. 100. Der Untersuchungsrichter soll alle Personen, gegen welche schwere Anzeigen ihrer Teilnahme an der strafbaren Handlung oder der Begünstigung vorliegen, in die Untersuchung ziehen, auch wenn sie in der Strafanzeige nicht als Angeschuldigte bezeichnet sind.

Art. 101. Der Untersuchungsrichter soll die Untersuchung von Amtes wegen auf alle strafbaren Handlungen des Angeschuldigten ausdehnen, die zu seiner Kenntnis gelangen, sofern die Voraussetzungen der Strafverfolgung gegeben sind.

Art. 102. Hat jedoch die Vereinigung der verschiedenen Straffälle wesentliche Nachteile für die Durchführung der Untersuchung oder Verhandlung zur Folge, so können in der Voruntersuchung oder in einem späteren Prozessabschnitt die Fälle getrennt werden.

Der Untersuchungsrichter kann, wenn bisher vereinigt geführte Voruntersuchungen getrennt werden sollen, die Trennung nur in Übereinstimmung mit dem Bezirksprokurator verfügen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Strafmandatsverfahren.

Art. 103. Die durch Anzeige und Gegenanzeige veranlassten Strafuntersuchungen können vereinigt werden, sofern sie einen einheitlichen Vorfall betreffen und die Grundsätze über die sachliche Zuständigkeit der Strafgerichte nicht verletzt werden.

Auf die Trennung solcher Straffälle wird Art. 102 sinngemäß angewendet.

Art. 104. Der Untersuchungsrichter ist befugt, die öffentliche Verfolgung einzustellen, wenn die Strafverfolgung vom Entscheid in einem andern Rechtsstreit abhängig ist oder wesentlich beeinflusst wird.

2. Kapitel.

Die Abhörung, Verhaftung und Freilassung des Angeklagten.

Art. 105. Dem Angeklagten ist bei der ersten Abhörung mitzuteilen, dass gegen ihn eine Strafverfolgung eingeleitet ist und welche Handlung ihm zur Last gelegt wird.

Erste
Abhörung.

Der Angeklagte ist hierauf zu befragen, was er auf die Angeklagtheit zu erwidern hat.

Abhörungen des Angeklagten können so oft wiederholt werden, als es der Untersuchungsrichter für notwendig erachtet.

Art. 106. Bei der Abhörung des Angeklagten sind alle auf Erwirkung einer Aussage und insbesondere eines Geständnisses abzielenden Zwangsmittel, Gewaltmassregeln, Drohungen, Versprechungen, falschen Vorspiegelungen und eingebenden Fragen untersagt.

Verbote
Mittel.

Eine Verletzung dieser Bestimmung ist disziplinarisch zu ahnden. Strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Art. 107. Der Angeklagte hat sich den vom Untersuchungsrichter angeordneten Massnahmen, die zum Zwecke der Herstellung der Identität oder sonst im Interesse der Strafrechtspflege vorgenommen werden (z. B. Photographie, Fingerabdrücke und ähnliches), zu unterziehen. Die Ausführung dieser Massnahmen kann erzwungen werden, wobei jede unnötige Strenge zu vermeiden ist.

Besondere
Massnahmen.

Leibesuntersuchungen an Frauen sind von einer Frau oder von einem Arzt vorzunehmen.

Art. 108. Die Abhörung hat sich von Amtes wegen auf alle belastenden und entlastenden Umstände zu erstrecken. Die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten sind möglichst genau festzustellen.

Inhalt der
Abhörung.

Der Angeklagte ist aufzufordern, Beweismittel zu seinen Angaben zu nennen.

Art. 109. Gesteht der Angeklagte den strafbaren Tatbestand ein, so ist er nach den Tatumständen, nach den Beweggründen und nach dem Zweck der Tat zu fragen.

Geständnis.

Art. 110. Mehrere Angeklagte werden in der Regel getrennt abgehört. Doch ist der Untersuchungsrichter befugt, mehrere An-

Getrennte
Abhörung
und Gegen-
überstellung.

geschuldigte einander, einem Privatkläger oder einem Zeugen gegenüberzustellen, so oft er dies für notwendig erachtet.

Verhaftungs-
gründe.

Art. 111. Während der Voruntersuchung verbleibt der Angeklagte in der Regel in Freiheit. Der Untersuchungsrichter ist jedoch befugt, ihn zu verhaften, wenn bestimmte und dringende Verdachtsgründe für dessen Täterschaft, Teilnahme oder Begünstigung sprechen und ausserdem Gründe zur Annahme vorliegen, dass Fluchtgefahr bestehe oder dass der Angeklagte seine Freiheit dazu missbrauchen werde, den Zweck der Untersuchung zu vereiteln oder zu gefährden (Kollusionsgefahr).

Fluchtgefahr wird vermutet, wenn der Angeklagte in der Schweiz keinen bestimmten Wohnsitz hat.

Die Verhaftung wegen Kollusionsgefahr ist ausgeschlossen, wenn es sich um Pressvergehen oder Polizeiübertretungen handelt. Bei Polizeiübertretungen soll sie auch bei Fluchtgefahr unterbleiben, wenn der Angeklagte für das zu erwartende Urteil genügende Sicherheit leistet.

Formelle Vor-
aussetzungen
der Verhaftung.

Art. 112. Zur Verhaftung sind notwendig:

1. ein schriftlicher und begründeter Verhaftungsbeschluss des Richters, der die Verdachtsgründe und den Verhaftungsgrund enthält;
2. ein schriftlicher Verhaftungsbefehl des Untersuchungsrichters.

Verhaftungs-
befehl.

Art. 113. Der Verhaftungsbefehl soll enthalten:

1. Namen und Wohnort der zu verhaftenden Person, allenfalls jede andere Bezeichnung, die dazu taugt, sie zu erkennen;
2. die Anschuldigung, die den Gegenstand der Untersuchung bildet;
3. das Untersuchungsgefängnis, in das der Verhaftete einzuliefern ist;
4. das Datum und die Unterschrift des Richters.

Ausführung
der Verhaftung.

Art. 114. Bei der Verhaftung ist keine unnötige Strenge anzuwenden; den zu Verhaftenden zu fesseln ist nur zulässig, wenn er sich tatsächlich widersetzt, begründeten Fluchtverdacht erregt oder gegen eine anwesende Person Drohungen äussert, deren unmittelbare Verwirklichung zu befürchten ist, ferner, wenn er sonstwie als gefährlich

erscheint oder bekannt ist, sowie bei Transporten von mehreren Verhafteten.

Ist zur Verhaftung das Betreten von Häusern, Gebäuden oder geschlossenen Räumlichkeiten notwendig, so kann der Polizeiangestellte ohne Einwilligung des Verfügungsberechtigten sie nur infolge schriftlichen Auftrages des Untersuchungsrichters oder des Einwohnergemeinderatspräsidenten betreten, die Fälle vorbehalten, in denen Gefahr im Verzug liegt.

Bei der Verhaftung ist dem Angeklagten ein Doppel des Verhaftungsbefehles zu übergeben.

Die Verhaftung ist am Tage zu vollziehen, wenn nicht der Verhaftungsbefehl ausdrücklich etwas anderes verfügt.

Art. 73, Absatz 2 und 3, betreffend Hülfeleistung sind anwendbar.

Art. 115. Von jeder Verhaftung ist sofort durch den Untersuchungsrichter der Familie des Verhafteten Anzeige zu machen, wenn der Untersuchungszweck es nicht verbietet. Befindet sich die Familie in hülffloser Lage, so ist die zuständige Armenbehörde zu benachrichtigen.

Benachrichtigung der Familie.

Art. 116. Der Polizeiangestellte vermerkt auf dem Hauptdoppel des Verhaftungsbefehls, dass er ihn vollzogen hat.

Vermerk der Verhaftung und Einlieferung.

Ist der Verhaftete in das Untersuchungsgefängnis eingeliefert worden, so stellt der Gefangenwärter auf dem gleichen Doppel ein Zeugnis hierüber aus.

Der Verhaftungsbefehl wird hierauf unverzüglich dem Untersuchungsrichter wieder zugestellt und von ihm den Akten beigelegt.

Art. 117. Bestehen Zweifel über die Identität des Verhafteten, so ist er sofort dem Untersuchungsrichter des Bezirks zuzuführen, in welchem die Verhaftung vorgenommen wurde. Dieser nimmt ohne Verzug ein Verhör zur Feststellung der Identität des Verhafteten vor und lässt ihn gegebenenfalls dem verfolgenden Untersuchungsrichter zuführen.

Vorführung vor den Untersuchungsrichter.

Dieses Verfahren soll jedoch nur dann stattfinden, wenn nicht die direkte Zuführung an den verfolgenden Untersuchungsrichter einfacher und ebenso zweckdienlich erscheint.

Art. 118. Der Verhaftete wird spätestens innerhalb 24 Stunden nach seiner Einlieferung vom Untersuchungsrichter verhört; bei

Erste Abhörung des Verhafteten.

diesem Anlass ist ihm der Verhaftungsbeschluss mit Begründung mitzuteilen. Sonntage und staatlich anerkannte Feiertage werden nicht eingerechnet.

Haft-
belassungs-
beschluss.

Art. 119. Bei der ersten Abhörung einer festgenommenen Person hat der Untersuchungsrichter zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen der Verhaftung gegeben sind.

Der Haftbelassungsbeschluss ist in den Akten schriftlich zu begründen und dem Angeschuldigten mitzuteilen.

Liegen die Voraussetzungen einer Verhaftung nicht vor, so ist der Festgenommene freizulassen.

Protokoll über
die Nach-
forschung.

Art. 120. Kann der Verhaftungsbefehl nicht vollstreckt werden, so nimmt der damit beauftragte Polizeiangestellte ein Protokoll über die Nachforschung auf und stellt es mit dem Verhaftungsbefehl dem Untersuchungsrichter zu.

Steckbrief.

Art. 121. Ist der Aufenthalt des zu Verhaftenden unbekannt, so können vom Untersuchungsrichter sowie von den Gerichten auf Grund des Verhaftungsbeschlusses Steckbriefe erlassen werden.

Im Falle des Art. 72, Absatz 2, kann das kantonale Polizeikommando Steckbriefe erlassen, ebenso auch das Kommando der Polizei einer Gemeinde, der die Kriminalpolizei übertragen ist.

Ohne dass vorher ein Verhaftungsbeschluss gefasst wurde, ist eine steckbriefliche Verfolgung nur dann zulässig, wenn ein Untersuchungs- oder Strafgefangener aus dem Gefängnis entweicht. In diesem Falle ist auch das kantonale Polizeikommando befugt, einen Steckbrief zu erlassen.

Der Steckbrief soll, soweit dies möglich ist, eine Beschreibung des zu Verhaftenden enthalten und die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung sowie das Gefängnis bezeichnen, in das er einzuliefern ist.

Der Steckbrief ist dem kantonalen Polizeikommando und dem schweizerischen Zentralpolizeibureau einzusenden.

Unter-
suchungshaft.

Art. 122. Untersuchungsgefangene dürfen ohne ihre Einwilligung nicht im gleichen Raume mit Strafgefangenen verwahrt werden.

Jede unnötige Strenge ist untersagt; der Untersuchungsgefangene soll in seiner persönlichen Freiheit nur soweit beschränkt werden, als es der Untersuchungszweck erheischt.

Art. 123. Ist eine Untersuchung soweit fortgeschritten, dass eine weitere Abhörung des Angeklagten nicht mehr notwendig ist, so kann der Untersuchungsrichter den Angeklagten, sofern er geständig ist, auf sein Verlangen in eine Strafanstalt verbringen lassen. Der Untersuchungsrichter bestimmt die Anstalt.

Verbringung
in eine
Strafanstalt.

In diesem Falle wird die Zeit, die der Angeklagte in Strafhaft verbringt, auf die ihm im Urteil auferlegte Freiheitsstrafe angerechnet.

Art. 124. Der mündliche Verkehr mit einem Untersuchungs-gefangenen ist nur mit Bewilligung des Richters zulässig.

Verkehr mit
Untersuchungs-
gefangenen.

Diese Besuche finden in Gegenwart des Gefangenwärters oder einer andern vom Richter bezeichneten Person statt, wenn nicht der Richter ausdrücklich etwas Abweichendes gestattet.

Der Richter überwacht den schriftlichen Verkehr des Untersuchungsgefangenen.

Der Richter soll Besuche der Geistlichen zu Zwecken der Seelsorge ohne Anwesenheit des Gefangenwärters bewilligen, wenn der Untersuchungszweck es zulässt und ausserdem der Angeklagte zustimmt oder seine Angehörigen es begehren.

Vorbehalten bleibt Art. 97.

Art. 125. Der Untersuchungsrichter ist verpflichtet, monatlich wenigstens einmal die Untersuchungsgefängnisse zu besuchen und betreffend Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu beaufsichtigen. Er trägt jeden dieser Besuche in die Kontrolle des Gefangenwärters ein.

Beaufsichti-
gung der
Untersuchungs-
gefängnisse.

Abschriften der Gefängniskontrollen sind mit allfälligen Bemerkungen des Untersuchungsrichters monatlich dem Bezirksprokurator einzusenden. Dieser leitet sie weiter an die Anklagekammer.

Art. 126. Die innere Ordnung in den Untersuchungsgefängnissen wird durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Innere
Ordnung.

Art. 127. Sobald der im Verhaftungs- oder Haftbelassungsbeschluss genannte Verhaftungsgrund wegfällt, hat der Untersuchungsrichter mit begründetem Beschluss die vorläufige Freilassung des Angeklagten anzuordnen. Handelt es sich um Fälle, die in die Zuständigkeit des Geschworenengerichtes oder des Amtsgerichtes

Vorläufige
Freilassung:
a. von Amtes
wegen.

gehören, so hat er die Zustimmung des Bezirksprokurator einzuholen. Der Entlassene hat gemäss Art. 53 Rechtsdomizil zu verzeigen.

Ist an die Stelle des früheren Verhaftungsgrundes ein neuer getreten, so hat der Untersuchungsrichter einen neuen, schriftlich begründeten Haftbelassungsbeschluss zu fassen.

b. auf Gesuch.

Art. 128. Der verhaftete Angeklagte kann jederzeit in einem begründeten Gesuch um seine Freilassung einkommen.

Weist der Untersuchungsrichter das Gesuch ab oder stimmt der Bezirksprokurator der vom Untersuchungsrichter beantragten Freilassung nicht zu, so werden die Akten der Anklagekammer zum Entscheide eingesandt. Der Untersuchungsrichter hat seine Stellungnahme zu begründen.

Freilassung
gegen Sicher-
heitsleistung.

Art. 129. Sofern noch ein Verhaftungsgrund vorliegt, kann die vorläufige Freilassung abhängig gemacht werden von der Leistung genügender Sicherheit dafür, dass der Angeklagte sich allen Untersuchungshandlungen und der Vollziehung des Strafurteils auf erste Aufforderung hin unterwerfen werde.

Die Freilassung kann auch an andere Bedingungen geknüpft werden, z. B. Sperrung der Schriften, regelmässige persönliche Anmeldung bei einer Amtsstelle, Nichtverlassen eines bestimmten Bezirkes oder ähnliches.

Werden die Bedingungen nicht eingehalten, so soll der Untersuchungsrichter die vorläufige Freilassung widerrufen.

Art und Höhe
der Sicher-
heitsleistung.

Art. 130. Die Sicherheit wird geleistet durch Hinterlegung in barem Gelde, in Wertpapieren, mit Bürgschaft habhafter Personen oder durch Pfandbestellung. Mehrere Bürgen haften solidarisch unter sich und mit dem Angeklagten.

Gelder, Wertpapiere und Bürgschaftserklärungen werden bei der Gerichtsschreiberei des Bezirkes hinterlegt, in welchem die Untersuchung geführt wird.

Höhe und Art der Sicherheit werden nach Anhörung des Angeklagten im Freilassungsbeschluss bestimmt.

Verfall der
Sicherheit.

Art. 131. Die Sicherheit verfällt der Staatskasse, wenn der Angeklagte sich der Untersuchung oder der Vollstreckung des Strafurteils schuldhaft entzieht.

Der sichergestellte Betrag wird bei Verfall zunächst zur Bezahlung der Geldbussen, der Gebühren und der Staatskosten verwendet. Der Überschuss fällt in die Staatskasse, ist jedoch dem Angeklagten zurückzuerstatten, sobald er sich vor Ablauf der Strafverjährungsfrist stellt.

Über den Verfall der Sicherheit entscheidet die Gerichtsbehörde, bei welcher die Sache anhängig ist oder zuletzt anhängig war. Dieser Entscheid wirkt für den Angeklagten und für seine Bürgen als vollstreckbares gerichtliches Urteil. Sind gegen den Beschluss oder das Urteil Rechtsmittel zulässig, so richten sie sich auch gegen den Entscheid über den Verfall der Sicherheit.

Art. 132. Die noch nicht verfallene Sicherheit wird frei, wenn der Angeklagte wieder verhaftet wird, wenn er die erkannte Strafe antritt, wenn er durch rechtskräftiges Urteil freigesprochen oder wenn die Untersuchung aufgehoben wird, sofern ihm keine Kosten auferlegt werden.

Dritte, die für den Angeklagten Sicherheit geleistet haben, erlangen ihre Befreiung, wenn sie innerhalb einer vom Gericht zu bestimmenden Frist bewirken, dass sich der Angeklagte dem Gerichte zur Wiederverhaftung stellt, oder wenn sie von einem Fluchtvorsteck des Angeklagten so rechtzeitig Anzeige machen, dass seine Verhaftung möglich ist.

Über die Freigabe der Sicherheit entscheidet die Gerichtsbehörde, bei welcher die Sache im Zeitpunkte des Freiwerdens anhängig ist oder bei welcher sie zuletzt anhängig war.

Art. 133. Der zahlende Bürge hat ein Rückgriffsrecht gegen den Angeklagten, durch dessen Verhalten der Verfall der Sicherheitsleistung verursacht wurde.

Freiwerden
der Sicherheit.

Rückgriffsrecht
des Bürgen.

3. Kapitel.

Die Abhörung des Privatklägers.

Art. 134. Der Privatkläger wird, sofern er nicht darauf verzichtet, vom Untersuchungsrichter wenigstens einmal vorgeladen und abgehört.

Abhörung.

Ein Privatkläger, der Zivilanträge gestellt hat, ist gehalten, dem Untersuchungsrichter die nötigen Angaben zur Begründung des Zivilanspruches zu machen, die ihm bekannten Beweismittel anzugeben und Urkunden, die sich in seinen Händen befinden oder die er sich leicht beschaffen kann, ohne Verzug einzureichen. Diese Bestimmung ist auch anzuwenden, wenn der Privatkläger erst im weiteren Verlaufe des Verfahrens eine Zivilklage anhängig macht.

Im übrigen hat der Richter auch die Beweismassnahmen zu treffen, die zur Beurteilung der Privatklage notwendig sind.

Ein Anzeiger, der sich nicht als Privatkläger gestellt hat, wird als Zeuge behandelt.

Vorladung.

Art. 135. Die Bestimmungen der Art. 106 bis 108, 110 und 159 sind bei der Abhörung des Privatklägers sinngemäss anzuwenden.

Unentschuldigtes Ausbleiben wird nach Art. 47, Absatz 2, bestraft.

4. Kapitel.

Die Abhörung der Zeugen.

Erscheinungs-
pflicht.

Art. 136. Jede am Strafverfahren nicht als Partei beteiligte Person ist verpflichtet, einer vom Richter an sie als Zeugen gerichteten Ladung Folge zu leisten, selbst wenn Gründe vorliegen, die sie von der Zeugnispflicht entbinden.

Abhörung.

Art. 137. Die Bestimmungen der Art. 106 bis 108 und 159 sind bei der Abhörung der Zeugen sinngemäss anzuwenden.

Unzulässige
Zeugen.

Art. 138. Personen, denen die nötigen Geisteskräfte und die zur Wahrnehmung erforderlichen Sinnesorgane fehlen, sollen nicht als Zeugen abgehört werden.

Kinder.

Art. 139. Kinder unter 15 Jahren sollen nicht als Zeugen abgehört werden, wenn die Abhörung mit Nachteilen für sie verbunden und nicht unerlässlich ist, um den Prozesszweck zu erreichen.

Zeugenpflicht.

Art. 140. Jeder Zeuge ist verpflichtet, auf die ihm vom Richter vorgelegten Fragen nach bestem Wissen und Gewissen Antwort zu geben.

Er ist zu Beginn der Abhörung auf die Folgen der falschen Zeugenaussage und der unberechtigten Zeugnisverweigerung aufmerksam zu machen.

Art. 141. Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

1. der Ehegatte, der Verlobte, die Verwandten und Verschwägerten des Angeschuldigten in der geraden Linie und bis zum zweiten Grade der Seitenlinie (Geschwister und ihre Ehegatten), auch wenn die Ehe, durch welche das Verhältnis begründet wird, nicht mehr besteht, die Ehemänner von Schwestern, die Ehefrauen von Brüdern, ferner die Stiefeltern, Stiefkinder, Stiegeschwister, Adoptiveltern, Adoptivkinder und Adoptivgeschwister des Angeschuldigten;
2. Personen, die glaubwürdig versichern, dass die Aussage über die an sie gestellten Fragen ihrer Ehre nachteilig sei oder sie persönlich oder ihre Angehörigen im Sinne von Ziffer 1 zivilrechtlich oder strafrechtlich verantwortlich machen würde;
3. Geistliche über Geheimnisse, die ihnen infolge ihres Standes anvertraut worden sind;
4. Beamte und Angestellte des Bundes und der Kantone über Tatsachen, die sie bei Ausübung ihres Amtes wahrgenommen haben, wenn nicht die zuständige Behörde sie von der Pflicht zur Geheimhaltung entbindet.

Beamte und Angestellte der Gemeinden über Tatsachen, die sie bei Ausübung ihres Amtes wahrgenommen haben, wenn ihnen die zuständige Behörde verbietet, darüber Auskunft zu geben. Dieses Verbot darf nur erlassen werden, wenn es die Interessen der Gemeinden oder ihre Aufgaben dringend erfordern;

5. Ärzte, Apotheker, Hebammen, Advokaten, Notare und ihre Gehilfen über Tatsachen, die ihnen mit Rücksicht auf ihren Beruf anvertraut worden sind, wenn nicht die Person, die ihnen das Geheimnis anvertraut hat, sie von der Pflicht zur Geheimhaltung entbindet.

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Ausübung medizinischer Berufsarten bleiben vorbehalten.

6. endlich sind Redaktoren periodischer Presseerzeugnisse nicht verpflichtet, die Verfasser von Einsendungen zu nennen, die Gegenstand einer Strafuntersuchung bilden, wenn nicht die betreffenden Verfasser sie von der Geheimhaltungspflicht entbinden.

In den Fällen der Ziffern 1 und 2 kann der Zeuge von sich aus auf das Zeugnisverweigerungsrecht verzichten. Dieser Verzicht kann aber noch während der Abhörung widerrufen werden. Bereits erfolgte Aussagen sind jedoch zu protokollieren.

Der Richter ist von Amtes wegen verpflichtet, die Zeugen vor jeder Abhörung über ihr Recht zu belehren.

Unberechtigte
Verweigerung
der Aussage.

Art. 142. Wer als Zeuge nach zurückgelegtem fünfzehnten Altersjahr unberechtigt die Aussage verweigert, kann nach fruchtloser Warnung vorläufig in Haft gesetzt werden, die bis auf dreimal 24 Stunden erstreckt werden kann, wenn die Aussage nicht vorher erfolgt.

Beharrt der Zeuge länger als drei Tage schuldhaft auf seiner Weigerung, so ist er durch Strafurteil des abhörenden Richters zu Gefängnis von fünf bis zu zwanzig Tagen oder zu Geldbusse von dreissig bis dreihundert Franken und zu den Staatskosten zu verurteilen. Beide Strafen können miteinander verbunden werden. Gegen dieses Urteil ist die Appellation zulässig.

Getrennte
Abhörung und
Gegenüber-
stellung.

Art. 143. Jeder Zeuge ist einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen einzuvernehmen.

Zur Hebung von Widersprüchen kann jeder Zeuge dem andern oder einer Partei gegenübergestellt werden.

Müssen dem Zeugen zum Zwecke der Anerkennung Personen gegenübergestellt oder Sachen vorgelegt werden, so ist er vorher aufzufordern, sie so gut als möglich zu beschreiben.

Inhalt der
Abhörung.

Art. 144. Zu Beginn der Abhörung sind Name, Beruf, Alter und Wohnort des Zeugen festzustellen; dabei ist auch auf die Feststellung der in Art. 138, 139 und 141 erwähnten Umstände besondere Aufmerksamkeit zu richten.

Der Zeuge ist ferner über seine Beziehungen zu den Parteien zu befragen sowie über allfällige Umstände, welche seine Glaubwürdigkeit beeinflussen können.

Im übrigen erstreckt sich die Abhörung auf alle Tatsachen, deren Feststellung nach Ansicht des Untersuchungsrichters für die Strafuntersuchung von Bedeutung sein kann.

Art. 145. Die Entschädigung der Zeugen für Zeitversäumnis (Zeugengeld) und für Reiseauslagen wird durch ein Dekret des Grossen Rates bestimmt.

Zeugengeld.

5. Kapitel.

Augenschein und Sachverständige.

Art. 146. So oft die Umstände die Feststellung einer Tatsache durch sinnliche Wahrnehmung notwendig machen, nimmt der Richter in Begleitung seines Aktuars einen Augenschein vor.

Ist er verhindert, so kann er den Einwohnergemeinderatspräsidenten oder dessen Stellvertreter beauftragen, den Augenschein vorzunehmen. Diese ziehen zur Führung des Protokolls den Gerichtsaktuar oder eine andere geeignete Person bei.

Art. 147. Sofern es dem Richter dienlich erscheint, kann er die Parteien oder Zeugen zu dem Augenschein beziehen und, wenn nötig, an Ort und Stelle abhören.

Augenschein mit Abhörungen.

Art. 148. Ist zur Vornahme eines Augenscheines das Betreten von Häusern, Gebäuden oder geschlossenen Räumlichkeiten notwendig, so sind die für die Haussuchung vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten.

Augenschein in Häusern.

Art. 149. Dem Augenscheinsprotokoll sind allenfalls Pläne, Zeichnungen, Photographien und dergleichen beizulegen, welche vom Richter mit seiner Unterschrift zu versehen sind.

Protokoll.

Art. 150. Sind zur Feststellung oder zur Beurteilung eines Sachverhaltes Fachkenntnisse erforderlich, die dem Richter abgehen, so ernennt er einen oder mehrere Sachverständige, die nach seinem Ermessen dem Augenschein beiwohnen oder den Gegenstand des Augenscheins allein besichtigen.

Beziehung von Sachverständigen.

Der Untersuchungsrichter bestimmt die Zahl der Sachverständigen je nach der Wichtigkeit und Schwierigkeit der zu lösenden Aufgaben.

Art. 151. Als Sachverständige werden vom Richter nur solche Personen ernannt, die nicht nach Massgabe der Art. 32 und 33 als Richter abgelehnt werden können und die die erforderlichen Fach-

Ernennung der Sachverständigen.

kenntnisse besitzen. Die Ziffern 1 und 3 des Art. 32 finden hierbei keine Anwendung; ebenso steht der Umstand, dass jemand als Zeuge einvernommen worden ist, seiner Ernennung zum Sachverständigen nicht im Wege.

Sachverständigenpflicht.

Art. 152. Jeder Zeugnispflichtige, der den im vorhergehenden Artikel erwähnten Anforderungen entspricht und das sechzigste Altersjahr nicht überschritten hat, ist verpflichtet, die Ernennung als Sachverständiger anzunehmen.

Er hat den erhaltenen Auftrag gewissenhaft zu erfüllen und die ihm vorgelegten Fragen nach bestem Können und Vermögen zu beantworten.

Aus wichtigen Gründen kann der Richter einen Sachverständigen von seinen Verpflichtungen entbinden; er entscheidet endgültig über die vorgebrachten Ablehnungs- und Entschuldigungsgründe.

Wer sich unbefugt und schuldhaft weigert, den richterlichen Auftrag zu erfüllen, wird wie ein widerspenstiger Zeuge behandelt (Art. 142).

Mitteilung an die Sachverständigen.

Art. 153. Die Ernennung ist den Sachverständigen schriftlich mitzuteilen, unter genauer Bezeichnung der ihnen gestellten Aufgabe und mit der Angabe, ob sie ihr Gutachten mündlich oder schriftlich abzugeben haben.

Sie können jederzeit vom Richter Erläuterung der ihnen gestellten Aufgabe verlangen.

Der Richter kann den Sachverständigen die Einsichtnahme der Akten, soweit nötig, gestatten und durch Abhörung von Zeugen und Parteien oder andere Beweismassnahmen weitere Aufklärung verschaffen. Er kann hierfür die Sachverständigen bei der Abhörung von Zeugen und Parteien zuziehen.

Im Ernennungsschreiben sind sie auf die Strafbestimmungen über die Abgabe eines wissentlich falschen Gutachtens aufmerksam zu machen.

Untersuchungs-gegenstand.

Art. 154. Besteht die Gefahr, dass der zu untersuchende Gegenstand durch die Untersuchung ganz oder teilweise zerstört wird, so soll, wenn tunlich, den Sachverständigen nur ein Teil desselben vorgelegt werden.

Art. 155. Ist das Gutachten schriftlich einzugeben, so ist den Sachverständigen hierfür eine Frist zu bestimmen, welche der Richter nach Gutdünken erstrecken kann. Geben die Sachverständigen ihr Gutachten nicht innert der Frist ein, so sind sie vom Richter, wenn sie nicht genügende Entschuldigungsgründe vorbringen, mit einer Ordnungsbusse von fünfundzwanzig bis fünfhundert Franken zu belegen. Gleichzeitig setzt er ihnen eine letzte Frist, nach deren unbenütztem Ablauf sie wie widerspenstige Zeugen behandelt werden.

Frist zur Einreichung des Gutachtens.

Art. 156. Die mündliche Abhörung der Sachverständigen erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Zeugenabhörung.

Mündliche Abhörung.

Art. 157. Ist das Gutachten der Sachverständigen unklar oder unvollständig, oder stützt es sich auf Tatsachen, die sich durch die Untersuchung als unrichtig herausgestellt haben, so kann der Richter Ergänzungs- oder Erläuterungsfragen stellen.

Ergänzung des Gutachtens und Ernennung neuer Sachverständiger.

Der Richter kann jederzeit auch neue Sachverständige ernennen, wenn ihm dies erforderlich erscheint.

Art. 158. Der Richter bestimmt das Entgelt der Sachverständigen nach freiem Ermessen; vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen.

Entgelt..

Art. 159. Körperliche Untersuchungen können nur von medizinischen Sachverständigen vorgenommen werden.

Körperliche Untersuchung.

Behandelnde Ärzte sind als Sachverständige nicht wählbar; sie können jedoch zur Auskunfterteilung beigezogen werden.

Bei der körperlichen Untersuchung weiblicher Personen soll, sofern die zu untersuchende Person oder ihr Vertreter es verlangt, eine Frau oder ein Angehöriger beigezogen werden.

Die körperliche Untersuchung einer nicht angeschuldigten Person ist ohne deren Einwilligung nur zulässig, wenn sie unerlässlich ist, um die Spuren oder Folgen strafbarer Handlungen festzustellen.

Art. 160. Zur Einweisung des Angeklagten in eine Anstalt zum Zwecke der Beobachtung des Geisteszustandes ist die Zustimmung des Bezirksprokurators notwendig.

Untersuchung des Geisteszustandes..

Ausserdem soll der Richter, wenn die Einweisung nicht dringlich ist, den nächsten Angehörigen oder Familiengenossen des An-

geschuldigten Gelegenheit geben, sich zur Frage der Einweisung zu äussern.

Von jeder vollzogenen Einweisung ist der Familie des Eingewiesenen Kenntnis zu geben. Befindet sich die Familie in einer hülflosen Lage, so ist die zuständige Armenbehörde zu benachrichtigen.

Leichenschau
und Leichen-
öffnung.

Art. 161. Bei gewaltsamen oder solchen Todesfällen, deren Ursache unbekannt oder verdächtig ist, begibt sich der Untersuchungsrichter mit dem Aktuar zur Leichenschau an Ort und Stelle und lässt nach Aufnahme eines Protokolls über die Umstände, unter denen der Tod eingetreten und der Leichnam aufgefunden worden ist, diesen von zwei medizinischen Sachverständigen untersuchen.

Die Ärzte, welche den Verstorbenen in der dem Tode unmittelbar vorangegangenen Krankheit behandelt haben, sind als Sachverständige nicht wählbar; sie können jedoch zur Auskunfterteilung beigezogen werden.

Nach Beendigung der Untersuchung ist der Leichnam den Angehörigen zur Bestattung zu übergeben; sind keine solchen anwesend oder verweigern sie den Empfang, so ist der Leichnam der Ortspolizeibehörde zu übergeben.

Ausnahmsweise dürfen der Leichnam oder einzelne Teile desselben in amtlicher Verwahrung zurückbehalten werden, solange der Zweck der Untersuchung dies erfordert.

Ausgrabung
der Leiche.

Art. 162. Ist der Leichnam bereits beerdigt, so lässt ihn der Untersuchungsrichter, nachdem er den Platz seiner Beerdigung genau erforscht hat, ausgraben.

Nach Beendigung der Untersuchung sorgt der Richter für sofortige angemessene Wiederbestattung, sofern nicht Art. 161, Absatz 4, Anwendung findet.

Feststellung
der Identität.

Art. 163. Vor der Zustellung des Leichnams an die Sachverständigen stellt der Richter, soweit möglich, dessen Identität fest.

Ist ein Leichnam unbekannt, so wird seine Beschreibung im Amtsblatt und sonst in geeigneter Weise veröffentlicht.

Befinden der
Sachver-
ständigen.

Art. 164. In den Fällen der Leichenöffnung soll das Befinden der Sachverständigen namentlich enthalten:

1. die Bezeichnung des Ortes, wo der Leichnam gefunden wurde, und eine genaue Beschreibung der Lage des Leichnams;
2. die Angabe der Zeit und des Ortes der Leichenöffnung;
3. eine Beschreibung des äussern Zustandes des Leichnams;
4. eine Beschreibung des äussern und innern Zustandes der drei Haupthöhlen (Kopf, Brust und Bauch);
5. das begründete Gutachten über die Natur der Verletzung und die Ursache des Todes.

Art. 165. Das Protokoll des Untersuchungsrichters und der Befund der Sachverständigen werden in Todesfällen einem Ausschuss von drei Mitgliedern des Sanitätskollegiums zur Einsichtnahme und Berichterstattung unterbreitet. Der Präsident des Sanitätskollegiums bezeichnet die mit dieser Aufgabe betrauten drei Mitglieder. Ausnahmsweise kann er auch andere Sachverständige mit der Berichterstattung betrauen.

Obergutachten
des Sanitäts-
kollegiums.

Art. 155 ist anwendbar.

Ausnahmsweise kann jedoch der Untersuchungsrichter, wenn nach der Untersuchung die Todesursache zweifellos festgestellt ist, die Einsendung der Akten an das Sanitätskollegium unterlassen, unbeschadet der Rechte der Parteien, die Einsendung zu verlangen.

Art. 166. Liegt der Verdacht einer Vergiftung vor, so sind zur Untersuchung der in der Leiche oder sonst vorgefundenen verdächtigen Stoffe chemische Sachverständige beizuziehen.

Chemische
Sachver-
ständige.

Art. 167. In Fällen von Fälschung oder Verfälschung einheimischer Münzen, Papiergeldscheine oder Banknoten ist das Gutachten der ausgebenden Behörden einzuholen.

Gutachten bei
Münzfälschung.

Art. 168. In Fällen von Urkundenfälschung hat erforderlich-
falls eine Schriftenvergleichung unter Zuziehung von Sachverständi-
gen stattzufinden.

Gutachten bei
Urkunden-
fälschung.

Der Angeschuldigte, der Privatkläger und zeugnispflichtige Personen können, wenn nötig, zur Ausführung von Schriftproben angehalten werden.

Zeugnispflichtige Personen, die sich unbefugt weigern, dieser Anordnung nachzukommen, werden als widerspenstige Zeugen behandelt.

6. Kapitel.

Beschlagnahme und Haussuchung.

Verwahrung
und Aufforde-
rung zur
Herausgabe.

Art. 169. Gegenstände, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, sind sicherzustellen und, wenn nötig, in Verwahrung zu nehmen.

Der Richter fordert den mutmasslichen Inhaber dieser Gegenstände auf, sie herauszugeben. Die Aufforderung erfolgt schriftlich, unter möglichst genauer Bezeichnung der herausverlangten Gegenstände und Fristansetzung zur Herausgabe.

Pflicht zur
Herausgabe.

Art. 170. Jeder Inhaber dieser Gegenstände ist verpflichtet, sie auf die erfolgte Aufforderung hin dem Gerichte zur Verfügung zu stellen; leistet er der Aufforderung keine Folge, so ist er wie ein wider-spenstiger Zeuge zu behandeln.

Diese Straffolge ist in der Aufforderung zu erwähnen.

Wer berechtigt ist, das Zeugnis zu verweigern, kann nicht gezwungen werden, Gegenstände herauszugeben, die mit der Tat in Verbindung stehen, worüber er das Zeugnis verweigern könnte.

Beschlagnahme.

Art. 171. Behauptet der mutmassliche Inhaber, die Gegenstände nicht zu besitzen, oder verweigert er ihre Herausgabe, so kann die Beschlagnahme angeordnet werden.

Die Beschlagnahme kann jedoch, wenn zu befürchten ist, dass Gegenstände beiseitegeschafft, zerstört oder verändert werden, auch ohne vorherige Aufforderung zur Herausgabe angeordnet werden.

Ausgenommen von jeder Beschlagnahme sind briefliche Mitteilungen des Angeklagten an seinen Verteidiger oder des Verteidigers an den Angeklagten, solange sie sich bei diesen Personen befinden.

Die Anordnung der Beschlagnahme steht einzig dem Richter zu; im Falle der vorläufigen Verwahrung durch Polizeiangestellte hat der Richter über die Beschlagnahme einen Beschluss zu fassen. Dieser Beschluss ist dem Inhaber der Gegenstände schriftlich mitzuteilen.

Die Beschlagnahme kann jederzeit aufgehoben werden.

Beschlagnahme
von Post-
sendungen.

Art. 172. Der Untersuchungsrichter kann für eine bestimmte Zeit die Beschlagnahme der an den Angeklagten gerichteten Briefe,

Sendungen und Telegramme auf den Post- und Telegraphenämtern anordnen.

Briefe, Sendungen und Telegramme, die für die Untersuchung unwesentlich sind, sind sofort nach der Eröffnung vom Untersuchungsrichter dem Angeschuldigten zustellen zu lassen.

Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen Bestimmungen (Postgesetz und Postordnung).

Art. 173. Sobald der Untersuchungszweck das Betreten von Häusern, Gebäuden oder geschlossenen Räumlichkeiten notwendig macht, ordnet der Untersuchungsrichter eine Haussuchung an.

Haussuchungs-
beschluss.

Sein Beschluss soll die ihn veranlassenden Gründe, die Personen, bei welchen die Haussuchung stattfinden soll und den Zweck der Haussuchung kurz anführen.

Vorbehalten bleibt Art. 78.

Art. 174. Zur Nachtzeit, d. h. zwischen 20 Uhr und 6 Uhr, darf die Haussuchung nur stattfinden, wenn besondere Gründe es verlangen. Der Beschluss soll diese Gründe erwähnen.

Haussuchung
zur Nachtzeit.

Art. 175. Eine Haussuchung soll in der Regel vom Untersuchungsrichter in Begleitung seines Aktuars und, wenn nötig, der zur Ausführung der Massnahmen und Aufrechterhaltung der Ordnung notwendigen Polizeimannschaft vorgenommen werden.

Behörden.

Ist der Untersuchungsrichter verhindert, so kann der Einwohnergemeinderatspräsident oder ein Beamter der Polizei (Offizier) damit beauftragt werden. Dieser hat eine geeignete Person beizuziehen, um das Protokoll aufzunehmen.

Art. 176. Ist die zu durchsuchende Räumlichkeit verschlossen, so erlässt der Beamte eine Aufforderung, sie zu öffnen; bleibt eine dreimalige Aufforderung fruchtlos, so ist die Räumlichkeit mit Gewalt zu öffnen.

Aufforderung
zur Öffnung.

Art. 177. Bei der Vornahme der Haussuchung ist mit der dem Bürger gebührenden Schonung zu verfahren. Der Beamte hat auch dafür zu sorgen, dass Personen und Eigentum geachtet werden.

Schonung des
Hausinhabers.

Art. 178. Ist der Inhaber der zu durchsuchenden Räumlichkeit anwesend, so ist er zu der Haussuchung beizuziehen. Ist er in Haft und

Anwesende
Personen.

erachtet der Untersuchungsrichter seine Beziehung nicht als wünschbar, so ist er aufzufordern, eine andere Person zu bezeichnen, die an seiner Stelle beiwohnen soll.

Können diese Bestimmungen nicht befolgt werden, so ist, wenn möglich, ein Bewohner oder der Eigentümer des Hauses oder ein Nachbar beizuziehen.

Eröffnung des
Beschlusses.

Art. 179. Zu Beginn der Haussuchung ist den Anwesenden der Haussuchungsbeschluss zu eröffnen.

Sicherheits-
massregeln.

Art. 180. Vor und während der Haussuchung ergreift der Beamte die nötigen Vorsichtsmassregeln, damit der Zweck der Haussuchung ungestört erreicht wird. Namentlich kann er die im Hause befindlichen Personen verhindern, während dieser Zeit das Haus zu verlassen.

Bezeichnung
der beschlag-
nahmten
Gegenstände.

Art. 181. Die beschlagnahmten Gegenstände werden mit einem Erkennungszeichen versehen. Briefe und andere Urkunden sind unter Verschluss zu nehmen.

Die Eröffnung dieses Verschlusses findet durch den Untersuchungsrichter und, sofern dies möglich ist, in Gegenwart des bisherigen Inhabers der Papiere statt.

Protokoll und
Verzeichnis.

Art. 182. Über die Haussuchung und die damit verbundenen Massnahmen wird ein Protokoll aufgenommen, das vom Beamten, dessen Aktuar und von den in Art. 178 genannten Personen zu unterzeichnen ist. Weigern sich diese, zu unterzeichnen, so ist dies im Protokolle zu erwähnen.

Über die beschlagnahmten Gegenstände ist ein Verzeichnis aufzunehmen. Der Inhaber ist berechtigt, eine Abschrift des Verzeichnisses zu verlangen.

7. Kapitel.

Der Schluss der Voruntersuchung.

Schluss der
Vorunter-
suchung.

Art. 183. Erachtet der Untersuchungsrichter die Voruntersuchung für vollständig, so spricht er ihren Schluss aus und bringt dies den Parteien, sofern ihr Aufenthaltsort bekannt ist, zur Kenntnis.

Dies darf jedoch nicht geschehen, bevor den Parteien Gelegenheit gegeben wurde, die in den Art. 96 und 97 vorgesehenen Rechte auszuüben.

Ausserdem ist dem Bezirksprokurator in den Fällen, die in die Zuständigkeit der Geschwornengerichte gehören, vom bevorstehenden Aktenschluss Kenntnis zu geben.

Titel V.

Die Überweisung an das urteilende Gericht und die Aufhebung der Untersuchung.

1. Kapitel.

Die Beschlussfassung durch Untersuchungsrichter und Bezirksprokurator.

Art. 184. In den Fällen, welche nicht in die Zuständigkeit der Geschwornengerichte gehören, legt der Untersuchungsrichter nach Verhängung des Aktenschlusses die Akten mit einem schriftlichen Antrag dem Bezirksprokurator vor.

Erachtet der Untersuchungsrichter, dass keine strafrechtlich verfolgbare Handlung vorliegt oder dass die Belastungstatsachen ungenügend sind, so beantragt er Aufhebung der Untersuchung.

Hält er dafür, dass der Angeklagte einer strafbaren Handlung hinreichend verdächtig erscheint, die in die Zuständigkeit des Amtsgerichts oder des Einzelrichters fällt, so stellt er den Antrag auf Überweisung an die zuständige Gerichtsbehörde.

Art. 185. Stimmt der Bezirksprokurator zu, so ist der Antrag des Untersuchungsrichters zum Beschluss erhoben.

Stimmt der Bezirksprokurator nicht zu und können sich die beiden Beamten nicht einigen, so werden die Akten vom Untersuchungsrichter der Anklagekammer zur Beschlussfassung eingesandt.

Der Bezirksprokurator kann die Akten an den Untersuchungsrichter zurückweisen und die Vornahme weiterer Untersuchungsmassnahmen anordnen.

Art. 186. Alle übereinstimmenden Beschlüsse des Untersuchungsrichters und des Bezirksprokurators sind dem Angeklagten, dem Privatkläger und dem Anzeiger, sofern dieser durch den Beschluss beschwert wird, vom Untersuchungsrichter schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Antrag des
Untersuchungs-
richters.

Zustimmung
des Bezirks-
prokurators.

Mitteilung des
Beschlusses.

Den Parteien, die im Kanton Bern keinen bekannten Wohnsitz haben und deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird der Aufhebungsbeschluss durch einmalige Veröffentlichung im Amtsblatt mitgeteilt. Eine Veröffentlichung des Überweisungsbeschlusses dagegen erfolgt nicht.

Rekurs gegen Aufhebungsbeschlüsse.

Art. 187. Gegen Aufhebungsbeschlüsse des Untersuchungsrichters und des Bezirksprokurator kann der Privatkläger den Rekurs an die Anklagekammer erklären, sobald eine mit Freiheitsstrafe bedrohte strafbare Handlung den Gegenstand der Untersuchung bildet.

Rekurs gegen Kosten- und Entschädigungsaufgabe.

Art. 188. Der Angeklagte, der Privatkläger und der Anzeiger, die durch Auflage von Kosten oder Entschädigungen belästigt sind, können gegen diesen Entscheid den Rekurs an die Anklagekammer erklären.

Rekurs gegen Entscheid über Entschädigung.

Art. 189. Der Angeklagte kann gegen jeden Entscheid über die Entschädigung den Rekurs an die Anklagekammer erklären, wenn der Gegenstand der Voruntersuchung im Sinne des Art. 305 appellabel ist.

Verfahren.

Art. 190. In allen diesen Fällen ist der Rekurs schriftlich und mit einer kurzen Begründung versehen innert der Frist von zehn Tagen, von der Mitteilung des Beschlusses an gerechnet, dem Untersuchungsrichter einzureichen. Dieser teilt den andern Parteien, soweit nötig, mit, dass und von wem ein Rekurs erklärt worden sei. Im Falle des Art. 187 gibt er dem Angeklagten Gelegenheit, sich innert fünf Tagen zum Rekurs zu äussern. Hierauf schickt er die Akten unverzüglich der Anklagekammer ein.

Im Falle der Ediktausgabe dauert die Rekursfrist dreissig Tage, vom Erscheinen der betreffenden Nummer des Amtsblattes an gerechnet.

Kein Rekurs gegen Überweisungsbeschlüsse.

Art. 191. Gegen einen Überweisungsbeschluss ist kein Rekurs zulässig.

Die Überweisungsbeschlüsse sind sofort mit den Akten dem urteilenden Richter zuzustellen.

2. Kapitel.

Die Beschlussfassung durch die Anklagekammer.

Parteieingaben und Akten-einsendung.

Art. 192. Fällt der Untersuchungsgegenstand in die Zuständigkeit der Geschwornengerichte, so können der Angeklagte und der

Privatkläger innert acht Tagen, vom Empfang der Mitteilung über den Aktenschluss an gerechnet, in einer Eingabe an den Untersuchungsrichter die Ergebnisse der Untersuchung erörtern. Zu diesem Zwecke können die Anwälte der Parteien die Untersuchungsakten einsehen. Sind keine Nachteile zu befürchten, so kann der Untersuchungsrichter dies auch den Parteien persönlich gestatten.

Nach Ablauf dieser Frist schickt der Untersuchungsrichter die Akten der Anklagekammer ein.

Art. 193. Die gemäss den Bestimmungen der Art. 185, Absatz 2, 190 und 192, Absatz 2, der Anklagekammer eingesandten Akten werden unverzüglich dem Generalprokurator zugestellt und hierauf mit dessen schriftlichem Antrag bei den Mitgliedern der Kammer in Umlauf gesetzt.

Verfahren bei
der Anklage-
kammer.

Der Präsident der Anklagekammer hat darauf zu achten, dass die Kammer ohne Verzug den Beschluss fasst.

Art. 194. Die Sitzungen der Anklagekammer sind nicht öffentlich.

Sitzung.

Der Generalprokurator wohnt ihnen bei und ist über jede zu entscheidende Frage anzuhören.

Art. 195. Die Kosten des Rekursverfahrens werden im Falle der Abweisung des Rekurses dem Rekurrenten und in den übrigen Fällen dem Staate auferlegt oder zur Hauptsache geschlagen.

Rekurskosten.

Art. 196. Die Anklagekammer ist befugt, von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei eine Ergänzung der Untersuchung anzuordnen. In diesem Falle wird, wenn die Ergänzung nicht sofort durch die Kammer vorgenommen werden kann, die Sache an den Untersuchungsrichter zurückgeschickt, der nach Vornahme der Ergänzung nach Art. 183 ff. vorgeht.

Ergänzung der
Untersuchung.

Art. 197. Die Akten werden mit dem vom Präsidenten und vom Gerichtsschreiber unterzeichneten Beschluss der Anklagekammer in der für die Eröffnung nötigen Zahl von Ausfertigungen dem Untersuchungsrichter zurückgesandt.

Mitteilung
des Kammer-
beschlusses.

Dieser teilt den Parteien und dem Bezirksprokurator den Beschluss mit, wobei Art. 186 Anwendung findet.

Im Falle der Überweisung an das Geschwornengericht stellt er die Akten dem Bezirksprokurator des betreffenden Bezirkes zu, in den übrigen Fällen dem urteilenden Richter.

Art. 198. Statt an das Geschwornengericht soll die Anklagekammer einen Fall an die Kriminalkammer überweisen, wenn zeitliche Zuchthausstrafe in Frage steht, der Angeklagte ein glaubwürdiges Geständnis abgelegt hat, er die Überweisung an die Kriminalkammer verlangt, und es sich zudem nicht um ein politisches Verbrechen handelt.

Ein Geständnis liegt vor, wenn der Angeklagte das Vorhandensein aller Tatsachen ausdrücklich zugibt, welche das Strafgesetz zum Begriffe des vollendeten oder versuchten Verbrechens erfordert.

Die Überweisung an die Kriminalkammer ist ferner nur zulässig, wenn alle Angeklagten und Teilnehmer über alle ihnen vorgeworfenen, mit zeitlichem Zuchthaus bedrohten Verbrechen Geständnisse abgelegt haben; für die mit korrektionellen oder polizeilichen Strafen bedrohten Handlungen, die den Gegenstand der gleichen Untersuchung bilden, braucht dagegen ein Geständnis nicht vorzuliegen.

Die Überweisung an die Kriminalkammer darf endlich nicht erfolgen, wenn die Zurechnungsfähigkeit des Täters im Zeitpunkte der Begehung des zugestandenen Verbrechens oder der Ablegung des Geständnisses zweifelhaft ist.

3. Kapitel.

Gemeinsame Bestimmungen.

Art. 199. Jeder Aufhebungsbeschluss soll den Grund der Aufhebung enthalten.

Er enthält eine Entscheidung über die Kosten des Verfahrens und über die Entschädigung des Angeklagten.

Dem Privatkläger bleibt das Recht gewahrt, seine Zivilansprüche vor dem Zivilrichter geltend zu machen.

Der verhaftete Angeklagte ist unverzüglich freizulassen, sofern er nicht aus andern Gründen in Haft zu behalten ist.

Der Aufhebungsbeschluss bestimmt, ob die beschlagnahmten Gegenstände dem Eigentümer zurückzugeben sind. Gefährden sie

die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung, so kann angeordnet werden, dass sie unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.

Art. 200. Wird die Untersuchung aufgehoben, so trägt der Staat in der Regel die Kosten des Verfahrens.

Staatskosten.

Dem Privatkläger und dem Anzeiger, der nicht Angestellter der gerichtlichen Polizei ist, können im Falle von Arglist oder Fahrlässigkeit die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise auferlegt werden.

Hat der Angeklagte die Verdachtsgründe, durch die das Verfahren veranlasst wurde, durch sein eigenes, ihm zum Verschulden anzurechnendes Verhalten erregt, so können ihm die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise auferlegt werden.

Art. 201. Der Privatkläger trägt seine eigenen Parteikosten, wenn die Untersuchung aufgehoben wird.

Parteikosten des Privatklägers.

Art. 202. Im Aufhebungsbeschluss ist auch darüber zu entscheiden, ob dem Angeklagten für die durch die Untersuchung verursachten Nachteile, insbesondere im Falle der Festnahme und Verhaftung, und für die Verteidigungskosten eine Entschädigung gebührt. Hierüber, wie auch über das Mass der Entschädigung, ist nach Billigkeitsgründen zu befinden.

Entschädigung.

Die Entschädigung wird stets vom Staat bezahlt. Im Aufhebungsbeschluss ist zu erkennen, ob und in welchem Masse dem Staat ein Rückgriffsrecht auf den Privatkläger oder den Anzeiger zusteht. Hierbei wird Art. 200, Absatz 2, sinngemäss angewendet.

Art. 203. Eine durch Aufhebungsbeschluss beendigte Strafuntersuchung kann nur dann wieder aufgenommen werden, wenn neue Beweismittel oder neue Tatsachen entdeckt werden, die für die Schuld des früheren Angeklagten sprechen.

Wiedereröffnung der Untersuchung.

Die Wiedereröffnung der Untersuchung erfolgt durch Beschluss der Gerichtsbeamten oder Behörden, welche den Aufhebungsbeschluss gefasst haben.

Art. 204. Ist der Angeklagte abwesend oder flüchtig, so wird die Strafverfolgung, auch wenn die Voraussetzungen der Überweisung vorliegen, eingestellt, bis der Angeklagte sich stellt oder ergriffen

Einstellung der Strafverfolgung wegen Abwesenheit des Angeklagten.

wird. Wenn besondere Gründe vorliegen, kann eine sofortige Beurteilung erfolgen.

Tritt während der Einstellung einer Untersuchung deren Verjährung ein, so legt der Untersuchungsrichter die Fälle, welche in die Zuständigkeit des Geschwornengerichts gehören, der Anklagekammer und alle andern mit seinem Antrag dem Bezirksprokurator vor.

Rückweisung
an den Unter-
suchungsrichter.

Art. 205. Hat die durchgeführte und gegen einen bestimmten Angeklagten aufgehobene Untersuchung ergeben, dass eine von einem Unbekannten begangene strafbare Handlung vorliegt, so sind die Akten an den zuständigen Untersuchungsrichter zurückzuweisen; dieser hat gemäss Art. 90 vorzugehen.

Überweisungs-
beschluss.

Art. 206. Jeder Überweisungsbeschluss bezeichnet:

1. den Angeklagten;
2. die ihm zur Last gelegte Tat, unter möglichst genauer Angabe von Ort und Zeit der Ausführung, sowie des Geschädigten;
3. die Bestimmungen des Strafgesetzes;
4. das Gericht, an welches überwiesen wird.

Er enthält ferner eine Verfügung darüber, ob ein verhafteter Angeklagter in Haft zu belassen oder aus der Haft zu entlassen oder ob ein nicht verhafteter Angeklagter in Haft zu setzen ist.

Vereinigung
oder Trennung
der Straffälle.

Art. 207. Die Überweisungsbehörden entscheiden nach Zweckmässigkeitsrücksichten darüber, ob zusammenhängende Fälle vereinigt oder getrennt überwiesen werden sollen.

Überweisung
an Gerichte
mit geringerer
sachlicher Zu-
ständigkeit und
Rückweisung.

Art. 208. In allen Straffällen, in denen verschiedenartige Strafen wahlweise angedroht sind, wird den Überweisungsbehörden die Befugnis eingeräumt, statt an das Geschwornengericht an das Amtsgericht und statt an das Amtsgericht an den Einzelrichter zu überweisen, wenn nach den besondern Umständen des Falles anzunehmen ist, dass das urteilende Gericht bei einer Verurteilung nur die geringere Strafart aussprechen wird.

Die Überweisungsbehörden sind befugt, festzustellen, ob Schuld- und Strafmilderungsgründe vorhanden seien, und können auch aus diesem Grunde einen Straffall statt an das Geschwornengericht an das Amtsgericht und statt an das Amtsgericht an den Einzelrichter weisen.

Ist das Amtsgericht oder der Einzelrichter der Ansicht, dass die wahlweise angedrohte höhere Strafe zur Anwendung kommen solle oder dass Schuld- und Strafmilderungsgründe nicht vorhanden seien, so schicken sie die Akten an die Überweisungsbehörde zurück, die den Straffall dann an das Gericht mit der höhern sachlichen Zuständigkeit weist. In gleicher Weise verfährt das Gericht, wenn sich aus der Beweisführung ergibt, dass die Sache vor ein Gericht mit höherer sachlicher Zuständigkeit gehört.

Art. 209. Die Akten der aufgehobenen Untersuchungen bleiben in den Gerichtsarchiven der Untersuchungsrichterämter aufbewahrt.

Aufbewahrung der Akten.

Die Einsichtnahme auf der Gerichtsschreiberei ist nur denjenigen Behörden oder Personen zu gestatten, die nachweisen können, dass sie die Einsichtnahme zum Schutze eines rechtlich anerkannten Interesses wünschen. Gegen einen abschlägigen Bescheid des Untersuchungsrichters kann innert zehn Tagen seit Eröffnung der Entscheid der Anklagekammer angerufen werden.

Über die Herausgabe von Akten als Beweismittel in andern Prozessen entscheidet die Anklagekammer.

Art. 210. Die Untersuchungsrichter, die Anklagekammer und der Generalprokurator führen Kontrollen über das Einlaufen und die Erledigung der Geschäfte.

Kontrollen.

Die Kontrollen der Untersuchungsrichter werden halbjährlich vom Bezirksprokurator eingesehen.

2. Abschnitt.

Das Hauptverfahren.

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 211. Die Sitzungen der urteilenden Strafgerichte sind öffentlich.

Öffentlichkeit der Verhandlungen.

Ausnahmsweise kann die Öffentlichkeit durch Beschluss des Gerichtes ausgeschlossen werden, soweit eine Gefährdung der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung zu befürchten ist.

In diesen Fällen kann jedoch der Präsident den Angehörigen des Angeschuldigten, den Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, wie Vormünder und Erzieher, sowie auf Wunsch der Parteien einzelnen Vertrauenspersonen den Zutritt gestatten.

Der Beschluss, durch den eine geheime Sitzung angeordnet wird, soll öffentlich ausgesprochen werden.

Personen im Alter unter achtzehn Jahren ist der Zutritt zu den Verhandlungen untersagt.

Ist ein ausserordentlicher Andrang zu den Verhandlungen zu erwarten, so kann die Öffentlichkeit beschränkt werden auf Zuhörer, die eine vom Präsidenten des Gerichtes unterzeichnete Zutrittskarte vorweisen.

Beratung und Abstimmung.

Art. 212. Die Beratung und Abstimmung der Strafgerichte geschieht geheim.

Das Urteil wird in allen Fällen öffentlich ausgesprochen.

Gang der Beratung.

Art. 213. Der Präsident bezeichnet die zu entscheidenden Fragen und stellt sie zur Beratung.

Jeder Richter ist verpflichtet, in der vom Präsidenten bestimmten Reihenfolge seine Ansicht auszusprechen, wobei der Präsident ebenfalls seine Auffassung mitteilt.

Vornahme der Abstimmung.

Art. 214. Der Präsident leitet die Abstimmung und gibt bei gleich geteilten Stimmen den Stichentscheid.

Kein Mitglied des Gerichtes darf sich der Stimmabgabe enthalten.

Protokoll.

Art. 215. Über jede Gerichtsverhandlung ist vom Gerichtsschreiber während der Gerichtssitzung ein Protokoll auszufertigen.

Das Protokoll enthält im Eingang die Bezeichnung des Richters oder aller anwesenden Mitglieder des Gerichtes, des Gerichtsschreibers, Ort, Zeit der Verhandlung und die genaue Angabe der Parteien (Namen Vornamen, Alter, Beruf, Wohnort und Heimat) und ihre Vertreter und Anwälte.

Die Anträge der Parteien und die Verfügungen des Gerichtes sind im Wortlaut aufzunehmen. Die Aussagen des Angeschuldigten, des Privatklägers, der Zeugen und Sachverständigen sind sinngetreu niederzuschreiben. Bestehen sie in Wiederholungen bereits proto-

kollierter Aussagen, so genügt eine Verweisung auf jene. Art. 92, Absatz 3, findet entsprechende Anwendung, sofern die Aussagen Abänderungen oder Ergänzungen enthalten.

Das Protokoll enthält ferner den Gang des Verfahrens, die dabei beobachteten Förmlichkeiten, die Urteilsformel und einen Vermerk über deren öffentliche Verkündigung.

Das Protokoll ist vom Präsidenten des Gerichtes und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen.

Art. 216. Jede Urteilsformel gibt die angewandten Gesetzesstellen an. Urteilsformel und -eröffnung.

Gleichzeitig wie über die Hauptsache ist über die Kosten zu befinden.

Das Urteil ist bei der öffentlichen Verkündigung, wenn die Parteien anwesend sind, mündlich zu begründen.

Art. 217. Dem Protokoll soll innerhalb acht Tagen — schwierige Fälle vorbehalten — eine schriftliche, vom Präsidenten des Gerichtes und dem Gerichtsschreiber unterzeichnete Begründung des Urteils beigefügt werden. Diese hat zu enthalten die Tatsachen, die als erwiesen angenommen werden, nebst den dazugehörenden Beweismitteln und die rechtlichen Erwägungen, die dem Urteil zugrunde gelegt worden sind. Hierbei sind die in Minderheit gebliebenen Ansichten nicht zu berücksichtigen. Schriftliche Urteilsbegründung.

Art. 218. Jeder bei der Verkündigung des Urteils abwesenden und nicht vertretenen Partei ist innerhalb zehn Tagen, von der Verkündigung an gerechnet, die Urteilsformel vom Gerichtsschreiber mitzuteilen. An Stelle dieser Mitteilung tritt für den Staatsanwalt die Zustellung der Akten gemäss Art. 267. Eröffnung des Urteils an Abwesende.

Wohnt die ausgebliebene Partei im Kanton Bern, so ist ihr eine Abschrift der Urteilsformel zuzustellen; die über diese Zustellung aufgenommene Urkunde ist zu den Akten zu legen.

Wohnt sie ausserhalb des Kantons Bern, so ist die Rechtshilfe der zuständigen Behörden in Anspruch zu nehmen.

Hat sie keinen bekannten Wohnort oder kann die Zustellung aus einem andern Grunde nicht erfolgen, so wird die Urteilsformel einmal im Amtsblatt veröffentlicht.

Titel II.

Das Hauptverfahren vor dem Amtsgericht und dem Einzelrichter.

1. Kapitel.

Die Vorbereitung der Hauptverhandlung.Strafmandats-
verfahren.

Art. 219. In Fällen, die nur mit Busse oder mit Busse wahlweise neben Gefängnis bedroht sind, und die nicht in der nämlichen Handlung mit schwereren Vergehen oder mit Verbrechen zusammen treffen, leitet der Richter, sofern er die Verurteilung zu einer Geldbusse für geboten erachtet, das Strafmandatsverfahren ein.

Er erlässt innerhalb acht Tagen, vom Einlangen der Strafanzeige an gerechnet, ein Strafmandat und lässt es dem Angeklagten wie eine Ladung zustellen.

Ist jedoch bereits eine Strafverfügung durch eine Verwaltungsbehörde vorangegangen, der sich der Angeklagte nicht unterzogen hat, so leitet der Richter das weitere gesetzliche Verfahren ein.

Das Strafmandatsverfahren ist auch dann nicht durchzuführen, wenn in der Anzeige zivilrechtliche Ansprüche geltend gemacht oder vorbehalten werden oder wenn solche nach der Natur der Sache zu gewärtigen sind.

Inhalt des
Straf-
mandates.

Art. 220. Das Strafmandat enthält:

1. die genaue Bezeichnung des Angeklagten;
2. die Bezeichnung der strafbaren Handlung mit Angabe des Zeitpunktes der Widerhandlung und der Anzeige;
3. die Ankündigung, dass der Angeklagte zu einer bestimmten Geldbusse, zu einem bestimmten Kostenbetrag und allfällig zur Nachzahlung einer Gebühr verurteilt werde;
4. die angewandten Gesetzesstellen;
5. die Mitteilung, dass der Angeklagte gegen diese Verurteilung Einspruch erheben könne, entweder sofort bei der Zustellung oder innerhalb der Frist von fünf Tagen. Der Inhalt des Art. 221 ist in das Mandat aufzunehmen;

6. die Mitteilung, dass auch der Staatsanwaltschaft dieses Recht zustehe und dass im Falle von Einspruch das weitere Verfahren vor dem Richter eingeschlagen werde;
7. die Bezeichnung der Gerichtsstelle, Datum und Unterschrift des Richters.

Art. 221. Nimmt ein Polizeiangestellter die Zustellung vor, so hat er den mündlich geäusserten Einspruch in seinem Zustellungszeugnis zu verurkunden.

Einspruch.

Der schriftlich erhobene Einspruch muss datiert und vom Angeklagten oder von einem Bevollmächtigten oder von einem hiermit beauftragten Hausgenossen unterschrieben, innerhalb fünf Tagen nach der Zustellung beim Richter einlangen oder vor Ablauf dieser Frist der schweizerischen Post an die Adresse des Richters übergeben sein.

Während dieser Frist kann der Einspruch auch mündlich beim Richter oder dem Gerichtsschreiber angebracht werden. Er ist sofort zu protokollieren.

Das Begehrum bedingten Straferlass gilt als Einspruch.

Art. 222. Weist der Angeklagte nach, dass er durch Krankheit, Abwesenheit, wegen Staats-, Gemeinde- oder Militärdienst oder durch andere wichtige Umstände verhindert war, Einspruch zu erheben, so kann er bei dem Richter ein Gesuch um Wiedereinsetzung einreichen, innert fünf Tagen vom Zeitpunkte an gerechnet, in welchem er sichere Kenntnis vom Strafmandat erhalten hatte und sich dieses Rechtsmittels bedienen konnte.

Wiedereinsetzung.

Über dieses Wiedereinsetzungsgesuch urteilt der Richter, der das Strafmandat erlassen hat, in der Regel ohne mündliche Verhandlung.

Wird der Gesuchsteller abgewiesen, so wird er zu den Kosten des Wiedereinsetzungsverfahrens verurteilt.

Das zugesprochene Wiedereinsetzungsgesuch gilt als Einspruch; in diesem Falle werden die Kosten des Wiedereinsetzungsverfahrens zur Hauptsache geschlagen.

Art. 223. Von jedem unwidersprochen gebliebenen Strafmandat hat der Richter dem Bezirksprokurator innert fünf Tagen nach Ablauf der Einspruchsfrist unter Zustellung der Akten Mitteilung zu machen.

Einspruch
der Staatsanwaltschaft.

Innerhalb weiterer fünf Tage kann der Bezirksprokurator Einspruch erheben.

Vollstreckung
des Straf-
mandates.

Art. 224. Mangels eines in gesetzlicher Weise erfolgten Einspruches wird das Strafmandat als Urteil vollstreckt.

Allfällige Zivilansprüche können vor den Zivilrichter gebracht werden.

Fällt die Handlung unter eine schwerere Strafbestimmung als die im Strafmandat angewandte, so kann sie unter diesem Gesichtspunkte auch später strafrechtlich verfolgt werden. Bei einer allfälligen späteren Verurteilung ist das Strafmandat aufzuheben.

Wirkung des
Einspruches.

Art. 225. Der Einspruch hat zur Folge, dass der Richter das weitere Verfahren einleitet.

Wird der Einspruch vor Beginn der Hauptverhandlung zurückgezogen, so erwächst das Strafmandat in Rechtskraft. Die entstandenen Mehrkosten sind dem Einsprecher aufzuerlegen.

Bei der Urteilsfällung in der Hauptsache ist der Richter an das Strafmaß des Strafmandates nicht gebunden.

Mündliches
Verfahren.

Art. 226. In allen einzelrichterlichen Fällen, in denen ein Strafmandatsverfahren nicht durchgeführt wird, ordnet der Richter eine mündliche Abhörung an; ebenso wenn er sie für zweckmässiger erachtet als das Strafmandatsverfahren.

Der Richter kann auch eine mündliche Abhörung anordnen, wenn gegen ein Strafmandat Einspruch erhoben worden ist.

Urteil ohne
Hauptver-
handlung.

Art. 227. Gibt der Angeklagte in dieser Abhörung die Richtigkeit der Anzeige zu und unterzieht er sich dem ihm sofort eröffneten Urteil, so sollen ihm keine weiteren Staatskosten auferlegt werden.

Stellt dagegen der Angeklagte die Richtigkeit der Anzeige in Abrede oder will er sich der ihm vom Richter eröffneten Strafe nicht unterziehen, so wird das weitere Verfahren nach Vorschrift des Gesetzes gegen ihn eingeleitet.

Werden Zivilansprüche geltend gemacht oder sind sie nach der Natur der Sache zu gewärtigen, so ist der Privatkläger und, wenn nötig, auch der Anzeiger vorzuladen. Ist jedoch die Erledigung des Zivilpunktes in diesem Verfahren nicht möglich, so ist gemäß Absatz 2 vorzugehen.

Der Art. 223 findet entsprechende Anwendung, und es ist der Angeklagte hierauf vor der Fällung des Urteils aufmerksam zu machen.

Art. 228. Ist eine Sache beim Amtsgericht rechtshängig oder hat das Verfahren vor dem Einzelrichter gemäss den vorstehenden Bestimmungen nicht zur Erledigung des Falles geführt, so setzt der Gerichtspräsident den Tag der Verhandlung an.

Er erlässt die Vorladungen zur Hauptverhandlung, welche den Parteien mindestens fünf Tage vor dem Verhandlungstage auf gesetzliche Weise zugestellt werden müssen.

Die Parteien können jedoch auf die Beobachtung der Förmlichkeiten und die Innehaltung der Frist verzichten. Ein solcher Verzicht wird angenommen, wenn die betreffende Partei am Verhandlungstage erscheint und sich in die Verhandlung einlässt.

Von allen Verhandlungen vor dem Amtsgericht ist der Bezirksprokurator in Kenntnis zu setzen, in allen übrigen Fällen nur dann, wenn der Bezirksprokurator erklärt hat, der Verhandlung beiwohnen zu wollen. Vorbehalten bleibt Art. 235, Absatz 2.

Art. 229. Während der Ladungsfrist bleiben die Akten in der Gerichtsschreiberei des Verhandlungsortes zur Einsicht der Parteien aufgelegt. Akteneinsicht.

Art. 230. Der Gerichtspräsident ordnet alle nach den Umständen für die Beweisaufnahmen notwendigen Massnahmen auf den Zeitpunkt der Hauptverhandlung an.

Er bestimmt die abzuhörenden Zeugen und lässt ihnen die Vorladungen mindestens zweimal 24 Stunden vor dem Verhandlungstage zustellen.

Hält er eine mündliche Abhörung der Sachverständigen für notwendig, so lässt er sie in gleicher Weise wie Zeugen vorladen.

Art. 231. Jede Partei kann unter Angabe der Gründe bei dem Gerichtspräsidenten die Vorladung weiterer Zeugen, die Herbeischaffung oder Herausgabe von Urkunden, überhaupt die Anordnung weiterer Beweismassnahmen beantragen. Der Gerichtspräsident prüft die Erheblichkeit dieser Anträge und entscheidet nach freiem Ermessen.

Ansetzung der Verhandlung und Vorladung der Parteien.

Anordnung der Beweismassnahmen.

Beweisanträge.

Abgewiesene Anträge können in der Hauptverhandlung wiederholt werden.

Der Privatkläger hat, sofern seine Beweisanträge nur für den Zivilpunkt von Bedeutung sind, einen vom Richter zu bestimmenden Prozesskostenvorschuss zu leisten.

Die Parteien sollen ihre Anträge so rechtzeitig stellen, dass keine Verschiebung der Hauptverhandlung notwendig wird; andernfalls kann der Richter die verursachten Kosten den säumigen Parteien auferlegen, wenn sie dabei schuldhaft gehandelt haben und nicht ein wesentliches öffentliches Interesse an der Berücksichtigung dieser Anträge besteht.

Verschiebungsgesuch.

Art. 232. Über Verschiebungsgesuche der Parteien, die vor dem Verhandlungstage einlangen, entscheidet der Gerichtspräsident nach freiem Ermessen.

Verhaftung.

Art. 233. Treten nach Überweisung an den urteilenden Richter Verhaftungsgründe ein, so kann der Gerichtspräsident die Verhaftung des Angeklagten anordnen.

2. Kapitel.

Die Hauptverhandlung.

Eröffnung.

Art. 234. Der Gerichtspräsident eröffnet am festgesetzten Tage die Verhandlungen, nachdem die Akten und Beweismittel auf dem Gerichtstisch niedergelegt sind.

Er gibt zu Beginn jeder Sitzung die Zusammensetzung des Gerichtes bekannt.

Er bezeichnet den Gegenstand der Verhandlungen und lässt den Überweisungsbeschluss verlesen.

Erscheinen der Parteien.

Art. 235. Der Angeklagte und der Privatkläger haben persönlich zu erscheinen. Sind sie durch Alter, Krankheit, allzu grosse Entfernung ihres Aufenthaltsortes oder aus andern erheblichen Gründen daran verhindert, so können sie sich durch Anwälte vertreten lassen.

In wichtigen Fällen, insbesondere wenn die Beweisführung oder die zu erörternden Rechtsfragen Schwierigkeiten darbieten oder wenn

ein Verteidiger auftreten wird, kann der Gerichtspräsident den Bezirksprokurator zum persönlichen Erscheinen einladen. Ist der Bezirksprokurator am Erscheinen verhindert, so hat er dies unter Angabe der Gründe anzugeben. Die Hauptverhandlung soll aber in der Regel gleichwohl vor sich gehen.

Erscheint der Bezirksprokurator nicht persönlich, so ist er befugt, schriftliche Anträge einzureichen.

Art. 236. Bleiben eine oder mehrere Parteien aus, so wird die Verhandlung fortgesetzt, wenn festgestellt ist, dass die einleitenden Schritte zur Verhandlung in gesetzlicher Weise erfolgt sind. Erachtet jedoch der Richter die persönliche Anwesenheit des Angeklagten oder des Privatklägers für notwendig, so wird die Sache auf eine andere Sitzung verschoben und, bei unentschuldigtem Ausbleiben, ein Vorführungsbefehl erlassen.

Ausbleiben
der Parteien.

Eine Verschiebung findet gleichfalls statt, wenn die einleitenden Schritte nicht in gesetzlicher Weise erfolgt sind.

Die Verhandlung kann auch fortgesetzt werden, wenn der Angeklagte oder der Privatkläger in Anwendung der Sitzungspolizei und nach zweimaliger Warnung von der Sitzung ausgeschlossen wird. Sie sind auf die Möglichkeit der Fortsetzung zum voraus aufmerksam zu machen.

Das unentschuldigte Ausbleiben wird gemäss Art. 47, Absatz 2, bestraft.

Art. 237. Hierauf stellt der Gerichtspräsident fest, ob die vorgebrachten Zeugen und Sachverständigen anwesend sind.

Anwesenheit
der Zeugen
und Sach-
verständigen.

Gegen Zeugen und Sachverständige, die ohne genügende Entschuldigungsgründe ausbleiben, kann ein Vorführungsbefehl erlassen werden; ausserdem können sie nach Art. 47, Absatz 2, bestraft und zu den durch ihr Ausbleiben verursachten Staats- und Parteikosten verurteilt werden.

Können sie ihr Ausbleiben nachträglich genügend rechtfertigen, so sollen ihnen Bussen und Kosten wieder abgenommen werden.

Die Zeugen werden auf ihre Zeugnispflicht aufmerksam gemacht und ermahnt, die ihnen vorgelegten Fragen nach bestem Wissen und Gewissen zu beantworten. Hierauf ziehen sie sich in das Wartezimmer zurück, wo sie bis zu ihrer Abhörung oder ihrer Entlassung verbleiben.

Art. 238. Das Gericht ist von Amtes wegen verpflichtet, die Prozessvoraussetzungen zu prüfen.

Der Gerichtspräsident frägt die Parteien ausserdem zu Beginn der Verhandlungen an, ob sie eine Vorfrage aufzuwerfen haben.

Gegenstand einer Vorfrage können bilden jeder Mangel einer Voraussetzung der Strafverfolgung oder der Zivilklage (Verjährung und dergleichen) und andere Mängel und Hindernisse des Verfahrens.

Treten Mängel und Hindernisse erst im späteren Verlaufe der Hauptverhandlung auf oder werden sie erst dann bekannt, so sind sie bei erster Gelegenheit als Zwischenfragen geltend zu machen, unter Folge des Verzichtes auf dieses Parteirecht.

In allen diesen Fällen ist den anwesenden Parteien das Wort zu einem einmaligen Vortrag zu erteilen.

Art. 239. Ist die Sache durch Beschluss der Anklagekammer überwiesen, so kann die örtliche oder sachliche Zuständigkeit des Richters oder Gerichtes nicht angefochten werden.

Art. 208, Absatz 3, bleibt vorbehalten.

Art. 240. Wird der Privatkläger wegen mangelnder Handlungsfähigkeit von der Verhandlung ausgeschlossen, so kann er seine Zivilansprüche noch vor dem Zivilrichter geltend machen.

Art. 241. Entscheide über Vor- und Zwischenfragen können, wenn die Hauptsache appellabel ist, mit der Appellation nur dann angefochten werden, wenn das Verfahren durch den anzufechtenden Entscheid vor dem betreffenden Gericht seinen Abschluss gefunden hat.

Ist die Hauptsache nicht appellabel, so können sie unter der gleichen Voraussetzung mit der Nichtigkeitsklage angefochten werden. Die Begründungsschrift ist in diesem Falle innert 10 Tagen einzureichen.

Das Rechtsmittel muss sofort nach der mündlichen Eröffnung eingelegt werden; für abwesende Parteien gilt die Frist des Art. 298.

Art. 242. Nach Erledigung der Vorfragen hört der Gerichtspräsident zunächst den Privatkläger und dann den Angeklagten ab. Er gibt bei diesem Anlass Kenntnis von dem wesentlichen Inhalt der Anzeige.

Es ist auch gestattet, den Anzeiger vor dem Angeklagten abzuhören.

Art. 243. Der Gerichtspräsident lässt die Zeugen in der von ihm gewählten Reihenfolge einen nach dem andern hereinrufen und hört sie unter Beobachtung der Bestimmungen der Art. 136 und folgende ab.

Abhörung
der Zeugen.

Hierbei soll er darauf achten, dass die Zeugen sich streng an ihre Wahrheitspflicht halten. Nötigenfalls hat er die Ermahnung zu wiederholen, eindringlich auf die Wichtigkeit der Sache hinzuweisen und unter Verlesung der gesetzlichen Bestimmungen auf die Folgen der falschen Zeugenaussage aufmerksam zu machen. Von dieser besonderen Ermahnung ist im Protokoll Vormerk zu nehmen.

Nach ihrer Abhörung verbleiben die Zeugen bis zu ihrer Entlassung im Gerichtszimmer, wenn nichts anderes verfügt wird.

Art. 244. Abhörungen, die nicht vor dem Gericht stattfinden können, dürfen als Teil der Hauptverhandlung vom Gerichtspräsidenten auch ausserhalb des Gerichtszimmers oder auf dem Wege der Rechtshilfe vorgenommen werden. Die Parteien dürfen dieser Abhörung beiwohnen und es ist ihnen hiervon rechtzeitig Kenntnis zu geben.

Abhörungen
ausserhalb
des Gerichts-
zimmers.

Art. 245. Ein Augenschein kann vom gesamten Gericht oder einer Abordnung von mindestens zwei Mitgliedern vorgenommen werden.

Augenschein.

Art. 246. Die Gutachten der Sachverständigen werden in der Hauptverhandlung verlesen. Im Einverständnis mit den anwesenden Parteien kann die Verlesung auf die wesentlichen Teile dieser Gutachten beschränkt werden.

Sach-
verständige.

Anwesende Sachverständige erläutern ihr Gutachten mündlich.

Ihre Abhörung erfolgt nach den Bestimmungen über die Zeugenabhörung.

Art. 247. Im Anschluss an alle Abhörungen können die Parteien Fragen an die abgehörten Personen stellen lassen, über deren Zulassung der Richter endgültig entscheidet.

Fragerecht der
Parteien und
Gerichts-
mitglieder.

Den Mitgliedern des Gerichtes steht ein Fragerecht zu.

Die Fragen sind jedoch vom Gerichtspräsidenten zu stellen.

Art. 248. Die Augenscheinsprotokolle werden, wenn der Augenschein nicht vom Richter im Hauptverfahren vorgenommen wurde, in der Hauptverhandlung verlesen.

Augenscheins-
protokolle
und Beweis-
urkunden.

Ebenso werden auch die Beweisurkunden verlesen, wenn nicht alle anwesenden Parteien darauf verzichten.

Verlesen der
Abhörungs-
protokolle.

Art. 249. Die in der Voruntersuchung aufgenommenen Abhörungsprotokolle werden in der Hauptverhandlung verlesen:

1. wenn der Fall des Art. 98 vorliegt und die abgehörten Personen in der Hauptverhandlung nicht anwesend sind;
2. wenn, abgesehen von diesem Fall, die Abhörung in der Hauptverhandlung wegen Todes, Krankheit, Landesabwesenheit oder aus andern wichtigen Gründen nicht wiederholt werden kann;
3. wenn die Verlesung zur Abklärung eines in der Abhörung zutage tretenden Widerspruchs mit früheren Aussagen des Abgehörten dienen kann;
4. wenn die abgehörten Personen selbst es verlangen;
5. wenn die Parteien vor oder in der Hauptverhandlung auf die Abhörung verzichten. Ist der Bezirksprokurator nicht anwesend, so ist seine Zustimmung nicht notwendig. Erfolgt der Verzicht vor der Hauptverhandlung, so kann die Vorladung des Abzuhörenden unterbleiben, wenn nicht der Richter seine Anwesenheit für notwendig erachtet.

Die Parteien können sich der Verlesung durch Aufwerfen einer Zwischenfrage widersetzen, über die der Richter entscheidet.

Bei Kindern unter fünfzehn Jahren soll in jedem Fall geprüft werden, ob die nochmalige Abhörung in der Hauptverhandlung notwendig erscheint; verneinendenfalls sind die Aussagen zu verlesen.

Neue Beweis-
massnahmen.

Art. 250. Der Richter soll von Amtes wegen alle ihm notwendig erscheinenden gesetzlichen Beweismassnahmen anordnen.

Über die auf neue Beweismassnahmen gerichteten Anträge der Parteien entscheidet der Richter nach freiem Ermessen.

Wenn nötig, ist die Verhandlung zu unterbrechen.

Ausdehnung
der Straf-
verfolgung.

Art. 251. Im Verfahren vor dem Einzelrichter werden die Bestimmungen der Art. 100, 101, 102, Absatz 1, und 103, Absatz 1, sinngemäss angewendet.

Vor dem Amtsgericht darf in der Hauptverhandlung die Strafverfolgung auf neu entdeckte strafbare Handlungen des Angeschuldigten nur ausgedehnt werden, wenn das Gericht dies im Einverständnis mit den anwesenden Parteien beschliesst. In den übrigen Fällen kann

das Gericht die Sache zur Ergänzung an den Untersuchungsrichter zurückweisen oder sie auf Grund der vorliegenden Überweisung beurteilen. In diesem Falle ist für die neu entdeckten strafbaren Handlungen eine besondere Untersuchung einzuleiten.

Art. 252. Nach dem Beweisverfahren erhalten die Parteien in folgender Reihenfolge das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen: Staatsanwalt, Privatkläger, Angeklagter. Die Reihenfolge mehrerer Angeklagter oder Privatkläger bestimmt der Gerichtspräsident.

Jeder Partei steht das Recht auf einen zweiten Vortrag zu.

Ist der Angeklagte verteidigt, so ist er nach dem letzten Vortrag anzuhören, ob er selbst noch etwas anzubringen hat.

Der Privatkläger soll in einem Verzeichnis oder einer Protokollerklärung seine Entschädigungsfordernungen einzeln anführen und die Belege einreichen.

Art. 253. Nach Beendigung der Parteivorträge spricht der Gerichtspräsident den Schluss der Parteiverhandlungen aus und schreitet zur Beurteilung des Falles unter Beobachtung der Bestimmungen der Art. 212 und folgende.

Art. 254. Der Richter würdigt das Ergebnis der Beweisaufnahme auf Grund der Hauptverhandlung nach freiem Ermessen.

Art. 255. Gegenstand des Urteils ist die im Überweisungsbeschluss und, wo ein solcher nicht vorliegt, die in der Anzeige erwähnte Tat, wie sie sich nach dem Ergebnis der Verhandlung darstellt.

Der Richter ist an die der Tat im Überweisungsbeschluss oder in der Anzeige beigelegte Bezeichnung nicht gebunden.

Eine Verurteilung des Angeklagten auf Grund anderer Strafbestimmungen als der im Überweisungsbeschluss angerufenen darf jedoch nicht erfolgen, ohne dass der Angeklagte, wenn er anwesend ist, zuvor vom Gerichtspräsidenten auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes hingewiesen und ihm Gelegenheit zur Verteidigung gegeben worden ist.

Art. 256. Das Endurteil in der Hauptsache lautet auf Freisprechung oder Verurteilung. Als Freisprechung gilt auch Strafbefreiung oder Strafloserklärung im Sinne des Strafgesetzes.

Parteivorträge.

Schluss der Parteiverhandlungen.

Beweiswürdigung.

Gegenstand des Urteils.

Inhalt des Urteils.

Liegen jedoch im Zeitpunkte der Beurteilung die Voraussetzungen der Strafverfolgung nicht vor, so ist im Urteil darauf zu erkennen, dass dem Verfahren keine weitere Folge gegeben werde.

Jedes verurteilende Erkenntnis soll auf der aus der Beweiswürdigung geschöpften Überzeugung des Richters von der Schuld des Angeklagten beruhen.

Haftentlassung.

Art. 257. Wird ein verhafteter Angeklagter freigesprochen, so ist er sofort in Freiheit zu setzen, sofern er nicht aus andern Gründen in Haft belassen wird. Wird er verurteilt, so entscheidet der Richter darüber, ob er verhaftet bleiben oder aus der Haft entlassen werden soll.

Entschädigung
des Frei-
gesprochenen.

Art. 258. Jedes freisprechende Urteil enthält eine Entscheidung darüber, ob dem Angeklagten eine Entschädigung zuzusprechen ist, wobei Art. 202, Absatz 1, sinngemäss anzuwenden ist.

Der Angeklagte kann in diesem Verfahren nur gegen den Staat Entschädigungsansprüche erheben; im Urteil können jedoch der Privatkläger und der Anzeiger für die Entschädigung ganz oder teilweise haftbar erklärt werden, wenn sie arglistig oder fahrlässig gehandelt haben. Dieses Rückgriffsrecht findet nicht Anwendung, wenn der Anzeiger als Angestellter der gerichtlichen Polizei gehandelt hat.

Zivilklage.

Art. 259. Der Richter urteilt im Falle der Freisprechung wie der Verurteilung über die Zivilklage des Privatklägers. Vorbehalten bleibt Art. 3.

Wird dem Verfahren keine weitere Folge gegeben, so bleibt dem Privatkläger das Recht gewahrt, seine Zivilansprüche vor dem Zivilrichter geltend zu machen.

Staatskosten
in Fällen der
Verfolgung
von Amtes
wegen.

Art. 260. Wird der Angeklagte verurteilt, so trägt er die Kosten des Verfahrens.

Wird er freigesprochen oder wird dem Verfahren keine weitere Folge gegeben, so trägt sie der Staat. Dem Privatkläger und dem Anzeiger können die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise auferlegt werden, sofern sie arglistig gehandelt haben.

Die Staatskosten, die lediglich aus der Behandlung der Zivilklage entstanden sind, werden der im Zivilpunkt unterliegenden Partei auferlegt.

Teilnehmer und Begünstiger haften solidarisch für die Kosten.

Art. 261. Wird eine strafbare Handlung nur auf Antrag verfolgt, so findet Art. 260 Anwendung mit folgenden Ausnahmen:

Wird der Angeklagte freigesprochen, so sind die Staatskosten ganz oder teilweise dem Privatkläger aufzuerlegen, wenn dessen Zivilklage ganz oder teilweise abgewiesen wird.

Sind keine Zivilanträge gestellt worden, so können die Staatskosten dem Strafantragsteller ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn er bei der Antragstellung arglistig oder fahrlässig gehandelt hat.

Art. 262. Hat der Angeklagte die Verdachtsgründe, die das Strafverfahren veranlasst haben, durch sein eigenes, ihm zum Verschulden anzurechnendes Verhalten erregt, so können ihm auch im Falle der Freisprechung die Kosten des Staates ganz oder teilweise auferlegt werden.

Art. 263. Der obsiegende Privatkläger kann vom Angeklagten den Ersatz seiner Parteikosten verlangen; der unterliegende Privatkläger hat in der Regel dem Angeklagten auf Verlangen dessen Verteidigungskosten zu ersetzen.

Teilnehmer und Begünstiger haften auch dem Privatkläger gegenüber solidarisch, soweit sie Zivilbeklagte sind.

Bei teilweisem Zuspruch und teilweiser Abweisung der Begehren des Privatklägers oder bei Vermehrung der Kosten durch unnötige Weitläufigkeiten kann Wettschlagung oder verhältnismässige Teilung der Parteikosten eintreten.

Art. 264. Wird dem Verfahren keine weitere Folge gegeben, weil der Antragsteller den Strafantrag zurückzieht, so trägt er die Kosten des Staates und der Parteien, es sei denn, dass vergleichsweise zwischen den Parteien auch die Kostentragung bestimmt worden ist. In diesem Falle ist die Regelung der Kostenfrage in das richterliche Urteil aufzunehmen.

Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, ihre Kostenforderung im Urteil feststellen zu lassen.

Art. 265. In den übrigen Fällen trägt der Staat die Kosten des Verfahrens.

Art. 266. Die Parteien haben Kostenverzeichnisse einzureichen.

Staatskosten
in Antrags-
deliktsfällen.

Kostenauflage
an den freige-
sprochenen An-
geschuldigten.

Parteikosten.

Kosten im
Falle des Rück-
zuges des
Strafantrages.

Übrige Fälle.

Bestimmung
der Kosten.

Der Richter bestimmt die Kosten im Urteil. Das Kostenurteil sowie die Kostenbestimmung teilen das Schicksal der Hauptsache.

Sendung der Akten an die Staatsanwaltschaft.

Art. 267. Ist die Staatsanwaltschaft in der Urteilsverhandlung nicht anwesend, so hat ihr der Gerichtsschreiber die Akten zur Einsichtnahme zuzustellen.

Diese Zustellung hat spätestens zu erfolgen, sobald die ordentliche Rechtsmittelfrist für die bei der Urteilsverkündung anwesenden Parteien abgelaufen ist.

Schuldhafte Nichterfüllung dieser Pflicht begündet eine disziplinarische Verantwortlichkeit des Gerichtsschreibers (Art. 7 der Gerichtsorganisation).

Titel III.

Das Hauptverfahren vor dem Geschwornengericht.

1. Kapitel.

Die Vorbereitung der Hauptverhandlung.

Anklageschrift.

Art. 268. Sobald der Bezirksprokurator die Akten mit dem Überweisungsbeschluss erhalten hat, fasst er die Anklageschrift ab; er bezeichnet darin den Gegenstand der Anklage und gibt die Umstände an, unter denen die strafbare Handlung begangen worden sein soll.

Sie schliesst mit einem Satze, in welchem die gegen den Angeklagten erhobene Anklage genau umschrieben wird.

Rechtserörterungen und Hinweise auf bestimmte Beweisaufnahmen der Voruntersuchung sind nicht zulässig.

Hierauf stellt der Bezirksprokurator die Akten mit der Anklageschrift und seinen Beweisanträgen dem Untersuchungsrichter zu.

Dieser gibt dem Verteidiger und dem Privatkläger Gelegenheit, die Akten einzusehen und ihre Beweisanträge zu stellen. Hierbei ist Art. 231 sinngemäss anzuwenden.

Nach Ablauf von spätestens fünf Tagen stellt er die Akten dem Präsidenten der Kriminalkammer zu.

Ladung der Geschworenen und der Parteien.

Art. 269. Die Liste der herausgelosten Geschworenen (Art. 33 ff. der Gerichtsorganisation) wird durch die Obergerichtskanzlei dem Präsidenten der Kriminalkammer mitgeteilt.

Dieser ladet die Geschworenen und die Parteien zur Eröffnungs-sitzung ein; die Ladungen sind ihnen wenigstens acht Tage vorher zuzustellen.

Art. 270. Über Verschiebungsgesuche der Parteien entscheidet die Kriminalkammer nach freiem Ermessen.

Verschiebungsgesuche.

Art. 271. Vier Tage vor der Eröffnung der Sitzung des Geschwörnerichtes sind die verhafteten Angeklagten an den Sitzungsort zu führen.

Vorbereitende Massnahmen.

Auf diesen Zeitpunkt ist den Akten eine Liste der Geschworenen sowie der vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen beizufügen. Der Untersuchungsrichter des Sitzungsortes hat dem verhafteten Angeklagten die Anklageschrift und die Liste der vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen drei Tage vor der Verhandlung mitzuteilen.

Art. 272. Das Geschwörnericht wird gebildet aus den drei Mitgliedern der Kriminalkammer, acht Geschworenen und zwei Ersatzgeschworenen.

Bildung des Geschwörnerichtes.

Die Ersatzgeschworenen wohnen allen Verhandlungen bei, urteilen jedoch nur dann mit, wenn sie während der Verhandlungen oder Beratungen austretende Geschworne ersetzen.

Art. 273. An dem für die Eröffnung der Geschwörnerichts-sitzungen angesetzten Tage versammelt sich die Kriminalkammer mit den Geschworenen in öffentlicher Sitzung.

Eröffnungs-sitzung.

Der Präsident gibt die Besetzung der Kriminalkammer bekannt und lässt den Namensaufruf der Geschworenen vornehmen.

Art. 274. Wer wegen Krankheit, Gebrechen oder aus andern wichtigen Gründen verhindert ist, die Pflichten eines Geschworenen in richtiger Weise zu erfüllen, ist zu entschuldigen.

Entschuldigungsgründe.

Die Kriminalkammer entscheidet nach Anhörung der Staats-anwaltschaft über die vorgebrachten Entschuldigungen.

Art. 275. Ein Geschworer, der ohne genügende Entschuldigung der Ladung nicht Folge geleistet hat, wird von der Kriminalkammer zu einer Busse von zwanzig Franken verurteilt. Dauert die Abwesenheit länger als zwei Tage, so kommen ausserdem die Bestimmungen des Art. 26, Absatz 2, der Gerichtsorganisation zur Anwendung.

Strafen der Geschworenen.

Verspätetes Erscheinen ist mit einer Busse von ein bis zehn Franken zu belegen, wenn nicht genügende Entschuldigungsgründe vorgebracht werden.

Ein Geschworer, der sich vor der Beendigung seiner Obliegenheiten ohne genügende Entschuldigung entfernt, wird ebenfalls zu einer Busse von ein bis zehn Franken verurteilt.

Wird eine nachträgliche Entschuldigung für genügend erachtet, so hebt die Kriminalkammer die Strafe wieder auf.

Unfähigkeit und Ablehnbarkeit.

Art. 276. In erster Linie werden gesetzliche Unfähigkeits- und Ablehnungsgründe im Sinne der Art. 32, 33 und 36 berücksichtigt.

Anzahl der Geschworenen.

Art. 277. Wenn die Anzahl der anwesenden und bisher nicht abgelehnten Geschworenen wenigstens zwanzig beträgt, so wird mit den Verhandlungen fortgefahrene.

Beträgt die Anzahl weniger als zwanzig, so frägt der Präsident die Parteien an, ob sie soweit auf das Ablehnungsrecht verzichten wollen, als notwendig ist, um das Geschwornengericht bilden zu können.

Stimmen die Parteien nicht zu, so ergänzt der Präsident der Kriminalkammer die Zahl auf zwanzig durch Geschworne, die auf der Liste des Geschworenenbezirks stehen.

Ablehnung der Geschworenen.

Art. 278. Nach Bereinigung der Geschworenenliste wird zur Bildung des Geschwornengerichtes für den schwersten Fall geschritten.

Der Staatsanwalt und der Angeklagte können je fünf der Geschworenen ohne Angabe der Gründe ablehnen.

Soweit der Staatsanwalt von seinem Ablehnungsrecht nicht Gebrauch macht, kann es der Privatkläger ausüben.

Mehrere Mitangeschuldigte oder Privatkläger haben sich zusammen über ihr Ablehnungsrecht zu verstündigen; einigen sie sich nicht, so bestimmt der Präsident der Kriminalkammer die Zahl der Geschworenen, die jeder einzelne Angeklagte oder Privatkläger ablehnen kann.

Soweit ein Mitangeschuldigter von seinem Ablehnungsrecht nicht Gebrauch macht, können die übrigen Angeklagten es ausüben; dies gilt sinngemäss auch für Privatkläger.

Urteilende Geschworne.

Art. 279. Bleiben mehr als zehn nicht abgelehnte Geschworne zurück, so werden zehn zur Teilnahme an den Verhandlungen herausgelost, die beiden letzten unter ihnen gelten als Ersatzgeschworne.

Art. 280. Sobald die Geschworenen für den schwersten Fall bestimmt sind, frägt der Präsident der Kriminalkammer die übrigen Parteien an, ob sie das gebildete Geschwornengericht auch für ihren Fall annehmen.

Übrige Fälle.

Wenn nicht, so bezeichnen sie unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 278 die von ihnen abgelehnten Geschworenen. Die Bezeichneten werden aus der Zahl der übrigen Geschworenen durch das Los ersetzt.

Art. 281. Der Präsident lässt die Geschworenen folgendes Gelübde ablegen:

Das Gelübde.

«Ihr gelobet auf Eure Ehre und Euer Gewissen, Euch in der Ausübung Eurer Richterpflichten nicht durch Vorteil, Schwäche, Furcht, Gunst oder Missgunst leiten zu lassen, und Euer Urteil nach Eurer besten Überzeugung und reiflichen Überlegung auf Grund der Verhandlungen abzugeben, wie es einem redlichen Richter und freien Manne geziemt.»

Jeder Geschworne wird vom Präsidenten bei seinem Namen aufgerufen und antwortet: «Ich gelobe es.»

Er macht ferner die Geschworenen darauf aufmerksam, dass sie über den Gegenstand des Prozesses sowie über die Beratung und Abstimmung mit niemandem sprechen dürfen.

Art. 282. Jeder Geschworne, der sich weigert, das Gelübde abzulegen, wird nach Art. 26 der Gerichtsorganisation bestraft und nach den Bestimmungen des Art. 277 ersetzt.

Strafe der Gelübdeverweigerung.

2. Kapitel.

Die Hauptverhandlung.

Art. 283. Der Präsident des Geschwornengerichtes leitet die Verhandlungen, erlässt die erforderlichen Verfügungen nach Massgabe des Gesetzes und fasst alle Beschlüsse, für welche nicht eine Gerichtsentscheidung vorgesehen ist.

Rechte des Präsidenten.

Namentlich kann er jede ihm zur Entdeckung der Wahrheit zweckmäßig scheinende gesetzliche Massregel anordnen und während der Verhandlung jede Person, wenn nötig durch einen Vorführungs-

befehl, zum Zeugnis aufrufen oder jedes andere neue Beweismittel beibringen lassen.

Eröffnung
der Sitzung.

Art. 284. Am festgesetzten Tage eröffnet der Präsident des Geschwornengerichtes die Sitzung und stellt fest, ob der Angeklagte, die übrigen Parteien sowie die vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen anwesend seien.

Zur Anwendung kommen die Art. 234 bis 237.

Mitwirkung
der Staats-
anwaltschaft
und der Ver-
teidigung.

Art. 285. Ist der Vertreter der Staatsanwaltschaft oder der Verteidiger abwesend, so darf bei der Folge der Nichtigkeit nicht verhandelt werden, ausser wenn das Gericht die Gründe der Abwesenheit als ungenügend erklärt.

Überweisungs-
beschluss und
Anklageschrift.

Art. 286. Sobald die Zeugen sich in das Wartezimmer zurückgezogen haben, lässt der Präsident des Geschwornengerichtes den Überweisungsbeschluss und die Anklageschrift vom Gerichtsschreiber verlesen.

Vor- und
Zwischen-
fragen.

Art. 287. Auf Vor- und Zwischenfragen sind die Art. 238 bis 240 sinngemäss anwendbar.

Die Vor- und Zwischenfragen werden vom Gericht entschieden.

Die Entscheide können nur dann mit der Nichtigkeitsklage selbstständig angefochten werden, wenn das Verfahren durch das Urteil in der Vor- oder Zwischenfrage vor dem Geschwornengericht seinen Abschluss gefunden hat. Die Nichtigkeitsklage muss sofort nach der mündlichen Eröffnung des Urteils erklärt werden. Die Begründungsschrift ist in diesem Falle innert zehn Tagen einzureichen. Für abwesende Parteien gilt die Frist des Art. 298.

In den übrigen Fällen ist die Anfechtung mit der Nichtigkeitsklage gegen das Endurteil zu verbinden.

Unterbrechung.

Art. 288. Die Verhandlung soll wenn möglich ohne Unterbrechung durchgeführt werden, von den notwendigen Erholungspausen abgesehen.

Dauert eine Unterbrechung länger als dreimal 24 Stunden, so muss mit der Hauptverhandlung von neuem begonnen werden.

Haben die Parteivorträge in der Hauptsache begonnen, so dürfen die Erholungspausen die Dauer von zwei Stunden nicht übersteigen. Das Gericht kann in Ausnahmefällen Abweichendes verfügen.

Art. 289. Auf die Abhörungen und Beweisaufnahmen werden die Art. 242 bis 250 angewendet. Den Geschworenen steht das Recht zu, an die aussagende Person Fragen stellen zu lassen.

Beweis-
aufnahme.

Art. 290. Geht aus den Verhandlungen hervor, dass der Angeklagte andere strafbare Handlungen begangen hat, als die im Überweisungsbeschluss bezeichneten, oder dass die Verfolgung nicht auf alle Teilnehmer oder Begünstiger ausgedehnt worden ist, so kann das Geschwornengericht die Sache an den Untersuchungsrichter zurückweisen, um die Untersuchung zu ergänzen, oder sie auf Grund der erfolgten Überweisung beurteilen. In der Hauptverhandlung darf die Strafverfolgung nicht ausgedehnt werden.

Ausdehnung
der Straf-
verfolgung.

Art. 291. Art. 252 bis 255 werden sinngemäss angewendet.

Parteivorträge
und Beweis-
würdigung.

Art. 292. Urteilsberatung und Abstimmung des Geschworenengerichtes finden gemeinsam statt gemäss Art. 212 bis 214.

Beratung des
Geschworenen-
gerichtes.

Art. 293. Die Beratung des Geschwornengerichtes erstreckt sich namentlich auf folgende Punkte, die auch in der Abstimmung auseinander zu halten sind:

Gegenstand
der Beratung.

1. welche Handlungen hat der Angeklagte begangen ?
2. unter welches Strafgesetz fallen diese Handlungen ?
3. sind Straf- oder Schuldausschliessungsgründe vorhanden ?
4. liegen straferhöhende oder strafmildernde Umstände vor ?
5. welche Strafe erscheint als die zutreffende ?
6. wie ist die Zivilklage zu beurteilen ?
7. wie sind die Kostenfragen zu entscheiden ?

Art. 294. Die Art. 256 bis 266 finden im Verfahren vor Geschworenengericht ebenfalls Anwendung.

Inhalt des Ur-
teils des Ge-
schworenen-
gerichtes.

Art. 295. Die Kriminalkammer hat bei der Behandlung der ihr nach Art. 198 überwiesenen Fälle die Vorschriften über das Verfahren vor dem Geschwornengericht sinngemäss anzuwenden, unter Berücksichtigung folgender Bestimmungen:

Verfahren vor
der Kriminak-
ammer.

Die Hauptverhandlung soll in der Regel innerhalb dreissig Tagen, vom Zeitpunkt der Überweisung an gerechnet, stattfinden.

Nimmt der Angeklagte sein Geständnis vor der Kriminalkammer ganz oder teilweise zurück, so ist der Straffall zur weiteren Be-

handlung vor das Geschwornengericht zu weisen; ebenso ist die Kriminalkammer befugt, eine solche Überweisung auch aus andern wichtigen Gründen anzuordnen.

Nachträgliches
Geständnis.

Art. 296. Legt der Angeklagte ein Geständnis in der Hauptverhandlung vor Geschwornengericht ab, so wird er von dieser Gerichtsbehörde beurteilt.

3. Abschnitt.

Die Rechtsmittel.

Titel I.

Die ordentlichen Rechtsmittel.

1. Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

Eintritt der
Rechtskraft.

Art. 297. Die Endurteile erster Instanz werden rechtskräftig:

1. mit dem unbenützten Ablauf der Fristen zur Einlegung der ordentlichen Rechtsmittel;
2. mit dem Beschluss über Nichteintreten auf die Rechtsmittel gemäss Art. 312 und 313;
3. mit der Abweisung der Nichtigkeitsklage.

Die Rechtskraft wird auf den Tag der Ausfällung des Urteils zurückbezogen. Das nämliche ist der Fall, wenn die Appellation zurückgezogen wird.

Die Urteile der oberen Instanz, gegen welche kein ordentliches Rechtsmittel gegeben ist, werden sofort mit der Eröffnung der Urteilsformel an die Parteien rechtskräftig.

Misschreibungen und Missrechnungen sowie offensichtliche Irrtümer sind von Amtes wegen durch den Richter zu berichtigen.

Ort und Frist
der Rechts-
mittel-
erklärung.

Art. 298. Das Rechtsmittel ist bei der Gerichtsbehörde, die das Urteil gefällt hat, oder zu deren Handen bei dem Gerichtsschreiber zu erklären.

Eine mündliche Erklärung ist zulässig und sofort zu Protokoll zu nehmen.

Das Rechtsmittel gilt als rechtzeitig eingelangt, wenn die Erklärung innerhalb zehn Tagen, von der Verkündung oder Mitteilung des Urteils an gerechnet, den genannten Personen zugekommen ist oder innerhalb dieser Frist der schweizerischen Post übergeben wurde.

Ein Irrtum in der Bezeichnung des Rechtsmittels ist unschädlich, ebenso die Einreichung der schriftlichen Erklärung bei einer unzuständigen Gerichtsbehörde.

Das Einlangen der Rechtsmittelerklärung ist in den Akten zu bescheinigen.

Art. 299. Das Rechtsmittel kann von der Partei oder von ihrem bevollmächtigten Anwalt erklärt werden.

Legitimation
zur Rechts-
mittel-
erklärung.

Art. 300. Der Privatkläger kann nur dann das Urteil im Strafpunkte anfechten, wenn er vor Ablauf der Rechtsmittelfrist beim Gerichtsschreiber des erstinstanzlichen Gerichtes einen Betrag von dreissig Franken hinterlegt. Die Hinterlage ist in den Akten vorzumerken.

Hinterlage des
Privatklägers.

Diese Summe verfällt der Staatskasse, wenn sich das Rechtsmittel als unbegründet erweist; in den übrigen Fällen wird sie dem Privatkläger zurückgegeben. Das Gericht entscheidet hierüber bei Erledigung des Rechtsmittels.

Art. 301. Jedes von der Staatsanwaltschaft eingelegte Rechtsmittel bewirkt, dass das angefochtene Urteil zugunsten wie zuungunsten des Angeklagten abgeändert oder aufgehoben werden kann.

Rechtsmittel
der Staats-
anwaltschaft.

Art. 302. Die Art. 211 bis 218 gelten auch für das Rechtsmittelverfahren.

Beurteilung.

Art. 303. Die Gerichtsschreiber der erstinstanzlichen Gerichte führen Kontrolle darüber, wann die Rechtsmittelerklärungen eingelangt und die Akten an die obere Instanz gesandt worden sind.

Kontrollen.

Die Gerichtsschreiber der Strafkammer und des Kassationshofes sowie der Generalprokurator führen ebenfalls Kontrollen über das Einlangen und die Erledigung der Geschäfte.

2. Kapitel.

Die Appellation.

Begriff und Wirkung.

Art. 304. Durch die Appellation wird der Entscheid der Strafkammer des Obergerichtes zum Zwecke der Abänderung des Urteils einer untern Gerichtsbehörde angerufen.

Der Nachprüfung der Appellationsinstanz unterliegt das gesamte Verfahren in erster Instanz, soweit es die angefochtenen Teile des erstinstanzlichen Urteils betrifft, mit Einschluss der nicht selbständig appellablen Entscheide in Vor- und Zwischenfragen, die Voruntersuchung jedoch nur insoweit, als nicht eine Überweisung durch die Anklagekammer erfolgt ist.

Appellable Fälle:

a. Strafpunkt und Entschädigung des Angeklagten.

Art. 305. Die Appellation im Strafpunkte ist zulässig gegenüber den Urteilen des Einzelrichters und des Amtsgerichtes, wenn das Höchstmass der angedrohten Freiheitsstrafe acht Tage oder die angedrohte Geldbusse hundert Franken übersteigt, sowie wenn Landesverweisung oder Wirtshausverbot ausgesprochen worden ist. Die Staatsanwaltschaft kann auch appellieren, wenn nach ihrer Ansicht Landesverweisung oder Wirtshausverbot hätte ausgesprochen werden sollen.

Ist der Strafpunkt appellabel, so kann die Appellation auch erklärt werden bezüglich der Frage, ob und welche Entschädigung der Staat dem Angeklagten zu zahlen hat.

Für die Appellation gegen Entscheide in Vor- und Zwischenfragen macht Art. 241 Regel.

b. Zivilpunkt.

Art. 306. Die Appellation im Zivilpunkt ist zulässig gegen die Urteile des Amtsgerichtes und des Einzelrichters, wenn der Streitwert der Zivilklage nach den Vorschriften des Zivilprozesses die endliche Zuständigkeit des erstinstanzlichen Gerichtes oder Richters übersteigt.

Appellationsrecht.

Art. 307. Das Appellationsrecht steht zu:

1. den Parteien, mit der Einschränkung, dass der Privatkläger nicht hinsichtlich der Strafzumessung appellieren kann;
2. dem Anzeiger, soweit er auf Grund des Art. 258 für Entschädigung haftbar erklärt oder gemäss Art. 260 und 261 zu Kosten verurteilt wurde;

3. solchen Personen, die im Urteilsspruche gleich einer Partei oder einem Anzeiger verurteilt wurden, ohne die betreffende Eigenschaft zu besitzen.

Art. 308. Wer appelliert, soll erklären, ob sich die Appellation gegen das ganze Urteil oder gegen einzelne Teile richtet.

Umfang.

Im Zweifel über den Umfang der Appellation wird angenommen, sie richte sich gegen das ganze Urteil, soweit es für den Appellanten ungünstig ist.

Art. 309. Der Richter gibt den andern Parteien von der Appellation Kenntnis.

Hat die Staatsanwaltschaft oder der Privatkläger im Strafpunkt appelliert, so kann der Angeklagte innerhalb zehn Tagen nach der Mitteilung bei der Gerichtsbehörde, die das Urteil gefällt hat, die Anschlussappellation erklären.

Kenntnisgabe
der Appellation
und Anschluss-
appellation
der Parteien.

Hat eine Partei im Zivilpunkt appelliert, so kann sich die andere Partei innerhalb der gleichen Frist der Appellation anschliessen.

Wird die Appellation zurückgezogen, so fällt die Anschlussappellation dahin.

Art. 310. Nach Ablauf der Frist zur Erklärung der Anschlussappellation sendet der Richter die Akten unverzüglich der Strafkammer des Obergerichtes ein.

Einsendung
der Akten.

Art. 311. Hat der Staatsanwalt appelliert, so legt der Präsident der Strafkammer die Akten zuerst dem Generalprokurator vor.

Appellations-
und Anschluss-
appellation der
Staatsanwalt-
schaft.

Dieser hat innerhalb acht Tagen zu erklären, ob er die Appellation aufrecht halte, einschränke oder fallen lasse.

Hat der Angeklagte appelliert, so kann der Generalprokurator sich bis fünf Tage vor dem Verhandlungstag der Appellation des Angeklagten innerhalb ihres Umfanges anschliessen. Der Generalprokurator hat bis zum genannten Zeitpunkt seine Anträge dem Präsidenten der Strafkammer einzureichen. Dieser teilt sie unverzüglich durch eingeschriebenen Brief dem Angeklagten mit. Wird die Appellation zurückgezogen, so fällt die Anschlussappellation dahin.

Art. 312. Die Strafkammer weist verspätete Appellationen ohne Parteiverhandlungen zurück und eröffnet den Beteiligten ihre Verfügung.

Verspätete
Appellation.

Prüfung der
sachlichen
Zuständigkeit.

Art. 313. Der Präsident der Strafkammer untersucht, ob diese zuständig ist, sobald die Strafakten eingelangt sind. Hält er die Zuständigkeit für nicht gegeben oder zweifelhaft, so legt er die Akten der Kammer vor. Sie entscheidet darüber und teilt den Beteiligten ihre Verfügung mit, wenn sie sich nicht für zuständig hält.

Ist die sachliche Zuständigkeit des erstinstanzlichen Gerichtes von den Parteien bestritten oder von der ersten Instanz von Amtes wegen abgelehnt worden, so ist über die Sache mündlich zu verhandeln.

Ist das angefochtene Urteil nicht appellabel, so hat die Strafkammer der erklärten Appellation als Nichtigkeitsklage Folge zu geben, soweit darin Nichtigkeitsgründe geltend gemacht werden.

Ansetzung der
Verhandlung.

Art. 314. Nach Erledigung dieser Frage setzt der Präsident der Kammer den Verhandlungstag an und erlässt die Ladung an die Parteien.

Diese Ladung ist mindestens vierzehn Tage vor dem Verhandlungstage zuzustellen.

Haftsachen sind mit tunlichster Beschleunigung ausser der Reihe zu erledigen.

Aktenumlauf.

Art. 315. Der Präsident bestimmt zwei Berichterstatter und setzt die Akten bei den Mitgliedern der Kammer in Umlauf.

Vierzehn Tage vor dem Verhandlungstage müssen die Akten bei dem Gerichtsschreiber der Kammer zur Einsicht durch die Beteiligten aufgelegt werden.

Anträge auf
Beweis-
massnahmen.

Art. 316. Wünschen die Parteien, dass die Beweisführung in der oberen Instanz vervollständigt werde, so haben sie ihre Anträge in einem kurzen, begründeten Schriftsatz der Strafkammer zehn Tage vor dem Verhandlungstag einzureichen.

Säumnis kann mit Ordnungsbussen von fünf bis dreissig Franken bestraft werden; ausserdem ist die säumige Partei zu den schuldhafte verursachten Staats- und Parteikosten zu verurteilen.

Beweis-
ergänzungen.

Art. 317. Die Strafkammer entscheidet über die Beweisanträge nach deren Einlangen oder in der Verhandlung nach freiem Ermessen.

Von Amtes wegen kann die Kammer ebenfalls jede ihr notwendig erscheinende Vervollständigung der Beweisaufnahme anordnen.

Sie kann Parteien, Zeugen und Sachverständige selbst abhören oder von einem ihrer Mitglieder oder von einem ersuchten Richter abhören lassen.

Ein Augenschein kann von der gesamten Kammer oder einer Abordnung von mindestens zwei Mitgliedern vorgenommen werden.

Für alle in oberer Instanz angeordneten Beweismassnahmen gelten die Vorschriften der Hauptverhandlung.

Art. 318. Der Generalprokurator wohnt den Verhandlungen vor der Strafkammer als Vertreter der Staatsanwaltschaft bei.

Der Angeklagte und der Privatkläger können persönlich erscheinen oder sich von einem bevollmächtigten Anwalt vertreten lassen oder sich auf die Einreichung eines schriftlichen Parteivortrages beschränken.

Bleibt eine Partei aus, so wird in den Verhandlungen fortgefahre, sobald feststeht, dass sie gesetzlich vorgeladen war.

Vorbehalten bleibt die Anordnung einer Parteiahörung nach Art. 317.

Art. 319. Ist gegen das erstinstanzliche Urteil im Straf- oder Zivilpunkt nur von einer Partei die Appellation erklärt worden, so kann das Urteil nicht zu Ungunsten des Appellanten abgeändert werden; vorbehalten bleiben die besondern Bestimmungen über die Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft gemäss Art. 301 und die Kostenauflage.

Als Abänderung zu Ungunsten des Angeklagten gilt jedoch nur die schärfere Bestrafung.

Art. 320. Als Vorfragen sollen zunächst allfällige Einwendungen gegen formelle Voraussetzungen der oberinstanzlichen Verhandlung behandelt werden.

Bei den Verhandlungen über die Vorfragen hat jede Partei das Recht auf einen einmaligen Vortrag.

Art. 321. In den Verhandlungen zur Hauptsache hat der Appellant das erste Wort; im übrigen wird die Reihenfolge: Staatsanwalt, Privatkläger, Angeklagter, eingehalten. Jede Partei hat das Recht auf einen zweiten Vortrag.

Parteien.

Abänderung
zum Nachteil
des Appellanten.

Vorfragen.

Parteivorträge
in der
Hauptsache.

Die schriftlichen Parteivorträge werden in der für die mündlichen vorgesehenen Reihenfolge vom Gerichtsschreiber verlesen.

Anträge auf Aufhebung des erstinstanzlichen Verfahrens sind im Vortrag zur Hauptprobe zu stellen und zu begründen.

Rechte des
Präsidenten.

Art. 322. Der Präsident ist befugt, die Dauer der für die Vorträge eingeräumten Zeit festzusetzen; jede Partei kann hiegegen die Entscheidung des Gerichtes anrufen. Bei Nichteinhaltung der Frist kann das Wort entzogen werden.

Der Präsident bestimmt die Reihenfolge der Parteivorträge mehrerer Angeklagter oder Privatkläger.

Rückweisung
an die
erste Instanz.

Art. 323. Beruht das angefochtene Urteil auf der Verletzung eines Prozessrechtssatzes und können die Folgen dieser Rechtsverletzung in oberer Instanz nicht behoben werden, so hebt die Strafkammer das Urteil auf und weist die Sache zu neuer Verhandlung an die erste Instanz eines benachbarten Bezirkes zurück.

Aus besondern Gründen und wenn daraus keine Nachteile zu erwarten sind, kann sie die Sache an den Richter oder das Gericht zurückweisen, die in erster Instanz darüber geurteilt haben.

Die rechtlichen Erwägungen der Strafkammer sind für die Gerichte massgebend, an die die Sache zurückgewiesen wird.

Die Strafkammer bestimmt, welche Teile des erstinstanzlichen Verfahrens aufgehoben werden.

Urteil.

Art. 324. In allen übrigen Fällen setzt die Strafkammer ihr Urteil an die Stelle des erstinstanzlichen Urteils, soweit dieses mit der Appellation angefochten war. Die Art. 254 bis 259 finden sinngemäße Anwendung.

Kosten.

Art. 325. Die Art. 260 bis 266 finden entsprechende Anwendung.

Ist die Sache zu neuer Verhandlung an die erste Instanz zurückgewiesen worden, so werden die Kosten der aufgehobenen Verhandlung und des oberinstanzlichen Termins in der Regel dem Staat auferlegt; der Staat hat in diesem Fall den Parteien ihre Kosten zu ersetzen.

Wenn der Gerichtsbehörde, deren Urteil nichtig erklärt wird, Arglist oder grobe Nachlässigkeit zur Last fällt, so kann sie die Strafkammer, nachdem ihr Gelegenheit zur Verantwortung gegeben worden

ist, ganz oder teilweise zur Rückerstattung der Kosten an den Staat verurteilen.

Art. 326. Innerhalb dreier Tage nach der Verkündung des Urteils hat der Gerichtsschreiber die Urteilsformel dem erstinstanzlichen Richter mitzuteilen.

Ausserdem ist ihm und dem Bezirksprokurator eine Abschrift des ausgefertigten Urteils mit Begründung zuzusenden.

Mitteilung des Urteils an die erste Instanz.

3. Kapitel.

Die Nichtigkeitsklage.

Art. 327. Die Nichtigkeitsklage ist gegen Urteile des Einzelrichters oder des Amtsgerichtes in nicht appellablen Fällen zulässig:

Nichtigkeitsgründe:
a. Urteile des Einzelrichters und des Amtsgerichtes.

1. wenn eine Gerichtsperson an der Verhandlung teilgenommen hat, die rechtsgültig abgelehnt worden ist oder gegen die ein Unfähigkeitsergrund vorlag, oder wenn das Gericht sonst nicht in richtiger Weise besetzt war;
2. wenn der Richter unzuständig war oder seine Zuständigkeit unrichtigerweise verneint hat;
3. wenn die Parteien nicht gesetzmässig zum Verhandlungstage vorgeladen wurden und auch nicht erschienen sind;
4. wenn dem Privatkläger im Zivilpunkt mehr oder anderes zugesprochen worden ist, als er verlangt hat;
5. wenn in anderer Weise im Hauptverfahren ein Prozessrechtssatz verletzt wurde, sofern angenommen werden kann, dass dies für das Urteil von Bedeutung war;
6. wenn das Urteil in offenkundigem Widerspruch zu den Vorschriften des Straf- oder Zivilrechtes steht.

Art. 328. Die Nichtigkeitsklage ist gegen Urteile des Geschworenengerichtes oder der Kriminalkammer zulässig:

b. Urteile des Geschworenengerichtes und der Kriminalkammer.

1. wenn eine Gerichtsperson an der Verhandlung teilgenommen hat, die rechtsgültig abgelehnt worden ist oder gegen die ein Unfähigkeitsergrund vorlag, oder wenn das Gericht sonst nicht in richtiger Weise besetzt war;

2. wenn in anderer Weise im Hauptverfahren ein Prozessrechts-satz verletzt wurde, sofern angenommen werden kann, dass dies für das Urteil von Bedeutung war;
3. wenn das Urteil eine unrichtige Gesetzesanwendung enthält. Soweit die Kassationsbeschwerde oder die Berufung an das Bundesgericht zulässig ist, ist die Nichtigkeitsklage ausgeschlossen.

Begründungs-schrift.

Art. 329. Der Nichtigkeitskläger hat innerhalb der Rechtsmittelfrist einen kurzen, die Begründung der Nichtigkeitsklage enthaltenden Schriftsatz mit seinen Anträgen einzureichen; im Falle des Art. 327 genügt die mündliche Erklärung mit Angabe der Nichtigkeitsgründe zu Protokoll.

Der Nichtigkeitskläger hat das Recht, nach Einsichtnahme der schriftlichen Urteilsbegründung seine Begründungsschrift zu ergänzen.

Zuständigkeit.

Art. 330. Die Nichtigkeitsklage wird beurteilt:

1. in den Fällen des Art. 327 von der Strafkammer des Obergerichtes;
2. in den Fällen des Art. 328 vom Kassationshof.

Vorbereitung
der
Verhandlung.

Art. 331. Die Art. 309 bis 315 werden sinngemäss angewendet.

Die Strafkammer und der Kassationshof sind befugt, von Amtes wegen Beweiserhebungen anzuordnen. Diese finden entweder vor dem Gerichte statt oder werden einem seiner Mitglieder oder einem ersuchten Richter übertragen.

Verfahren.

Art. 332. Richtet sich die Nichtigkeitsklage gegen ein Urteil des Einzelrichters oder des Amtsgerichtes, so findet in der Regel eine mündliche Verhandlung nicht statt. Der Präsident der Kammer gibt den Gegenparteien, und wenn er es für notwendig erachtet, auch dem erstinstanzlichen Richter Gelegenheit, schriftliche Bemerkungen anzubringen.

Ausnahmsweise kann die Kammer aus wichtigen Gründen eine mündliche Verhandlung anordnen.

Mündliche
Verhandlung.

Art. 333. In der mündlichen Verhandlung erhält der Nichtigkeitskläger nach Erledigung der formellen Vorfragen zuerst das Wort; im übrigen wird die Reihenfolge eingehalten: Staatsanwalt, Privat-

kläger, Angeschuldigter. Jede Partei hat das Recht auf einen einmaligen Vortrag.

Art. 318 und 322 sind sinngemäss anwendbar.

Art. 334. Besteht ein Nichtigkeitsgrund nach Art. 327, Ziff. 4 oder 6, oder nach Art. 328, Ziff. 3, so hebt die Strafkammer oder der Kassationshof das Urteil auf und entscheidet selbst in der Sache.

Beurteilung.

Art. 319 ist sinngemäss anwendbar.

Art. 335. Bestehen andere Nichtigkeitsgründe, so hebt die Strafkammer das angefochtene Urteil mit der vorausgegangenen Hauptverhandlung auf und weist die Sache zu neuer Verhandlung an die erste Instanz eines benachbarten Bezirkes zurück.

Rückweisung.

Ebenso hebt der Kassationshof in Geschwornengerichtsfällen das angefochtene Urteil mit der vorausgegangenen Hauptverhandlung auf und weist die Sache zu neuer Verhandlung an ein neu zu bildendes Geschwornengericht des gleichen Bezirkes, wobei das Obergericht auch eine neue Kriminalkammer bestellt.

Die Kriminalkammer wird auch neu bestellt, wenn der Kassationshof nach Aufhebung ihres Urteils die Sache zurückweist.

Aus besondern Gründen und wenn daraus keine Nachteile zu erwarten sind, kann die Sache an den gleichen Richter oder das gleiche Gericht, die in erster Instanz geurteilt haben, zurückgewiesen werden.

Die rechtlichen Erwägungen der Strafkammer und des Kassationshofes sind für die Gerichte massgebend, an die die Sache zurückgewiesen wird. Art. 319 ist sinngemäss anwendbar.

Art. 336. Wird die Nichtigkeitsklage abgewiesen, so werden die Kosten des Staates und der Gegenparteien dem Nichtigkeitskläger auferlegt.

Kosten.

Wird die Nichtigkeitsklage zugesprochen, so sind die Parteikosten des Nichtigkeitsklägers in oberer Instanz der Gegenpartei, die sich widersetzt, und allenfalls dem Staat aufzuerlegen. Der Staat trägt in diesem Falle die Staatskosten.

Die Bestimmungen des Art. 325, Absatz 2 und 3, finden entsprechende Anwendung.

Zivilpunkt.

Art. 337. Wird das Urteil eines Geschwornengerichtes nur im Zivilpunkt nichtig erklärt, so verhandelt die Kriminalkammer ohne Zuziehung von Geschworenen.

Titel II.

Die Wiedereinsetzung in den früheren Stand.

Zulässigkeit.

Art. 338. Der Angeklagte und der Privatkläger können verlangen, gegen Urteile wieder in den früheren Stand eingesetzt zu werden, wenn sie im Urteilstermin nicht anwesend oder nicht vertreten waren und ein für sie ungünstiges Urteil gefällt wurde. Dem Privatkläger steht jedoch dieses Recht nur im Zivil- und Kostenpunkt zu.

Wiederein-
setzungsgründe.

Art. 339. Die Wiedereinsetzung ist begründet, wenn die Partei nachweist, dass sie durch Krankheit, entschuldbare Abwesenheit, Staats-, Gemeinde- oder Militärdienst oder andere wichtige Gründe verhindert war, zu erscheinen.

Landesabwesende oder flüchtige strafrechtlich Verurteilte können, wenn sie nach dem Urteil sich freiwillig stellen oder ergriffen werden, die Wiedereinsetzung in den früheren Stand verlangen, welche in diesem Falle keiner andern Rechtfertigung bedarf; jedoch kann diese Wiedereinsetzung vom gleichen Verurteilten nur einmal verlangt werden.

Verfahren.

Art. 340. Das Gesuch um Wiedereinsetzung soll in jedem Falle innerhalb zehn Tagen eingereicht werden, vom Tage an gerechnet, an dem die ausgebliebene Partei sichere Kenntnis von dem gegen sie ausgefallenen Urteil erhalten hat und sich dieses Rechtsmittels bedienen konnte.

Das Gesuch ist von der Partei selbst oder von einem Bevollmächtigten mit Angabe der Gründe und Beweismittel bei dem Richter einzureichen, der das Urteil gefällt hat.

Eine mündliche Erklärung ist zulässig und sofort zu Protokoll zu nehmen.

Die Frist gilt als eingehalten, wenn das Gesuch rechtzeitig der schweizerischen Post übergeben worden ist.

In den Akten ist zu bescheinigen, wann das Gesuch eingereicht wurde.

Art. 341. Das Gesuch um Wiedereinsetzung hemmt die Vollstreckung des Urteils nur dann, wenn der Richter oder der Präsident des Gerichtes diese Wirkung anordnet.

Art. 342. Über das Gesuch um Wiedereinsetzung urteilt die Gerichtsbehörde, die das Urteil gefällt hat; handelt es sich um ein Urteil des Geschwornengerichtes, so urteilt die Kriminalkammer ohne Zuziehung von Geschworenen.

Für die Verhandlung über die Wiedereinsetzung gelten die Bestimmungen über die Hauptverhandlung.

Art. 343. Bleibt der Gesuchsteller ohne genügende Entschuldigung in der Wiedereinsetzungsverhandlung aus und lässt er sich auch nicht vertreten, so wird das Gesuch ohne weitere Untersuchung abgewiesen und der Gesuchsteller zu den Kosten des Staates und der Gegenparteien verurteilt.

Gegen diesen Entscheid ist nur eine Wiedereinsetzung gemäss Art 339, Absatz 1, zulässig.

Wird das Wiedereinsetzungsgesuch nach einlässlicher Behandlung abgewiesen, so wird der Gesuchsteller ebenfalls zu den Kosten des Staates und der Gegenparteien verurteilt.

Art. 344. Wird das Wiedereinsetzungsgesuch zugesprochen, so wird das erste Urteil aufgehoben, die Kosten werden zur Hauptsache geschlagen und es wird ein neuer Verhandlungstag zur Fortsetzung in der Hauptsache angesetzt. Die Verhandlung kann sogleich fortgesetzt werden, wenn dies in der Ladung vorgesehen war oder alle Beteiligten einverstanden sind.

Art. 345. Gegen den Entscheid des Einzelrichters oder des Amtsgerichtes über das Wiedereinsetzungsgesuch ist die Nichtigkeitsklage aus den in Art. 327, Ziffer 1, 2, 3 und 5, vorgesehenen Gründen zulässig.

Im übrigen ist gegen den Entscheid kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Art. 346. Das Wiedereinsetzungsgesuch schliesst die Einlegung eines ordentlichen Rechtsmittels gegen das Kontumazialurteil nicht aus; dem ordentlichen Rechtsmittel wird jedoch nur bei Abweisung des Wiedereinsetzungsgesuches Folge gegeben.

Titel III.

Die Wiederaufnahme des Verfahrens.

Gründe der
Wiederauf-
nahme.

Art. 347. Gegen alle rechtskräftigen Endurteile kann die Wiederaufnahme des Verfahrens verlangt werden:

1. wenn durch eine strafbare Handlung auf das Ergebnis des Strafverfahrens eingewirkt wurde. Dies ist durch ein Strafurteil festzustellen, es sei denn, dass die Einleitung oder Durchführung des Strafverfahrens aus andern Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht möglich ist;
2. wenn später ein Strafurteil ausgefällt wird, das mit dem früheren in unverträglichem Widerspruch steht;
3. wenn neue Tatsachen oder Beweismittel entdeckt werden, die dem urteilenden Gerichte nicht bekannt waren und die allein oder zusammen mit den früher festgestellten Tatsachen geeignet sind, die Freisprechung des Verurteilten, oder in Anwendung eines mildernden Strafgesetzes eine geringere Bestrafung, herbeizuführen oder eine andere Beurteilung des Zivilpunktes zu bewirken;
4. wenn der Freigesprochene später gerichtlich oder aussergerichtlich ein glaubwürdiges Geständnis ablegt oder wenn andere, dem urteilenden Gerichte nicht bekannte Tatsachen oder Beweismittel entdeckt werden, die geeignet sind, eine Verurteilung des Freigesprochenen herbeizuführen.

Wiederauf-
nahme zu Un-
gunsten eines
Angeschuldigten.

Art. 348. Die Wiederaufnahme des Verfahrens zu Ungunsten eines Angeschuldigten kann nur verlangt werden, wenn er noch lebt und das Recht auf Strafverfolgung nicht verjährt ist.

Die Verjährung beginnt mit der strafbaren Handlung zu laufen und wird von dem inzwischen durchgeführten Verfahren nicht unterbrochen.

Parteien.

Art. 349. Die Wiederaufnahme des Verfahrens kann von allen Parteien verlangt werden, vom Privatkläger jedoch nur in bezug auf den Zivilpunkt.

Ist der Verurteilte gestorben, so können an seiner Stelle seine Angehörigen und seine Erben das Gesuch stellen.

Der Staatsanwalt kann das Gesuch auch zugunsten eines Verurteilten einlegen.

Art. 350. Das Gesuch um Wiederaufnahme ist schriftlich, mit Angabe der Beweismittel, dem Kassationshof einzureichen. Gesuch.

Es kann von der Partei selbst oder von ihrem bevollmächtigten Anwalt gestellt werden.

Art. 351. Das Gesuch um Wiederaufnahme hemmt die Vollstreckung des Urteils nur dann, wenn der Kassationshof diese Wirkung anordnet. Aufschiebende Wirkung.

Art. 352. Der Kassationshof überweist die Akten zur Antragstellung dem Generalprokurator. Er erhebt auf dessen Antrag oder von sich aus die notwendig erscheinenden Beweise und kann eine mündliche Verhandlung veranstalten. Verfahren.

Art. 314, 315, 318, 321, 322, 331, Absatz 2, sind entsprechend anzuwenden.

Art. 353. Das Wiederaufnahmeverfahren erstreckt sich von Gesetzes wegen auf alle Teilnehmer der strafbaren Handlung, die den Gegenstand des früheren Verfahrens bildete und wofür die Wiederaufnahme verlangt wird. Ausdehnung der Wiederaufnahme.

Art. 354. Wird das Gesuch abgewiesen, so ist der Gesuchsteller zu den Kosten des Staates und der Gegenparteien zu verurteilen. Unbegründetes Gesuch.

Art. 355. Wird das Gesuch zugesprochen, so hebt der Kassationshof das Urteil auf und weist die Sache zu neuer Verhandlung an die erste Instanz eines benachbarten Bezirkes. Die Kosten werden zur Hauptsache geschlagen. Begründetes Gesuch.

Aus besondern Gründen, und wenn daraus keine Nachteile zu erwarten sind, kann die Sache an den gleichen Richter oder das gleiche Gericht, die in erster Instanz geurteilt haben, gewiesen werden.

In Fällen, die in die Zuständigkeit des Geschwornengerichtes gehören, wird die Sache an ein neu zu bildendes Geschwornengericht gewiesen, wobei das Obergericht auch eine neue Kriminalkammer bestellen kann.

Der Angeklagte kann in Haft gesetzt oder behalten werden, wenn die Voraussetzungen der Verhaftung gegeben sind.

Ist der Verurteilte gestorben, so urteilt der Kassationshof selbst auf Grund der Akten der früheren Verhandlung und des Wiederaufnahmeverfahrens.

Nochmalige
Verurteilung.

Art. 356. Wird der Angeklagte in der neuen Verhandlung nochmals verurteilt, so ist bei der Strafzumessung die schon ausgeholtene Strafe anzurechnen. Wird er erheblich milder bestraft, so kann ihm eine Entschädigung zugesprochen werden.

Freisprechung.

Art. 357. Wird der Verurteilte in der neuen Verhandlung freigesprochen, so wird er in alle Rechte wieder eingesetzt. Es soll ihm eine Entschädigung zugesprochen werden, wenn er nicht die Verurteilung schuldhaft selbst veranlasst hat. Das freisprechende Urteil ist auf seinen Wunsch im Amtsblatt und im Amtsanzeiger zu veröffentlichen.

Ist der Verurteilte gestorben, so haben die Personen, denen gegenüber er zur Unterstützung verpflichtet war oder die durch die Verurteilung eine besondere Unbill erlitten haben, einen Entschädigungsanspruch.

Höhe der
Entschädigung.

Art. 358. Die Entschädigung soll nach folgenden Grundsätzen bemessen werden:

1. der durch die Vollstreckung verursachte Vermögensschaden ist zu ersetzen;
2. für die Verletzung der persönlichen Verhältnisse ist eine angemessene Geldsumme zuzusprechen.

Andern Personen gegenüber (Art. 357, Absatz 2) sind diese Grundsätze sinngemäss anzuwenden.

Die Entschädigung wird stets vom Staate bezahlt. Im Urteil ist zu erkennen, ob und in welchem Masse dem Staat ein Rückgriffsrecht auf Dritte zusteht, die durch rechtswidrige Handlungen die Verurteilung herbeigeführt haben.

Rechtsmittel.

Art. 359. Gegen den Entscheid über das Gesuch um Wiederaufnahme des Verfahrens ist kein Rechtsmittel zulässig.

Gegen die im wiederaufgenommenen Verfahren gefällten Urteile sind die ordentlichen und die ausserordentlichen Rechtsmittel zulässig.

Art. 360. Ist ein Gesuch um Wiederaufnahme abgewiesen worden, so darf es auf Grund der gleichen Tatsachen nicht wieder angebracht werden.

Erneuerung
des Gesuches
um Wieder-
aufnahme.

4. Abschnitt.

Die Vollstreckung der Urteile.

Art. 361. Der Gerichtsschreiber hat die Urteilsformel jedes Urteils des Einzelrichters und des Amtsgerichtes binnen fünf Tagen seit Eintritt der Rechtskraft dem Regierungsstatthalter des Bezirkes mitzuteilen, wo die Sache beurteilt worden ist.

Einsendung der
Urteile zur
Vollstreckung.

In gleicher Weise werden die Urteile des Geschwornengerichtes, der Strafkammer, der Kriminalkammer und des Kassationshofes dem Regierungsrate mitgeteilt, der sie an den zuständigen Regierungsstatthalter weiterleitet.

Die Präsidenten der Gerichte haben darüber zu wachen, dass die Gerichtsschreiber diese Vorschriften befolgen.

Art. 362. Dem Verurteilten ist Gelegenheit zu geben, Bussen, Gebühren und Kosten unmittelbar nach Eröffnung des Urteils auf dem Richteramt oder dem das Erkenntnis zustellenden Polizeiangestellten zu bezahlen.

Sofortige
Bezahlung.

Art. 363. Der Regierungsstatthalter ordnet die Vollstreckung der ihm übermittelten Urteile in Strafsachen unverzüglich an:

Vollstreckung.

1. Werden Geldbussen, Gebühren, Sicherheitsleistungen und Kostenforderungen des Staates auf Aufforderung hin nicht bezahlt, so sind sie auf dem Wege des Schuldbetreibungsverfahrens zu vollstrecken.

Geldbussen,
Gebühren,
Sicherheiten
und Kosten.

Ist die Betreibung von vornehmerein aussichtslos oder bleibt sie fruchtlos, so wird die Busse in Gefängnis umgewandelt. Wo der Staat dem Verurteilten Gelegenheit bieten kann, die Busse durch öffentliche Arbeit abzuverdienen, soll er dies tun, falls der Verurteilte zustimmt. Für einen Tag Arbeit oder Gefängnis werden dem Verurteilten zehn Franken oder eine Bruchzahl von zehn Franken angerechnet.

Der Freiheitsentzug dauert in keinem Falle länger als drei Monate.

Die Staatskosten werden von Personen, deren Armut amtlich nachgewiesen ist, nicht eingefordert, vorbehalten der Fall, wo der Verurteilte später zu Vermögen gelangt;

Freiheitsstrafen.

2. die Vollstreckung der Freiheitsstrafen erfolgt nach einem vom Grossen Rate zu erlassenden Dekret;

Einziehung.

3. der Regierungsstatthalter lässt die Einziehung durch einen Polizeibeamten oder -angestellten vollziehen. Dieser hat die Formen zu beachten, die das Gesetz für die Haussuchung und Beschlagnahme vorsieht;

Verweisung.

4. Die Verweisung wird durch Ausschaffung des Verurteilten an die Grenze vollzogen;

Ehrenstrafen.

5. die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, die Amtsenthebung, die Einstellung im Amt oder in der Ausübung eines Berufes, die übrigen Ehrenstrafen und das Wirtshausverbot werden im Amtsblatt und im Amtsanzeiger veröffentlicht.

Leistung.

6. lautet das Urteil auf eine Leistung des Verurteilten, so wird er aufgefordert, sofort oder nach Umständen in einer bestimmten Frist zu leisten. Befolgt er die Aufforderung nicht, so lässt der Regierungsstatthalter die Leistung von Amtes wegen und auf Kosten des Verurteilten vornehmen.

Die Bestimmungen über Vorführung, Verhaftung und Ausschreibung sind sinngemäss anwendbar.

Berechnung
der Freiheitsstrafen.

Art. 364. Jeder nach dem Tage des rechtskräftigen Endurteils ausgestandene Freiheitsentzug wird bei der Berechnung der Freiheitsstrafen mitberechnet. Ausgenommen ist die durch eine neue Untersuchung veranlasste Untersuchungshaft.

Verhaftete Angeklagte, die erstinstanzlich zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, können ungeachtet der Einlegung eines Rechtsmittels die Strafe antreten. In diesem Falle wird ihnen die Zeit, die sie bis zum oberinstanzlichen Verhandlungstag in Strafhaft zugebracht haben, auf die ihnen im Urteil auferlegte Freiheitsstrafe angerechnet.

Der Angeklagte ist bei der Einlegung des Rechtsmittels vom Präsidenten des Gerichtes darauf aufmerksam zu machen, dass ihm dieses Recht zusteht. Dieser Hinweis und die Antwort des Angeklagten sind im Protokoll zu erwähnen.

Art. 365. Die Freiheitsstrafen sollen spätestens innert zwanzig Tagen seit Eintreffen der Urteilsformel beim Regierungsstatthalter angetreten werden. Verschiebungen des Strafantritts kann der Regierungsstatthalter mit Ausnahme der in Art. 367 vorgesehenen Fälle nur bewilligen, wenn der Aufschub zwei Monate, vom Eintreffen der Urteilsformel an gerechnet, nicht übersteigt.

Antritt der Freiheitsstrafen.

In allen andern Fällen hat er die Zustimmung der Polizeidirektion einzuholen.

Art. 366. Der Richter ist befugt, einen zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten mit seiner Einwilligung sofort nach der Urteilsfällung die Strafe antreten zu lassen.

Sofortiger Antritt.

Handelt es sich um eine Zuchthausstrafe, oder ist zu befürchten, dass sich der Verurteilte dem Strafvollzug entziehen oder ihm Schwierigkeiten bereiten würde, so kann der Richter anordnen, dass er sofort in Haft gesetzt werde.

Art. 367. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe oder der Verweisung soll aufgeschoben werden:

Aufschub der Vollstreckung

1. wenn der Verurteilte geisteskrank ist. In diesem Falle hat der Regierungsstatthalter vorläufig die Massnahmen zu treffen, welche die öffentliche Sicherheit erfordert. Er sendet darauf die Akten dem Regierungsrate ein, welcher, wenn nötig nach Anhörung der Vormundschaftsbehörde, die notwendigen Massnahmen trifft;
2. wenn die Überführung des Verurteilten ohne ernstliche Gefahr für seinen Gesundheitszustand nicht möglich ist.

Wenn nötig, ist ein Arzt als Sachverständiger beizuziehen.

Art. 368. Der Regierungsstatthalter steht als Beamter des Strafvollzuges unter der Aufsicht des Regierungsrates. Dieser kann von Amtes wegen oder auf Antrag des Bezirksprokurator wegen Nachlässigkeit in der Amtsführung oder wegen sonstiger Pflichtverletzung gegen den Regierungsstatthalter folgende Disziplinarstrafen verhängen:

Aufsicht.

1. Verweis;
2. Geldbusse bis zu zweihundert Franken.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Mai 1851 betreffend die Verantwortlichkeit der öffentlichen Behörden und Beamten werden vorbehalten.

Zivilurteil und
Parteikosten.

Art. 369. Die Urteile über die Zivilbegehren und die Parteikosten werden nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung oder des Schuldbetreibungsverfahrens vollstreckt.

Straf-
verjährung.

Art. 370. Ein Strafurteil darf nicht vollstreckt werden, wenn die Strafe verjährt ist.

Hat der Regierungsstatthalter Zweifel darüber, ob die Verjährung eingetreten sei, so kann er den Entscheid der Strafkammer anrufen.

Dauer.

Art. 371. Die in rechtskräftigen Urteilen ausgesprochenen Strafen verjähren:

die lebenslängliche Zuchthausstrafe in dreissig Jahren;
die zeitlichen Zuchthausstrafen in zwanzig Jahren;
die Korrektionshausstrafen in zehn Jahren;
die Gefängnisstrafen und die polizeilichen Strafen in fünf Jahren.

Die Nebenstrafen und die umgewandelten Strafen verjähren wie die Hauptstrafe; vorbehalten bleiben Art 19, Absatz 2, und Art. 20, Absatz 3, des Strafgesetzbuches.

Verjährung
von Zivil-
ansprüchen
und Kosten.

Beginn und
Unterbrechung.

Art. 372. Zivilrechtliche Ansprüche sowie die Ansprüche auf Kostenersatz verjähren nach den Bestimmungen des Zivilgesetzes.

Art. 373. Die Verjährung beginnt mit der Rechtskraft des Urteils. Jede Vollzugshandlung unterbricht die Verjährung.

Die Strafe ist in jedem Fall verjährt, wenn die ordentliche Verjährungsfrist um die Hälfte überschritten ist.

Einsprachen
wegen
Verjährung.

Art. 374. Wer sich gegen die Vollstreckung des Urteils auf die Verjährung berufen will, soll durch schriftliche oder mündliche Erklärung beim Regierungsstatthalter Einsprache erheben. Eine mündliche Erklärung ist vom Regierungsstatthalter zu Protokoll zu nehmen.

Sicherungs-
massregeln.

Art. 375. Die Einsprache bewirkt den Aufschub der Vollstreckung. Doch kann der Regierungsstatthalter Massregeln zur Sicherung der Urteilsvollstreckung treffen (z. B. eine Sicherheitsleistung) oder,

wenn es sich um Freiheitsstrafen von mehr als zwanzig Tagen handelt und Fluchtverdacht vorliegt, die vorläufige Festnahme des Verurteilten anordnen.

Art. 376. Der Regierungsstatthalter stellt die Einsprache mit dem Strafurteil und einem Bericht über die vorgenommenen Vollzugs-handlungen der Strafkammer zu.

Diese ordnet die nötigen Beweiserhebungen an und entscheidet nach Anhörung des Generalprokurator ohne weitere Verhandlung über die Einsprache.

Art. 377. Die Strafkammer erklärt in ihrem Entscheid über die Einsprache, ob die Strafe verjährt ist oder nicht. Der Entscheid ist zu begründen und unverzüglich dem Regierungsstatthalter zuzu-stellen.

Ist die Strafe verjährt, so sind alle gemäss Art. 375, Absatz 2, getroffenen Massnahmen aufzuheben.

Ist die Strafe nicht verjährt, so wird sie vollzogen. Eine gemäss Art. 375, Absatz 2, angeordnete Haft wird dabei angerechnet.

Art. 378. Die Einsprache gegen die Vollstreckung des Urteils ist gleichfalls zulässig, wenn der Verurteilte die Strafe schon ausgestanden hat. Diese Einsprache wird auf die gleiche Weise, wie die wegen Ver-jährung erhobene, angebracht und entschieden.

Art. 379. Zur Einsprache sind berechtigt der Verurteilte, seine gesetzlichen Vertreter und seine Angehörigen.

Art. 380. Wer mit seiner Einsprache abgewiesen wird, ist von der Strafkammer zu den Kosten des Einspruchsverfahrens und, wenn offenbar Trölerei vorliegt, zu einer Busse von zwanzig bis hundert Franken oder zu Gefängnis von einem bis zu fünf Tagen zu ver-urteilen.

Art. 381. Die Regierungsstatthalter führen Register über die ihnen zum Vollzug überwiesenen Strafurteile. Sie prüfen alljährlich, ob die im Register verzeichneten Strafen vollzogen oder verjährt sind.

Der Bezirksprokurator nimmt jährlich eine Prüfung dieser Re-gister vor.

Verfahren.

Entscheid.

Einsprache we-gen erfolgter Vollstreckung.

Berechtigung zur Einsprache.

Kosten und Strafen der Trölerei.

Vollzugs-register.

5. Abschnitt.

Die Aufhebung der Strafen und Straffolgen.

Titel I.

Die Begnadigung.

Zuständigkeit.

Art. 382. Das Begnadigungsrecht steht dem Grossen Rate unbeschränkt zu.

Der Regierungsrat kann einen Zwölftel der Zuchthausstrafen, einen Fünftel der übrigen Freiheitsstrafen und einen Bussenbetrag bis zu fünfzig Franken auf dem Gnadenweg erlassen.

Die Begnadigungsbehörden können vom Begnadigungsrecht Gebrauch machen, auch ohne durch Gesuche darum angegangen worden zu sein.

Soweit die Bestimmungen über die Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit zutreffen, ist die Begnadigung ausgeschlossen.

Gesuchsteller.

Art. 383. Die Begnadigung kann nachgesucht werden:

1. vom Verurteilten oder von dessen nächsten Angehörigen;
2. vom Gerichte, welches das Strafurteil gefällt hat;
3. von der Heimat- und der Wohnsitzgemeinde des Verurteilten.

Verfahren.

Art. 384. Das Begnadigungsgesuch ist mündlich oder schriftlich beim Regierungsstatthalter oder beim Vorsteher der Strafanstalt einzureichen. Wird das Gesuch mündlich angebracht, so nimmt der Beamte ein Protokoll auf und lässt es vom Gesuchsteller unterzeichnen. Hierauf stellt er das Gesuch mit seiner Vernehmlassung dem Regierungsrat zu.

Der Regierungsrat holt, soweit notwendig, die Vernehmlassung des Regierungsstatthalters und des Gemeinderates des letzten Wohnsitzes des Verurteilten vor seiner Verurteilung, des urteilenden Richters und des Vorstehers der Strafanstalt ein.

Sodann legt er das Gesuch mit seinem Antrag dem Grossen Rate vor, wenn er nicht selbst zuständig ist.

Erteilung
aufschiebender
Wirkung.

Art. 385. Das Begnadigungsgesuch hat keine aufschiebende Wirkung.

Jedoch soll in Fällen, wo der Vollzug einer Busse, Gefängnisstrafe oder Korrektionshausstrafe von nicht mehr als drei Monaten in Frage steht, die Vollstreckungsbehörde, sofern es sich um das erste Gesuch handelt, regelmässig Aufschub gewähren. Der Aufschub ist ausgeschlossen, wenn die Strafe bereits angetreten worden ist.

Art. 386. Durch die Begnadigung können die durch rechtskräftiges Strafurteil auferlegten Freiheitsstrafen, Nebenstrafen und Bussen ganz oder teilweise erlassen, die Strafen auch umgewandelt werden.

Umfang und Wirkung.

Wird die Begnadigung hinsichtlich einer Busse ausgesprochen, so wird der Anteil, den Dritte daran haben, ihnen vom Staate nicht ausbezahlt.

Von der Begnadigung werden nicht berührt:

1. die Zivilansprüche des Verletzten;
2. die Ansprüche des Privatklägers auf Parteikosten;
3. die Staatskosten.

Art. 387. Der Beschluss wird mit dem Vollziehungsbefehl den Vollstreckungsbehörden zugestellt, damit sie ihn dem Gesuchsteller eröffnen und ihm weitere Folge geben.

Vollziehung.

Art. 388. Niemand kann die ihm in gesetzmässiger Weise erteilte Begnadigung ausschlagen.

Ausschlagung der Begnadigung.

Dagegen braucht der Verurteilte die Strafumwandlung nicht anzunehmen.

Titel II.

Die Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit.

Art. 389. Ist ein Verurteilter auf mehr als drei Jahre in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt worden, so kann ihn der Kassationshof drei Jahre nach Verbüßung oder Erlass der verhängten Freiheitsstrafe in die bürgerliche Ehrenfähigkeit wieder einsetzen, wenn sein Verhalten dies rechtfertigt und er den Schaden, soweit es ihm möglich war, ersetzt hat.

Voraussetzungen der Wiedereinsetzung.

Art. 390. Das Gesuch ist schriftlich und begründet dem Kassationshof einzureichen. Darin sind allfällige Beweismittel anzugeben und

Verfahren.

es ist ein Leumundszeugnis der Gemeindebehörde des Wohnsitzes beizulegen.

Der Kassationshof ordnet die erforderlichen Beweisaufnahmen an, holt den Strafbericht ein und entscheidet ohne Parteiverhandlung über das Gesuch, nachdem er den Generalprokurator angehört hat.

Wiederholung
des Gesuches.

Art. 391. Wird das Gesuch abgewiesen, so kann es erst nach Ablauf eines Jahres wieder angebracht werden.

Wieder-
einsetzung.

Art. 392. Wird die Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit ausgesprochen, so wird der Beschluss auf Verlangen des Gesuchstellers im Amtsblatt und im Amtsanzeiger veröffentlicht.

Der Gesuchsteller erhält den Entscheid in voller Ausfertigung zugestellt.

Kosten.

Art. 393. Der Gesuchsteller trägt in allen Fällen die Kosten des Verfahrens.

Titel III.

Das Strafregister.

Strafregister.

Art. 394. Bei der kantonalen Polizeidirektion wird ein Strafregister geführt.

Die Gerichtsschreiber sind verpflichtet, die eintragspflichtigen Urteile innerhalb fünf Tagen seit eingetretener Rechtskraft dem Strafregisterführer mitzuteilen.

Ein Dekret des Grossen Rates wird das Nähere bestimmen über die Eintragspflicht, die Führung und Benützung des Registers, sowie über die Streichung und Entfernung der Einträge.

Schluss- und Übergangsbestimmungen.

Änderungen
des Gerichts-
organisations-
gesetzes.

Art. 395. I. Art. 9 der Gerichtsorganisation erhält, soweit die Strafrechtspflege betreffend, folgende Fassung:

Für die Verwaltung der Strafrechtspflege werden folgende Abteilungen gebildet:

1. eine Anklagekammer von drei Mitgliedern;
2. eine Kriminalkammer von drei Mitgliedern;

3. eine Strafkammer, bestehend aus den drei Mitgliedern der Anklagekammer und zwei weiteren Mitgliedern;
4. ein Kassationshof von sieben Mitgliedern, von denen drei Mitglieder auch der Strafkammer angehören.

Kein Mitglied des Obergerichtes darf gleichzeitig der Kriminalkammer und dem Kassationshof angehören.

Die Strafkammer bestimmt, welche ihrer Mitglieder die Anklagekammer bilden.

Soweit die Zivilrechtpflege betreffend, bleibt Art. 9 der Gerichtsorganisation unverändert.

II. Art. 10, Absatz 3, erhält folgende Fassung:

Die Präsidenten der Strafabteilungen werden vom Obergericht gewählt.

III. Art. 11, Absatz 1, ist aufgehoben und wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Aufgaben der Strafabteilungen werden durch das Gesetz über das Strafverfahren bestimmt.

IV. In Art. 1, 20 und 33 wird das Wort «Assisen» ersetzt durch «Geschwornengericht»; in Art. 35 das Wort «Assisensitzungen» durch «Sitzungen des Geschwornengerichtes»; in Art. 32 das Wort «Assisensession» durch «Session des Geschwornengerichtes»; in Art. 15, 26, 32 und 35 das Wort «Assisenkammer» durch «Kriminalkammer».

V. Art. 21 ist aufgehoben und wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Das Geschwornengericht wird gebildet aus der Kriminalkammer und den Geschworenen. Das Nähere bestimmt das Gesetz über das Strafverfahren.

VI. Ein Reglement des Obergerichtes über die Obliegenheiten der Gerichtsschreiber (Art. 40 GO) bleibt vorbehalten.

Art. 396. Im Strafgesetzbuch erhalten folgende Fassung:

I. Art. 18. Wer zu Zuchthaus verurteilt wird, wird für zwei bis zehn Jahre in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt.

Für die Berechnung dieser Zeitdauer gilt Art. 19, Absatz 2.

Änderungen
des Straf-
gesetzes.
Ehrenfolge der
Zuchthaus-
strafe.

Zusatzstrafe.

- II. Art. 60. Diese Bestimmungen sind auch dann anwendbar, wenn ein Verurteilter später strafbarer Handlungen wegen in Untersuchung gezogen wird, die er vor seiner früheren Verurteilung begangen hat. Der Richter, welcher das spätere Urteil ausfällt, entscheidet, ob ein früher gewährter bedingter Straferlass aufgehoben oder ob auch für die neue Strafe der bedingte Straferlass gewährt werden soll.
- III. Die Art. 114 bis und mit 121 des Strafgesetzbuches und Art. 421 der Zivilprozessordnung werden aufgehoben und ersetzt durch folgende Bestimmungen:

Strafe für
falsche Aussage.

1. Wer in einem gerichtlichen Verfahren als Partei wissentlich eine falsche Beweisaussage zur Sache abgibt, als Zeuge zur Sache wissentlich falsch aussagt, als Sachverständiger wissentlich einen falschen Befund oder ein falsches Gutachten abgibt, als Übersetzer wissentlich falsch übersetzt, wird mit Zuchthaus bis zu vier Jahren oder mit Korrektionshaus bestraft.

In leichten Fällen kann auf Gefängnis nicht unter zwanzig Tagen erkannt werden.

2. Wer diese Handlungen nicht wissentlich, sondern aus Mangel an Aufmerksamkeit und Überlegung begeht, wird mit Gefängnis oder Korrektionshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

In leichten Fällen kann auf Geldbusse bis zu fünfhundert Franken erkannt werden.

3. Wer jemanden zu falschen Aussagen anstiftet, verfällt den nämlichen Strafbestimmungen, die auf die falsche Aussage Anwendung finden, auch wenn die Anstiftung erfolglos geblieben ist.

4. Wird die falsche Aussage zurückgezogen, bevor eine Anzeige gemacht und bevor ein Nachteil entstanden ist, so kann Strafmilderung (Art. 31) und je nach Umständen Straflosigkeit eintreten.

5. Mit der ausgesprochenen Korrektionshausstrafe kann eine Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu fünf Jahren verbunden werden.

Zurückziehung
der falschen
Aussage.

IV. Art. 129. Eine Mutter, die ihr uneheliches Kind während oder kurze Zeit nach der Geburt durch Handlungen oder Unterlassungen vorsätzlich tötet, wird wegen Kindestötung mit Zuchthaus bestraft. Kindestötung.

Art. 130 wird aufgehoben.

V. Art. 135. Eine Schwangere, welche in der rechtswidrigen Absicht, eine Fehlgeburt oder den Tod der Frucht im Mutterleib zu bewirken, hierzu geeignete Mittel angewendet hat oder hat anwenden lassen, wird, wenn sie infolgedessen mit einem toten oder wegen Mangels an Reife nicht lebensfähigen Kind niedergekommen ist, mit Korrektionshaus bis zu vier Jahren bestraft. Abtreibung der Leibesfrucht.

Wer gewerbsmäßig einer Schwangeren Beihilfe zur Abtreibung der Leibesfrucht leistet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Korrektionshaus nicht unter sechs Monaten bestraft. Ist die geleistete Beihilfe keine gewerbsmäßige, so wird der Gehilfe als Miturheber bestraft.

VI. Art. 158, Absatz 1. Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Korrektionshaus bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer in rechtswidriger Absicht ohne Befehl der rechtmässigen Behörden und ausser dem Fall, wo das Gesetz die Festnahme von Angeschuldigten vorschreibt oder erlaubt, irgend jemanden verhaftet oder festhält. Widerrechtliche Gefangen- haltung.

VII. Art. 174. Ein Ehegatte, der vor Auflösung seiner Ehe eine neue Ehe schliesst, sowie dessen neuer Gatte, wenn derselbe von der noch bestehenden Ehe des andern Teils Kenntnis hatte, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Korrektionshaus bestraft. Mehrfache Ehe.

VIII. Art. 189, Absatz 1. Wer vorsätzlich Brand legt an öffentlichen oder an fremden zur Wohnung oder zum Aufenthalt von Menschen dienenden Gebäuden, wird mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren bestraft. Brandstiftung.

IX. Art. 207, Absatz 1. Ist bei Verübung des Raubes jemand an seinem Körper verletzt oder auch ohne äussere Verletzung an seiner Gesundheit beschädigt worden, so wird der Schuldige mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren bestraft. Raub.

Absatz 4. In leichten Fällen kann Korrektionshaus bis zu zwei Jahren ausgesprochen und damit Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu fünf Jahren verbunden werden.

X. Das Strafgesetzbuch wird durch folgende Bestimmungen ergänzt:

Art. 14a. Bei der Strafzumessung kann die ausgestandene Untersuchungshaft ganz oder teilweise von der verhängten Freiheitsstrafe abgezogen werden.

Sinkt hierbei die Strafe unter das gesetzliche Mindestmass, so ist auf die niedrigere Strafart zu erkennen.

Bei Verurteilung zu einer Busse kann die ausgestandene Untersuchungshaft ganz oder teilweise auf die ausgesprochene Busse angerechnet werden.

Art. 46a. Der Richter kann die Strafe mildern:
wenn der Täter die strafbare Handlung begangen hat:
aus achtungswerten Beweggründen;
in schwerer Bedrängnis;
unter dem Eindruck einer schweren Drohung;
auf Veranlassung einer Person, der er Gehorsam schuldig
oder von der er abhängig ist;
wenn Zorn oder grosser Schmerz über eine ungerechte Reizung
oder Kränkung den Täter zu der strafbaren Handlung hingerissen hat.

Im Falle der Milderung wird erkannt:
statt auf lebenslängliches Zuchthaus: auf Zuchthaus von mindestens drei Jahren;
statt auf Zuchthaus mit bestimmter Mindestdauer: auf Zuchthaus;
statt auf Zuchthaus: auf Korrektionshaus von mindestens sechs Monaten;
statt auf Korrektionshaus mit bestimmter Mindestdauer: auf Korrektionshaus;
statt auf Korrektionshaus: auf Gefängnis;
statt auf Gefängnis mit bestimmter Mindestdauer: auf Gefängnis;
statt auf Gefängnis: auf Busse.

Art. 126, Absatz 2, des Strafgesetzbuches wird aufgehoben.

XI. Art. 8 des Gesetzes vom 3. November 1907 betreffend den bedingten Straferlass erhält folgende Fassung:

In Fällen, die durch das Geschwornengericht oder die Kriminalkammer beurteilt werden, entscheidet die Kriminalkammer über den Widerruf des bedingten Straferlasses.

Art. 397. Bis zum Erlass der in Art. 145, 363, Ziffer 2, und 394 vorgesehenen Dekrete des Grossen Rates bleiben die bisherigen Bestimmungen über die Zeugengelder, die Vollstreckung der Freiheitsstrafen und das Strafregister in Kraft.

Übergangsbestimmungen.

Art. 398. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft, mit folgenden Einschränkungen:

1. Strafprozesse, welche in diesem Zeitpunkte in das Rechtsmittelverfahren eingetreten sind, werden nach altem Recht zu Ende geführt; doch gilt betreffend Beweiswürdigung, Wiederaufnahme des Verfahrens, Vollstreckung, Begnadigung und Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit das neue Recht, ebenso, wenn die Sache zu neuer Verhandlung an die erste Instanz zurückgewiesen wird;
2. Strafprozesse, welche in diesem Zeitpunkte in das Hauptverfahren eingetreten sind, werden nach altem Recht in der betreffenden Instanz zu Ende geführt; doch sollen keine Eide mehr abgenommen werden, und es gilt das neue Recht betreffend Beweiswürdigung, Rechtsmittel, Vollstreckung, Begnadigung und Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit, ebenso, wenn die Sache zu neuer Verhandlung an die erste Instanz zurückgewiesen wird;
3. Strafprozesse, welche in diesem Zeitpunkte im Stadium der Voruntersuchung sich befinden, werden nach altem Recht bis zur Überweisung oder Aufhebung geführt; betreffend die Überweisung und das spätere Verfahren gilt das neue Recht.

Art. 399. Der nach altem Recht eingetretene Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit fällt von Gesetzes wegen dahin, wenn seit dem Augenblicke, in welchem die Zuchthausstrafe infolge Ablaufes der Strafdauer oder infolge endgültigen Straferlasses vollendet wird, zehn Jahre verflossen sind.

Art. 400. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere:

1. Das Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen für den Kanton Bern vom 29. Juni 1854;
2. das Dekret über das Strafmandatverfahren vom 10. März 1914;
3. das Gesetz über den örtlichen Geltungsbereich des bernischen Strafgesetzbuches vom 5. Juli 1914;
4. die Art. 5, 6, 7, 8 und 10 des Gesetzes betreffend die Einführung des Strafgesetzbuches für den Kanton Bern vom 30. Januar 1866;
5. die §§ 1 bis 10 und 15 des Gesetzes betreffend einige Abänderungen des Verfahrens in Strafsachen und des Strafgesetzbuches vom 2. Mai 1880;
6. das Dekret betreffend den Nachlass des Zwölftels in peinlichen Straffällen vom 23. September 1850.

Bern, den 1. Februar 1928.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

G. Neuenschwander.

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 20. Mai 1928,

beurkundet:

Das Gesetz über das Strafverfahren ist mit 29,665 gegen 11,705, also mit einem Mehr von 17,960 Stimmen, angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 29. Mai 1928.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. C. Moser.

Der Staatsschreiber i. V.:

Brechbühler.

Vom Regierungsrat sind die Art. 208 und 396, Ziffern I, II und IV bis X, auf 15. Juni 1928 und das ganze Gesetz auf 1. Oktober 1928 in Kraft gesetzt worden.

(Beschluss des Regierungsrates vom 6. Juni 1928.)

Inhaltsverzeichnis
 des
Gesetzes über das Strafverfahren des Kantons Bern.

I. Buch.

Allgemeiner Teil. (Art. 1—64.)

Titel	I.	Die gerichtliche Verfolgung	Art. 1— 7
»	II.	Die Gerichtsbarkeit	» 8— 14
»	III.	Die Gerichtsstände	» 15— 23
»	IV.	Die Rechtshilfe	» 24— 28
»	V.	Die sachliche Zuständigkeit der Strafgerichte . . .	» 29— 31
»	VI.	Die Unfähigkeit und Ablehnbarkeit der Gerichts- personen	» 32— 38
»	VII.	Die Parteien	» 39— 45
»	VIII.	Die Verhandlungsordnung	» 46 u. 47
»	IX.	Vorladungen, Mitteilungen und Vorführungen . . .	» 48— 58
»	X.	Form der gerichtlichen Verhandlungen	» 59— 63
»	XI.	Die Beschwerde.	» 64

II. Buch.

Besonderer Teil. (Art. 65—394.)

1. Abschnitt.

Das Vorverfahren. (Art. 65—210.)

Titel	I.	Die gerichtliche Polizei	Art. 65— 69
»	II.	Die Einleitung des Verfahrens	» 70— 81
»	III.	Die Eröffnung der gerichtlichen Strafverfolgung . .	» 82— 88
»	IV.	Die Voruntersuchung	» 89—183
	1.	Kapitel: Allgemeine Bestimmungen über Führung und Gestaltung der Voruntersuchung	» 89—104
	2.	Kapitel: Die Abhörung, Verhaftung und Frei- lassung des Angeklagten	» 105—133
	3.	Kapitel: Die Abhörung des Privatklägers	» 134 u. 135
	4.	Kapitel: Die Abhörung der Zeugen.	» 136—145
	5.	Kapitel: Augenschein und Sachverständige	» 146—168
	6.	Kapitel: Beschlagnahme und Haussuchung	» 169—182
	7.	Kapitel: Der Schluss der Voruntersuchung	» 183

Titel	V. Die Überweisung an das urteilende Gericht und die Aufhebung der Untersuchung	Art. 184—210
	1. Kapitel: Die Beschlussfassung durch Untersuchungsrichter und Bezirksprokurator	» 184—191
	2. Kapitel: Die Beschlussfassung durch die Anklagekammer	» 192—198
	3. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen	» 199—210

2. Abschnitt.

Das Hauptverfahren. (Art. 211—296.)

Titel	I. Allgemeine Bestimmungen	Art. 211—218
»	II. Das Hauptverfahren vor dem Amtsgericht und dem Einzelrichter	» 219—267
	1. Kapitel: Die Vorbereitung der Hauptverhandlung	» 219—233
	2. Kapitel: Die Hauptverhandlung	» 234—267
»	III. Das Hauptverfahren vor dem Geschworenengericht .	» 268—296
	1. Kapitel: Die Vorbereitung der Hauptverhandlung	» 268—282
	2. Kapitel: Die Hauptverhandlung	» 283—296

3. Abschnitt.

Die Rechtsmittel. (Art. 297—360.)

Titel	I. Die ordentlichen Rechtsmittel	Art. 297—337
	1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	» 297—303
	2. Kapitel: Die Appellation	» 304—326
	3. Kapitel: Die Nichtigkeitsklage	» 327—337
»	II. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	» 338—346
»	III. Die Wiederaufnahme des Verfahrens	» 347—360

4. Abschnitt.

Die Vollstreckung der Urteile

Art. 361—381

5. Abschnitt.

Die Aufhebung der Strafen und Straffolgen. (Art. 382—394.)

Titel	I. Die Begnadigung	Art. 382—388
»	II. Die Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit	» 389—393
»	III. Das Strafregister	» 394

Schluss- und Übergangsbestimmungen . . .

Art. 395—400

—

6. Juni
1928.

Beschluss des Regierungsrates

betreffend

das Inkrafttreten des neuen Gesetzes über das Strafverfahren.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 398 des Gesetzes vom 20. Mai 1928 über das Strafverfahren,

beschliesst:

1. Das am 20. Mai 1928 vom Volke angenommene Gesetz über das Strafverfahren tritt am 1. Oktober 1928 in Kraft.

2. Die Art. 208 und 396, Ziffern I, II und IV—X, werden bereits auf den 15. Juni 1928 in Kraft gesetzt.

Bern, den 6. Juni 1928.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Joss.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Verordnung

3. Juli
1928.

über

die Ausübung des Hufbeschlages und die Ausbildung der Hufschmiede.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Direktion der Landwirtschaft,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der selbständige oder stellvertretungsweise Betrieb des Hufbeschlagsgewerbes ist abhängig vom Besitz eines Patentes, welches von der Direktion der Landwirtschaft auf Grund eines Prüfungszeugnisses ausgestellt wird.

§ 2. Das Patent wird nur nach bestandener Prüfung erteilt. Zu den Hufschmiedeprüfungen werden nur solche Bewerber zugelassen, welche an der kantonalen Hufbeschlagschule einen Kurs bestanden haben.

Ausnahmen von dieser Regel können durch die Direktion der Landwirtschaft nach Anhörung des Vorstehers und des Präsidenten der Prüfungskommission gestattet werden.

§ 3. Provisorische Bewilligungen zur Ausübung des Hufbeschlages werden nur ausnahmsweise und höchstens bis zum Beginn des nächsten Hufbeschlagskurses erteilt. Die bezüglichen Gesuche müssen gehörig begründet an die Direktion der Landwirtschaft gerichtet werden. Jeder Bewerber hat zur Erlangung der provisorischen Bewilligung eine Prüfung im praktischen Hufbeschlag zu bestehen. Militärhufschmieden kann diese Prüfung erlassen werden.

3. Juli
1928.

II. Die Hufbeschlagschule.

§ 4. Die dem Staate gehörende Hufschmiede beim Tierspital in Bern erhält die Bezeichnung «Kantonale Hufbeschlagschule».

§ 5. Diese hat zur Aufgabe:

- a. die Ausbildung und Prüfung der Hufschmiede nach Massgabe dieser Verordnung;
- b. die Ausführung des Huf- und Klauenbeschlages nach rationalen Grundsätzen bei den der Hufbeschlagschule zugeführten Tieren;
- c. die Kenntnisse der Hufbeschlagskunde auch ausserhalb der Schule verbreiten zu helfen und zur Abhaltung freiwilliger Repetitionskurse Hand zu bieten;
- d. die Instandhaltung und Fortführung einer den Hufbeschlag betreffenden Sammlung von Präparaten, Mustern, Modellen, Apparaten, Zeichnungen und der Bibliothek.

§ 6. Die Leitung und Verwaltung der Hufbeschlagschule wird einem Vorsteher, in der Regel dem jeweiligen Inhaber der Lehrstelle für Hufbeschlagskunde an der veterinär-medizinischen Fakultät, übertragen.

§ 7. Der Vorsteher erteilt den theoretischen Unterricht; im Verhinderungsfall sorgt er für einen geeigneten Stellvertreter unter Anzeige an die Direktion der Landwirtschaft.

§ 8. Die Oberaufsicht über die Schule und die Kurse wird durch die Direktion der Landwirtschaft ausgeübt.

§ 9. Als Lehrkräfte wirken:

1. der Vorsteher,
2. der Lehrer für den praktischen Hufbeschlag,
3. ein Vorschmied (Assistent des praktischen Hufbeschlaglehrers und des Vorstehers).

Die Wahl der unter Ziffern 1 und 2 Genannten erfolgt durch die Direktion der Landwirtschaft; ihre Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

Der Vorschmied wird vom Vorsteher im Einverständnis mit dem Hufbeschlaglehrer angestellt.

3. Juli
1928.

III. Die Hufbeschlagskurse.

§ 10. Die Ausbildung der Hufschmiede erfolgt in jährlich abzuhaltenden Hufbeschlagskursen. Deren Zahl richtet sich nach dem Bedürfnis. Die Dauer eines Kurses beträgt für eingeteilte Militärhufschmiede 5 Wochen und für Zivilhufschmiede 8 Wochen. Die Militärhufschmiede haben zu Beginn der vierten Kurswoche einzurücken.

§ 11. Der Vorsteher leitet die Hufbeschlagskurse und ist dafür verantwortlich, dass der Unterricht an die Kursteilnehmer gewissenhaft erteilt wird.

§ 12. Der Unterricht an den Beschlagskursen zerfällt in den theoretischen und den praktischen Teil.

I. Der theoretische Teil behandelt:

1. die Anfangsgründe über Bau und Verrichtung des Pferdekörpers;
2. die Elemente der Pferdekenntnis;
3. den Bau und die Funktionen des Fusses und des Hufes, sowie der Klauen;
4. die Stellungen und Gangarten der Pferde;
5. die Formen und Kennzeichen gesunder Hufe und ihre Formveränderungen nach Stellung und Gangart;
6. die Beurteilung der Pferde zum Beschlag;
7. die Behandlung der Pferde auf der Schmiede, die erlaubten und unerlaubten Zwangsmittel;
8. die allgemeinen Eigenschaften der Hufeisen und Nägel;
9. den Beschlag der regelmässigen Hufe;
10. den Winterbeschlag;
11. den Beschlag bei fehlerhaften Stellungen und Gangarten;
12. den Beschlag für besondere Gebrauchszwecke;
13. den Kaltbeschlag, den Notbeschlag und den Klauenbeschlag;
14. den Einfluss und den Zweck des Beschlagens;
15. die Hufpflege;
16. die Grundzüge der Geschichte des Hufbeschlagens;
17. die Ursachen, Erscheinungen und Folgen der gewöhnlichen Hufkrankheiten und der Beschlagsfehler.

3. Juli
1928.

II. Der praktische Teil umfasst:

1. die Übungen in der Beurteilung der Pferde vor dem Beschlag mit besonderer Berücksichtigung der Stellungen, Hufformen, der Belastung und des Ganges;
2. die Übungen in der Anwendung der erlaubten Zwangsmittel und das Aufhalten;
3. die Abnahme der Eisen;
4. die Zubereitung der Hufe zum Beschlag und zum Barfussgehen;
5. die Anfertigung von Hufeisen für gesunde und kranke Hufe;
6. das Richten und Aufpassen der Eisen, mit Übungen an toten und Modellhufen;
7. das autogene Schweißen;
8. den Beschlag an Hufen lebender Pferde;
9. die Übungen im Beurteilen des fertigen Beschlag;
10. den Klauenbeschlag;
11. den Beschlag bei fehlerhaften Stellungen und Gangarten, bei kranken und defekten Hufen.

§ 13. Wer in einen Hufbeschlagskurs aufgenommen werden will, hat innerhalb der jeweilen im Amtsblatt und in den Amtsanzeigern bekanntgegebenen Anmeldefrist und der daselbst publizierten Aufnahmebedingungen der Direktion der Landwirtschaft ein schriftliches Gesuch einzureichen. Diesem ist nebst einem Auszug aus dem Geburtsregister das staatliche Lehrdiplom über eine dreijährige, wohlbestandene Lehrzeit als Hufschmied beizufügen. Die Militärhufschmiede haben diesen Ausweisen noch das Dienstbüchlein beizufügen.

Vor dem zurückgelegten 21. Altersjahr wird niemand aufgenommen. Die Landwirtschaftsdirektion wird jedoch ermächtigt, auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen zu gestatten (z. B. bei Übernahme eines Geschäftes, Weiterführung des Geschäftes infolge Todesfall des Vaters).

§ 14. Der zur Teilnahme an einem Hufbeschlagskurs Aufgebotene hat am 1. Tage durch eine Eintrittsprüfung nachzuweisen, dass er ein Hufeisen in zwei Hitzen aus Hufstab schmieden und lochen kann.

3. Juli
1928.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorsteher nach Anhörung des praktischen Hufbeschlaglehrers.

§ 15. Die Zahl der Teilnehmer eines Kurses beträgt höchstens 20. Melden sich zu einem Kurse nicht mindestens 16 Bewerber an, so fällt dieser dahin.

Für französische Kurse kann von dieser Mindestzahl Umgang genommen werden.

§ 16. Die Kursteilnehmer haben bei der Aufnahme zu bezahlen:

1. Kantons- und Schweizerbürger: Als Beitrag an die Beköstigung und an die Kurskosten:

Zivilschmiede	Fr. 200
Militärschmiede	» 125

2. Ausländer: Fr. 150 Lehrgeld, sowie das ganze Kostgeld.

Bei behördlicher Organisation von ausserkantonalen Hufbeschlagskursen behält sich die Direktion der Landwirtschaft jeweilen das Entschädigungsverfahren vor.

§ 17. Jeder Kursteilnehmer hat ein Schurzfell, eine Weste und eine Mütze nach Vorschrift aus eigenen Mitteln anzuschaffen, sowie die in der Ausschreibung bezeichneten Gegenstände in gutem Zustande mitzubringen.

§ 18. Die Teilnehmer erhalten während des Kurses freie Unterkunft in der Hufbeschlagsschule und bei Beginn des Kurses ein Lehrbuch über den Hufbeschlag zu reduziertem Preise.

Lehrpersonal und Kursteilnehmer sind während der Dauer des Kurses gegen Unfall versichert.

§ 19. Der Staat übernimmt des weitern sämtliche Kurskosten: Entschädigung an den Vorsteher, den Hufbeschlaglehrer, den Vorschmied, sowie die Kosten für den Buchhaltungsunterricht; ferner die Beschaffung und den Unterhalt der Werkzeuge und Geräte, den Ankauf der toten Hufe, die Arzt-, Apotheker- und Badekosten, sowie die Kosten für Bettwäsche, Heizung, Reinigungsarbeiten und die Kosten der Unfallversicherung.

§ 20. Die Kursteilnehmer haben sich nach der in der Anstalt angeschlagenen Haus- und Werkstattordnung zu verhalten, den

3. Juli
1928.

Anordnungen und Befehlen des Vorstehers und des Lehrpersonals willig Folge zu leisten und jederzeit ein gesittetes und anständiges Betragen zu beobachten.

Die Kursteilnehmer sind verpflichtet, die täglichen Reinigungsarbeiten in und ausserhalb der Anstalt zu besorgen.

§ 21. Unentschuldigtes Versäumen der Arbeitsstunden, Nachlässigkeit oder Faulheit, Widerhandlungen gegen § 20 hiervor, namentlich ungebührliches Betragen, sowie Nichtbezahlung des Lehr- und Kostgeldes, kann durch Ausschluss vom Kurse geahndet werden.

Die Ausweisung wird auch gegen solche verfügt, welche wegen Unfähigkeit oder Mangel an Fortschritten dem Unterricht nicht zu folgen vermögen.

§ 22. Die Entlassung erfolgt durch die Direktion der Landwirtschaft auf den Bericht des Vorstehers. Der letztere ist befugt, bis zum Entscheid den betreffenden vom Unterricht auszuschliessen. Das Lehr- und Kostgeld wird nach Abzug eines Betrages von Fr. 3 bis 5 für jeden absolvierten Kurstag und nach Abzug eines Betrages für allfällige fahrlässige oder mutwillige Sachbeschädigungen zurückvergütet.

IV. Die Prüfungen.

§ 23. Nach Ablauf des Kurses findet für die Teilnehmer eine Prüfung behufs Erlangung des Hufschmiedepatentes statt.

§ 24. Die Prüfungskommission besteht aus:

1. den Mitgliedern der engen Veterinärsektion des Sanitätskollegiums;
2. dem Vorsteher der Hufbeschlagschule;
3. dem praktischen Hufbeschlaglehrer;
4. zwei Hufschmiedmeistern, welche auf den Vorschlag des Vorstehers von der Direktion der Landwirtschaft auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden.

Für die Prüfungen an den französischen Kursen werden immer zwei Schmiedmeister des Jura in gleicher Weise bestellt wie die vorigen.

Präsident der Prüfungskommission ist der jeweilige Präsident der Veterinärsektion.

3. Juli
1928.

§ 25. Die Prüfung zerfällt in einen theoretischen und einen praktischen Teil.

Der theoretische Teil besteht in mündlicher Beantwortung von Fragen aus den in § 12 genannten Disziplinen des theoretischen Unterrichts.

Die praktische Prüfung umfasst:

- a. die Vorweisung von Hufeisen für regelmässige Vorder- und Hinterhufe, desgleichen eines solchen für kranke Hufe oder fehlerhafte Gangarten und von Wintereisen, welche am Schlusse des Kurses selbstständig angefertigt wurden;
- b. den vollständigen Beschlag eines Hufes. Dabei ist auf die richtige und rasche Ausführung nachfolgender Verrichtungen zu achten: Die Abnahme des Eisens, das Zubereiten des Hufes, das Schmieden, Richten, Aufpassen und Aufschlagen des Eisens.

Massgebend für die Beurteilung des Geprüften ist überdies dessen Geschicklichkeitsgrad und die Fähigkeit, den Beschlag in Rücksicht auf die Stellung, den Gang, die Belastungsverhältnisse und die Hufform ausführen zu können.

§ 26. Über das Ergebnis der Prüfung entscheidet die Prüfungskommission durch Erteilung einer der Noten: 4 (sehr gut), 3 (gut), 2 (genügend), 1 (ungenügend).

Der Prüfungskommission steht das Recht zu, folgende Abstufungen zu machen: 3—4 (gut bis sehr gut), 2—3 (genügend bis gut).

Die Note 4 (sehr gut) darf nur erteilt werden, wenn der Geprüfte sowohl die theoretische als die praktische Prüfung mit Note «sehr gut» bestanden hat.

Die Prüfung gilt nur dann als bestanden, wenn der Geprüfte in allen Prüfungsabschnitten mindestens die Note 2 (genügend) erlangt hat. Im übrigen entscheidet die Prüfungskommission auf Grund der einzelnen Noten darüber, welche der obgenannten Noten dem Geprüften insgesamt zu erteilen sei.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

§ 27. Als Ausweis einer mit Erfolg bestandenen Prüfung dient das Prüfungszeugnis. Dieses enthält die Angabe, dass die Prüfung nach den Vorschriften dieser Verordnung abgelegt worden ist.

3. Juli
1928.

Das Prüfungszeugnis wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission und vom Vorsteher ausgestellt und unterschrieben.

§ 28. Die Patente werden den Geprüften von der Direktion der Landwirtschaft zugestellt.

Nach stattgefunder Prüfung hat der Vorsteher der Landwirtschaftsdirektion einen schriftlichen Bericht einzusenden.

Die Namen der patentierten Hufschmiede werden im Amtsblatt publiziert.

§ 29. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1929 in Kraft und wird in die Gesetzessammlung aufgenommen.

Durch diese werden die Verordnung vom 31. Dezember 1912, sowie die bezügliche Abänderung vom 25. April 1913 aufgehoben.

Bern, den 3. Juli 1928.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Joss.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Verordnung

31. Juli
1928.

betreffend

die Durchführung der Nationalratswahlen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf das Kreisschreiben des Bundesrates vom 10. Juli 1928 betreffend die Erneuerungswahl des Nationalrates,

beschliesst:

§ 1. Die Gesamterneuerungswahl des Nationalrates ist angesetzt auf Sonntag, den 28. Oktober 1928. Die Durchführung der Wahl erfolgt auf Grundlage des Bundesgesetzes vom 14. Februar 1919, sowie der zudienenden Vollziehungsverordnung vom 8. Juli 1919, sowie dieser Verordnung. Anwendbar sind ferner die andern einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Wahlvorschriften, speziell das kantonale Dekret vom 10. Mai 1921 über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen und die kantonale Verordnung vom 30. Dezember 1921.

§ 2. Der Kanton Bern bildet für die Nationalratswahlen einen einzigen Wahlkreis. Es sind in diesem Wahlkreis 34 Mitglieder zu wählen.

§ 3. Als kantonale Amtsstelle, welcher die Leitung des Wahlverfahrens (insbesondere die Entgegennahme und Prüfung der Wahlvorschläge) obliegt, wird bezeichnet die Staatskanzlei (Bern, Rathaus).

§ 4. Der letzte Tag für die Einreichung der Wahlvorschläge ist Montag, der 8. Oktober 1928. Bei der Einreichung der Vorschläge sind folgende Vorschriften zu beobachten :

- a) die Kandidaten sind nach Vorname, Familienname, Geburtsjahr, Beruf, Heimat- und Wohnort (Adresse) zu bezeichnen ;
- b) die Einreicher des Vorschlages haben diesen mit Vornamen, Familiennamen, Beruf und Wohnort zu unterzeichnen, und es

31. Juli
1928.

ist für jeden einzelnen Unterzeichner eine Bescheinigung des Stimmregisterführers seines Wohnortes über sein Stimmrecht beizulegen.

§ 5. Die bereinigten Wahlvorschläge werden von der Staatskanzlei in den Amtsblättern und den Amtsanzeigern veröffentlicht. Bei verbundenen Listen wird die Listenverbindung mitgeteilt.

Wo keine Amtsanzeiger bestehen, werden die Listen den Gemeinden zum öffentlichen Anschlag zugestellt.

§ 6. Alle Akten, welche im Hinblick auf die Nationalratswahlen erstellt werden, sind stempel- und gebührenfrei.

§ 7. Der amtliche (leere) Wahlzettel wird den Stimmberechtigten im Wahllokal zur Verfügung gehalten.

§ 8. Die Verwendung ausseramtlicher Wahlzettel ist gestattet. Diese dürfen nur je eine unveränderte Liste enthalten; im übrigen gelten für sie die kantonalen Vorschriften (Dekret vom 10. Mai 1921, § 12).

Die Befugnisse des einzelnen Wählers auf Abänderung des Wahlzettels bleiben vorbehalten.

Für die Herstellung der ausseramtlichen Wahlzettel hält die Staatskanzlei den Parteien Papier zur Verfügung.

§ 9. Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

§ 10. Für die Arbeit der Wahlausschüsse wird von der Staatskanzlei eine besondere Anleitung erlassen.

Bern, den 31. Juli 1928.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

Dr. Guggisberg.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Verordnung

31. Juli
1928.

betreffend

die Holzversteigerungen des Staates.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Direktionen der Forsten, der Finanzen und der Justiz,

beschliesst:

I. An den Holzsteigerungen des Staates haben in amtlicher Stellung mitzuwirken:

1. Der Kreisoberförster;
2. Der Amtsschaffner;
3. Der Amtsschreiber;
4. Der Betreibungsgehülfe als Offizial;
5. Der Unterförster und, wenn nötig, die Bannwarte über die Staatswälder, aus denen Holz zur Versteigerung gelangt, als Gehülfen.

II. Die unter I. angeführten Beamten und Angestellten haben wie folgt zu amten:

1. *Der Kreisoberförster* bereitet die Steigerung vor und stellt insbesondere die Steigerungsbedingungen auf, nimmt die Schätzungen vor und besorgt die Publikationen im Amtsblatt und im Amtsanzeiger. Er leitet als verantwortlicher Vorsitzender die Versteigerung, führt selbst ein Doppel Steigerungsverbal und überwacht die Obliegenheiten der andern Beamten und Angestellten. Er hat ferner für die richtige Ausfüllung der Steigerungskarten zu sorgen.
2. *Der Amtsschaffner* besorgt den Kassaverkehr, für den er allein verantwortlich ist. Er vereinnahmt die Steigerungsbeträge, und zwar *bei Barzahlung an der Steigerung selbst* unter Gewährung der Skonti und Quittierung der Beträge auf den Steigerungskarten und *bei nachträglicher Bezahlung* unter Berechnung

31. Juli
1928.

der marchzähligen Skonti und Ausstellung der Quittungen. Die ausstehenden Beträge werden an Hand des Ausstandsverzeichnisses einkassiert. Vergleiche IV. hienach.

3. *Der Amtsschreiber* ist der amtliche Verurkunder der Steigerung. Er führt das Hauptdoppel des Steigerungsverbals, besorgt alle Eintragungen (Einheitspreis, Totalsumme, Käufer, eventuelle Bürgen) und verfasst das Schlussprotokoll, das vom Steigerungsleiter (Kreisoberförster), vom Amtsschaffner, vom Amtsschreiber und vom Offizial zu unterzeichnen ist.
4. *Der Offizial* bietet die einzelnen Lose an. Er schlägt sie nach den üblichen dreimaligen Rufen dem Meistbietenden zu.
5. *Der Unterförster* und die Bannwarte sind die Gehülfen des Kreisoberförsters. Sie besorgen die ihnen vom Oberförster zugewiesenen Funktionen.

III. *Anerkennungsverbal*. Sofern an der Steigerung nicht Barzahlung geleistet wird, ist ein Verbal zu verfassen. In diesem sind die Nummern der Steigerungslose, der hierfür schuldige Betrag, der Name des Ersteigerers sowie die Namen der Bürgen anzugeben. Haben sich für die ausstehende Summe mehrere als Bürgen verpflichtet, so sind sie als Solidarbürgen zu bezeichnen. Dieses Verbal haben sowohl der Ersteigerer als auch die Bürgen zu unterzeichnen.

IV. *Ausstandsverzeichnis*. Der Amtsschaffner hat an der Versteigerung selbst über die Barzahlungseingänge ein Verzeichnis anzulegen, das enthalten muss: Name des Ersteigerers, Bruttbetrag, Skontobetrag und Nettobetrag der Zahlung. Dieses Verzeichnis dient dem Amtsschaffner zur Abrechnung mit der Kantonsbuchhalterei. Der Amtsschaffner kann sich *während* der Steigerung vorweg die Namen der Ersteigerer notieren. Er erhält dadurch und durch Angabe der Barzahlenden ohne weiteres ein Ausstandsverzeichnis.

V. *Abschluss der Steigerung*. Nach erfolgter Steigerung schliesst der Kreisoberförster das Verbal rechnerisch ab (Zusammenzug der einzelnen Posten nach Sortimenten und Wäldern), füllt das Formular „Angaben für das Wirtschaftsbuch“ aus und stellt das Hauptdoppel des Steigerungsverbals mit den Angaben für das Wirtschaftsbuch der Forstdirektion zu.

31. Juli
1928.

Die Forstdirektion prüft das Verbal auf rechnerische Richtigkeit und stellt eine entsprechende Bezugsanweisung A. n. l. a. aus. Nach erfolgtem Visum durch die Kantonsbuchhalterei sind Verbal und Bezugsanweisung dem Kreisforstamte zu Handen des Amtsschaffners wieder zuzustellen. Für die Beträge, die an der Steigerung nicht bar bezahlt wurden, wird durch die Forstdirektion ein Ausstandsverzeichnis erstellt, das mit dem Verbal und der Bezugsanweisung dem Kreisforstamte zu Handen des Amtsschaffners zugeschickt wird.

VI. Steigerungskosten. Das mitwirkende Personal bezieht als Vergütung seiner Auslagen folgende Beträge:

1. Der Kreisoberförster, der Amtsschaffner, der Amtsschreiber und der Betreibungsgehülfe je Fr. 10.— für den ganzen und Fr. 5.— für den halben Tag. Der Unterförster für den ganzen Tag Fr. 8.— und für den halben Tag Fr. 4.— und die Bannwarte Fr. 7.— bzw. Fr. 3.50. Dem Offizial ist ausserdem ein Taggeld von Fr. 12.— für den ganzen und Fr. 6.— für den halben Tag auszurichten.
2. Alle diese Mitwirkenden haben Anspruch auf Entschädigung der Fahrkosten gemäss Regulativ vom 27. März 1928.
3. Wenn ausserordentliche Ausgaben nötig werden, so ist dafür eine besondere Bewilligung einzuholen.

VII. Die vorliegende Verordnung geht an alle Kreisforstämter in genügender Anzahl und wird von diesen gemäss Ziffer I. hievor verteilt. Sie ist auch der Kantonsbuchhalterei zuzustellen. Sämtliche früheren Vorschriften sind dadurch aufgehoben, insbesondere das Kreisschreiben vom 25. Januar 1908 und die Mitteilungen vom 7. Februar 1924 und 20. Dezember 1927.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Bern, den 31. Juli 1928.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Vizepräsident:

Dr. Guggisberg.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

3. August
1928.

Verordnung
betreffend
den Eintritt in die Hochschule.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Direktion des Unterrichtswesens,
beschliesst:

1. Der letzte Abschnitt von § 5 des Reglementes über den Eintritt in die Hochschule wird in folgender Weise abgeändert:

„Ausserdem hat jeder immatrikulierte Studierende der bernischen Stadt- und Hochschulbibliothek einen Semesterbeitrag von Fr. 3 zu entrichten.“

2. Diese Verordnung ersetzt die vom 19. September 1922. Sie tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 3. August 1928.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

Dr. Guggisberg.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Verordnung

21. August
1928.

über

die Festsetzung der Beiträge der Burgergemeinden an die Kosten ihrer dauernd unterstützten Angehörigen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf §§ 24, 25, 26 und 75, Ziffer 3, des Gesetzes vom 28. November 1897 über das Armen- und Niederlassungswesen, auf den Antrag der Armendirektion,

beschliesst:

§ 1. Die Festsetzung der Beiträge der Burgergemeinden an die Kosten ihrer dauernd unterstützten Angehörigen erfolgt durch die Armendirektion jeweilen für die Dauer von fünf Jahren.

§ 2. Die Armendirektion lässt zu diesem Zweck durch die Regierungsstatthalter von allen zu Beiträgen verpflichteten Burgergemeinden oder Unterabteilungen von solchen gemäss § 24, Absatz 1, Ziffer 1 und 2 A. und N. G. durch Zustellung eines Fragebogens die für die Festsetzung notwendigen Angaben einholen.

Diese Angaben sollen sich beziehen auf:

- a) das Vermögen der burgerlichen Korporationen;
- b) Die Kopfzahl der nach der jeweiligen letzten eidgenössischen Volkszählung in der Gemeinde oder der Unterabteilung wohnhaften Burger;
- c) die Zahl der Burger, welche durchschnittlich während der fünf letzten sich folgenden Jahre vor der Erhebung auf dem Etat der dauernd Unterstützten standen. Die Kinder werden dabei nur gerechnet, wenn sie auf dem Etat standen oder auf Kosten der Armenpflege ausserhalb der Familie verpflegt wurden.

Der Regierungsstatthalter prüft die Angaben und stellt sie mit seiner Ansichtsausserung der Armendirektion zu.

21. August
1928.

§ 3. Burbergemeinden, welche von der Bestimmung des § 24 Absatz 2 A. und N. G. Gebrauch machen wollen, haben ihr Nutzungsreglement mit den Angaben über das Vermögen vorzulegen.

Die Armendirektion ist berechtigt, eine Untersuchung der Nutzungsverhältnisse anzuordnen.

§ 4. Die Vergünstigung des § 24 Absatz 2 ist auf Burbergemeinden anzuwenden, deren Nutzung gemäss reglementarischer Vorschrift nur Burgern zukommt, welche ein reines Vermögen von weniger als 5000 Franken besitzen.

§ 5. Die Festsetzung des Beitrages erfolgt für Liegenschaften stets gestützt auf die Grundsteuerschätzung und für andere Vermögensbestandteile gestützt auf die Gemeinderechnung. Sie ist den Burbergemeinden durch Zustellung einer schriftlichen Verfügung der Armendirektion zu eröffnen.

§ 6. Gegen diese Verfügung kann die Burbergemeinde innert einer Frist von 14 Tagen gemäss Art. 33 und folgende des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 31. Oktober 1909 die Weiterziehung an den Regierungsrat erklären.

§ 7. Nach der Beendigung des Feststellungsverfahrens veröffentlicht die Armendirektion die festgesetzten Beiträge.

§ 8. Ergibt sich während der fünfjährigen Periode, dass ein Beitrag aus Irrtum oder aus andern Gründen unrichtig festgesetzt worden ist, so kann auf Kosten der für die falsche Festsetzung verantwortlichen Behörde eine neue Festsetzung erfolgen. § 6 ist sinngemäss anwendbar.

§ 9. Diese Verordnung tritt sofort mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beru, den 21. August 1928.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Joss.

Der Staatsschreiber i. V.:

Brechbühler.

21. August
1928.

Verordnung

über

die Berufslehre im Gipser- und Malergewerbe.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Anwendung des § 11 des Gesetzes vom 19. März 1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre,
auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

§ 1. Im Gipser- und Malergewerbe (einschliesslich Möbelmaler, Wagen- und Autolackierer, Schriftenmaler) beträgt die Dauer der Lehrzeit mindestens 3 Jahre, für Dekorationsmaler $3\frac{1}{2}$ Jahre.

Für Lehrlinge, die beim Eintritt in die Lehre das 18. Altersjahr überschritten haben und die vorher schon als Hilfsarbeiter im Berufe tätig waren, kann mit Bewilligung der Handels- und Gewerbe- kammer eine kürzere, jedoch nicht unter 2 Jahren dauernde Lehrzeit vereinbart werden.

§ 2. Die tägliche Arbeitszeit der Lehrlinge darf im gesetzlichen Rahmen die der Arbeiter im Geschäft in der normalen Arbeitszeit um nicht mehr als eine halbe Stunde übersteigen, in der verkürzten Arbeitszeit der Wintermonate um nicht mehr als eine Stunde. Der Lehrling kann auch am Samstagnachmittag zur Arbeit herangezogen werden. Die Sonntage und die staatlich anerkannten Feiertage sind dem Lehrling als Ruhetage freizugeben.

§ 3. Der in die Arbeitszeit fallende Unterricht der gewerblichen Fortbildungsschulen von mindestens 3 Stunden wöchentlich kann von der Schulbehörde auf die Wintermonate verlegt werden, wobei für den im Sommer ausfallenden Tagesunterricht im Winterhalbjahr wöchentlich mindestens 6 Stunden freizugeben sind.

21. August
1928.

An Orten, wo praktische Fachkurse in genügendem Umfange stattfinden, werden die Tagesschulstunden durch diese Kurse ersetzt.

Die durch obligatorischen Schulbesuch versäumte Arbeitszeit ist wie die geleistete Arbeitszeit zu entschädigen, nicht aber, wenn der Lehrling infolge Renitenz von der Schule oder den Kursen weggewiesen werden musste.

§ 4. Jeder Lehrling hat Anspruch auf jährlich mindestens eine Woche ununterbrochener Ferien, deren Zeitpunkt vom Lehrmeister bestimmt wird.

§ 5. Ein Lehrmeister darf nur dann einen zweiten Lehrling einstellen, wenn er im Jahresdurchschnitt mindestens einen gelernten Arbeiter beschäftigt und der erste Lehrling im zweiten Lehrjahr steht. Das Einstellen weiterer Lehrlinge darf nur im Verhältnis auf je drei weitere im Jahresdurchschnitt beschäftigte gelernte Arbeiter erfolgen.

§ 6. Der Lehrgang für *Gipser* soll sich in folgendem Rahmen bewegen:

1. Lehrjahr: Der Lehrling lernt das Material und die Werkzeuge kennen, Gerüste erstellen, das Grundieren von Wänden, Anbringen von Schilfbrettern an Decken und Dachschrägen. Mithilfe bei der Erstellung von Unterkonstruktionen.

2. Lehrjahr: Den Verputz der Wände in Flucht und Senkel erstellen, Ausnivellieren der Deckenkonstruktionen. Heranziehen bei Fertigverputzarbeiten. Ziehen von Profilen.

3. Lehrjahr: Selbständiges Fertigerstellen von Decken und Wandverputz. Weiterausbildung in Zug-, Gewölbe- und Rabitzarbeiten. Mithilfe in vorkommenden Fällen bei Edelverputz- und englischen Zementarbeiten, Herstellung von Schablonen etc.

Der Lehrgang für *Baumaler* soll sich auf mindestens folgende Vorgänge erstrecken:

1. Lehrjahr: Der Lehrling lernt das Material und die Werkzeuge kennen. Durch Ausführen gewöhnlicher Anstreicharbeiten lernt er die Pinsel handhaben, die Farben bereiten. Er ist mit den Vorsichtsmassregeln zur Verhütung von Unfällen und von Berufskrankheiten bekannt zu machen.

21. August
1928.

2. Lehrjahr: Der Lehrling lernt die Vorarbeiten für den Anstrich auf Holz, Gips, Mörtel, Tuch, Rupfen etc., das Kitten, Schleifen, Spachteln. Er führt den 2. und 3. Anstrich aus, das Weisseln von Decken und Wänden. Einführung in das Vorgehen beim Aufkleben von Tapeten und Wandstoffen.

3. Lehrjahr: Vervollkommnung in den einzelnen Gebieten wie Mischen und Abtönen von Farben, Fertiganstrich, Lackierung, Lasier- und Tupftechniken, Imitationen, Linieren, Schablonieren, Mithilfe bei der Ausführung von dekorativen Arbeiten und Schriften. Aufkleben gewöhnlicher Tapeten und Wandstoffe.

Beide Berufe: Für Lehrlinge beider Berufe gelten die Bestimmungen, die für die 1. und 2. Lehrjahre festgelegt sind. Gut qualifizierte Lehrlinge können nach Ermessen des Lehrmeisters zum Pensum der dritten Lehrjahre herangezogen werden.

Der Lehrgang der verschiedenen Spezialitäten wie Möbelmaler, Wagen- und Autolackierer, Schriften- und Dekorationsmaler richtet sich nach deren speziellen Erfordernissen in obigem Rahmen.

§ 7. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre sowie des Regierungsratsbeschlusses vom 17. Januar 1928 über die Lehrgeschäfte.

§ 8. Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach § 34 des Gesetzes vom 19. März 1905 bestraft.

§ 9. Diese Verordnung ersetzt die vom 29. Dezember 1925 über die Berufslehre im Gipser- und Malergewerbe. Sie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bern, den 21. August 1928.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Joss.

Der Staatsschreiber i. V.:

Brechbühler.

31. August
1928.

Verordnung

betreffend

Vorsichtsmassnahmen bei der Verwendung von Lötlampen und Lötkolben und beim autogenen Schweißen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf § 110 der kantonalen Feuerordnung vom 1. Februar 1897,

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

§ 1. Bei Verwendung der Lötlampe oder des Lötkolbens in Werkstätten und dergleichen Arbeitsräumen ist darauf zu achten, dass keinerlei Gegenstände in Brand gesetzt werden können.

Der Brennstoff darf nur an Orten nachgefüllt werden, wo die Umgebung keinerlei Brandgefahr bietet.

§ 2. Wer die Lötlampe (den Lötkolben) ausserhalb der Werkstatt in Gebrauch nimmt, wie insbesondere an Gebäuden zum Abbrennen von Ölfarbe, zum Löten von Metall auf dem Dache, an Gesimsen, Giebeln und dergleichen, zum Auftauen eingefrorener Leitungen usw., hat die nach der Sachlage gebotenen Massnahmen zur Verhütung eines Brandausbruches zu treffen.

Die Massnahmen haben je nach der Beschaffenheit, dem Umfange und dem Werte des zu schützenden Objektes in der zeitweisen Beobachtung durch zuverlässige Personen oder in der Anordnung ständiger Wache während angemessener Zeit und in der Bereitstellung von Wasser und Löschgerätschaften zu bestehen und sind dem Grade der Feuersgefahr anzupassen.

§ 3. Der Eigentümer einer Lötlampe oder eines Lötkolbens hat für die zuverlässige und fachkundige Bedienung dieses Gerätes zu sorgen.

31. August
1928.

§ 4. Die rechtzeitige Anordnung der gebotenen Schutzmassnahmen ist Pflicht des Handwerksmeisters, welcher die Arbeit übernimmt, sodann aber auch der von ihm mit der Ausführung betrauten Hilfspersonen.

Über den Umfang der Sicherheitsmassnahmen hat sich der Handwerksmeister mit dem Eigentümer des zu schützenden Objektes zu verständigen.

§ 5. Die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Vorsichtsmassnahmen sind in gleicher Weise beim autogenen Schweißen zu treffen.

§ 6. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung sind nach Massgabe der Strafandrohung des § 111, Ziffer 3, der Feuerordnung vom 1. Februar 1897 zu bestrafen.

§ 7. Gegenwärtige Verordnung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 31. August 1928.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Joss.

Der Staatsschreiber i. V.:

Brechbühler.

15. Oktober
1928.

Gegenrechtserklärung

zwischen

**dem Kanton Bern und dem Kanton Appenzell A.-Rh. betreffend
Befreiung von der Erbschaftssteuer.**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf die ihm nach Art. 6, Ziffer 5, des Gesetzes vom 6. April 1919 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer zustehende Befugnis,

nach Kenntnisnahme des Schreibens des Regierungsrates des Kantons Appenzell A.-Rh. vom 15. August 1928,

auf den Antrag der Finanzdirektion,

gibt gegenüber der Regierung des Kantons Appenzell A.-Rh. ab folgende

Erklärung:

1. Das Gegenrecht für die Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer wird zugesichert für Zuwendungen:

- a) an den Staat Appenzell A.-Rh.;
- b) an die politischen Gemeinden des Kantons Appenzell A.-Rh.;
- c) an die Landeskirche des Kantons Appenzell A.-Rh. und ihre Kirchgemeinden;
- d) an wohltätige und gemeinnützige juristische Personen des öffentlichen und des Privatrechts mit Sitz im Kanton Appenzell A.-Rh.

2. Die unter Ziffer 1 genannten Steuersubjekte sind von Gesetzes wegen steuerfrei, ausgenommen die gemeinnützigen und wohltätigen juristischen Personen des Privatrechts; den letzteren wird vom Regierungsrat des Kantons Bern die Steuerfreiheit von Fall zu Fall auf Gesuch hin zuerkannt.

3. Inhalt des Gegenrechts ist die vollständige Befreiung von der Pflicht zur Entrichtung der Erbschafts- und Schenkungssteuer. Es wird in dem Umfange und solange ausgeübt, als der Kanton Appenzell A.-Rh. Gegenrecht hält. 15. Oktober 1928.

Bern, den 15. Oktober 1928.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Joss.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

23. Oktober
1928.

Verordnung

über

die Organisation der Militärverwaltung.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung der Dekrete vom 20. September 1916 und vom 24. Februar 1921 betreffend die Organisation der Militärverwaltung,

beschliesst:

A. Zentralverwaltung.

§ 1. Die Beamten und Angestellten der Militärdirektion (Sekretariat und Kommissariat) unterstehen bezüglich ihrer Wahl- und Anstellungsverhältnisse den Bestimmungen des allgemeinen Besoldungskreates und des Regulatives betreffend die Reiseentschädigung.

Für die Organisation der einzelnen Abteilungen der Militärdirektion erlässt der Militärdirektor Arbeitsordnungen.

B. Kreisverwaltung.

I. Organisation.

§ 2. Der Kanton wird in Militärkreise eingeteilt, die in der Regel mit den Regimentskreisen zusammenfallen. Jedem Kreis steht ein Kreiskommandant vor. Den Sitz des Kreiskommandos bestimmt die Militärdirektion.

§ 3. Die Militärkreise werden in Sektionen eingeteilt.

Die Umschreibung derselben geschieht durch die Militärdirektion. Jeder Sektion steht ein Sektionschef vor.

II. Obliegenheiten der Kreiskommandanten.

23. Oktober
1928.

§ 4. Die Kreiskommandanten unterstehen der Militärdirektion. Sie besorgen die Geschäfte in ihren Kreisen nach Massgabe der geltenden kantonalen und eidgenössischen Vorschriften und der ihnen von der Militärdirektion oder ihren Abteilungen (Sekretariat und Kommissariat) zugehenden Weisungen. Sie sind zu gegenseitiger Stellvertretung verpflichtet.

§ 5. Insonderheit liegt den Kreiskommandanten ob:

1. Ermittlung der alljährlich ins wehrpflichtige Alter tretenden Mannschaft (sämtliche Gemeindebürger und die im Kreise wohnenden Schweizerbürger) und Durchführung der Rekrutierung;
2. Führung der Stammkontrollen über sämtliche im Kreise wohnenden, im wehrpflichtigen Alter stehenden Schweizerbürger;
3. Erstellen von Duplikat-Dienstbüchlein;
4. Besorgung des Urlauberwesens, soweit in ihre Kompetenz fallend;
5. Führung der Landsturmkontrollen;
6. Vollzug der Aufgebote;
7. Aus- und Abrüstung von Wehrpflichtigen;
8. Mitwirkung bei der Mobilmachung;
9. Kontrolle der Schiesspflicht;
10. Leitung der Waffen- und Kleiderinspektionen;
11. Kassaführung nach Anordnung des Kantonskriegskommissariates;
12. Strafvollzug und Mithilfe bei Nachforschungen;
13. Instruktion und Kontrolle der Sektionschefs;
14. Vermittlung des Verkehrs zwischen der Militärverwaltung, den Sektionschefs und den Wehrpflichtigen (Begutachtung und Vermittlung von Gesuchen, Publikationen, Überwachung des öffentlichen Anschlages, Einvernahme und Auskunftserteilung);

23. Oktober
1928.

15. die militärische Polizei in den Kreisen;
16. Führung einer Geschäftskontrolle.

III. Obliegenheiten der Sektionschefs.

§ 6. Die Sektionschefs unterstehen der Militärdirektion und dem Kreiskommandanten, für das Ersatzsteuerwesen dem Kantonskriegskommissariat. Sie vermitteln den Verkehr zwischen den Militärbehörden und den Wehrpflichtigen nach Massgabe der geltenden kantonalen und eidgenössischen Vorschriften. Sie können innerhalb des Kreises zu gegenseitiger Stellvertretung verpflichtet werden.

§ 7. Insonderheit liegt den Sektionschefs ob:

1. Ermittlung der alljährlich ins wehrpflichtige Alter tretenden Mannschaft, Erstellen der Dienstbüchlein und Einberufung der Mannschaft zur Rekrutenaushebung;
2. Führung der Stammkontrollen;
3. Führung der Hilfsdienströdel und anderer dienstlicher Verzeichnisse;
4. Eintragung der An- und Abmeldungen bei Wohnortswechsel von Wehrpflichtigen, Besorgung der vorgeschriebenen Meldung durch Formular 5 an das vorgesetzte Kreiskommando und durch das spezielle Formular an den Wohnsitzregisterführer der Niederlassungsgemeinde;
5. Vollzug der persönlichen Aufgebote;
6. Aufgebot des Landsturms und der Hilfsdienstpflchtigen gemäss Mobilmachungsvorschrift;
7. Bekanntgabe der Dienstbefehle durch Anschlag oder persönliche Benachrichtigung der Pflichtigen;
8. Kontrolle der Schiesspflicht und Mitwirkung bei Inspektionen nach Weisung des Kreiskommandanten;
9. Auskunfterteilung an Wehrmänner über ihre Dienst- und Ersatzpflicht;
10. Begutachtung und Vermittlung von Gesuchen, Erstattung von Meldungen und Berichten;

23. Oktober
1928.

11. Aufstellung und rechtzeitige Eingabe der Quartalrapporte;
12. Mithilfe bei der Ersatzsteueranlage;
13. Inkasso der Steuerbeträge, der Bussen und Reparaturkosten, genaue Rechnungsablage über die eingegangenen und abgelieferten Beträge;
14. Anzeigepflicht bei Widerhandlungen gegen die militärischen Vorschriften, insbesondere gegen die Vorschriften über das militärische Kontrollwesen und gegen das Verbot des Tragens der militärischen Ausrüstung ausser Dienst;
15. Führung einer Geschäftskontrolle und eines Kassabuches.

IV. Anstellungsverhältnisse.

a. Die Kreiskommandanten.

§ 8. Die Wahl der Kreiskommandanten erfolgt durch den Regierungsrat für die Dauer von vier Jahren.

§ 9. Die Kreiskommandanten sind verpflichtet, ihre Tätigkeit vollständig ihrem Amte zu widmen. Die Übernahme von Nebenbeschäftigung ist ihnen nur mit Bewilligung der Wahlbehörde gestattet.

§ 10. Den Kreiskommandanten wird das erforderliche Hilfspersonal zugeteilt. Dieses wird nach den Bestimmungen des Besoldungsdekretes für die Beamten und Angestellten des Staates besoldet. Die Wahl erfolgt durch den Regierungsrat. Kreiskommandanten, die mit einer Bureauaushilfe auskommen, erhalten für diese eine von der Militärdirektion zu bestimmende Entschädigung.

§ 11. Die Urlaubsdauer und die Stellvertretung der Kreiskommandanten und ihres ständigen Hilfspersonals sind nach den einschlägigen Bestimmungen des geltenden allgemeinen Besoldungsdekretes durch die Militärdirektion zu regeln.

§ 12. Die Kreiskommandanten leisten eine Bürgschaft von Fr. 3000—5000. Die Höhe der Kaution bestimmt die Militärdirektion.

§ 13. Die Kreiskommandanten beziehen eine durch das Besoldungsdekret bestimmte feste Besoldung sowie die in der gegen-

23. Oktober 1928. wärtigen Verordnung vorgesehenen Provisionen und Entschädigungen. Die Erhebung anderer Entschädigungen oder Gebühren irgendwelcher Art ist ihnen untersagt.

§ 14. An Provisionen und Entschädigungen beziehen die Kreiskommandanten:

1. eine Gebühr von 5 % von den für andere Kantone bezogenen Militärsteuern und Bussen, insofern diese Beträge nicht bei den Sektionschefs einbezahlt worden sind, im Minimum 50 Rappen per Fall;
2. ein Taggeld von Fr. 10 für dienstliche Verrichtungen ausserhalb des Dienstdomizils;
3. ein Taggeld von Fr. 7 für Beiwohnung an Musterungen u. dgl. am Dienstdomizil, insofern er sich auswärts verköstigen muss;
4. eine Reiseentschädigung bei diesen Dienstanlässen, und zwar von 10 Rappen für den Kilometer, wenn Eisenbahn oder Dampfschiff benutzt werden kann, und von 20 Rappen für den Kilometer, wenn dies nicht der Fall ist;
5. eine Nachtlagentschädigung von Fr. 9 für das Übernachten ausserhalb des Dienstdomizils;
6. eine jährliche Uniformentschädigung von Fr. 120.

b. Die Sektionschefs.

§ 15. Die Sektionschefs im Hauptamt werden durch den Regierungsrat, solche im Nebenamt durch die Militärdirektion auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

§ 16. Die Sektionschefs leisten Bürgschaft. Die Höhe der Kautionsrichtet sich nach der Bezugssumme der Militärsteuer und wird durch die Militärdirektion bestimmt.

§ 17. Sektionschefs, die ihre Stelle im Hauptamte bekleiden (ständige Sektionschefs), sind verpflichtet, ihre Tätigkeit vollständig dem Amte zu widmen. Die Übernahme von Nebenbeschäftigung ist ihnen nur mit besonderer Bewilligung der Wahlbehörde gestattet. Betreffend Urlaub und Stellvertretung wird auf § 11 dieser Verordnung verwiesen.

23. Oktober
1928.

§ 18. Die ständigen Sektionschefs beziehen:

1. eine durch das Besoldungsdekret bestimmte feste Besoldung;
2. die in §§ 20 und 21 der Vollziehungsverordnung über den Militärpflichtersatz vorgesehene erste und zweite Mahngebühr, sofern die betreffende Steuer eingeht;
3. eine Gebühr von 5 % von den für andere Kantone bezogenen Militärsteuern und Bussen;
4. ein Taggeld von Fr. 9 für Beiwohnung an Musterungen, Inspektionen, Rekrutenaushebungen und Taxationen;
5. ein Taggeld von Fr. 7 bei diesen Dienstanlässen am Dienstdomizil, wenn sie sich dabei auswärts verköstigen müssen;
6. eine Reiseentschädigung bei diesen Dienstanlässen, und zwar von 10 Rappen für den Kilometer, wenn Eisenbahn oder Dampfschiff benutzt werden kann, 20 Rappen für den Kilometer, wenn dies nicht der Fall ist.

§ 19. Den Sektionschefs von Bern und Biel wird das erforderliche Hilfspersonal beigegeben. Es wird vom Regierungsrat gewählt und nach den Bestimmungen des Besoldungsdekretes besoldet.

§ 20. Die übrigen Sektionschefs erhalten für ihre Verrichtungen folgende Entschädigungen:

1. eine allgemeine Vergütung von 40 Rappen auf den Kopf der männlichen Bevölkerung der Sektion;
2. eine Mutationsgebühr, die von der Militärdirektion nach den durchschnittlichen jährlichen Mutationen periodisch, innerhalb des vorhandenen Kredites von Fr. 10,000, festgesetzt wird;
3. eine Provision von 5 % auf sämtlichen für den Kanton bezogenen Militärsteuern;
4. eine Gebühr von 5 % von den für andere Kantone bezogenen Steuerbeträgen und Bussen, im Minimum 50 Rappen per Fall;
5. die in §§ 20 und 21 des Vollziehungsdekretes über den Militärpflichtersatz vorgesehene erste und zweite Mahngebühr, sofern die betreffende Steuer eingeht;

23. Oktober
1928.

6. ein Taggeld von Fr. 12 für Beiwohnung an Musterungen, Inspektionen, Rekrutenaushebungen und Taxationen;
7. eine Reiseentschädigung bei diesen Dienstanlässen, und zwar 10 Rappen für den Kilometer, wenn Eisenbahn oder Dampfschiff benutzt werden kann, und von 20 Rappen für den Kilometer, wenn dies nicht der Fall ist.

V. Allgemeine Bestimmungen.

§ 21. Stehen einem Beamten oder Angestellten Fahrzeuge des Staates zur Verfügung, so fallen die tarifmässigen Fahrkosten dahin.

Wenn ein Beamter oder Angestellter mit eigenem Fahrzeug amtliche Reisen ausführt, so kann er ohne Rücksicht auf das Fahrzeug nur die tarifmässigen Fahrkosten verrechnen.

§ 22. Jeder Beamte und Angestellte soll seine Dienstreisen auf das Notwendigste beschränken. Die Reiseprogramme sind so zu gestalten, dass dem Staat möglichst wenig Kosten erwachsen.

VI. Schlussbestimmung.

§ 23. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Bern, den 23. Oktober 1928.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Joss.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

23. Oktober
1928.

Verordnung

über

die Berufslehre im Maurer- und Steinhauergewerbe vom 6. Dezember 1916.

(Abänderung.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Anwendung von § 11 des Gesetzes vom 19. März 1905 über
die gewerbliche und kaufmännische Berufslehre;
nach Anhörung der kantonalen Handels- und Gewerbekammer;
auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

§ 1. Der § 3 der Verordnung über die Berufslehre im Maurer- und Steinhauergewerbe vom 6. Dezember 1916 erhält folgende Fassung:

Der in die Arbeitszeit fallende Unterricht der gewerblichen Fortbildungsschulen von mindestens drei Stunden wöchentlich kann auf die Wintermonate verlegt werden. Diese Zeit soll neben den im Winter einzuführenden kostenfreien Fachkursen insbesondere für die theoretische Fachausbildung dienen.

Der Besuch der von gewerblichen Fortbildungsschulen veranstalteten Maurerfachkurse (Anlernkurse und praktische Maurerkurse) ist für alle Maurerlehrlinge der betreffenden Schule obligatorisch. Diese Kurse treten an Stelle des Tagesunterrichtes.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bern, den 23. Oktober 1928.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Joss.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

14. Nov.
1928.

D e k r e t
über das
Kantonale Lehrlingsamt.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26, Ziffern 2 und 14, sowie Art. 44 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 und auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Direktion des Innern führt gemäss § 30 des Gesetzes vom 19. März 1905 die Aufsicht über das Lehrlingswesen und über die beruflichen Bildungsanstalten.

Zur Besorgung der beziehlichen Verwaltungsgeschäfte wird als Abteilung der Direktion des Innern das Kantonale Lehrlingsamt errichtet.

§ 2. Dem Kantonalen Lehrlingsamt stehen unter Leitung der Direktion des Innern folgende Aufgaben zu:

- a) Förderung der Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge;
- b) Aufsicht über das Lehrlingswesen;
- c) Förderung und Beaufsichtigung der beruflichen Schulen und Fachkurse für Lehrlinge, Gehilfen und Meister;
- d) Organisation und Überwachung der Lehrlingsprüfungen;
- e) Begutachtung der Stipendiengesuche;
- f) Besorgung aller beziehlichen Verwaltungsgeschäfte.

Für die Lösung dieser Aufgaben sind die Berufsverbände weitestmöglichst zur Mitarbeit heranzuziehen.

Dem Kantonalen Lehrlingsamt können vom Regierungsrat weitere mit dem Lehrlingswesen und mit dem beruflichen Bildungswesen in Zusammenhang stehende Arbeiten übertragen werden.

§ 3. Das Personal des Kantonalen Lehrlingsamtes besteht aus dem Vorsteher, zwei Adjunkten und den nötigen Angestellten.

14. Nov.
1928.

§ 4. Die Besoldungen betragen:

- | | |
|--------------------------------|------------------|
| a) für den Vorsteher | Fr. 8,200—10,600 |
| b) für die Adjunkten | » 7,000— 9,000 |

Die Einreihung der Angestellten in die entsprechenden Besoldungsklassen erfolgt durch den Regierungsrat.

§ 5. Die Organisation und die nähere Umschreibung der Aufgaben des Kantonalen Lehrlingsamtes werden durch eine Verordnung des Regierungsrates geregelt.

§ 6. Die gesamten Kosten des Kantonalen Lehrlingsamtes trägt der Staat.

§ 7. Zur Aeufnung des in § 19 des Gesetzes vom 19. März 1905 vorgesehenen Lehrlingsprüfungsfonds wird beim Abschluss eines Lehrvertrages eine Gebühr von Fr. 10 erhoben, von welcher Fr. 5 vom Lehrmeister und Fr. 5 von den Eltern oder vom Vormund des Lehrlings zu tragen sind.

Bei Lehrverträgen, welche in Anwendung von § 86 des Gesetzes vom 28. November 1897 über das Armenwesen von Armenbehörden oder gemeinnützigen Vereinen und Stiftungen abgeschlossen werden, und wo der Staat gemäss § 91 des genannten Gesetzes ein Stipendium für die Berufserlernung leistet, fällt die von seiten des Lehrlings zu bezahlende Gebühr weg.

§ 8. Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1929 in Kraft.

Widersprechende Bestimmungen anderer Erlasse werden dadurch aufgehoben. Vorbehalten bleibt das Dekret über das Lehrlingswesen in Rechts- und Verwaltungsbureaux vom 10. Februar 1909.

Bern, den 14. November 1928.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

E. Jakob.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

20. Nov.
1928.

D e k r e t
über
den Zivilstandsdienst.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 18 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches (E. G. zum Z. G. B.) und verschiedener Bestimmungen der bundesrätlichen Verordnung (Vo ZD) vom 18. Mai 1928 über den Zivilstandsdienst, auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Das Gebiet des Kantons Bern wird in folgende Zivilstandskreise eingeteilt:

Amtsbezirk Aarberg.

Zivilstandskreise	Einwohnergemeinden
1. Aarberg	Aarberg.
2. Bargen	Bargen.
3. Grossaffoltern	Grossaffoltern.
4. Kallnach	{ Kallnach, Niederried b. K.
5. Kappelen	Kappelen.
6. Lyss	Lyss.
7. Meikirch	Meikirch.
8. Radelfingen	Radelfingen.
9. Rapperswil	Rapperswil.
10. Schüpfen	Schüpfen.
11. Seedorf	Seedorf.

Amtsbezirk Aarwangen.

12. Aarwangen	{ Aarwangen, Bannwil, Schwarzhäusern.
-------------------------	---

Zivilstandskreise	Einwohnergemeinden	20. Nov.
13. Bleienbach	Bleienbach.	1928.
14. Gondiswil	Gondiswil.	
15. Langenthal	{ Langenthal, Untersteckholz.	
16. Lotzwil	{ Gutenburg, Lotzwil, Obersteckholz, Rütschelen.	
17. Madiswil	Madiswil.	
18. Melchnau	{ Busswil b. M., Melchnau, Reisiswil.	
19. Roggwil	Roggwil.	
20. Rohrbach	{ Auswil, Kleindietwil, Leimiswil, Rohrbach, Rohrbachgraben.	
21. Thunstetten	Thunstetten.	
22. Ursenbach	{ Oeschenbach, Ursenbach.	
23. Wynau	Wynau.	

Amtsbezirk Bern (Berne).

24. Bern	Bern (Berne).
25. Bolligen	Bolligen.
26. Kirchlindach	Kirchlindach.
27. Köniz	Köniz.
28. Muri b. B.	Muri b. B.
29. Oberbalm	Oberbalm.
30. Stettlen	Stettlen.
31. Vechigen	Vechigen.
32. Wohlen b. B.	Wohlen b. B.
33. Zollikofen	{ Bremgarten b. B., Zollikofen.

20. Nov.

1928.

Zivilstandskreise

Einwohnergemeinden

34. Biel	{ Biel, Leubringen.
--------------------	------------------------

Amtsbezirk Büren.

35. Arch	{ Arch, Leuzigen.
36. Büren a. A.	{ Büren a. A., Meienried.
37. Diessbach b. B.	{ Büetigen, Busswil b. B., Diessbach b. B., Dotzigen.
38. Lengnau	Lengnau (Longeau).
39. Oberwil b. B.	Oberwil b. B.
40. Pieterlen	{ Meinißberg (Montmesnil), Pieterlen (Perles).
41. Rüti b. B.	Rüti b. B.
42. Wengi	Wengi.

Amtsbezirk Burgdorf (Berthoud).

43. Burgdorf	Burgdorf (Berthoud).
44. Hasle b. B.	Hasle b. B.
45. Heimiswil	Heimiswil.
46. Hindelbank	{ Bäriswil, Hindelbank, Mötschwil.
47. Kirchberg	{ Aefligen, Ersigen, Kernenried, Kirchberg, Lyssach, Niederösch, Oberösch, Rüdtligen-Alchenflüh, Rüti b. L., Rumendingen.

Zivilstandskreise	Einwohnergemeinden	20. Nov. 1928.
	Alchenstorf,	
	Hellsau,	
48. Koppigen	Höchstetten b. K.,	
	Koppigen,	
	Willadingen.	
49. Krauchthal	Krauchthal.	
50. Oberburg	Oberburg.	
51. Wynigen	Wynigen.	

Amtsbezirk Courtelary.

52. Corgémont	Corgémont, Cortébert.	
53. Courtelary	Cormoret, Courtelary.	
54. La Ferrière	La Ferrière.	
55. Orvin	Orvin (Ilfingen).	
56. Pery	La Heutte, Pery (Büderich).	
57. Renan	Renan.	
58. St-Imier	St-Imier (St. Immer).	
59. Sonceboz	Sonceboz-Sombeval.	
60. Sonvilier	Sonvilier.	
61. Tramelan	Mont-Tramelan (Berg-Tramlingen), Tramelan-Dessous (Unter-Tramlingen), Tramelan-Dessus (Ober-Tramlingen).	
62. Vauffelin	Plagne (Plentsch), Romont (Rothmund), Vauffelin (Füglisthal).	
63. Villeret	Villeret.	

Amtsbezirk Delémont (Delsberg).

64. Bassecourt	Bassecourt.
65. Boécourt	Boécourt.
66. Courfaivre	Courfaivre.
67. Courroux	Courroux.
68. Courtételle	Courtételle.

20. Nov. 1928.	Zivilstandskreis	Einwohnergemeinden
	69. Delémont	Delémont (Delsberg).
	70. Develier	Develier.
	71. Glovelier	Glovelier, Saulcy.
	72. Montsevelier	Montsevelier.
	73. Movelier	Mettemberg, Movelier.
	74. Pleigne	Bourrignon, Pleine.
	75. Roggenburg	Ederswiler, Roggenburg.
	76. Soyhières	Soyhières (Saugern).
	77. Undervelier	Rebévelier, Soulce, Undervelier.
	78. Vermes	Elay (Seehof) (zum Amt Münster gehörend), Rebeuvelier, Vermes.
	79. Vicques	Vicques.

Amtsbezirk Erlach (Cerlier).

80. Erlach	Erlach (Cerlier), Mullen, Tschugg.
81. Gampelen	Gals (Chules), Gampelen (Champion).
82. Ins	Brüttelen (Bretièges), Ins (Anet), Müntschemier (Monsmier), Treiten (Treiteron).
83. Siselen	Finsterhennen, Siselen.
84. Vinelz	Lüscherz (Locras), Vinelz (Fénil).

Amtsbezirk Franches-Montagnes (Freibergen).20. Nov.
1928.

Zivilstandskreise

Einwohnergemeinden

85. Les Bois	Les Bois.
86. Les Breuleux	<div style="display: flex; align-items: center; justify-content: space-between;"> <div style="flex-grow: 1; text-align: right; margin-right: 10px;"> { </div> <div style="flex-grow: 1; text-align: left;"> Les Breuleux, La Chaux s. B., Sektionen Cerneux-Veusil und Le Roselet von der Gemeinde Muriaux, Le Peuchappatte. </div> </div>
87. Epauvillers	<div style="display: flex; align-items: center; justify-content: space-between;"> <div style="flex-grow: 1; text-align: right; margin-right: 10px;"> { </div> <div style="flex-grow: 1; text-align: left;"> Epauvillers, Epiquerez. </div> </div>
88. Montfaucon	<div style="display: flex; align-items: center; justify-content: space-between;"> <div style="flex-grow: 1; text-align: right; margin-right: 10px;"> { </div> <div style="flex-grow: 1; text-align: left;"> Les Enfers, Montfaucon. </div> </div>
89. Le Noirmont	Le Noirmont.
90. Les Pommerats	<div style="display: flex; align-items: center; justify-content: space-between;"> <div style="flex-grow: 1; text-align: right; margin-right: 10px;"> { </div> <div style="flex-grow: 1; text-align: left;"> Goumois, Les Pommerats. </div> </div>
91. Saignelégier	<div style="display: flex; align-items: center; justify-content: space-between;"> <div style="flex-grow: 1; text-align: right; margin-right: 10px;"> { </div> <div style="flex-grow: 1; text-align: left;"> Bémont, Muriaux, ohne Cerneux-Veusil und Le Roselet, Saignelégier. </div> </div>
92. St-Brais	<div style="display: flex; align-items: center; justify-content: space-between;"> <div style="flex-grow: 1; text-align: right; margin-right: 10px;"> { </div> <div style="flex-grow: 1; text-align: left;"> Montfavergier, St-Brais. </div> </div>
93. Soubey	Soubey.

Amtsbezirk Fraubrunnen.

94. Bätterkinden	Bätterkinden.
95. Etzelkofen	<div style="display: flex; align-items: center; justify-content: space-between;"> <div style="flex-grow: 1; text-align: right; margin-right: 10px;"> { </div> <div style="flex-grow: 1; text-align: left;"> Bangerten, Etzelkofen, Mülchi, Scheunen, Ruppoldsried. </div> </div>
96. Grafenried	<div style="display: flex; align-items: center; justify-content: space-between;"> <div style="flex-grow: 1; text-align: right; margin-right: 10px;"> { </div> <div style="flex-grow: 1; text-align: left;"> Fraubrunnen, Grafenried. </div> </div>

20. Nov. 1928.	Zivilstandskreise	Einwohnergemeinden
	97. Jegenstorf	Ballmoos, Iffwil, Jegenstorf, Mattstetten, Münchringen, Urtenen, Zauggenried, Zuzwil.
	98. Limpach	Büren zum Hof, Limpach, Schalunen.
	99. Münchenbuchsee	Deisswil, Diemerswil, Moosseedorf, Münchenbuchsee, Wiggiswil.
	100. Utzenstorf	Utzenstorf, Wiler b. U., Zielebach.

Amtsbezirk Frutigen.

101. Adelboden	Adelboden.
102. Aeschi b. Sp.	Aeschi b. Sp., Krattigen.
103. Frutigen	Frutigen.
104. Kandergrund	Kandergrund.
105. Kandersteg	Kandersteg.
106. Reichenbach	Reichenbach.

Amtsbezirk Interlaken.

107. Beatenberg	Beatenberg.
	Brienz, Brienzwiler,
108. Brienz	Hofstetten b. Br., Oberried a. B.-S., Schwanden b. Br.

Zivilstandskreise	Einwohnergemeinden	20. Nov.
109. Grindelwald	Grindelwald.	1928.
110. Habkern	Habkern.	
	Bönigen,	
	Gsteigwiler,	
	Gündlischwand,	
	Interlaken,	
111. Interlaken.	Iseltwald,	
	Isenfluh,	
	Lütschenthal,	
	Matten,	
	Saxeten,	
	Wilderswil.	
112. Lauterbrunnen.	Lauterbrunnen.	
113. Leissigen	Därligen,	
	Leissigen.	
114. Ringgenberg.	Niederried b. I.,	
	Ringgenberg.	
115. Unterseen	Unterseen.	

Amtsbezirk Konolfingen.

116. Biglen	Arni,
	Biglen,
	Landiswil.
117. Grosshöchstetten	Bowil,
	Grosshöchstetten,
	Mirchel,
	Oberthal,
	Zäziwil.
118. Kurzenberg	Ausserbirrmoos,
	Innerbirrmoos,
	Otterbach.
119. Münsingen.	Von Gysenstein der Schulbezirk
	Gysenstein,
	Münsingen,
	Rubigen,
	Tägertschi.

20. Nov. 1928.	Zivilstandskreise	Einwohnergemeinden
120. Oberdiessbach		Aeschlen, Bleiken b. O., Brenzikofen, Freimettigen, Herbligen, Oberdiessbach.
121. Schlosswil		Schlosswil.
122. Stalden		Gysenstein, ohne den Schul- bezirk Gysenstein, Häutligen, Niederhünigen, Stalden i. E.
123. Walkringen		Walkringen.
124. Wichtrach		Kiesen, Niederwichtrach, Oberwichtrach, Opplingen.
125. Worb		Worb.

Amtsbezirk Laufen (Laufon).

126. Brislach		Brislach, Wahlen.
127. Dittingen		Blauen, Dittingen.
128. Duggingen		Duggingen.
129. Grellingen		Grellingen, Nenzlingen.
130. Laufen		Laufen (Laufon).
131. Liesberg		Liesberg.
132. Röschenz		Burg i. L., Röschenz.
133. Zwingen		Zwingen.

Amtsbezirk Laupen.

134. Ferenbalm		Ferenbalm.
135. Frauenkappelen		Frauenkappelen.

Zivilstandskreise	Einwohnergemeinden	20. Nov.
136. Laupen	{ Dicki, Laupen.	1928.
137. Mühleberg	Mühleberg.	
138. Münchenwiler	{ Clavaleyres, Münchenwiler (Villars-les-Moines).	
139. Neuenegg	Neuenegg.	
140. Wileroltigen	{ Golaten, Gurbrü, Wileroltigen.	

Amtsbezirk Moutier (Münster).

141. Bévilard	{ Bévilard, Champoz, Malleray, Pontenet.	
142. Corban	{ Corban, Courchapoix.	
143. Courrendlin	{ Châtillon, Courrendlin (Rennendorf), Rossemaison (Rottmund), Vellerat.	
144. Court	{ Court, Sorvilier (Surbelen).	
145. Les Genevez	Les Genevez.	
146. Grandval	{ Corcelles, Crémines, Eschert (Escherz), Grandval.	
147. Lajoux	Lajoux.	
148. Mervelier	{ Mervelier, Schelten (La Scheulte).	
149. Moutier	{ Belprahon, Moutier (Münster), Perrefitte, Roches.	

20. Nov. 1928.	Zivilstandskreise	Einwohnergemeinden
150. Sornetan		Châtelat, Monible, Sornetan, Souboz.
151. Tavannes		Loveresse, Reconvilier, Saicourt, Saules, Tavannes (Dachsfelden).

Amtsbezirk Neuveville (Neuenstadt).

152. Diesse		Diesse (Tess), Lamboing (Lamlingen), Prêles (Prägelz).
153. Neuveville		Neuveville (Neuenstadt).
154. Nods		Nods (Nos).

Amtsbezirk Nidau.

155. Brügg		Aegerten, Brügg, Jens, Merzlingen, Schwadernau, Studen, Worben.
156. Nidau		Bellmund (Belmont), Ipsach, Nidau, Port, Sutz-Lattrigen.
157. Orpund		Orpund, Safnern, Scheuren.

Zivilstandskreise	Einwohnergemeinden	20. Nov. 1928.
158. Täuffelen	{ Epsach, Hagneck, Hermrigen, Mörigen, Täuffelen.	
159. Twann	{ Ligerz (Gléresse), Tüscherz (Daucher-Alfermée), Twann (Douanne).	
160. Walperswil	{ Bühl, Walperswil.	

Amtsbezirk Oberhasli.

161. Gadmen	Gadmen.
162. Guttannen	Guttannen.
163. Innertkirchen	Innertkirchen.
164. Meiringen	{ Hasleberg, Meiringen, Schattenhalb.

Amtsbezirk Porrentruy (Pruntrut).

165. Alle	Alle.
166. Asuel	{ Asuel, Pleujouse.
167. Bonfol	{ Beurnevésin, Bonfol.
168. Boncourt	Boncourt.
169. Bressaucourt	Bressaucourt.
170. Buix	{ Buix, Montinez.
171. Bure	Bure.
172. Charmoille	{ Charmoille, Fregiécourt.
173. Chevenez	Chevenez.
174. Cœuve	Cœuve.
175. Cornol	Cornol.

20. Nov. 1928.	Zivilstandskreise	Einwohnergemeinden
	176. Courgenay	Courgenay.
	177. Courtedoux	Courtedoux.
	178. Courtemaîche	{ Courchavon, Courtemaîche.
	179. Damphreux	{ Damphreux, Lugnez.
	180. Damvant	{ Damvant, Réclère.
	181. Fahy	Fahy.
	182. Fontenais	Fontenais.
	183. Grandfontaine	{ Grandfontaine, Roche d'Or, Rocourt.
	184. Miécourt	Miécourt.
	185. Porrentruy	Porrentruy (Pruntrut).
	186. St-Ursanne	{ Montenol, Montmelon, Ocourt, St-Ursanne, Seleute.
	187. Vendlincourt	Vendlincourt.

Amtsbezirk Saanen (Gessenay).

188. Abländschen	{ Von Saanen die Kirchgemeinde Abländschen.
189. Gsteig b. Saanen	Gsteig (Châtelet).
190. Lauenen	Lauenen.
191. Saanen	{ Saanen (Gessenay) ohne Ab- ländschen.

Amtsbezirk Schwarzenburg.

192. Albligen	Albligen.
193. Guggisberg	Guggisberg.
194. Rüscheegg	Rüscheegg.
195. Wahlern	Wahlern.

Zivilstandskreise

Einwohnergemeinden

20. Nov.

1928.

Amtsbezirk Seftigen.

196. Belp	{ Belp, Belpberg, Kehrsatz, Toffen.
197. Gerzensee	Gerzensee.
198. Gurzelen	{ Gurzelen, Seftigen.
199. Kirchdorf	{ Gelterfingen, Jaberg, Kienersrüti, Kirchdorf, Mühledorf, Noflen, Uttigen.
200. Mühlethurnen	{ Burgistein, Kaufdorf, Kirchenthurnen, Lohnstorf, Mühlethurnen, Riggisberg, Rümligen, Rüti b. R.
201. Rüeggisberg	Rüeggisberg.
202. Wattenwil	Wattenwil.
203. Zimmerwald	{ Englisberg, Niedermuhlern, Zimmerwald.

Amtsbezirk Signau.

204. Eggiwil	Eggiwil.
205. Langnau i. E.	Langnau i. E.
206. Lauperswil	Lauperswil.
207. Röthenbach i. E.	Röthenbach i. E.
208. Rüderswil	Rüderswil.

20. Nov. 1928.	Zivilstandskreise	Einwohnergemeinden
	209. Schangnau	Schangnau.
	210. Signau	Signau.
	211. Trub	Trub.
	212. Trubschachen	Trubschachen.

Amtsbezirk Nieder-Simmental.

213. Därstetten	Därstetten.
214. Diemtigen	Diemtigen.
215. Erlenbach i. S.	Erlenbach i. S.
216. Oberwil i. S.	Oberwil i. S.
217. Reutigen	<div style="display: flex; align-items: center; justify-content: space-between;"> Niederstocken, Oberstocken, Reutigen. </div>
218. Spiez	Spiez.
219. Wimmis	Wimmis.

Amtsbezirk Ober-Simmental.

220. Boltigen	Boltigen.
221. Lenk	Lenk.
222. St. Stephan	St. Stephan.
223. Zweisimmen	Zweisimmen.

Amtsbezirk Thun (Thoune).

224. Amsoldingen	<div style="display: flex; align-items: center; justify-content: space-between;"> Amsoldingen, Forst, Höfen, Längenbühl, Zwieselberg. </div>
225. Blumenstein	<div style="display: flex; align-items: center; justify-content: space-between;"> Blumenstein, Pohlern. </div>
226. Buchholterberg	<div style="display: flex; align-items: center; justify-content: space-between;"> Buchholterberg, Wachseldorn. </div>
227. Hilterfingen	<div style="display: flex; align-items: center; justify-content: space-between;"> Heiligenschwendi, Hilterfingen, Oberhofen a. Th., Teuffenthal. </div>

Zivilstandskreise	Einwohnergemeinden	20. Nov. 1928.
228. Schwarzenegg	{ Eriz, Horrenbach-Buchen, Oberlangenegg, Unterlangenegg.	
229. Sigriswil	Sigriswil.	
230. Steffisburg	{ Fahrni, Heimberg, Homberg, Steffisburg.	
231. Thierachern	{ Thierachern, Uebeschi, Uetendorf.	
232. Thun	{ Schwendibach, Thun (Thoune).	

Amtsbezirk Trachselwald.

233. Affoltern i. E.	Affoltern i. E.
234. Dürrenroth	Dürrenroth.
235. Eriswil	Eriswil.
236. Huttwil	Huttwil.
237. Lützelflüh.	Lützelflüh.
238. Rüegsau.	Rüegsau.
239. Sumiswald	Sumiswald ohne Wasen.
240. Trachselwald	Trachselwald.
241. Walterswil	Walterswil.
242. Wasen	{ Kirchgemeinde Wasen von der Einwohnergemeinde Sumiswald.
243. Wyssachen	Wyssachen.

Amtsbezirk Wangen.

244. Herzogenbuchsee.	{ Berken, Bettenhausen, Bollodingen, Graben, Heimenhausen,
-------------------------------	--

20. Nov. 1928.	Zivilstandskreise	Einwohnergemeinden
		Hermiswil, Herzogenbuchsee, Inkwil, Niederönz, Oberönz, Ochlenberg Röthenbach b. H., Thörigen, Wanzwil.
244. Herzogenbuchsee (Forts.) . . .		
245. Niederbipp		Niederbipp, Walliswil-Bipp.
246. Oberbipp		Attiswil, Farnern, Oberbipp, Rumisberg, Wiedlisbach, Wolfisberg.
247. Seeberg		Seeberg.
248. Wangen a. A.		Walliswil-Wangen, Wangen a. A., Wangenried.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, bei Bildung neuer, bei Vereinigung sowie bei Veränderung in der Umschreibung bestehender Gemeinden die erforderliche Neuordnung der Zivilstandskreise zu verfügen.

§ 2. Für jeden gemäss vorstehender Einteilung umschriebenen Kreis, ausgenommen Bern, wird ein Zivilstandsbeamter und ein Stellvertreter ernannt (Art. 10, Abs. 1 VoZD). Für den Kreis Bern werden zwei Beamte, die sich gegenseitig vertreten, und ein Stellvertreter gewählt.

Diese Beamten sollen ihren Wohnsitz an dem Orte haben, von dem der Zivilstandskreis seinen Namen erhält. Der Regierungsrat kann jedoch beim Obwalten besonderer Verhältnisse Ausnahmen von dieser Vorschrift gestatten.

Für den Zivilstandskreis Bern wird der Regierungsrat auf dem Verordnungswege die Organisation des Zivilstandsamtes besonders ordnen.

20. Nov.
1928.

§ 3. Wählbar zum Zivilstandsbeamten oder zum Stellvertreter ist jeder Schweizerbürger weltlichen Standes, der in bürgerlichen Rechten und Ehren steht und zur Ausübung des Amtes befähigt ist (Art. 11 Vo ZD).

In den zweisprachigen Kreisen haben sich der Zivilstandsbeamte und der Stellvertreter über die Kenntnis der beiden Landessprachen auszuweisen. Der Regierungsrat bezeichnet diese Kreise.

§ 4. Die Zivilstandsbeamten und ihre Stellvertreter werden von den im Zivilstandskreise wohnhaften Bürgern gewählt, die das kantonale Stimmrecht besitzen. Die Wahl findet am Tage der Gesamterneuerung der Bezirksbehörden nach dem für Volksabstimmungen und Wahlen vorgeschriebenen Verfahren statt.

Die Amts dauer beträgt vier Jahre. Ersatzwahlen, die in der Zwischenzeit notwendig werden, finden für den Rest der laufenden Amts dauer statt.

§ 5. Bei Verhinderung oder Ablehnung (Art. 12 Vo ZD) des Zivilstandsbeamten, sowie im Falle der Erledigung des Amtes, besorgt der Stellvertreter die Amtsgeschäfte. Ist auch der ordentliche Stellvertreter verhindert, so bezeichnet der Regierungsstatthalter einen ausserordentlichen Stellvertreter.

§ 6. Die Wahl der Zivilstandsbeamten und ihrer Stellvertreter unterliegt der Bestätigung durch den Regierungsrat. Zurückgewiesene sind für die betreffende Amts dauer nicht mehr wählbar.

Der Zivilstandsbeamte und sein Stellvertreter haben vor dem Regierungsstatthalter den in der Verfassung vorgeschriebenen Eid zu leisten.

§ 7. Der Zivilstandsbeamte ist unter persönlicher Verantwortung verpflichtet, seine Obliegenheiten genau nach den Vorschriften des schweizerischen Zivilgesetzbuches, des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch, der bundesrätlichen Verordnung über den Zivilstandsdienst, des gegenwärtigen Dekretes, sowie weiterer eidgenössischer

20. Nov.
1928.

oder kantonaler Erlasse und Instruktionen zu erfüllen. Er ist insbesondere verpflichtet:

1. zwecks Führung der Bürger-, Burger- und Wohnsitzregister seines Kreises alle drei Monate, oder auf Verlangen monatlich, den Führern dieser Register Verzeichnisse nach einheitlichem Formular einzureichen, in welchen sämtliche Bürger, Burger und Einwohner betreffende Zivilstandstatsachen und Standesänderungen einzutragen sind (§ 31 des Dekretes vom 10. Dezember 1918 betreffend Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechtes und die Entlassung aus demselben); ist der Zivilstandsbeamte gleichzeitig Führer dieser Register, so unterbleibt diese Mitteilung;
2. diejenigen Auszüge und Zusammenstellungen zu liefern, welche nach Verfügungen der Staatsbehörden für die kantonale oder Gemeinde-, Kirchen- und Schul-Verwaltung erforderlich sind;
3. die ihm von andern Zivilstandsbeamten zukommenden Mitteilungen von Zivilstandsakten, soweit sie nicht als Belege zu den Einzelregistern (Art. 27, Ziffer 1 und 2 Vo ZD.) dienen, jahrgangsweise alphabetisch zu ordnen, in Aktenheften aufzubewahren oder einbinden zu lassen, sowie die Belege zu den Einzelregistern vorschriftsgemäss zu ordnen (Art. 56 Vo ZD) und aufzubewahren;
4. die Belege zum Familienregister 80 Jahre aufzubewahren (Art. 58 Vo ZD);
5. den in seiner Verwahrung befindlichen Registern und Akten die nötige Sorgfalt zu widmen, sowie die eidgenössischen und kantonalen Erlasse chronologisch geordnet in einer Mappe aufzubewahren;
6. alle ihm zur Anmerkung in seinen Registern oder zur Eintragung im Familienregister zukommenden ausländischen Zivilstandsurkunden, inklusive Ehescheidungs- und Ehenichtigkeitsurteile, mit orientierendem Berichte der Polizeidirektion einzureichen und deren Bewilligung zur Eintragung einzuholen (Art. 133, Al. 1 Vo ZD), sowie diese Urkunden bis Ende Januar des darauf folgenden Jahres der Polizeidirektion zuhanden des Staatsarchivs abzuliefern (Art. 57 Vo ZD);

20. Nov.
1928.

7. die zweite Ausfertigung der Geburts-, Todes- und Eheregister spätestens bis Ende Januar des darauffolgenden Jahres dem Regierungsstatthalteramt abzuliefern (Art. 33 Vo ZD);
8. die für ausländische Behörden bestimmten, auf diplomatischem Wege zu übermittelnden Zivilstandsakten der Staatskanzlei einzureichen (Art. 122 Vo ZD);
9. wo es im Interesse des Dienstes liegt, mit Zustimmung des Regierungsstatthalters die Geschäfts- und Trauungsstunden zu bestimmen, sie öffentlich auch durch einen Anschlag in der Nähe des Amtslokals bekanntzumachen (Art. 8 Vo ZD);
10. die Übertretungen im Sinne von Art. 183 der bundesrätlichen Verordnung dem Regierungsstatthalter anzuzeigen;
11. alle Register und Formulare, die von der Eidgenossenschaft oder dem Kanton vorgeschrieben sind, bei der Staatskanzlei zu beziehen. Die Polizeidirektion kann für den Bezug des Familienbüchleins eine Ausnahme gestatten.

Die Polizeidirektion kann die Zivilstandsbeamten verpflichten, das schweizerische Fachblatt für Zivilstandssachen zu halten, sobald es vom eidgenössischen Amt für den Zivilstandsdienst des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes zur Publikation amtlicher Mitteilungen benutzt wird.

§ 8. Der Regierungsstatthalter ist im Zivilstandsdienst die untere und der Regierungsrat die obere kantonale Aufsichtsbehörde.

Die Polizeidirektion besorgt die Vorbereitung und die Ausführung der dem Regierungsrat übertragenen Geschäfte und erledigt die ihr gemäss § 10 zur selbständigen Besorgung übertragenen Angelegenheiten. Es wird ihr zu diesem Zwecke ein Amt für den Zivilstandsdienst, bestehend aus einem Vorsteher und dem nötigen Hilfspersonal, unterstellt.

§ 9. Dem Regierungsstatthalter liegt ob:

1. die unmittelbare, regelmässige Aufsicht über die Amtsführung der Zivilstandsbeamten (Art. 43, Abs. 1, Z. G. B.); er hat über die ihm zur Kenntnis gelangenden Mängel und Unregelmässigkeiten (Art. 21 Vo ZD), wenn nötig nach vorheriger Untersuchung, ohne Verzug der Polizeidirektion Bericht zu erstatten;

20. Nov.
1928.

2. die jährliche Inspektion über die gesamte Geschäftsführung, insbesondere über die vorschriftsgemäße und gleichförmige Registerführung der Zivilstandsbeamten (Art. 18 Vo ZD). Diese Inspektionen sind gegen Ende des Berichtsjahres oder im Januar des folgenden Jahres vorzunehmen, und über ihr Ergebnis soll spätestens auf Ende Januar ein Bericht an die Polizeidirektion zuhanden des Regierungsrates erstattet werden;
3. der erstinstanzliche Entscheid über Beschwerden gegen die Amtsführung der Zivilstandsbeamten (Art. 43, Abs. 2, Z. G. B., Art. 10, Abs. 3, E. G. zum Z. G. B. und Art. 19 Vo ZD);
4. die Aufbewahrung und die Anordnung des Einbindens der ihm abgelieferten Ausfertigungen der Register (Art. 31 Vo ZD);
5. die Genehmigung der Geschäfts- und Trauungsstunden nach Anhörung der Gemeinderäte des Zivilstandskreises (Art. 8 Vo ZD);
6. beim Wechsel in der Person des Zivilstandsbeamten die Amtstübergabe vorzunehmen, darüber ein Protokoll abzufassen und der Polizeidirektion zur Kenntnisnahme einzusenden (Art. 24 und 25 Vo ZD).

§ 10. Die Polizeidirektion ist die zuständige Behörde in folgenden vom Zivilgesetzbuch (Z. G. B.) und von der bundesrätlichen Verordnung über den Zivilstandsdienst (Vo ZD) vorgesehenen Fällen:

Z. G. B.

- Art. 45, Abs. 2. Berichtigung von Eintragungen im Zivilstandsregister, wenn der Fehler auf einem offensbaren Versehen oder Irrtum beruht (Art. 50, Abs. 2, und 51 Vo ZD);
- Art. 49, Abs. 1. Weisung zur Eintragung des Todes einer verschwundenen Person, wenn der Tod als sicher angenommen werden muss (Art. 88, 1, 89, 3, und 90 Vo ZD);
- Art. 115. Ermächtigung zur Nottrauung unter Abkürzung der Fristen oder ohne Verkündung (Art. 174 Vo ZD).

Vo ZD

10. Bezeichnung des Vorstehers des Amtes in Bern;
22. Verfügung über den Ausschluss von der Wiederwahl eines Zivilstandsbeamten oder Stellvertreters;
29. Gestattung der Einsichtnahme in die Zivilstandsregister;
30. Bewilligung zur Herausgabe der Zivilstandsregister an Behörden;

20. Nov.
1928.

31. Abs. 2 und 4. Bewilligung zur Führung der Zivilstandsregister in Heften und Dispensierung von der doppelten Führung der Geburts-, Todes- und Eheregister;
38. Verfügung über die Anlage des Personen- und Familienverzeichnisses zum Familienregister;
- 51 und 52. Ergänzung und Löschung eines Registereintrages;
54. Bewilligung eines Vordruckstempels für Randeintragungen;
57. Befreiung von der Ablieferungspflicht der ausländischen Urkunden;
65. Weisung zur Eintragung einer Geburt, die erst nach sechs Monaten angezeigt wird;
73. Weisung zur Eintragung eines Findelkindes an seinem Geburtsorte und zur Anmerkung im Geburtsregister des Fundortes;
- 81, 89 und 90. Weisung zur Todeseintragung;
85. Weisung zur Nachtragung der Personalien einer im Todesregister als unbekannt eingetragenen Person;
86. Weisung zur Eintragung eines Todesfalles, wenn die Bestattung ohne Genehmigung der Polizeibehörde vor der Eintragung stattgefunden hat;
99. Bewilligung zur Legitimation eines schweizerischen Kindes durch einen Ausländer;
104. Weisung betreffend Anerkennung eines Kindes durch einen Ausländer;
- 106 und 110. Besorgung der Anerkennungsmitteilungen an ausserkantonale Behörden und an unbekannt abwesende Personen;
117. Anweisung zur Eintragung im Familienregister von im Auslande eingetretenen, daselbst nicht standesamtlich beurkundeten Zivilstandstatsachen;
129. Anweisung zur Eintragung von Zivilstandstatsachen, die amtlich nicht mitgeteilt worden sind;
148. Dispens von der Vorlage solcher Ausweise, die nicht oder nur sehr schwer erhältlich sind;
149. Gestattung der Rückgabe von Ausweispapieren aus den Eheakten.

Die Mitteilungen der Änderung im Namen, Gemeinde- und Kantonsbürgerrechte, sowie der Erwerbung, Wiedererwerbung und des Verlustes des Schweizerbürgerrechtes (Art. 127 Vo ZD) und die

20. Nov.
1928.

Bewilligung zur Eintragung fremder Urkunden in das Familienregister (Art. 133 Vo ZD) werden durch das kantonale Amt für den Zivilstandsdienst selbständig besorgt.

§ 11. Dem Regierungsrate steht zu:

1. zu geeigneter Zeit, sei es durch den Regierungsstatthalter, sei es durch speziell von ihm ernannte Sachverständige, ausserordentliche Inspektionen über die Amtsführung und Pflichterfüllung der Zivilstandsbeamten vorzunehmen;
2. über die Beschwerden gegen den Zivilstandsbeamten (Art. 10, Abs. 3, E. G. zum Z. G. B.) in oberer Instanz zu entscheiden;
3. die Amtssprache jedes Zivilstandskreises zu bestimmen (Art. 9 Vo ZD);
4. gegen vorschriftswidrige Amtsführung einzuschreiten und die erforderlichen Massnahmen zu treffen (Art. 21 Vo ZD), die Zivilstandsbeamten wegen Pflichtverletzung mit einem Verweis oder einer Busse bis zu Fr. 500 und in schweren Fällen mit Amtsentsetzung disziplinarisch zu bestrafen (Art. 181 Vo ZD); während der Untersuchung kann der Regierungsrat die provisorische Einstellung des Beamten verfügen;
5. die Bewilligung zur Eheschliessung von Ausländern zu erteilen (Art. 59 Schl. T. z. Z. G. B., Ziff. 7 e und Art. 147, Ziff. 6 Vo ZD, sowie Art. 9 E. G. zum Z. G. B.);
6. die Auszüge und Zusammenstellungen, welche von den Zivilstandsbeamten für die kantonale oder Gemeindeverwaltung unentgeltlich zu erstellen sind, zu bestimmen.

§ 12. Die Staatskanzlei besorgt:

1. die Erstellung und Verwaltung der für das Zivilstandswesen erforderlichen Register und Formulare;
2. die Entgegennahme, Beglaubigung und Weiterleitung der für das Ausland bestimmten Auszüge (Art. 122 Vo ZD);
3. die Bescheinigung der Seitenzahl in der ersten Ausfertigung der Register (Art. 35 Vo ZD).

Dem Staatsschreiber liegt es ob, die Befähigung der Zivilstandsbeamten und ihrer Stellvertreter als Übersetzer (§ 3, Abs. 2, und § 18, Abs. 2, dieses Dekretes) zu prüfen und sie in dieser Eigenschaft ins Gelübde aufzunehmen.

20. Nov.
1928.

§ 13. Der in Art. 5 des Einführungsgesetzes vorgesehene Gemeindebeamte gibt den Findelkindern die in das Geburtsregister einzutragenden Namen und erstattet die Anzeige an das Zivilstandsamt (Art. 72, Al. 4 Vo ZD).

Es liegt ihm ferner ob, dem Zivilstandsbeamten von der Auffindung der Leiche einer unbekannten Person schriftliche Anzeige zu machen (Art. 77 Vo ZD).

§ 14. Der Anschlag der Verkündakten (Art. 156 Vo ZD) hat an einer gegen unbefugte Wegnahme oder Beschädigung geschützten, leicht zugänglichen Stelle in der Regel am Amtssitze des Zivilstandsbeamten zu geschehen.

§ 15. Die Zivilstandsmittelungen und Eheverkündigungen über die Angehörigen der Gemeinden Muriaux, Gysenstein und Sumiswald sind den Zivilstandsbeamten von Saignelégier, Stalden und Sumiswald, welche die Familienregister für diese Gemeinden führen, einzusenden.

§ 16. Für die gebührenpflichtigen Auszüge aus den Einzelregistern, den Familienschein und die Trauungsermächtigung (Verkündschein) sind mit Trockenstempel versehene Formulare zu verwenden, auf welchen die Schreibgebühr und die Stempeltaxe beizudrucken ist. Das Familienbüchlein ist stempelfrei.

§ 17. Die in Art. 33 und 57 der bundesrätlichen Verordnung erwähnten Register und Belege sind aufzubewahren:

1. die zweite Ausfertigung der Register im Archiv des Regierungsstatthalteramtes des Zivilstandskreises;
2. die vom Ausland eingegangenen Belege zum Familienregister im Staatsarchiv.

§ 18. In den in § 3, Abs. 2, dieses Dekretes erwähnten Kreisen haben die Zivilstandsbeamten und ihre Stellvertreter auf Verlangen die Zivilstandsakten unmittelbar aus den Registern und ebenso Auszüge aus diesen in die andere Landessprache zu übersetzen.

Auch in den andern Kreisen können die Zivilstandsbeamten und die Stellvertreter solche Übersetzungen besorgen, wenn sie beide

20. Nov. Landessprachen kennen und von der Polizeidirektion eine bezügliche
1928. Bewilligung erhalten haben.

Die Übersetzungen sind als solche zu bezeichnen und zu be-
glaubigen.

§ 19. Die Veröffentlichung der ehelichen Geburten, der Todes-
fälle, der Verkündigungen und der Trauungen in den Amtsanzeigern
und den Tageszeitungen ist gestattet.

Der Regierungsstatthalter kann, auf Ansuchen hin, in einzelnen
Fällen, die Veröffentlichung untersagen. Es ist den berechtigten
Wünschen der in Frage kommenden Personen in weitestgehendem
Masse zu entsprechen.

§ 20. Der Zivilstandsbeamte hat für jede Einwohnergemeinde
seines Kreises ein Familienregister zu führen, das den gesamten Per-
sonalbestand der dort das Bürgerrecht besitzenden Familien und
Personen enthält. Die Eintragungen sind fortlaufend vorzunehmen. Die
Eröffnung eines Blattes erfolgt entsprechend Art. 115 der bundes-
rätslichen Verordnung.

Mit Zustimmung der Polizeidirektion kann das Familienregister
in Form eines Kartenregisters geführt werden.

In den gemäss § 28, Alinea 3, des Dekretes vom 10. Dezember
1918 geführten Bürgerregistern und Burgerrödeln können die bis-
herigen Blätter der schon eingetragenen Familien und Personen durch
den Zivilstandsbeamten weitergeführt werden (Art. 186 Vo ZD), sofern
ihm diese Register von den Gemeinden für die Zukunft überlassen
werden.

Den Zivilstandsbeamten, die diese Register nicht erhalten und die
deshalb auch in den in Art. 187, Alinea 2, der bundesrätslichen Ver-
ordnung vorgesehenen Fällen neue Blätter anzulegen haben, sind
auf ihr Verlangen von den Bürger- und Burgerregisterführern Auszüge
aus ihren Registern zuzustellen.

Am Kopfe des Familienregisters wird besonders angemerkt, ob
die Familie das Bürgerrecht besitzt.

§ 21. Die Einwohnergemeinde des Sitzes eines Zivilstandskreises
ist verpflichtet, dem Zivilstandsbeamten ein würdiges Lokal zur Vor-

20. Nov.
1928.

nahme der Trauungen und zweckdienliche Räume für die übrigen zivilstandsamtlichen Verrichtungen und für die Archivierung der Akten zur Verfügung zu stellen, sowie für die Beheizung, Beleuchtung, Reinigung und Ausstattung mit dem nötigen Mobiliar, insbesondere mit feuerfesten und einbruchsicheren Schränken, zu sorgen. Sie hat auch einen Anschlagkasten anzubringen (Art. 4, Abs. 2, Vo ZD) und die Kosten der sämtlichen gesetzlich vorgeschriebenen Register, der Formulare, der Schreibmaterialien, des Amtsstempels, der Einbände und des Unterhaltes der Register, der für die Aufbewahrung der Beilage erforderlichen Einrichtungen, sowie der Bureauauslagen, vorschussweise zu bestreiten.

Muss der Zivilstandsbeamte eigene Räume zur Verfügung stellen, so leistet die Einwohnergemeinde des Sitzes eine angemessene Entschädigung. Im Streitfall bestimmt der Regierungsstatthalter deren Höhe endgültig.

Die Räume sollen nicht in einem Wirtshause angewiesen werden. Die Räume des Zivilstandsbeamten und die Anschlagstellen unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsstatthalter, gegen dessen Verfügung der Rekurs an den Regierungsrat erklärt werden kann (Art. 10 E. G. zum Z. G. B.).

Die Kosten, die der Einwohnergemeinde des Sitzes aus den Vorschriften dieses Paragraphen erwachsen, werden auf die Einwohnergemeinden des Zivilstandskreises auf Grundlage der nach der letzten Volkszählung vorhandenen Wohnbevölkerung verteilt.

§ 22. Die Gemeinden haben dem Zivilstandsbeamten für die nach § 7, Ziffer 1 und 2 dieses Dekretes zu liefernden Verzeichnisse eine Entschädigung von 50 Rp. per Geburts- und Todeseintragung und Fr. 1 für jede Eheeintragung zu vergüten. Für Ziffer 2 fallen nur die Verzeichnisse in Berechnung, welche für Gemeinde-, Kirchen- und Schulverwaltung bestimmt sind.

§ 23. Die Zivilstandsbeamten beziehen aus der Staatskasse eine jährliche Entschädigung von 28 Rp. pro Kopf der gemäss der jeweiligen letzten Volkszählung im Zivilstandskreis vorhandenen Wohnbevölkerung. Überdies leistet der Staat für die Führung des Familienregisters eine Vergütung von Fr. 2 per Blatt, die spätere Nachführung inbegriffen.

20. Nov.
1928.

Die Zivilstandsbeamten haben alljährlich sogleich nach Jahreschluss der Polizeidirektion die Anzahl der im Familienregister errichteten Blätter zu melden, damit die entsprechende Vergütung ausbezahlt werden kann.

§ 24. Die Zivilstandsbeamten beziehen für ihre Verrichtungen Schreibgebühren, soweit solche nach dem Bundesgesetz zulässig sind. Diese Gebühren werden vom Regierungsrat durch einen Tarif festgesetzt.

§ 25. Der Stellvertreter des Zivilstandsbeamten bezieht für eine Vertretung, sofern sie wenigstens drei Tage beträgt, die Hälfte der marchzähligen Staatsentschädigung und ausserdem die betreffenden Schreibgebühren. Über die Entschädigung für kürzere Vertretungen und einzelne Verrichtungen haben sich der Zivilstandsbeamte und dessen Stellvertreter zu verständigen; im Streitfall entscheidet der Regierungsstatthalter endgültig.

§ 26. Mit Zustimmung der Polizeidirektion können die Einwohnergemeinden für Ortschaften, die vom Sitz des Zivilstandsamtes sehr abgelegen sind, einen Ortsvorsteher bezeichnen, der für die Entgegennahme der in Art. 63 und 79 der bundesrätlichen Verordnung vorgesehenen Geburts- und Todesanzeigen zuständig ist.

Der Ortsvorsteher wird vom Gemeinderat gewählt und für seine Verrichtung aus der Gemeindekasse entschädigt.

Die Polizeidirektion wird ihm das nötige Material und eine Anleitung zustellen.

§ 27. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1929 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden aufgehoben:

1. die Dekrete betreffend das Zivilstandswesen vom 23. November 1911 und 24. März 1920,
2. § 33 des Dekretes vom 10. Dezember 1918 betreffend Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechtes und die Entlassung aus demselben, soweit die Bürger- und Burgerregister vom Zivilstandsbeamten als Familienregister weitergeführt werden.

Der Regierungsrat ist, soweit nötig, mit der weiteren Ausführung beauftragt.

20. Nov.
1928.

Bern, den 20. November 1928.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

E. Jakob.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Vom Bundesrat genehmigt am 7. Dezember 1928.

Staatskanzlei.

5. Dezember
1928.

T a r i f
über
die Verrichtungen der Zivilstandsbeamten des Kantons Bern.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von § 11, Ziffer 6, und § 24 des Dekretes über den Zivilstandsdienst vom 20. November 1928,

beschliesst:

Art. 1.

Die Zivilstandsbeamten beziehen für ihre Verrichtungen folgende Gebühren:

- | | | |
|---|-----|---------|
| 1. Für einen vollständigen Auszug aus dem Geburts-, Todes-, Legitimations- oder Anerkennungsregister (Geburts-, Todes-, Legitimations- oder Anerkennungsschein) | Fr. | 1. 50 |
| 2. Für einen verkürzten Auszug aus dem Geburts- oder Todesregister | » | 1. — |
| 3. Für die Nachtragung einer Randbemerkung in einen früher verabfolgten Auszug, ausgenommen Berichtigungsvermerke | » | 1. — |
| 4. Für einen Verkündrschein nach Art. 113 des schweizerischen Zivilgesetzbuches | » | 6. — |
| 5. Für jede Trauung ausserhalb des Wohnsitzes des Bräutigams:
wenn der Bräutigam in der Schweiz wohnt oder Schweizerbürger im Ausland ist. | » | 5. — |
| wenn der Bräutigam Ausländer ist und im Auslande wohnt | » | 10. — |
| 6. Für jede Trauung ausserhalb des Amtslokals (Art. 173, Absatz 4, Vo ZD) | » | 5—10. — |
| und an Reisevergütung per Wegstunde | » | 3. — |
| wobei die Gebühr Ziffer 7 wegfällt. | | |

Bei Mittellosigkeit der Brautleute darf nur die Hälfte verlangt werden.

7. Für jede Trauung ausserhalb der Trauungs- stunden.	Fr.	5. Dezember 1928.
8. Für einen vollständigen Auszug aus dem Ehe- register, ausgenommen den Eheschein (Art. 118 ZGB).	»	3. —
9. Für den verkürzten Eheschein	»	1. 50
10. Für ein Familienbüchlein. nebst den Auslagen für das Büchlein.	»	3. —
11. Für jede nachträgliche Eintragung in das Familien- büchlein über einen vom Zivilstandsbeamten nicht selbst beurkundeten Zivilstandsfall. . . .	»	1. —
12. Für die Beurkundung der Anerkennung eines ausserehelichen Kindes seitens des Vaters (Art. 12 des Einführungsgesetzes) Bei Mittellosigkeit der anerkennenden Person darf nur die Hälfte gefordert werden.	»	4—6. —
13. Für die unmittelbare Übersetzung aus einem Zivilstandsregister, sowie für die Übersetzung eines Auszuges die gleiche Gebühr wie für einen Auszug selbst, zuzüglich 50 Rp.		
14. Für einen auf Wunsch von Beteiligten geschrie- benen Brief in Zivilstandsangelegenheiten . . .	»	1. 50
15. Für eine nicht amtlich vorzunehmende, auf Ver- langen der Beteiligten erfolgte Verrichtung, wie Aktensendung, Herbeiholung von Trauungszeugen, Einholung der Legalisationen eines Zivilstands- aktes.	»	—. 60
16. Für einen Familienschein.	»	2—4. —
17. Für ein Eheversprechen (Art. 147, Ziffer 5, Vo ZD)	»	2. —
18. Für die Beglaubigung der Unterschriften der Ver- lobten	»	1. —
19. Für Ausfertigung einer Einwilligung zur Ver- ehelichung von Minderjährigen (Art. 98, Absatz 1, ZGB) und Beglaubigung der Unterschriften . .	»	2. —
20. Für blosse Registernachsagungen ohne Schein, sofern sie nicht von Amtsstellen verlangt werden	»	1. —

5. Dezember 1928.	21. Wenn die Nachschlagungen längere Zeit beanspruchen, für jede Stunde	Fr.	3.—
	22. Verrichtungen ausserhalb der festgesetzten Bureauzeit und ausserhalb des Bureaus	»	1. 50
	23. Besorgung der Eheschliessungsbewilligung für Ausländer oder Beschaffung eines Ehefähigkeitzeugnisses.	»	5—8.—
	Auslagen für Stempel und Porto usw. sind besonders zu vergüten.		
	Die gebührenpflichtigen Akten Ziffern 1, 2, 4, 8, 9, 16, 17 und 19 unterliegen dem Formatstempel. Die Legitimations- und Anerkennungsscheine sind vor ihrer Aushändigung an die Interessenten mit einer entsprechenden Stempelmarke zu versehen.		

Art. 2.

Als Bedürftige im Sinne von Art. 178, letztes Alinea, der Verordnung über den Zivilstandsdienst gelten die aus öffentlichen Mitteln unterstützten Personen.

Art. 3.

In Strafprozessen und armenrechtlichen Zivilprozessen sind dem Richter die von ihm als absolut erforderlich erachteten Auszüge aus den Zivilstandsregistern kostenfrei zu verabfolgen.

Art. 4.

Dieser Tarif tritt auf 1. Januar 1929 in Kraft und ersetzt denjenigen vom 15. Dezember 1920. Er ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 5. Dezember 1928.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Joss.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Vom Bundesrat genehmigt am 7. Dezember 1928

Staatskanzlei.

Verordnung
 über
die Berufslehre der Drogisten.

5. Dezember
 1928.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Anwendung von § 11 des Gesetzes vom 19. März 1905 über die gewerbliche und kaufmännische Berufslehre, nach Anhörung der beteiligten Berufsangehörigen und der kantonalen Handels- und Gewerbekammer,

auf Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst :

§ 1. Die Dauer der Lehrzeit für Drogisten beträgt 4 Jahre, wobei als Ersatz für das letzte halbe Jahr der Besuch der Drogistenschule in Neuenburg oder einer gleichwertigen andern Fachschule treten kann.

§ 2. Von jedem Jüngling, der in die Lehre aufgenommen werden soll, wird als allgemeine Vorbildung der Besuch einer Sekundarschule oder eines entsprechenden Unterrichtes, oder mindestens der obersten Klasse einer Primarschule verlangt.

§ 3. Die wöchentliche Arbeitszeit wird festgesetzt auf 57 Stunden in den Städten Bern, Burgdorf, Thun, Biel, Pruntrut, und 60 Stunden für ländliche Verhältnisse.

§ 4. Der Lehrling hat Anspruch auf mindestens 8 Tage ununterbrochener Ferien im ersten Lehrjahr und je 14 Tage in den übrigen Lehrjahren.

§ 5. Drogisten, welche ein Detailgeschäft betreiben, dürfen einen Lehrling halten, wenn sie in ihrer Drogerie mindestens einen Angestellten voll beschäftigen.

5. Dezember Werden in einer Drogerie (Detailgeschäft) mindestens drei Ange-
 1928. stellte voll beschäftigt, so dürfen zwei Lehrlinge gehalten werden.
 Mehr als zwei Lehrlinge dürfen nicht gleichzeitig gehalten werden.
 Konzessionierte Drogisten an Fremdenplätzen, welche während
 der Saison eine Hilfskraft oder einen Angestellten beschäftigen, sind
 berechtigt, einen Lehrling auszubilden.

§ 6. Die Ausbildung der Drogistenlehrlinge hat folgende Kenntnisse und Arbeiten zu umfassen:

I. Theoretische Kenntnisse.

Allgemeine Geschäftsregeln, Lagerregeln, Defektur.

Aufbewahrung und Verkehr mit feuergefährlichen Stoffen, scharf-wirkenden Substanzen und Giften.

Die wichtigsten gesetzlichen Vorschriften des Berufes: Verordnungen betreffend: die Berufslehre, die Drogistenprüfung, die Drogisten, die Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, die gebrannten Wasser, den Verkehr mit leicht entzündbaren und explosionsfähigen Stoffen; Bundesgesetz betreffend Betäubungsmittel. Lat. Nomenclatur und deren Abkürzungen.

Kenntnisse der Photographie, Chemie, Physik, Botanik.

Warenkunde: Drogen, Chemikalien, Farbwaren, Lacke, chemisch-technische Produkte, Desinfektion, Nähr-, Kräftigungs- und Genussmittel, Spirituosen, Cosmetica, Riechstoffe, Tinten, Beizen, Ungeziefermittel.

II. Praktische Arbeiten.

Magazin und Keller: Ordnung und Reinigung, Abfüllen, Packen, Spedition, Retouren, Warenkontrolle, Warenbehandlung und Lagerung.

Verkaufslokal: Defektur, Kundenbedienung, Schaufensterdekoration.

Laboratorium: Herstellen von Mischungen, Lösungen, Salben, einfachen chemischen, technischen, diätetischen und kosmetischen Präparaten. Filtrieren, Collieren, Schmelzen, Absieben, Erlesen.

Bureau: Kopieren, Registrieren, Maschinenschreiben, Vervielfältigen, einfache Korrespondenz, Fakturieren, Portokasse, Buchführung, Inkasso, Postcheck- und Giroverkehr, Kalkulation.

§ 7. Werden an einer kaufmännischen oder gewerblichen Fortbildungsschule Drogistenfachkurse eingerichtet oder solche von einem Berufsverbande unterhalten, so ist ihr Besuch für die Drogistenlehrlinge der betreffenden Ortschaft obligatorisch und gilt als Ersatz für den Besuch der kaufmännischen Fortbildungsschule.

Schulreglement und Unterrichtsplan solcher Fachkurse sind nach Massgabe der Verordnung vom 16. März 1907, über die Förderung der Berufsbildung, aufzustellen und der Direktion des Innern zur Genehmigung zu unterbreiten.

§ 8. Werden von einem schweizerischen oder kantonalen Berufsverbande die Fachprüfungen der Lehrlinge besonders durchgeführt, so ist die bezügliche Prüfungsordnung der kantonalen Lehrlingsprüfungskommission zuhanden der Direktion des Innern zur Genehmigung vorzulegen (§ 17 der Verordnung vom 13. Februar 1909 über die gewerblichen und kaufmännischen Lehrlingsprüfungen.)

Lehrlinge, welche den Nachweis ihrer Aufnahme in eine Drogisten- schule erbringen, werden von der Lehrlingsprüfung dispensiert. Das Fächexamen dieser Schule gilt für sie als Lehrlingsprüfung.

§ 9. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre.

§ 10. Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach § 34 des Gesetzes vom 19. März 1905 bestraft.

§ 11. Diese Verordnung ersetzt diejenige über die Berufslehre der Drogisten vom 15. November 1923. Sie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bern, den 5. Dezember 1928.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Joss.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

5. Dezember
1928.

12. Dezember
1928.

Kaminfegertarif für den Kanton Bern.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
in Ausführung von § 21 der Kaminfegerordnung vom 4. Mai
1926,
auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

A. Gebühren der Kaminfeger.

§ 1. Russung.

a) Privatgebäude.

1. Kamin bis auf 5 Meter Länge	Fr. —. 90
Darüber	» 1. 20
2. Kaminarm	» —. 60
3. Schlupfbares Kamin über 8 Meter	» 1. 50
4. Kleinerer Privatkochherd bis auf 2 Löcher, mit 3 Meter Rohr oder Zug in der Brandmauer. . .	» —. 90
Grösserer Privatkochherd mit 3 Meter Rohr oder Zug in der Brandmauer	» 1. 20
Jeder weitere Meter Rohr oder Zug	» —. 15
5. Heizofen, Waschofen und Sandsteinofen, mit 1 Zug, inbegriffen Rohr bis auf 3 Meter Länge oder Zug in der Brandmauer	» 1. 20
Jeder weitere Rohr- oder Zugmeter.	» —. 15
6. Etage-Heizung, Wohnung bis zu 3 Zimmer samt Dependenzen	» 2. 40
Wohnung von 4—5 Zimmern samt Dependenzen .	» 3. 20

Wohnung über 5 Zimmer samt Dependenzen.	Fr.	4. — 12. Dezember
Ohne Kamin, inbegriffen Rohr bis auf 3 Meter Länge,		1928.
Eingebaute Heizung Zuschlag	»	1. —
7. Einfamilienhaus, Heizung, bis auf 5 Zimmer, samt Dependenzen (ohne Kamin)	»	3. 50
Über 5 Zimmer, nach Zügen, für den Zug (ohne Kamin)	»	—. 30
Eingebaute Heizung, Zuschlag	»	1. —
8. Zentralheizung, für jeden Zug (vertikal und horizontal).	»	—. 30
Einfeuerung, Aschenbehälter, vordere und hintere Öffnungen, Sockeltüren werden als Züge berechnet,		
Beipassrohre, für den Laufmeter	»	—. 20
Grosskessel nach Zeitaufwand, siehe lit. c.		
Gemauerter Kanal bis auf 3 Meter Länge	»	—. 50
Grösserer Kanal wird als Kamin berechnet.		
10. Rauchküche, Feuerungsanlage	»	1. 50
Übriger Raum	»	1. 50
Ist dem Hausbewohner die Selbststrussung bewilligt,		
eine jährliche Kontrollgebühr von	»	—. 60
11. Ofenaufsätze.	Fr.	—. 50 bis 1. —
12. Backöfen.	Fr.	1. 50
13. Fleischräuchchen.	Fr.	2. — bis 4. —
14. Kontrollgebühr für nicht benützte Anlagen, jährlich für ein Kamin und eine Anlage je . . .	Fr.	—. 30

b) Gewerbliche Anlagen.

1. Kamin	Fr.	1. 50
2. Kaminarm	»	—. 60
3. Schreinerofen, stehend	»	3. 50
liegend	»	2. —
4. Fleischräuchche	Fr.	2. — bis 4. —
oder nach Zeitaufwand		

12. Dezember 1928. 5. Backofen Fr. 3.50
 Grosse nach Zeitaufwand, siehe lit. c.

Einfacher alter Bernerofen » 2.50

6. Restaurationsherd, nach Zeitaufwand, siehe lit. c.

7. Dampfkessel.

Käsereien.

Mit Vorwärmer und mit Kamin, bis und mit 5 m². » 8.—

Zuschlag auf Inspektion » 3.—

Mit Vorwärmer und mit Kamin, über 5 m². » 9.—

Zuschlag auf Inspektion » 4.—

Kessi mit Feuerwagen und mit Kamin, gross und
 klein » 6.—

Zuschlag bei Herausnehmen der Kessi » 2.—

Die Käser sind gehalten, nach Anmeldung des
 Kaminfegers die Kanäle von Asche freizuhalten, damit
 der Kaminfeger Kanäle und Kessel schlupfen kann.
 Ebenso ist für genügende Abkühlung zu sorgen.

Gewerblich-industrielle Betriebe.

Kleinere Dampfkessel von 6—15 m² Heizfläche » 12.—

» » 16—25 » » 18.—

Grössere vertikale und horizontale Dampfkessel,
 Economiser, Hochkamine, Kanäle usw. nach Zeitauf-
 wand, siehe Abschnitt c.

Besondere Vereinbarungen zwischen Dampfkessel-
 besitzer und Kaminfegermeister über die Russ-
 gebühren sind gestattet. Bei diesen Vereinbarungen ist
 auf den üblichen Zuschlag auf Inspektion Rücksicht
 zu nehmen.

8. Für Nacht- und Sonntagsarbeit wird ein Zuschlag von
 50 % auf obigen Ansätzen bezogen.

c) Arbeit nach Zeitaufwand.

Meister und Geselle für die Stunde » 4.—

Lehrling für die Stunde » 1.50

Nacht- und Sonntagsarbeit Zuschlag 50 %.

§ 2. Ausbrennen.12. Dezember
1928.

1. Kamin mit 1 Zug	Fr. 12. — bis 18. —
2. Zwei Kamine mit je 1 Zug	» 20. — » 30. —
3. Drei » » 1 »	» 30. — » 40. —
4. Kaminarme, welche nicht als Züge in obigem Sinne betrachtet werden können	» 3. 50 » 4. 50

Das für das Ausbrennen eines Kamins erforderliche Material ist durch den Kaminfeger zu beschaffen. Die Ortsfeuerwehr stellt unentgeltlich das erforderliche Hilfs- resp. Wachtpersonal.

Ist das Ausbrennen eines Kamins durch schlechtes Russen des Kaminfegers verschuldet worden, hat dieser keinen Anspruch auf eine Gebühr für das Ausbrennen und ist übrigens nach § 22 der Kaminfegerordnung strafbar.

§ 3. Feuerschau.

Für die Begleitung der Feuerschauer, gemäss § 13 der Kaminfegerordnung bzw. gemäss Regierungsratsbeschluss vom 17. März 1919, sowie für andere feuerpolizeiliche Aufträge der Behörden für den Tag Fr. 15. — wenn auswärts Nachtlager bezogen werden muss, Zuschlag » 5. —

Ausserdem werden die Auslagen für Transportmittel vergütet.

B. Allgemeines.

§ 4. Der Kaminfeger hat für die Russtaxen Quittungen zu verabfolgen und ein Doppel davon aufzubewahren.

§ 5. Überforderungen werden nach Massgabe von § 22 der Kaminfegerordnung bestraft.

Insbesondere ist es nicht statthaft, für Kamine und Kaminarme die hiervor bestimmten Gebühren im gleichen Hause mehrfach zu berechnen.

12. Dezember
1928.

§ 6. Für den Bezug der Gebühren gilt § 21 der Kaminfegerordnung.

§ 7. Dieser Tarif tritt auf 1. Januar 1929 in Kraft, und es wird damit jener vom 14. Mai 1926 und die bezügliche Ergänzung des Regierungsrates, vom 1. Mai 1928, aufgehoben.

Bern, den 12. Dezember 1928.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Joss.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Grossratsbeschluss

17. Dez.
1928.

betreffend

Hilfsaktion für notleidende Landwirte.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf den Bundesbeschluss betreffend eine vorübergehende Bundeshilfe zur Milderung der Notlage in der schweizerischen Landwirtschaft, vom 28. September 1928,

und auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Um den unter der Krise notleidenden Landwirten die Durchhaltung ihrer Betriebe zu ermöglichen, werden ihnen zinsfreie Darlehen gewährt, gemäss den nachstehenden Bestimmungen:

1. Die Ansprüche müssen im Sinne der bereits erfolgten Bekanntmachung der Landwirtschaftsdirektion durch Anmeldung bei der Gemeindebehörde geltend gemacht worden sein.
2. Das auszurichtende Darlehen ist für den Ankauf der notwendigen, aber nicht selbst produzierten Rohstoffe, für die Anschaffung von Vieh und zu andern Aufwendungen für die Aufrechterhaltung des Betriebes zu verwenden. Es muss in Übereinstimmung stehen mit der für diesen Ankauf und diese Aufwendungen ungefähr notwendigen Summe und mit dem Umfang des landwirtschaftlichen Betriebes.

Landwirte, deren reines Grundsteuerkapital die Summe von Fr. 25,000 übersteigt, fallen für die Hilfsaktion normalerweise ausser Betracht. Ebenso diejenigen, die zur Selbsthilfe genügend andere Mittel besitzen.

Auf Verlangen der Landwirtschaftsdirektion haben sich die Empfänger über die Verwendung der Darlehen auszuweisen.

17. Dez.
1928.

3. Die Rückzahlung hat in 4 Jahresraten zu geschehen, die jeweilen am 30. November, erstmals 1930 fällig werden. Für verspätete Zahlungen hat die Gemeinde vom Verfalltage hinweg eine Zinsvergütung von 5% pro Jahr zu leisten.
4. Eintretende Kapitalverluste sind zu einem Viertel von der Gemeinde und der Rest von Bund und Kanton zu tragen. Den Zinsausfall für die gewährten und rechtzeitig zurückbezahlten Darlehen tragen Bund und Kanton. Die Gemeinden sind nicht berechtigt, die für sie eintretenden Verluste durch Bürgschaft oder andere Vorkehren sicherzustellen.
5. Die Höhe der Summe, die in Form dieser zinsfreien Darlehen zur Auszahlung kommen kann, wird auf Fr. 3,505,264 begrenzt, entsprechend der vom Bund dem Kanton zugesicherten Summe.
6. Dieser Beschluss ersetzt den am 13. September 1928 in der gleichen Angelegenheit gefassten Beschluss, womit der letztere aufgehoben wird.
7. Der Regierungsrat wird mit der Ausführung dieses Beschlusses und dem Erlass allfällig weiter notwendig werdender Vollzugsvorschriften beauftragt. Die Gemeindebehörden sind für die richtige Durchführung dieser Vollzugsvorschriften verantwortlich.

Bern, den 17. Dezember 1928.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

E. Jakob.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Reglement

über

21. Dez.
1928.

die Verteilung der Geschäfte unter die Regierungsstatthalter I und II des Amtsbezirks Bern.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des § 2 des Dekretes vom 18. Mai 1899 betreffend
die Organisation der Bezirksbehörden des Amtsbezirks Bern,
auf den Antrag der Justizdirektion,

beschliesst:

§ 1. Den Regierungsstatthaltern des Amtsbezirks Bern liegen
ordentlicherweise folgende Geschäfte ob:

a) Dem Regierungsstatthalter I:

1. das Polizeiwesen;
2. der Strafvollzug und die Aufsicht über das Bezirksgefängnis;
3. das Wirtschaftswesen mit Einschluss des Handels mit geistigen Getränken;
4. das Bau- und Gewerbewesen einschliesslich das gewerbliche Bildungswesen;
5. das Fabrikwesen;
6. die Geschäfte betreffend den Warenhandel und das Hausierwesen, sowie die Ausgabe der Handelsausweiskarten;
7. das Lotterie- und Glückspielwesen;
8. das politische Stimm- und Wahlwesen bei eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen;
9. das Gesundheitswesen;
10. das Verkehrswesen (Eisenbahnen, Strassenbahnen, Fahrräder, Fuhrwerke, Fussgänger usw.);

21. Dez.
1928.

11. die Untersuchung bei Eisenbahn-, Strassenbahn- und sonstigen Unfällen, soweit nicht der Untersuchungsrichter zuständig ist;
12. das Erziehungswesen;
13. das Militärwesen;
14. das Landwirtschafts-, Forst- und Fischereiwesen;
15. die Feueraufsicht, das Brandversicherungs- und Löschwesen;
16. das Vermessungswesen;
17. das Passwesen.

b) Dem Regierungsstatthalter II:

1. das Verwaltungsjustizwesen in Wohnsitz- und Armenatsstreitigkeiten, in Gemeinde- und Vormundschaftsbeschwerden, sowie die Beurteilung öffentlich-rechtlicher Streitigkeiten, soweit diese nicht dem Verwaltungsgericht zugewiesen sind;
2. die Abhaltung von Aussöhnungsversuchen nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes;
3. die in Art. 7 des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch dem Regierungsstatthalter zugewiesenen Geschäfte;
4. das Vormundschaftswesen;
5. das Erbschaftswesen (Versiegelungs- und Inventarwesen);
6. das Armenwesen;
7. das Gemeindewesen einschliesslich Stimm- und Wahlwesen;
8. das Zivilstandswesen;
9. die Geschäfte, welche unter das Gesetz vom 1. Dezember 1912 über die Armenpolizei und die Enthaltungs- und Arbeitsanstalten fallen;
10. das Steuerwesen, Handelsregisterangelegenheiten, Einbürgerungen und Bürgerrechtsentlassungen;
11. das Kirchenwesen;
12. das Lehrlingswesen in Verwaltungs- und Rechtsbureaux.

§ 2. Die Legalisationen von Unterschriften, die Aufträge der Direktionen des Regierungsrates, sowie Rogatorien auswärtiger Behörden werden nach vorstehender Geschäftsordnung erledigt.

§ 3. Dieses Reglement tritt mit dem 1. Januar 1929 in Kraft; es ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Reglement vom 30. Dezember 1921 aufgehoben.

21. Dez.
1928.

Bern, den 21. Dezember 1928.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Joss.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

21. Dez.
1928.

Reglement
für die
Sekundarschulen des Kantons Bern.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des Gesetzes über die Organisation des Schulwesens vom 24. Juni 1856, des Gesetzes über die Sekundarschulen des Kantons Bern, vom 26. Juni 1856, des Gesetzes betreffend die Aufhebung der Kantonsschule in Bern, vom 27. Mai 1877, des Gesetzes betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen, vom 21. März 1920,

auf Antrag der Direktion des Unterrichtswesens,

beschliesst:

I. Behörden.

§ 1. Die *Behörden* der Sekundarschulen sind :

die kantonale Unterrichtsdirektion,
die Inspektoren,
die Schulkommissionen,
die Frauenkomitees,
die Vorsteher und
die Lehrerkonferenzen.

In Gemeinden mit mehreren Mittelschulen können im Interesse einer einheitlichen Ordnung gewisse Funktionen der vorgenannten Behörden mit Zustimmung der Unterrichtsdirektion einer zentralen Behörde (städtische Schuldirektion, Zentralschulkommission) übertragen werden.

§ 2. Für das *Schulinspektorat* sind massgebend das Dekret betreffend die Inspektion der Primar- und Sekundarschulen vom

30. November 1908 und das Reglement betreffend die Inspektoren der Primar- und Sekundarschulen des Kantons Bern vom 1. Juni 1910.

21. Dez.
1928.

§ 3. Die Schulkommissionen bestehen mit Einschluss des Präsidenten aus fünf, sieben oder neun Mitgliedern, von denen der Regierungsrat ein Mitglied mehr als die beitragenden Gemeinden zusammen wählt.

Wählbar sind Schweizerbürger und Schweizerbürgerinnen, die in der betreffenden Schulgemeinde wohnen.

Die Amtsdauer beträgt für Staats- und Gemeindevertreter 6 Jahre und fällt mit der Garantieperiode der Schule zusammen. Die Austretenden sind sofort wieder wählbar. In der Zwischenzeit freiwerdende Sitze werden nur für den Rest der Amtsdauer besetzt.

Die Schulkommission wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten und seinen Stellvertreter. Ebenso wählt sie den Sekretär und den Kassier, sofern deren Obliegenheiten nicht besondern Gemeindebeamten übertragen sind.

§ 4. In kleinern Schulen nimmt die gesamte Lehrerschaft an den Schulkommissionssitzungen teil.

In grösseren Schulen ordnet sie eine aus ihrer Mitte gewählte Vertretung, deren Stärke und Zusammensetzung das Ortsschulreglement bestimmt, zu den Kommissionssitzungen ab. Doch ist jeder Lehrer berechtigt, auf Anmeldung hin seine Anliegen persönlich vor der Kommission zu vertreten.

Die Lehrer oder ihre Abordnungen wohnen allen Verhandlungen, bei denen weder sie selbst noch ihre Kollegen persönlich beteiligt sind, mit beratender Stimme bei.

Die Vorsteher nehmen von Amtes wegen an sämtlichen Sitzungen der Schulkommission mit beratender Stimme teil.

Wo der Schularzt nicht Mitglied der Kommission ist, soll er zu allen Fragen, die die Gesundheit der Schüler betreffen (Stundenplan, Hausaufgaben, Ferien; Körperpflege: Turnen, Baden, Sport; soziale Fürsorge; Heizung, Lüftung, Reinigung, Umbau der Schulräume usw.) beigezogen werden.

§ 5. Die Schulkommission versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, auf die Einladung des Präsidenten oder seines Stellvertreters oder wenn 3 Mitglieder (bei fünfköpfigen Kommissionen 2) das Be-

21. Dez.
1928.

gehren stellen. Sie kann nur gültig verhandeln, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Alle Verhandlungen werden protokolliert. Beschlüsse, die in Abwesenheit der Lehrerschaft gefasst werden, sind dem ordentlichen Protokoll einzufügen.

Die Akten der Schulkommission sind in geordneter Weise zu verwahren.

§ 6. Die Schulkommission ist die Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde der Schule und der mit ihr verbundenen Einrichtungen (Mädchenarbeitsschule, Fürsorgeeinrichtungen, gegebenenfalls auch hauswirtschaftliche Kurse, sofern diese nicht einer besondern Kommission unterstellt sind). Sie vollzieht die auf die Schule bezüglichen Gesetze und die Beschlüsse der zuständigen Behörden, sorgt in Verbindung mit der Lehrerschaft für den richtigen Betrieb und für das Wohl der Schule und erledigt alle Angelegenheiten der Schule, die nicht durch Gesetz, Verordnung oder Reglement andern Behörden oder Amtsstellen übertragen sind.

§ 7. Insbesondere kommt der Schulkommission zu:

- a) die Verwaltung des Sekundarschulgutes (anderslautende Bestimmungen des Gemeindereglementes vorbehalten), die Aufstellung des Voranschlages und der Jahresrechnung sowie deren Weiterleitung an die zuständige Behörde, der Entscheid über Anschaffung von Gerätschaften und allgemeinen Lehrmitteln und die Überwachung des Schulinventars;
- b) die Sorge für den Bezug der Eintritts- und Promotionsgebühren, der Schulgelder und der Bussen wegen unentschuldigter Abwesenheit;
- c) die Genehmigung des Jahresberichtes und dessen Einreichung an den Schulinspektor zuhanden der Unterrichtsdirektion;
- d) die Veranstaltung und öffentliche Bekanntgabe der Aufnahme- und Jahresprüfungen, die Festsetzung der Ferien, die Aufstellung von Vorschriften über Spiel und Erholung, die Genehmigung der Programme für die Schulreisen und für Schulanlässe aller Art;
- e) die Genehmigung der vom Vorsteher oder von der Lehrerkonferenz entworfenen Lehr- und Stundenpläne und der

Vorschläge für einzuführende Lehrmittel im Rahmen der kantonalen Vorschriften;

21. Dez.
1928.

- f) die Aufnahme neuer und die Beförderung oder Rückversetzung bisheriger Schüler auf Gutachten der Lehrerschaft, bzw. des Schularztes, die vorübergehende oder dauernde Befreiung von einzelnen Unterrichtsfächern und die Beurlaubung von Schülern für mehr als 14 Tage (für kürzere Fristen sind der Präsident oder der Schulvorsteher zuständig, je nach den Bestimmungen des Ortsschulreglementes);
- g) die Erledigung der ihr vorgelegten Disziplinarfälle, inbegriffen die Ausweisung unfleissiger oder unwürdiger Schüler, der Antrag auf Versorgung sittlich gefährdeter Kinder in Familien oder Erziehungsanstalten, der Schutz körperlich oder seelisch misshandelter Kinder in Verbindung mit der Vormundschaftsbehörde und die Aufsicht über die Kost- und Wohnorte auswärtiger Schüler;
- h) die Fürsorge für bedürftige Schüler: Speisung, Kleidung, Ferienaufenthalt, ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Unentgeltlichkeit der Lehrmittel, Stipendien und andere Ausbildungsbeiträge;
- i) der Antrag auf Schaffung neuer Schulklassen, die Bewilligung oder Anordnung von Fächeraustausch zwischen den Lehrern, die Versetzung von Lehrkräften an andere Klassen oder Stufen, die Erteilung von Zeugnissen an die Lehrer auf ihr Verlangen, die Entgegennahme von Entlassungsbegehren und die Sorge für die rechtzeitige Ausschreibung und Besetzung erledigter Lehrstellen;
- k) die Entgegennahme und Prüfung der Anmeldungen, die Wahl der Lehrer, Lehrerinnen, Arbeitslehrerinnen und Haushaltungslehrerinnen (vgl. § 6), unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Unterrichtsdirektion;
- l) die Erteilung von Urlaub an die Lehrerschaft bis zu 14 Tagen mit Benachrichtigung des Sekundarschulinspektorats in allen Fällen, wo die Abwesenheit drei Tage überschreitet; die rechtzeitige Einholung der Genehmigung durch die zuständigen oberen Behörden bei allen Urlauben von mehr als 14tägiger Dauer;
- m) die Sorge für richtige Stellvertretung und die provisorische Besetzung einer im Laufe des Schuljahres erledigten oder aus irgend-

21. Dez.
1928.

- einem Grunde nicht definitiv zu besetzenden Stelle, alles mit Einholung der Genehmigung durch die Unterrichtsdirektion;
- n) die Begutachtung der Vereinbarkeit eines nicht obligatorischen Amtes mit der Stelle eines Lehrers (§ 23 des Sekundarschulgesetzes);
- o) die Wahl der Mitglieder des Frauenkomitees;
- p) die Bekanntmachung und Zuerkennung von Freistellen;
- q) die Entgegennahme von mündlichen und schriftlichen Anträgen und Wünschen des Schulvorstehers, der Lehrerkonferenz oder einzelner Lehrer;
- r) die Erledigung von Anständen unter der Lehrerschaft, zwischen Vorsteher und Lehrerschaft und zwischen Eltern und Schule. Jede Beschwerde ist dem Beklagten sofort zur Vernehmlassung zu eröffnen.

§ 8. Durch das *Ortsschulreglement* können einzelne untergeordnete Kompetenzen ausser den in § 1 genannten Behörden auch dem Bureau der Schulkommission oder dem Kommissionspräsidenten übertragen werden.

§ 9. Ohne vorherige Ausschreibung im amtlichen Schulblatt darf keine Lehrstelle definitiv besetzt werden, ausgenommen bei Beförderungen oder Versetzungen an der gleichen Schule. Die Ausschreibung hat alle mit der Stelle verbundenen zulässigen Rechte und Pflichten zu enthalten, soweit sie sich nicht aus den bezüglichen Gesetzen und Verordnungen ergeben.

§ 10. Die Mitglieder der Schulkommission sind gehalten, den Unterricht im Laufe des Schuljahres möglichst oft zu besuchen und den Schulanlässen beizuwöhnen, damit sie die notwendige Fühlung mit Schule und Lehrerschaft gewinnen.

Alle Schulbesuche sind in eine besondere Kontrolle einzutragen.

§ 11. Die Schulkommission holt, bevor sie wichtige bleibende Anordnungen über den Unterricht und die Disziplin trifft, ein Gutachten der Lehrerschaft ein.

§ 12. Zur Beaufsichtigung des Handarbeits- und wenn nötig des Haushaltungsunterrichts (vgl. § 6) ¹⁾ wird für jede Sekundarschule

¹⁾ Vorbehältlich Art. 27 des Gesetzes über das hauswirtschaftliche Bildungswesen vom 6. Dezember 1925.

21. Dez.
1928.

ein *Frauenkomitee* von mindestens 5 Mitgliedern gebildet, das von der Schulkommission gewählt wird, die Ämterverteilung aber selber vornimmt.

Vor der Besetzung von Arbeits- oder Haushaltungslehrerinnenstellen (vgl. § 6) ¹⁾ unterbreitet die Schulkommission dem Frauenkomitee die eingelaufenen Anmeldungen zur Prüfung und Begutachtung und nimmt die unverbindlichen Wahlvorschläge des Komitees entgegen.

Dem Frauenkomitee können von der Schulkommission auch Fragen der Schulgesundheitspflege, der Fürsorgetätigkeit, der speziellen Mädchenbildung u. a. zur Begutachtung unterbreitet werden. Es wird den Kommissionen nahegelegt, eine Vertreterin des Frauenkomitees mit beratender Stimme zu ihren Sitzungen beizuziehen.

Den Sitzungen des Frauenkomitees wohnen die Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen mit beratender Stimme bei (vgl. § 4, Al. 3, dieses Reglementes). In grossen Schulen können sie sich durch eine Abordnung vertreten lassen.

Das Komitee versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung der Präsidentin oder wenn 2 bzw. 3 Mitglieder (vgl. § 5), das Begehrten stellen.

Alle Verhandlungen werden protokolliert.

Nähere Bestimmungen über die Stellung und den Aufgabenkreis des Frauenkomitees können in das Ortsschulreglement aufgenommen werden.

§ 13. An grossen Schulen können ständige *Schulvorsteher* ernannt werden. Sie führen die unmittelbare Aufsicht über die Schule, sorgen für die Durchführung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen und vollziehen die Verfügungen der Oberbehörden. In Verbindung mit der Lehrerschaft handhaben sie Ordnung und Disziplin in der Schule.

Die Rechte und Pflichten der Schulvorsteher im einzelnen können nach den Bedürfnissen jeder Schule im Ortsschulreglement festgelegt werden.

¹⁾ Vorbehältlich Art. 27 des Gesetzes über das hauswirtschaftliche Bildungswesen vom 6. Dezember 1925.

21. Dez.
1928.

§ 14. Die Vorsteher und ihre Stellvertreter werden durch die Schulkommission auf eine Amts dauer von 6 Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amts dauer, die mit der Garantieperiode zusammenfällt, sind sie sofort wieder wählbar.

Die Vorsteher erhalten für ihre Bemühungen eine Entschädigung, die auf Antrag der Schulkommission von den zuständigen Gemeindebehörden festgesetzt wird.

§ 15. Die Lehrerkonferenzen besorgen die regelmässigen Zensuren, wählen die Abgeordneten zu den Schulkommissionssitzungen und beraten die ihre Anstalt betreffenden Angelegenheiten, sowie Schulfragen allgemeiner Natur, die ihnen von den Einberufungsinstanzen vorgelegt werden oder die sie selbst zu Traktanden erheben.

§ 16. Zuhanden der Kommission beraten sie folgende Geschäfte vor:

- a) Aufnahmen, Beförderungen, Rückversetzungen, Massnahmen gegen fehlbare oder unfleissige Schüler;
- b) Lehrpläne, Stundenpläne, Reglemente, Haus- und Pausenordnung; Einführung neuer Lehrmittel; Mass und Verteilung der Hausaufgaben; Ansetzung der Ferien; Voranschlag, Anschaffungen; bauliche Veränderungen; Benützung der Schulräume durch Dritte

Zur Vorbereitung oder Erledigung bestimmter Geschäfte können nach Bedarf Untergruppen nach Fächern oder Schuljahren gebildet werden.

§ 17. Die Lehrerkonferenzen finden regelmässig einige Tage vor der Zeugnisausfertigung statt und ausserdem, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Verlangen der Schulkommission oder des Vorstehers oder auch auf ein von einem Fünftel der Mitglieder des Lehrkörpers (mindestens jedoch von 2) gestelltes Begehrten.

Ohne genügende Entschuldigung darf kein Lehrer den Konferenzen fernbleiben.

Die Verhandlungen werden vom Vorsteher geleitet und von einem durch die Konferenz gewählten Sekretär protokolliert. Die Lehrer sind verpflichtet, das Amt eines Sekretärs in angemessenem Wechsel unentgeltlich zu versehen.

Die Beschlüsse werden mit einfachem Stimmenmehr gefasst.

Die Konferenzen sorgen für richtiges Zusammenwirken der gesamten Lehrerschaft.

21. Dez.
1928.

II. Die Lehrer.

§ 18. Die Wählbarkeit an eine öffentliche Sekundarschule des Kantons Bern ist in der Regel an den Besitz eines bernischen Sekundarlehrerpatentes gebunden. Über die Zulassung von Inhabern anderer Ausweise (z. B. bernisches Patent für das höhere Lehramt, Fachausweise für Musik, Zeichnen, Turnen, Fremdsprachen und Religion u. a. m.) entscheidet die Unterrichtsdirektion von Fall zu Fall.

§ 19. Jeder Lehrer ist für die Erfüllung seiner Pflichten verantwortlich.

Die Lehrer haben die Pflicht, durch sorgfältig vorbereiteten Unterricht, Handhabung einer humanen Zucht, gutes Beispiel und Mitwirkung bei den Fürsorgebestrebungen an der Erfüllung des Erziehungszweckes zu arbeiten.

Sie haben die Schulstunden gewissenhaft einzuhalten und während derselben ihre ganze Zeit und Kraft der Schule zu widmen.

Sie haben bei den Schülern auf Anstand, Ordnung, Reinlichkeit und gute Körperhaltung zu dringen. Schüler, die mit ansteckenden Krankheiten oder mit Ungeziefer behaftet sind, sind solange von der Schule fernzuhalten, bis das Übel beseitigt ist. Den Eltern ist von den getroffenen Massnahmen Mitteilung zu machen.

Jede Lehrkraft ist verpflichtet, den ihr durch die Behörden zugewiesenen Anteil an der allgemeinen Schulverwaltung (Schülersbibliothek, Aufsicht über Sammlungen und Turngeräte, Führung der Inventare, Lehrmittelausgabe, Rechnungsführung über Fonds zu Fürsorgezwecken, Schulreisen usw.) zu besorgen.

§ 20. Die Lehrer einer Schule sollen sich zu Beginn des Schuljahres über die häuslichen Aufgaben beraten und sie durch Aufstellung eines Aufgabenplanes so reglieren, dass die Schüler keiner Überlastung ausgesetzt werden.

§ 21. Ist ein Lehrer an der Erteilung der Unterrichtsstunden verhindert, so hat er sich vertreten zu lassen.

Bei kürzerer Abwesenheit sind die Kollegen zur unentgeltlichen Übernahme der Vertretung oder zur Beaufsichtigung der Schüler verpflichtet.

21. Dez.
1928.

Über die Verteilung der Stellvertretungskosten bei Krankheit oder Militärdienst entscheiden die bezüglichen Bestimmungen des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 21. März 1920, Art. 25 und 26.

Jede Abwesenheit ist unverzüglich dem Vorsteher oder der Schulkommission mitzuteilen; bei vorauszusehender Abwesenheit soll rechtzeitig Urlaub nachgesucht werden.

§ 22. Die Lehrer sind gehalten, der Schulkommission Anzeige zu machen, wenn sie zu einem nicht obligatorischen Amte berufen werden oder sonst einen Nebenberuf betreiben. Nebenbeschäftigung, welche die Schule oder das Ansehen des Lehrers beeinträchtigen, sind unzulässig. In strittigen Fällen entscheidet die Unterrichtsdirektion (§ 23 des Sek.-Schulgesetzes).

§ 23. Die Lehrer haben über Betragen (Charaktereigenschaften), Fleiss, Leistungen und Schulbesuch der Schüler genaue Aufzeichnungen zu machen, auf pünktliche Einreichung der vorgeschriebenen Entschuldigungen zu dringen und solche Schüler, die ohne triftige Entschuldigungsgründe die Schule versäumen, dem Vorsteher oder der Schulkommission zu verzeigen.

§ 24. Die Lehrer einer Schulanstalt sind einander nebengeordnet. Bemerkungen und Weisungen haben sie nur von Seiten der Schulbehörden (vgl. § 1) entgegenzunehmen.

§ 25. In Gegenwart der Schüler dürfen dem Lehrer keinerlei Bemerkungen gemacht werden, die seiner Autorität den Schülern gegenüber schaden könnten.

Bei Schulbesuchen sind Störungen des Unterrichts tunlichst zu vermeiden.

§ 26. Die Lehrer sind berechtigt, Beschwerden gegen eine Behörde schriftlich bei der ihr zunächst übergeordneten Amtsstelle anzubringen.

III. Die Schüler.

§ 27. Die Aufnahme von Schülern findet in der Regel nur beim Beginn des Jahreskurses im Frühling statt, kann aber ausnahmsweise auch im Laufe des Schuljahres gestattet werden.

21. Dez.
1928.

§ 28. In eine Sekundarschule sollen nur solche Kinder aufgenommen werden, die sich über die dazu erforderliche Reife und im allgemeinen über den Besitz der nach Lehrplan vorgeschriebenen Kenntnisse ausgewiesen haben.

§ 29. Zum Eintritt in die unterste Klasse wird das Pensum des unmittelbar vorausgehenden Primarschuljahres verlangt. Für Schüler aus einer höhern Primarschulkasse dürfen die Aufnahmebedingungen entsprechend verschärft werden.

Für den Eintritt in eine höhere Klasse werden die dieser Stufe entsprechenden Kenntnisse gefordert.

Alle Schüler werden für das erste Quartal nur probeweise aufgenommen.

Der Entscheid über die endgültige Aufnahme oder die Rückweisung steht ausschliesslich den Organen der Sekundarschule zu (vgl. § 7, lit. *f*, und § 16, lit. *a*, dieses Reglements).

§ 30. Jeder Schüler hat sofort nach seinem Eintritt die in der Schule obligatorisch eingeführten Lehrmittel anzuschaffen, sofern sie ihm nicht von der Schule unentgeltlich verabfolgt werden.

§ 31. Der Besuch der in § 11, lit. *a*, des Sekundarschulgesetzes vom 26. Juni 1856 aufgezählten Unterrichtsfächer ist für alle Schüler verbindlich.

Befreiung von einzelnen Fächern kann in der Regel nur gestützt auf ein ärztliches Gutachten durch die Schulkommission ausgesprochen werden.

Die Schulkommissionen sind berechtigt, die Zulassung zu den wahlfreien Fächern von den Leistungen in den Pflichtfächern abhängig zu machen.

Die Mädchen sind im Verhältnis zu der auf die hauswirtschaftliche Bildung (Handarbeiten, Kochunterricht, Gartenbau und theoretische Fächer) verwendeten Zeit vom übrigen Unterricht zu befreien (Gesetz über das hauswirtschaftliche Bildungswesen vom 6. Dezember 1925, Art. 32, Al. 2).

§ 32. Kein Schüler darf ohne zureichenden Grund die Schule versäumen.

21. Dez.
1928.

Als Entschuldigungsgründe gelten: Krankheit des Schülers, ansteckende Krankheit oder Todesfall in der Familie, unter Umständen auch Krankheit eines Familiengliedes, dessen häusliche Pflichten vorübergehend nur von dem betreffenden Schüler versehen werden können, Umzug, hohe kirchliche Feiertage. Die Bewertung anderer Abhaltungsgründe liegt im Ermessen der zuständigen Schulbehörden.

Jede vorauszusehende Abwesenheit ist der Schule vorher mitzuteilen. Für längere Abwesenheit ist dem Schulvorsteher oder der Schulkommission ein begründetes Gesuch einzureichen.

Entschuldigungen für Schulversäumnisse haben schriftlich zu erfolgen. Gar nicht, unzureichend oder verspätet entschuldigte Schulversäumnisse werden mit einer Busse von mindestens 20 Rappen für die versäumte Unterrichtsstunde (Lektion) belegt. (§ 14 des Sekundarschulgesetzes vom 26. Juni 1856.)

§ 33. Jeder Schüler hat in seinem ganzen Verhalten Achtung und Ehrerbietung gegenüber seinen Lehrern, Verträglichkeit gegenüber seinen Mitschülern und ein anständiges Benehmen gegen jeden an den Tag zu legen. Fleiss und Gewissenhaftigkeit, namentlich auch in der Vorbereitung auf den Unterricht und in der Besorgung der Hausaufgaben, Einfachheit, Bescheidenheit und Wahrhaftigkeit werden jedem Schüler zur Pflicht gemacht.

§ 34. Jeder Schüler hat sich zu der für den Schulbeginn bestimmten Zeit pünktlich und rein an Körper und Kleidung in der Schule einzufinden. Bei allfälligen Verspätungen hat er sich zu entschuldigen.

§ 35. Allen Sekundarschülern ist der Besuch von Wirtschaften und von Tanzplätzen ohne Aufsicht der Eltern oder anderer hierzu befugter erwachsener Personen, sowie das Rauchen gänzlich untersagt.

Ein Schulpflichtiger darf Vereinen von Erwachsenen nicht als Mitglied angehören. Die Zugehörigkeit zu Schülervereinigungen kann von den Schulbehörden untersagt werden, wenn Erziehung und Unterricht darunter nachweisbar leiden.

§ 36. Die auf das Verhalten der Schüler bezüglichen Bestimmungen dieses Reglementes sowie allfälliger lokaler Schul- und Hausordnungen

21. Dez.
1928.

sind den Schülern zu Beginn eines jeden Schuljahres auf angemessene Weise zur Kenntnis zu bringen und nach Bedarf wiederholt in Erinnerung zu rufen.

§ 37. Machen sich Schüler bedeutender Vergehen oder beharrlicher Fehler schuldig und sind die von den Lehrern oder vom Vorsteher verhängten Strafen nicht ausreichend, so werden die Fehlbaren der Schulkommission überwiesen.

§ 38. Der Schulkommission stehen folgende Strafbefugnisse zu:

- a) mündlicher Verweis durch den Präsidenten oder durch eine Abordnung der Kommission;
- b) Androhung der Ausweisung bei fortgesetztem Unfleiss und ungehörigem Benehmen unter Benachrichtigung der Eltern;
- c) Ausweisung unter Benachrichtigung der Eltern und der Primarschulbehörden, eventuell unter Mitteilung an die Vormundschaftsbehörde mit Antrag auf Versorgung.

Mit dem Tage des unfreiwilligen oder freiwilligen Austrittes aus der Sekundarschule vor Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht wird jeder Schüler primarschulpflichtig.

§ 39. Dreimal im Jahre wird jedem Schüler ein Zeugnis über Betragen, Fleiss, Leistungen und Ordnung ausgestellt, in dem auch die entschuldigten und unentschuldigten Absenzen vermerkt sein müssen.

Der Inhaber der elterlichen Gewalt hat das Zeugnis mit seiner eigenhändigen Unterschrift zu versehen.

Den Eltern und andern Drittpersonen ist es untersagt, irgendwelche Bemerkungen im Zeugnis selbst anzubringen.

Am Ende der Schulzeit wird dem Schüler ein Abgangszeugnis nach amtlichem Formular ausgestellt.

Mindestens das letzte Zeugnis eines jeden Jahres soll in Abschrift im Schularchiv aufbewahrt werden.

§ 40. Die Beförderung der Schüler in eine höhere Klasse findet nur auf Schluss eines jeden Schuljahres statt. Sie wird auf Antrag der Lehrerkonferenz durch die Schulkommission vorgenommen.

21. Dez.
1928.

Jede Schule hat eine Promotionsordnung aufzustellen. Sollte ein beförderter Schüler im Laufe des Jahres wegen Unfleiss oder aus andern Gründen den Anforderungen der obern Stufe nicht genügen, so kann er nach erfolgloser Warnung und nach Mitteilung an die Eltern auch im Laufe des Schuljahres zurückversetzt werden.

§ 41. Den Eltern ist Gelegenheit zu geben, sich persönlich durch Besprechungen mit der Lehrerschaft, durch Schulbesuche im Laufe des Jahres oder durch Teilnahme an öffentlichen Schulschlusstagen und Schulfesten vom Gange der Schule und vom Stande ihrer Kinder zu überzeugen.

Allfällige Schulschlusstage sind so durchzuführen, dass sie einen würdigen Abschluss des Schuljahres bilden. Öffentliche Aussetzungen an der Arbeit des Lehrers sollen dabei vermieden werden.

IV. Unterricht, Lehrpläne, Ferien.

§ 42. Die Grundlage des Unterrichts bildet der kantonale Lehrplan für Sekundarschulen.

Jede Schulanstalt hat auf dieser Grundlage einen Ortsplan für sämtliche Fächer und Schulstufen auszuarbeiten, der den besondern Verhältnissen nach Möglichkeit Rechnung trägt.

Im Rahmen dieser Bestimmung hat jeder Lehrer für seine Fächer einen Spezialplan aufzustellen.

Orts- und Spezialplan sind dem Sekundarschulinspektor auf Verlangen zur Kenntnisnahme einzureichen.

§ 43. Über die wöchentliche Unterrichtszeit enthält der kantonale Lehrplan alle wesentlichen Bestimmungen.

§ 44. Die jährlichen Schulferien dauern in der Regel 12—13 Wochen. Ohne besondere Erlaubnis der Unterrichtsdirektion dürfen sie nicht verlängert werden.

V. Freiplätze.

§ 45. Nach § 8 des Sekundarschulgesetzes hat der Staat an jeder Sekundarschule über wenigstens 2 Freiplätze zu verfügen.

21. Dez.
1928.

Ausserdem haben die Gemeinden auf je 30 Schüler wenigstens 2 ganze Freistellen zu errichten, die jedoch auch als halbe und viertel Freistellen vergeben werden können (§ 13 Sekundarschulgesetz).

Der schriftlichen Bewerbung um diese Freistellen sind beizulegen:
 a) ein Ausweis über die ökonomischen Verhältnisse der Familie;
 b) ein Zeugnis über Betragen, Fleiss und Leistungen des Bewerbers.

VI. Schulgüter.

§ 46. Die Gemeinden sollen für Bildung und Aufnung eines Fonds für die Sekundarschule besorgt sein.

§ 47. Dem Kapitalbestand des Sekundarschulgutes fliessen zu:
 1. allfällige bestehende oder neu zukommende Stiftungen zugunsten der Sekundarschule unter Wahrung ihres besondern Zweckes;
 2. allfällige Schenkungen und Legate dieser Art;
 3. Bussen für Schulabsenzen;
 4. die Aufnahmegebühren der Schüler;
 5. die Promotionsgebühren;
 6. allfällige Geschenke und Zuwendungen zugunsten der Sekundarschule.

§ 48 Das Schulgut darf in Kapital und Ertrag nur seiner Bestimmung gemäss verwendet werden (Art. 49, Abs. 1, Gemeindegesetz und § 2, Abs. 3, des Dekretes vom 19. Mai 1920 über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden).

Für jede Wertverminderung oder Zweckänderung ist die Genehmigung des Regierungsrates notwendig (Art. 57, Gemeindegesetz).

§ 49. Über das Vermögen und die laufende Verwaltung des Sekundarschulgutes ist nach den Bestimmungen der einschlägigen Gesetzgebung Rechnung zu führen (Gemeindegesetz Art. 47 ff. und Dekret vom 19. Mai 1920).

Der Zeitraum des Rechnungsjahres beschlägt in der Regel das Kalenderjahr.

Wo die Gemeindereglemente nichts anderes bestimmen, liegt der Schulkommission die nächste Aufsicht über die Verwaltung des Schulgutes ob.

21. Dez.
1928.**VII. Schlussbestimmungen.**

§ 50. Dieses Reglement gilt sinngemäss auch für Progymnasien, Gymnasien und Oberabteilungen von Sekundarschulen. Allfällige notwendige, im Wesen dieser Anstalten begründete Abweichungen sind in das Reglement für die betreffende Schule aufzunehmen und bedürfen der Genehmigung der Unterrichtsdirektion.

§ 51. Wenn eine Sekundarschule sich auflöst, so darf ihr Schulgut vor Ablauf von 20 Jahren nicht angegriffen werden. Die Zinsen sind zu kapitalisieren. Wird innert 20 Jahren keine neue Sekundarschule eröffnet, so fällt das Schulgut dem allgemeinen Schulfonds der betreffenden Gemeinden zu.

§ 52. Weitere reglementarische Bestimmungen, die weder im Gesetz noch in diesem Reglement vorgesehen sind, aber im Interesse eines geordneten Ganges der Sekundarschule notwendig befunden werden und bestehenden Vorschriften nicht widersprechen, kann die Unterrichtsdirektion erlassen.

Allfällige notwendige Ortsschulreglemente bedürfen der Genehmigung durch die Unterrichtsdirektion.

§ 53. Durch dieses Reglement werden aufgehoben:

- a) das Reglement für die Sekundarschulen des Kantons Bern, vom 2. Mai 1862;
- b) das Reglement über die Obliegenheiten der Volksschulbehörden des Kantons Bern, 2. Teil, Sekundarschulen, vom 5. Januar 1871;
- c) alle mit ihm in Widerspruch stehenden Erlasse, soweit sie sich auf die Sekundarschule beziehen.

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1929 in Kraft.

Bern, den 21. Dezember 1928.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Joss.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Verordnung
über
die Verwendung des Ertrages der Moserstiftung.

28. Dezember
1928.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Armen- und der Sanitätsdirektion,
beschliesst:

1. Aus dem Ertrage der Moserstiftung werden an die Armenbehörden der Gemeinden mit örtlicher Armenpflege an ihre Ausgaben für dauernd unterstützte Geisteskranke, welche in den staatlichen Irrenanstalten oder auf Rechnung einer dieser Anstalten in der Privat-Nervenheilanstalt Meiringen verpflegt werden, Beiträge ausgerichtet.

2. In Betracht fallen nur Geisteskranke, die mindestens ein Jahr auf Rechnung der unterstützungspflichtigen Gemeinde verpflegt worden sind.

3. Der Beitrag wird alljährlich von der Armendirektion im Verhältnis der Zahl der in Betracht fallenden Geisteskranken zum jährlichen Ertrag der Moserstiftung festgesetzt. Die Verwaltungen der staatlichen Irrenanstalten stellen der Armendirektion zu diesem Zwecke auf Ende eines jeden Jahres ein Verzeichnis zu.

4. Die Hypothekarkasse entrichtet jeder staatlichen Irrenanstalt den für diese sich ergebenden Jahresbeitrag. Diese Anstalten ziehen den Beitrag für den einzelnen Geisteskranken auf der Rechnung der betreffenden Armenbehörde ab.

Bern, den 28. Dezember 1928.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Joss.

Der Staatsschreiber:
Schneider.

28. Dezember
1928.

Verordnung
über
das kantonale Lehrlingsamt.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf § 5 des Dekretes vom 14. November 1928 über das kantonale Lehrlingsamt und in Ausführung von § 30 des Gesetzes vom 19. März 1905 über die gewerbliche und kaufmännische Berufslehre;

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

§ 1. Dem kantonalen Lehrlingsamt stehen unter Leitung der Direktion des Innern folgende Aufgaben zu:

- a) Förderung der Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge;
- b) Aufsicht über das Lehrlingswesen;
- c) Förderung und Beaufsichtigung der beruflichen Schulen und Fachkurse für Lehrlinge, Gehilfen und Meister;
- d) Organisation und Überwachung der Lehrlingsprüfungen;
- e) Begutachtung der Stipendiengesuche;
- f) Besorgung aller bezüglichen Verwaltungsgeschäfte.

§ 2. Das kantonale Lehrlingsamt fördert in Verbindung mit der Zentralstelle für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge in Bern und in Zusammenarbeit mit Arbeitsämtern, Schulen und Verbänden die

- a) planmässige Vorbereitung der Berufswahl Minderjähriger und Aufklärung der Öffentlichkeit über Berufsfragen;
- b) Organisation und Ausbau der lokalen Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung;
- c) Sammlung berufskundlichen Materials und Nutzbarmachung für die Berufsberatung;

Berufsberatung
und Lehrlings-
fürsorge.

- d) Regelung des zwischenörtlichen Lehrstellenausgleichs; 28. Dezember
 e) planmässige Ausgleichung zwischen überfüllten Berufen und 1928.
 Mangelberufen;
 f) Fürsorge für jugendliche Arbeitslose und Mindererwerbsfähige;
 g) jährliche Berichterstattung über die Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge.

§ 3. Das kantonale Lehrlingsamt besorgt auf dem Gebiet des 2. Lehrlingswesens namentlich:

- a) Aufsicht über die Tätigkeit der Lehrlingskommissionen;
- b) Kontrolle der Lehrverträge;
- c) Erlass von Lehrplänen;
- d) Ausarbeitung der Verordnungen über die Lehre in den einzelnen Berufen;
- e) Erteilung der Ausnahmebewilligungen zur Erhöhung der zulässigen Lehrlingszahl und Verkürzung der ordentlichen Lehrzeit;
- f) Prüfung der Rechnungen und Berichte der Lehrlingskommissionen;
- g) Besorgung der Sekretariatsarbeiten der Lehrlingskommission Bern-Stadt;
- h) jährliche Berichterstattung über das Lehrlingswesen.

§ 4. Das kantonale Lehrlingsamt hat auf dem Gebiet der beruflichen Schulen und Fachkurse hauptsächlich zur Aufgabe:

3. Berufliche Schulen und Fachkurse.

- a) Bestellung und Instruktion der Experten für die Inspektion der beruflichen Schulen und Kurse;
- b) Entscheid der Streitigkeiten über die Schulpflicht;
- c) Begutachtung der Schulordnungen und Unterrichtspläne;
- d) Ausarbeitung allgemeiner Unterrichtspläne;
- e) Antragstellung für die Durchführung und Unterstützung von Fachkursen für Lehrlinge, Gehilfen und Meister;
- f) Antragstellung für die Durchführung und Unterstützung von Kursen für Lehrer an Berufsschulen;

28. Dezember 1928. g) Prüfung der Voranschläge, Rechnungen und Jahresberichte der beruflichen Schulen und Kurse;
h) jährliche Berichterstattung über das berufliche Bildungswesen.

4. Lehrlings- prüfungen. **§ 5.** Das kantonale Lehrlingsamt hat auf dem Gebiet der Lehrlingsprüfungen vor allem folgende Aufgaben:

- a) Bestellung der gewerblichen Kreisprüfungskommissionen;
- b) Organisation der Lehrlingsprüfungen in Verbindung mit den Prüfungsbehörden;
- c) Erlass und Genehmigung von Prüfungsordnungen;
- d) Entscheid über die Zulassung Mehrjähriger zu den Prüfungen;
- e) Beglaubigung der nichtamtlichen Lehrbriefe;
- f) Bestellung und Instruktion der Experten für die Inspektion der Lehrlingsprüfungen;
- g) Prüfung der Voranschläge, Rechnungen und Berichte der Prüfungskommissionen;
- h) Meldung der Prüfungsergebnisse an Lehrlingskommissionen und Berufsschulen;
- i) Besorgung der Sekretariatsarbeiten der gewerblichen Kreisprüfungskommission Mittelland;
- k) jährliche Berichterstattung über die Lehrlingsprüfungen.

5. Stipendien- wesen. **§ 6.** Das kantonale Lehrlingsamt begutachtet die Anträge und Gesuche für:

- a) Beiträge an die Berufslehre;
- b) Prämien für vorbildliche Lehrlingsausbildung;
- c) Prämien für vorzügliche Leistungen an den Lehrlingsprüfungen;
- d) Stipendien zur Anschaffung von Lehrmitteln;
- e) Stipendien für den Besuch von Berufsschulen, Fachkursen, Ausstellungen, sowie für Studienreisen;
- f) Beiträge an die Ausbildung für den beruflichen Unterricht;
- g) Beiträge an wissenschaftliche Arbeiten.

Gesetzliche Vorschriften. **§ 7.** Das kantonale Lehrlingsamt erledigt seine Aufgaben gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1905 über die gewerb-

liche und kaufmännische Berufslehre und der zugehörigen Verordnungen. 28. Dezember 1928.

Die der Direktion des Innern vorbehaltenen Geschäfte hat das kantonale Lehrlingsamt vorzubereiten oder zu begutachten.

§ 8. Das kantonale Lehrlingsamt besteht aus dem Vorsteher, zwei Adjunkten und den notwendigen Angestellten.

Der Vorsteher hat in zweckmässiger Weise die Arbeitsverteilung unter dem Personal vorzunehmen; er ist der Direktion des Innern für die richtige Geschäftsführung verantwortlich.

§ 9. Der Direktion des Innern wird zur Begutachtung wichtiger Geschäfte die Kommission für berufliches Bildungswesen beigegeben; sie wird gebildet aus der kantonalen Handels- und Gewerbekammer (Lehrlingsausschuss) und der Kommission von Sachverständigen nach § 30, Absatz 2, des Gesetzes vom 19. März 1905 über die gewerbliche und kaufmännische Berufslehre.

§ 10. Bei der Bestellung der Kommission für berufliches Bildungswesen sind berufskundige Arbeitgeber und Arbeitnehmer angemessen zu berücksichtigen; den Berufsgruppen und Berufsschulen ist eine Vertretung einzuräumen.

Die kantonale Handels- und Gewerbekammer bestellt den Lehrlingsausschuss aus 6 Mitgliedern.

Der Regierungsrat wählt nach unverbindlichen Vorschlägen der Berufsverbände die Kommission von Sachverständigen mit 11 Mitgliedern.

Der Lehrlingsausschuss und die Kommission von Sachverständigen vereinigen sich zu gemeinsamer Arbeit in der Kommission für berufliches Bildungswesen.

Der Präsident der Kommission wird vom Regierungsrat gewählt, der Vizepräsident von der Kommission.

Das Sekretariat wird vom kantonalen Lehrlingsamt besorgt.

Die Amtsdauer der Kommission beträgt drei Jahre.

§ 11. Die Kommission für berufliches Bildungswesen wird von der Direktion des Innern in Verbindung mit ihrem Präsidenten einberufen.

Personal und Organisation.

Kommission für berufliches Bildungswesen.

Bestellung.

Einberufung.

Entschädigung.

§ 12. Die Mitglieder der Kommission für berufliches Bildungswesen beziehen für ihre Arbeit ausser den Fahrkosten II. Klasse eine Entschädigung von Fr. 7. 50 für den halben und Fr. 15.— für den ganzen Tag, sowie Fr. 7.— für Nachtquartier.

Inkrafttreten.

§ 13. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1929 in Kraft.

Bern, den 28. Dezember 1928.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Joss.

Der Staatsschreiber:

Schneider.